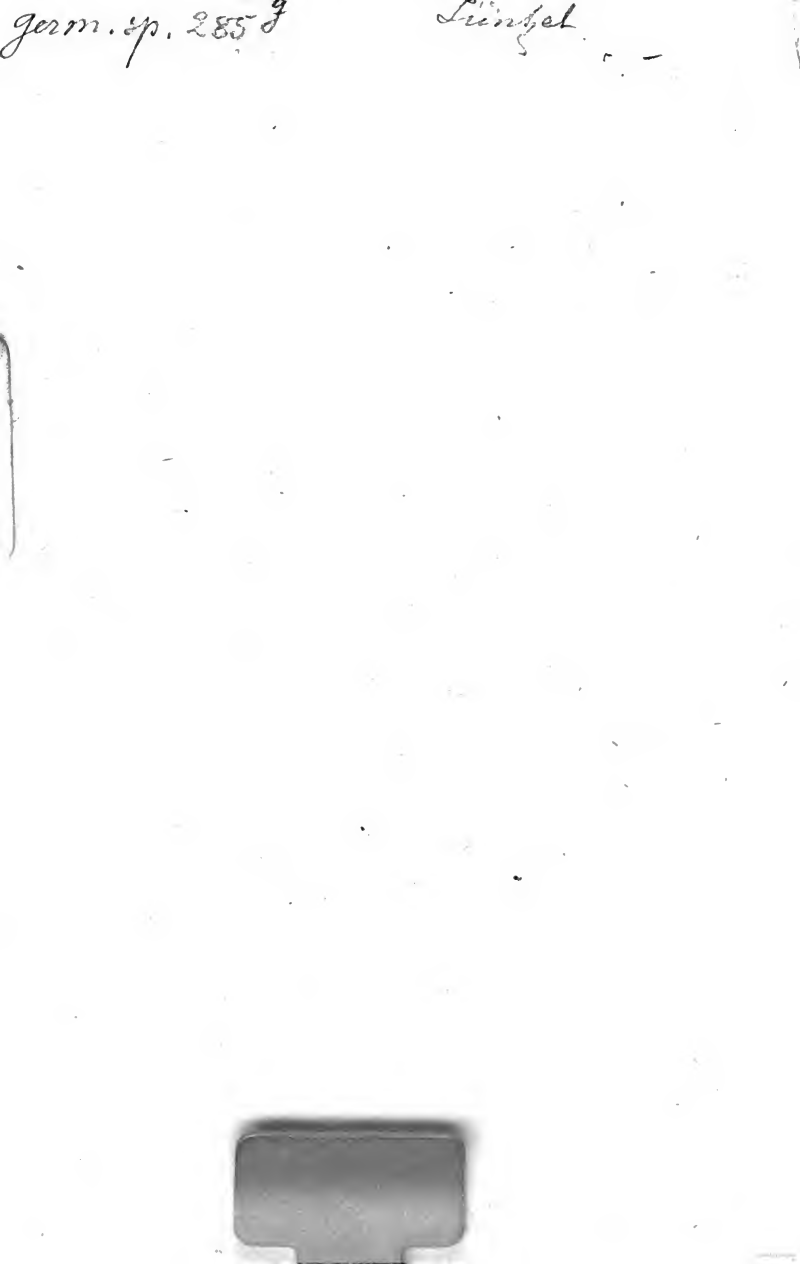






Das alte Herrenhaus in der Burg zu
Steinbrück.

Hof-Steindruckerei v. Jul. Giere, Hannover.

Geschichte

des

Schlosses Steinbrück

im Fürstenthume Hildesheim

und



von

Hermann Adolf Lüntzel,

Justizrath zu Hildesheim.

(Letzte historische Arbeit des Verfassers.)

Hildesheim, 1851.

In Commission der Gerstenbergschen Buchhandlung.

Schloß Steinbrück

und

Jürgen Wullenweber.

Den

Mitgliedern des Vereins für Kunde der Natur und Kunst im Fürstenthum Hildesheim und der Stadt Goslar.

1849.

Schloß Steinbrück. [1]

I. Von der Erbauung des Schlosses bis zur Stiftsfehde.

1394 – 1519.

Im Jahre 1364 hatte Gerhard Edler von dem Berge den Hildesheimischen Bischofssitz bestiegen, ein kriegslustiger Herr, dem es auch nicht an Gelegenheit fehlte, diese Neigung zu befriedigen. Auf, wie es scheint, geringe Veranlassung verbanden sich der Herzog von Braunschweig Magnus mit der silbernen Kette, der Erzbischof Theoderich von Magdeburg und Albert Bischof von Halberstadt, sowie mehrere vom Adel gegen ihn, fielen im Herbste 1367 in das unbeschützte

---

[1]) Dieser Aufsatz ist im Hildesheimschen Sonntagsblatte vom December 1830 und Januar 1831 erschienen; er tritt indeß hier erheblich vervollständigt und mit den wichtigern Urkunden belegt auf's Neue an's Licht. Diese Vervollständigung wurde möglich: 1. durch Mittheilung mehrerer Urkunden aus dem Hildesheimschen Archive zu Hannover; 2. mehrerer Actenstücke aus dem hiesigen Archive; 3. des Erbregisters des Hauses Steinbrück; 4. eines Aufsatzes: diplomat. Beitr. zu der Geschichte von Hildesheim aus den Schätzen des domcap. Archivs. Das Amt Steinbrück. Pr. in capit. d. 2. Dec. 1793. — (2, 3, 4 durch die Geneigtheit hiesiger k. Landdrostei.) — 5. durch mancherlei aus meinen eigenen Sammlungen und einiger Urkunden des Wolfenbüttelschen Archivs; 6) für die neuesten Verhältnisse durch die bei Lebenden, vorzüglich dem Cammer-Commissair Geller zu Steinbrück, eingezogenen Erkundigungen.

Stift, raubten und braunten nach Kriegsgebrauch und zogen ohne Widerstand auf die Hauptstadt los. Gerhard, der den nahenden Sturm nicht vorhergesehen zu haben scheint, ohne Verbündete, ungerüstet, hatte nur wenige vom Adel und Hildesheim's Bürger zu seiner Seite. Doch wie mogte er mit der geringen Zahl — nur fünfhundert konnte er versammeln — dem wenigstens um's Vierfache überlegenen Heere der Feinde, wie mit Bürgern, die nur zu den Waffen griffen, wenn's Noth that, der übergroßen Zahl von Rittern, denen der Krieg das Hauptgeschäft des Lebens war, begegnen? Es blieb keine Wahl. In geringer Entfernung von Hildesheim, zwischen Dinklar und Barmsen, stellte sich Gerhard den Feinden entgegen, vertröstete die Seinen auf den Beistand der Heiligen, deren Reliquien er bei sich trug, und wies sie auf den Abt von St. Michael, Bodo von Oberg, welcher in leuchtendem Harnisch die ob des Kriegsgeschreis der Feinde Zagenden ermuthigte, als Beispiel hin. Dichtgeschaart brachen die Bürger in die Feinde ein, welche ohne gemeinschaftlichen Plan, ohne Ordnung mit dem kleinen Häuflein leichtes Spiel zu haben glaubten. Doch bald wurde die ungeordnete Reiterei zu weichen gezwungen, sie stürzte sich auf das eigene Fußvolk, brachte dies in Verwirrung, ritt viele nieder und nun sah jeder nur in der Flucht sein Heil. Folgenreich war der Sieg, groß die Zahl der Gebliebenen, ansehnlich die Zahl der Gefangenen, unter denen Herzog Magnus und Bischof Albert sich befanden. Der siegreiche Bischof ließ sich mit einem mäßigen Lösegelde von 13000 Mark Silbers befriedigen, und erfüllte sein Gelübde gegen die göttliche Jungfrau, indem er den Thurm des Domes mit Ungarischem Golde überziehen ließ. Der Wahlplatz der am 3. September 1367 geschlagenen Schlacht ist bis auf unsere Tage der Streitacker geheißen [2]).

Wohl aber hatte Gerhard auch erwogen, wie gefährlich es sich erwiesen, daß das Stift, wie nach Norden so auch nach Nordosten, offen da lag, wie leicht dadurch dem Feinde der Einbruch geworden, und wie es daher an der Zeit sei, mit den gewonnenen Geld-Mitteln

---

[2]) Im Jahre 1409 stiftele der Magister Conrad Sledorn, Canonicus zum h. Kreuze, dieser Schlacht ein kirchliches Erinnerungsfest und widmete dazu vier Hufen Landes zu Gr. Lobke. Der Bischof Johann II. sagt in der Bestätigungs-Urkunde: Juden nicht nur, sondern auch Heiden hätten, wenn sie ihre Feinde besiegt, Feste gefeiert und Gesänge angestimmt, und so würde es ruchlos sein, wenn diejenigen, denen ein Tag der Gnade mehr als Allen geleuchtet, nicht in besonderer Feier dafür ihren Dank darbrächten. Der Höchste habe nun aber mittelst des besondern Schutzes der göttlichen Mutter und unserer Heiligen Epiphanius, Godehardus u. Bernwardus am Remaclus-Tage des Jahres 1367 die Betrübniß der Einwohner unsers Landes gnädig angeschaut, Befreiung gesandt und Herrliches vollbracht, indem er eine ungemein große Zahl geistlicher und weltlicher Fürsten, die mit einer unzählbaren Menge von Rittern und Kriegern unser Land feindlich überfallen, dem Bischofe Gerhard gedeugt, daß dieser als ruhmvoller Sieger mit den Landeseinwohnern einen großen Theil der Feinde gefangen hinweggeführt, einen größeren mit dem Schwerdte getödtet, den größten aber wie ein tapferer Krieger aus dem Lande gejagt habe.

diesem Uebelstande abzuhelfen. Wie an der Leine zum Bau von Coldingen so ersah er sich da wo das Dorf Kleinen-Eggelsen in einer Niederung an der Fuse — der hindurch führende Damm, woran man noch Jahrhunderte bauete und besserte, gab der Oertlichkeit die große Bedeutung — lag, den Platz zur Erbauung einer zweiten Burg und gründete sie dort vor dem Jahre 1391 [3]) — genauer läßt sich die Zeit nicht angeben — [4]). Der Bischof vollführte jedoch den Bau nicht selbst, sondern übertrug ihn des Stiftes Marschall, dem Ritter Hans von Schwicheldt und stellte diesem im Jahre 1394 am Sonntage vor Pfingsten eine Schuldverschreibung über 100 Mark Silbers aus für Kost und Lohn, wie er sagt, aus der Rechnung, als Herr Hans von des Bischofs und des Stiftes wegen die Steinbrück bauete. Zahlung wird Pfingsten über zwei Jahr oder doch dann versprochen, wenn der Bischof die damals dem von Schwicheldt verpfändete Liebenburg einlösen würde; bis dahin sollte das Geld mit 10 Procent, dem damals gewöhnlichen Zinsfuße, verzinset werden [5]).

Nicht lange blieb der Bischof im Besitze der Burg. Trotz des gewonnenen großen Lösegeldes, trotz der unter seiner Regierung sehr ausgedehnten Besteuerung der Unterthanen befand auch er sich wie fast alle Fürsten jenes Zeitalters in beständiger Geldverlegenheit. Heut zu Tage würde er sich das Metall um Papier verschafft haben; damals bedurfte es dazu der Ueberantwortung von Schlössern und Burgen und andern unbeweglichen Gütern, und diese Gegenstände schwerfälliger aber auch von größerem innern Werthe als unsere Staatsschuldscheine gingen wie diese, wenn auch langsamer, von einer Hand in die andere, die Wiedereinlösung war aber damals eben so selten und vorübergehend wie jetzt. Schon am 1. November 1394 verpfändete Bischof Gerhard das Schloß, die Steinbrück, an das Domcapitel für 200 Mark Silbers und legte dem Pfandstücke die Leute bei, welche er im Gerichte Lichtenberg sowie was er an der Bruchmühle, die oberhalb der Steinbrück lag, hatte. Vier Jahre sollte das Pfandverhältniß bestehen, dann aber — gegen die damalige Gewohnheit —

---

[3]) Im Jahre 1391 beklagt sich Reinecke von Münstedt gegen den Rath von Braunschweig, daß dieser ihm ein Pferd genommen und einen Jungen „abgegriffen" habe; hätte er, Reinecke, von einer Fehde etwas gewußt, so hätte er am kleinen Fastel-Abend Hermann's Knechten von Vechelde wohl zwei Pferde können genommen haben bei der Steinbrück; so aber habe er ihn reiten lassen. Urk. A. I. Mit Bestimmtheit kann man hieraus auf das Vorhandensein der Burg in jenem Jahre nicht schließen, da diese vermuthlich ihren Namen von einer kleinen Ortschaft oder einigen Häusern, die an der über die Fuse führenden Brücke gewiß schon früher lagen, entlehnt hat. Coldingen wird im Jahre 1380 genannt, war aber als Ort ohne Zweifel schon früher vorhanden. — Wenn die alten Fosier von der Fuhse ihren Namen trugen; so wurde Steinbrück ziemlich mitten im ehemaligen Gebiete dieser Völkerschaft angelegt, im Gau Ostfalen, in der Grafschaft Peine, im Archidiaconate Schmedenstedt.

[4]) Leibnitz S. R. Br. II. 401. 761. 800. III. 220. 382. 384.

[5]) Vogell Geschichte des reichsgräflichen Hauses von Schwicheldt. Urkunden-Buch S. 79. № 77.

beiden Theilen die Kündigung freistehn, sowie dem Domcapitel falls das Geld nicht gezahlt würde die Weiterverpfändung, jedoch nur an Vasallen des Stifts und nicht an Fürsten, Grafen, Herrn und Städte. Auch soll der Bischof das Schloß, welches also von Hans von Schwicheldt nicht vollendet sein muß, bauen und 160 Mark darauf verwenden, was das Capitel aber ausgibt diesem ersetzen. Zu dem Baue sollen des Bischofs und des Capitels Leute dienen und arbeiten, wie das billig wäre; jedoch sollen die domcapitularischen Leute des Dienstes unverpflichtet sein, wenn der Bischof das Schloß wieder einlöset. Dieser darf das Schloß zu seinen Fehden benutzen, muß jedoch in diesem Falle Pförtner, Thurmleute und Wächter beköstigen, und derjenigen Feind werden, welche das Schloß erobern möchten, bis es dem Domcapitel wieder eingeräumt oder demselben der Pfandschilling bezahlt ist. Beide Theile dürfen sich von der Steinbrück aus nicht beschädigen und das Domcapitel muß das Geleit halten, was der Bischof von und nach der Steinbrück gegeben hat. Alles dieses waren damals die gewöhnlichen Bestimmungen der sogenannten Schloßbriefe und bezeichnend für die Zeiten der Gewalt. [6])

Im Jahre 1400 machte das Domcapitel von der Befugniß, die Burg weiter zu verpfänden, Gebrauch. Pfandgläubiger wurde Hilmar der ältere von Oberg, unter den Bürgen war Hilmars Sohn gleiches Namens und Siegfried von Rutenberg, von denen jener sich verpflichtete im Falle einer Vertrags-Verletzung auf der Neustadt Hildesheim ein Einlager zu halten und sich von dort nicht zu entfernen als bis Genugthuung geleistet oder das Capitel es gestatte [7]). Schon im Jahre 1405 ging das Schloß auf die Brüder Ditmar und Lotze von Hardenberg über, welche auf Lichtmessen jenes Jahres eine Verschreibung ausstellten und darin

1. bekannten, daß ihnen von dem Domcapitel zu Hildesheim die Steinbrück mit aller Zubehörung, Nutzung und allem Rechte überantwortet und befohlen sei, so wie das Capitel das Schloß von Bischof Gerhard seligen Gedächtnisses habe;

2. versprachen, daß sie dem Schlosse vorstehn und dasselbe treu bewahren wollen auf ihre eigene Kosten drei Jahre lang, jedoch mit einem jährlichen Zuschuß von 12 Mark Hildesheimischer Währung von Seiten des Capitels. Nach Verfluß jener Zeit und auf geschehene Kündigung wollen sie das Schloß mit allem Geräthe, wie es ihnen überantwortet ist, zurückgeben;

3. versprachen, von dem Schlosse den Bischof, dessen Angehörige, den Domprobst und das Capitel nicht zu beschädigen. Dagegen dürfen

4. die von Hardenberg, wenn Jemand sie in ihrem Rechte kränken wollte und das Capitel auf geschehene Anzeige ihnen zu ihrem

---

[6]) Urk. II. [7]) Hoffmann antiqq. Hild. mst. 1253. Urk. V.

Rechte nicht verhelfen könnte, sich Unrechts erwehren und Recht gewinnen von der Steinbrück. Wollen

5. Bischof, Domprobst oder Capitel von der Steinbrück Krieg führen; so sollen sie dies den Besitzern anzeigen und sie vor Schaden und Unfug verwahren an dem ihrigen, was sie auf dem Schlosse haben, an ihrem Ackerwercke und an ihrem Viehe, auch Thurmleute, Pförtner und Wächter beköstigen. Die Pfandbesitzer wollen

6. die Gebäude des Schlosses an Zäunen, Wänden, Dächern und Grundmauern in Besserung erhalten, auch allen Bestimmungen des Vertrages zwischen Bischof und Capitel über die Steinbrück geleben [8]).

Das Capitel hat die Steinbrück wahrscheinlich nach Verlauf jener drei Jahre, oder doch nicht lange nachher eingelöst. Die geordnetere durch immer steigende und unvorhergesehene Ausgaben nicht gestörte Haushaltung des Domcapitels ließ es sein Besitzthum weit mehr zusammenhalten als den Bischof, ja solches namentlich durch Erwerbungen von diesem selbst bedeutend erweitern, während die bischöflichen Güter, sobald der geistliche Oberhirt keinen Fleck mehr besaß, wo er sein Haupt niederlegen konnte, durch immer erneuete Anstrengungen der Unterthanen aus den Händen der Gläubiger gerettet werden mußten. Auch mochte sich das Capitel überzeugen, daß die fremden Besitzer nicht immer die dem Schlosse zuträglichste Wirthschaft führten. Es berichtet wenigstens Letzner, welcher hier etwas mehr Glauben, als gewöhnlich zu verdienen scheint, in seiner Hildesheimschen Chronik folgendes: „Dieweil auch umb diese Zeit daß Hauß und Schloß Steinbrügk fast wüste und bawfellig worden, haben sich der Thumbprobst und Capittelsherren mit einander vergleichet und vereiniget, bemeldetes Schloß wiederumb zu bawen und anzurichten [9]) auch den Ackerbaw und die Haußhaltung in einen anderen und besseren Standt zu bringen; hat man zu dero Behuf **anno 1421** angefangen und zu Werk gerichtet auch Bawherren dazu verordnet: Leopolden von Stockheimb, Siffriden von Ruthenberg, Aschen von Salder und Stephan von Mander. Wie aber und waß sie bawen sollten, das zeiget ein aufrichtiger Receß derentwegen versiegelt an, ohne Noth deßelben Abschrift alhie zu setzen.“

„Wie auch damalß das Schloß Steinbrück, wie auch der Ackerbaw und der gantze Haußhalt gestanden und waß man daselbst vor einen geringen und armen Vorrath befunden ist aus itzt *benandten Receß* zu ersehen, dann umb diese Zeit die Leute noch *nicht so gar geschwind* auf die Haußhaltung und Ackerbaw gewesen sind als man nunmehr worden; so ist man auch in Küchen und Keller gar milde und freygebig gegen das arme Arbeits-Volk gewesen, damit man den Herren nichts

---

[8]) Wolf Geschichte des Geschlechts von Hardenberg I. Urkunden 124.

[9]) Einen solchen Vertrag führt auch ein Verzeichniß Hildesheimscher Urkunden vom Jahre 1643 an.

böses nachreden möcht und obwohl die Einnahmen allerding so groß nicht gewesen, hat doch Gott daß wenig allenthalben gesegnet und vermehret.“

Die darüber vorhandene Urkunde [10]) vom Tage Dionysii 1421 besagt ein Anderes als Letzner; indeß bei dessen bestimmten Angaben muß man wohl annehmen daß noch eine zweite Urkunde vorhanden gewesen ist. In jener Urkunde beauftragt das Domcapitel den Domprobst folgende Bauten zu Steinbrück herzustellen: Ein hölzernes Werk auf das Steinwerk, an welches die Zugbrücke schlägt von acht Spannen die Ständer 14 Fuß hoch und er soll das machen mit einem Ueberhange wie Herren Siegfried's von Rössing neuer Bau ist auf dem Hofe zu Rössing und soll das decken mit Schiefersteinen und Döneken [11]) und darauf machen ein Estrich und Böden, [12]) Treppen, Fenster und Thüren, Schornsteine und ein heimliches Gemach. Ferner soll er bauen einen Bergfriede [13]) bei der vordersten Brücke von drei Spannen die Ruthe von 24 Fuß und soll den setzen auf Pfähle (pilotiren) und Grundmauern und soll ihn fertig machen zur Wehr und ihn decken mit einem halben Ziegeldache und dabei setzen einen Hammer [14]) woran die Zugbrücke schlägt und die Brücke gleichfalls in den Stand setzen, eben so den Zaun außen bei der Fuse und den Zaun in dem Vorwerke der da verbrannt ist. Für alle diese Bauten und Anlagen zahlt das Domcapitel dem Domprobste 150 Rhein. Gulden und zur Beweisung ist eine Schrift aus der andern geschnitten [15]).

Das Schloß sollte nicht in den Besitz des Bischofs zurückkehren. Magnus, der zweite Nachfolger Gerhard's des Erbauers, überließ es für immer dem Capitel. Dieses mochte die Abtretung der Burg zu einer Bedingung der Wahl jenes Bischofs gemacht haben; denn bei den großen Geldmitteln, worüber derselbe zum Besten des Stifts verfügte, wäre ihm gewiß auch die Einlösung dieses Schlosses möglich gewesen, wie er selbst denn auch nur sehr allgemein bemerkt, daß er mit wohlbedachtem Entschlusse, mit Rath und Bewilligung der Seinigen, denen das zugekommen, um Nutzen und Noth und mancher eintretender Umstände willen, die jetzt seien und noch kommen können, gegeben, gefreiet, geeignet und gelassen habe seines Stiftes zu Hildesheim Schloß und Veste, die Steinbrück, mit aller dessen Zubehörung dem Capitel, welches dasselbe Schloß auf seine eigenen Kosten und

---

10) Urkunde XI.

11) Dieß sind ohne Zweifel Verschalungen unter dem Schiefer, jetzt dienen Döncheu-Nägel, die Ruthen zum Benageln der Balken u. s. w. um Lehm, Kalk darauf festzuhalten.

12) Bone ist die durch ein Gebäude gezogene Balkenlage mit Bedeckung, dann auch was darüber ist, der Boden.

13) Wo man sich in Frieden birgt, ein festes Bauwerk, meist ein Thurm, belfroi.

14) Auch diese Veranstaltung ist mir dunkel.

15) Man schrieb die beiden Ausfertigungen einer Urkunde auf dasselbe Stück Pergament und schnitt es dann um Fälschungen zu verhüten auseinander.

Arbeit gemauert, gebaut und gefestigt habe. Diese am 13. Januar 1425 ausgestellte Urkunde besagt ferner, daß der Bischof auch das Halsgericht überlasse und alles Gericht, höchstes und niedrigstes, besonders mit dem Zusatze **merum et mixtum imperium.**

Ferner gibt, befreiet und eignet Magnus bei der Steinbrück und darum her so viel Raum und Blek, daß man darauf eine Stadt oder Weichbild legen und befestigen kann und gibt dazu in Kraft desselben Briefes Stadtrecht und Marktrecht, gleichwie andere seines Stifts zu Hildesheim Städte und Weichbilde haben. Gericht und Gebiet soll ewig bei der Steinbrück bleiben [16]).

Also that das Domcapitel den ersten Schritt, sich ein eigenes Gebiet zu erwerben, welches später durch die Aemter Wiedelah nnd Marienburg vergrößert wurde. Von einer päbstlichen Bestätigung dieser Veräußerung bischöflichen oder bisthümlichen Guts ist nichts bekannt, gegen welchen Mangel das Capitel sich dadurch zu sichern suchte, daß es jeden neuen Bischof in seiner Capitulation beschwören ließ, er wolle die Veräußerung der Steinbrück und ihrer Zubehörungen genehm halten. Gegner des Capitels, wie Sonnemann, führten indessen aus, daß der Bischof zur Veräußerung nicht befugt gewesen sei.

Das Domcapitel scheint schon früh seine Absicht darauf gerichtet zu haben, sich die neue Burg vom Bischofe ganz abtreten zu lassen; wenigstens deuten auf einen solchen Gedanken die Ankäufe von Land, Zehnten und Zinsen in der Umgegend der Steinbrück, welche das Capitel und seine Beamten zu bewirken sich bemüheten; denn ohne eine solche Ausstattung ließ sich die Besatzuug einer Feste nicht erhalten. Bischof Gerhard hatte den Zehnten zu Geitelde eingelöset, dann wieder versetzt. Das Stift Stederburg ihn abermals eingelöset und dann vom Domcapitel zu Eigenthum erworben, dagegen aber demselben acht Hufen Landes, vor Klein-Eggelsen und Himstedt belegen abgetreten [17]), welches Geschäft Bischof Johann 1413 bestätigte. Ferner kaufte der Domprobst Ekhard und Cord von Soltau Pfarrer zu St. Catharinen in Braunschweig im Jahre 1395 von Hermann Berniseke fünf Hufen Landes zu Gr. Eggelsen; das Capitel selbst im Jahre 1405 vom Stifte Gandersheim gegen einen Hof mit fünf Hufen Landes zu Groß-Eggelsen des Stifts Amthof zu Klein-Eggelsen mit vier zehntfreien Hufen [18]); im Jahre 1414 vom

---

[16]) Urkunde XIV.; auch in seiner Capitulation vom 26. December 1425 beschwor Magnus: Et castrum Steinbrügge cum attinentiis suis et cum loco juxta dictum castrum pro opido seu munitione constituenda apto in proprietatem donabo capitulo ecclesiae Hild. cum omni jurisdictione alta et bassa, quod merum et mixtum imperium appellatur. Danach scheint man die oben angezogene Urkunde von 1426 datiren zu müssen, indem sonst der Bischof hier nicht donabo sagen konnte; indeß geht eine Stelle in der Capitulation vorher, welche die Schenkung in die vergangene Zeit setzt:

Commutationes, donationes seu vindicationes bouorum episcopalium factas capitulo et donationem castri Steinbrügge cum suis attinentiis factam eidem capitulo ecclesiae Hild. ratas babebo atque firmas.

[17]) Urk. VIII. [18]) Harenberg hist. Gand. 869.

Ritter Heinrich von Bortfeld acht Hufen Landes auf dem Felde von Klein=Eggelsen und Himstedt belegen, wie er es von denen von Stederburg empfangen und wie er es vor dem Gerichte zu Eggelsen überantworten wolle [19]) — ohne Zweifel dieselbe Länderei, deren Obereigenthum das Capitel im Jahre 1413 erworben hatte —; im Jahre 1420 von unserer Frauen von Gandersheim für 30 Mark einen Zins über 10 Hufen Landes zu Klein=Eggelsen; im Jahre 1422 Freitags nach **divisionis apostolorum** den Zehnten „to luttiken Ecgelsen by der Steinbrucge belegen", vom Capitel zu St. Andreas, es gab dafür drei Hufen bei Einem belegen und „dat Rod" geheißen. Bischof Johann genehmigte den Tausch. [20]) So kam die Zeit heran, worin das Capitel sein Ziel, die Burg selbst zu erwerben, erreichen konnte und fand es gerüstet, sofort einen ansehnlichen Besitz an Land, Zehnten und Zinsen derselben beizulegen, welchen es durch einen Zins, von drei Hufen zu Klein=Eggelsen im Jahre 1465 von Ludwig, Heinrich und Bruno, Brüdern von Lüde erworben, vergrößerte, nachdem es schon früher wie es scheint einseitiger Weise Dorstadtsches Lehngut eingezogen hatte. Im Jahre 1457 übergab Arend Edler von Dorstadt der Steinbrück Feldgut so er dieß in der Feldmark von Klein=Eggelsen gehabt und jetzt zu dem Schlosse gezogen ist. Sein Lehnmann Hans Lußeke ein Hildesheimscher Bürger stimmte gleichfalls zu, beide aber behalten sich in genauer Aufzählung bevor was dieser von jenem in der Feldmark von Groß=Eggelsen zu Lehn trug. [21]) So konnte das Dorf Klein=Eggelsen ganz niedergelegt werden; im Jahre 1449 kommt es bei Aufzählung der Ortschaften der Go Eggelsen nicht mehr vor. Außerdem sind sieben Hufen, jede zu 24 Morgen, welche bei einem wüsten Meyerhofe zu Sölde bebauet worden, dem Besitzthume der Burg in unbekannter Zeit hinzugefügt.

Zur vollständigen Ausstattung der Burg fehlte nun nur noch ein ihr zugehöriger obrigkeitlicher Bezirk, sie mußte Land und Leute haben. Auch dafür wurde Rath geschafft. Den dem Schlosse beizulegenden obrigkeitlichen Bezirk mußte die Burg Peine abtreten. Die erste Einleitung wurde schon im J. 1422 getroffen.

Am Sonnabend nach Cantate des gedachten Jahres bekannte sich Bischof Johann dem Domcapitel schuldig zu 2000 Rhein. Gulden, gut von Golde und schwer genug von Gewicht. Dafür verkaufte er dem Capitel die Go zu Eggelsen und alle seine und seines Stiftes Gerechtigkeit in den Dörfern Sölde, Bettrum, beiden Eggelsen, beiden Himstedt, Mölme, Garbolzum u. Feldbergen, — Oedelum u. Garmsen werden nicht genannt — mit den Leuten, die da wohnen, mit Gericht und Vogtei, mit Nutzungen, Früchten und Zins, mit Ausnahme jedoch der geistlichen Oberaufsicht und der Lehngüter. Die Wiedereinlösung behielt sich der Bischof ohne Zeitbeschränkung bevor [22]). Bischof Magnus

---

[19]) Urk. IX. [20]) Urk. XIII.
[21]) Urk. XXI.
[22]) Urkunde XII.

verwandelte an demselben Tage, an welchen er Steinbrück verkaufte, am 13. Januar 1425, die einstweilige Ueberlassung der Go in eine ewige Abtretung und legte, wie er sagt, um Besserung willen der Veste zu der Steinbrück und um Nutzen willen seines gemeinen Landes die vorbenannten Dörfer dem Schlosse zu der Steinbrück bei, ewig dabei zu bleiben [23]). Die wirkliche Abtretung konnte aber auch jetzt noch nicht erfolgen; denn Peine war verpfändet und die Pfandinhaber ließen sich die verkaufte Go nicht nehmen. Der Bischof konnte daher die Abtretung nur für den Fall, daß er zum Besitze von Peine käme, versprechen und daneben gestatten, daß das Capitel sich etwa mit den Pfandgläubigern wegen Abtretung der Go einigte. Im Widerspruche mit obigen Bestimmungen, und also ohne Zweifel irrthümlicher Weise ist am Schlusse der Urkunde der Vorbehalt des Wiederkaufs wiederum hinzugefügt.

Das Domcapitel wird nun dahin gestrebt haben, die Go Eggelsen so bald als thunlich mit seinem Schlosse zu vereinigen. Wann es geschehen, ist zweifelhaft. Im Jahre 1437 that das Domcapitel sein Schloß Steinbrück mit aller Zubehörung, Gericht, Vogtei, Acker, Wiesen, Weide, Wasser, Holz und Mühlen, namentlich auch mit der Go zu Eggelsen, auf zehn Jahre dem Domherrn Henning von Saldern ein. Hiernach war es damals im Besitze der Go und dennoch eröffnete Bischof Magnus im Jahre 1446 den damaligen Pfandinhabern des Hauses Peine Bodo von Saldern, Domherrn zu Hildesheim, Ludwig von Veltheim und Heinrich von Saldern, daß er nichts dabei zu erinnern habe, wenn sie sich mit dem Capitel einigen könnten und diesem zu der Burg der Steinbrück die Go Eggelsen und die oben genannten Dörfer mit allen Gebieten, Gerichten, Diensten, Pflegen, Pflichten, Renten, Zinsen, Nutzungen, Früchten und Aufkommen und sonst allen andern Gerechtigkeiten abträten [24]). Die erstere Urkunde wird sich indeß daraus erklären, daß Henning auch Pfand-Besitzer des Hauses Peine war und ihm also die Go jedenfalls zustand. Nach einer Urkunde von 1449 hatte damals die Beilegung der Go zum Schlosse Statt gefunden und war damit die Entstehung des Schlosses und Amts Steinbrück vollendet.

Von Wällen und Gräben umgeben und von der Fuse größtentheils umschlossen erhob sich ohne Zweifel schon damals die stattliche Burg, davor aber die Vorburg oder das Vorwerk, welches 1449 zuerst erwähnt wird, aus den Wirthschafts-Gebäuden bestand und bei jedem feindlichen Angriffe ein Raub der Flammen wurde. Als Zubehör der Burg haben wir Acker, Wiesen, Weiden, Holz und Mühle aufzählen sehen, und in den Urkunden von 1437 und 1449 wird die Vergütung für Einsaat an Weizen, Rocken, Gerste und Hafer bestimmt, im Jahre 1449 der Steinwedeler Wald dem Schlosse beigelegt. Derselbe hatte zur Marienburg gehört und war an die von Rutenberg versetzt gewesen; das Capitel

---

23) Urkunde XV. 24) Urk. XVIII.

lösete ihn um 400 Gulden, wozu die Pfandbesitzer der Steinbrück 200 Gulden beitrugen, ein. Auch laut der Urkunde vom Jahre 1449 wollte das Capitel behülflich sein, daß ihnen einige Holzung auf dem Vorholze eingeräumt werde. [25]) Der Amtsbezirk hatte bis auf die Dörfer Oedelum und Garmsen den späteren Umfang.

Diese Ortschaften müssen ursprünglich zu der Go Eggelsen gehört haben; in der Urkunde von 1437 werden sie ausdrücklich von dem ausgenommen, was Henning von Saldern übergeben wird, in den bischöflichen Urkunden werden sie bei Aufzählung der zur Go gehörigen Dörfer nicht genannt. Die Leistungen der Unterthanen aus jenem Bezirke waren ohne Zweifel schon damals mannichfaltig, wurden aber unter der Braunschweigschen Herrschaft im sechzehnten Jahrhundert gar sehr gesteigert. Daß die Einsassen zu Bau und Besserung der Burg dienen sollten, haben wir oben bemerkt, und war, da sie dort Schutz fanden, nicht unbillig. Indessen kommen auch schon Acker-Dienste vor.

Nun zur fernern Geschichte d. h. den folgenden Verpfändungen der Burg zurück!

Im Jahre 1437 verpfändete das Capitel Burg und Go an Henning von Saldern; Oedelum und Garmsen wurden ausgenommen und jenes Dorf blieb fortan in einem zweifelhaften Verhältnisse zur Burg, während darüber daß Garmsen zur Steinbrück gehörte nie Zweifel erhoben sind. Die übrigen Bedingungen sind: Ohne Vergütung erhält Henning Dächer, Gründe, Zäune und Wände im Stande; führt er mit Willen des Capitels andere Bauten aus, so schlägt, um den Betrag der Vergütung zu ermitteln, jeder Theil zwei Schätzer vor und können sie sich nicht einigen ist Cord von Schwicheld der ältere Obmann. Der Besitzer muß die Herren vom Capitel auch wenn sie von der Burg Krieg führen wollen aufnehmen, diese ihm und den Seinen aber Sicherheit geben gegen Beschädigung u. während einer Fehde Friedegut seines Pflugwerkes und seines Feld gehenden Viehes wo in der Feinde Lande er dieß bekommen kann. Dieß kann wohl nur heißen daß wenn er die geraubte fahrende Habe wieder erlangt sie ihm verbleibt. Das Capitel muß für die Zeit der Fehde Thurmleute, Pförtner und Wächter beköstigen, dem Inhaber auch Behuf der Burg Kriegsgeräth schicken als Büchsen, Pulver, Armbrust und Pfeile und was sonst nothwendig wäre. Den Knecht der dieß bewahrt soll Henning beköstigen, ihm aber der Knecht treu und hold zu sein geloben. Wird Henning beeinträchtigt und hilft ihm das Capitel nicht binnen vier Wochen so kann er sein Recht von der Steinbrück aus einfordern; wird er aber zu der Steinbrück oder davor in dem Gerichte mit Raub oder Brand angegriffen, sich dessen zur Stund erwehren; vom Bischofe oder Capitel ertheiltes Geleit oder Sicherheit will er halten und seine Herrn die seiner zu Ehren und Rechte

[25]) Das Domcapitel verspricht: Auch sollen wir ihnen behülflich sein daß sie sich auf dem Vorholze beholzen mögen oder einen Theil oder Ecke davon kriegen daraus und darauf sie sich beholzen können zu unserer Burg Steinbrück.



mächtig sein sollen (deren Gerichten er unterwürfig bleibt) von der Steinbrück ab oder zu nicht beschädigen. Diese wiesen ihn in's Vorholz (gaben ihn dort Forstnutzung) und er zahlt für das Alles jährlich neun Rhein. Gulden (ungefähr 20 Thlr. 8 Ggr.) [26])

Im Jahre 1449 nach dem Ablaufe der Pfandzeit Henning's vertraute das Domcapitel seine Burg und Schloß Steinbrück gegen Zahlung ebenfalls von nur neun Rhein. Gulden jährlich und übrigens unter ähnlichen Bedingungen, wie sie schon oben vorgekommen sind, dem hiesigen Domherrn Bodo von Saldern, Ludwig von Veltheim und Heinrich von Saldern, die gleichzeitig Pfandinhaber von Peine waren, auf zwölf Jahre an. In der Verschreibung wird bedungen, daß die Leute in der Go alle vier Wochen zwei volle Tage nach Steinbrück dienen, die domprobsteilichen Leute aber ihre alte Gerechtigkeit behalten sollen. Das Schloß soll des Domcapitels offenes Haus — zu der Domherren und deren Mannschaft Aufnahme bereit — sein, so daß sie dann einen Amtmann oder Amtleute dorthin setzen können, welche aber den Inhabern für Unfug und Schaden Sicherheit leisten sollen. Die Inhaber räumen ihnen Küche und Keller und anderes nöthige Gemach ein; Thurmleute, Pförtner und Wächter soll das Domcapitel beköstigen, Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Leuten sollen von den Inhabern binnen vier Wochen in Freundschaft oder im Rechte entschieden werden. Die Pfandinhaber dürfen die Herren vom Dome und Alle, welche sie zu beschützen haben, nicht beschädigen, sondern müssen sie beschützen, Geleit, Sicherheit, Bündniß von den Herren vom Dom gegeben halten; werden die Besitzer verunrechtiget und das Capitel hilft ihnen nicht binnen vier Wochen; so können sie sich Unrechts erwehren und Recht einfordern von der Steinbrück aus und da wieder zu. Vor dem Capitel wollen sie zu Recht stehn; greift sie aber jemand räuberisch an, dessen mögen sie sich von Stund an erwehren unverkündigt und unverklagt. Des Capitels und des Stifts Feinde, Geächtete, Straßenräuber und Beschädiger dürfen sie in der Burg und deren Vogteien und Gebieten nicht hausen und hegen. Zäune, Dächer und Gründe in Burg und Vorburg müssen sie in Besserung halten, dürfen auch kein Zubehör des Schlosses entfernen oder verschlechtern. Wegen der Gerichts-Verhältnisse und Beden wurden Verabredungen getroffen, welche weiter unten zu erwähnen sind. Statt Go Eggelsen hieß es nun Vogtei und Gericht zu der Steinbrück [27]). Näheres kann ich nicht angeben über die Reverse, welche die von Hardenberg 1450 und Heinrich von Saldern 1457 wegen der Steinbrück dem Capitel ausstellten.

Im Jahre 1459 erhielten der Domprobst Ekhard von Wenden u. Ekhard von Hanensee Probst auf dem Berge die Steinbrück; im J. 1461 der nämliche Domprobst und dessen Bruder der Ritter von Wenden Borch und Schlott de Steinbrügge auf fünf Jahre [28]).

---

[26]) Urk. XVII. [27]) Urk. XIX.
[28]) Auszug in Dr. Jordan's Samml.

Im Jahre 1482 wurde Haus und Amt Steinbrück wiederum dem Domprobst Ekhard von Wenden eingethan, welcher eben so wohl seinen Revers darüber ausstellte wie der Knappe Bernhard von Reden im J. 1493. Jener sowohl als dieser hatte 4000 Rh. Gulden auf Steinbrück hergeliehen [29]).

Die bei diesen Gelegenheiten ausgestellten Schloßbriefe — so nannte man die Verschreibungen behuf Ueberweisung von Burgen und Schlössern zu pfandbarer Nutzung; die vom Schuldner ausgestellte Urkunde insbesondere Hauptbrief — also die Urkunden von den Jahren 1482 u. 1493 stimmen fast ganz mit denen von 1405, 1437, 1449 überein, die große Stetigkeit der Verhältnisse bekundend. Der Lieferung von Geschütz wird nicht gedacht; für die Zusicherung, daß die domcapitularische Mannschaft sich Beschädigungen und Unfugs enthält ist der Ausdruck Burgfriede und Wissenheit geben gebraucht und besonders bedungen, daß wenn die Burg verloren, bebauet oder bestellt — mit Belagerungswerken umgeben — wird das Domcapitel vor allen Dingen den Bischof bewegen soll, daß dieser die Rückgabe und Entsetzung der Burg bewirke, was denn freilich eine schwere Aufgabe sein mußte wenn der Bischof selbst, wie sogleich sich ereignete, der angreifende Theil war. Acht Knappen verbürgten sich für den Domprobst: Siegfried von Wenden, Hans Wryßberg, Hans von Nettlingen, Hilmar von Steinberg, Heinrich von Steinberg, Berthold von Gadenstedt, Dietrich Spade, Cord von Stocheim, jeder in einer besondern Urkunde. — Berend von Reden bekam die Zusicherung, daß ihm die 60 Rh. Gulden, welche er an dem Damme, der durch die Fuse-Niederung führte, verbauet hatte, bei der Rückgabe der Burg erstattet werden sollen; auch wird für die Einsaat eine andere Vergütung bestimmt als früher. Von der Gerichts-Verwaltung ist nicht mehr die Rede.

Während des Besitzes des Domprobstes Ekhard's von Wenden und zwar gleich im ersten Jahre desselben hatte die Burg die, so viel man weiß, erste Probe ihrer kriegerischen Tüchtigkeit zu bestehen. Bischof Barthold lag mit der Stadt Hildesheim in schwerer Fehde, weil die Bürger sich eine auf das Bier gelegte Abgabe nicht wollten gefallen lassen. Der Domprobst war dem Fürsten abgeneigt und begünstigte den Widerstand der Bürger; drob erzürnte Barthold und rückte vor Steinbrück, berannte es und umzog es mit einem Walle; der Domprobst davon benachrichtigt, eilte selbst auf's Rathhaus zu Hildesheim und sprach die Hülfe der Bürger an. Diese wurde ihm bereitwillig versprochen, jedoch unter der Bedingung, daß die Burg immer der Bürger offenes Haus — immer zu deren Aufnahme geöffnet — sein solle; der Domprobst versprach dies, die Bürgerschaft rückte aus,

---

[29]) Nach Behrens Steinb. Geschl. Gesch. 23. hätte Conrad v. Steinberg im J. 1493 die Steinbrück inne gehabt.

entsetzte die Burg und erbeutete einen Mörser und große Vorräthe an Lebensmitteln [30]).

Werfen wir nun noch einen Blick auf die allgemeinen Verhältnisse der Burg in diesem Zeitabschnitte! Die Männer, welchen das Domcapitel den Besitz und die Verwaltung der Burg anvertraute, waren früher mehr Verwalter, welche einen Zuschuß zu den aufzuwendenden Kosten erhielten (1405), oder Pächtern ähnlich, welche für den Bezug der nun schon gestiegenen Einnahmen des Schlosses eine geringe Summe an das Domcapitel zahlten (1437. 1449) oder endlich Pfandinhaber, welche in den Bezug der Einnahmen eine genügende Verzinsung der bedeutenden von ihnen hergeliehenen Summen fanden (1482. 1493). Alle hatten für kriegerische Zwecke vieles zu leisten und allenfalls Leib und Leben einzusetzen. Das Kriegszeug, Büchsen, Pulver, Armbrust und Pfeile mußte das Domcapitel liefern (1437. 1449), auch ohne Zweifel Thurmleute, Wächter und Pförtner besolden, wie solches der Bischof gegen das Capitel im Jahre 1394 übernahm. Die Beköstigung der Mannschaft wird im Jahre 1405 für die Zeit des Krieges von Bischof und Capitel übernommen, wie später vom Capitel wenn dieses von der Burg kriegen wollte.

Der Landbesitz betrug am Ende des funfzehnten Jahrhunderts vermuthlich schon 682 Morgen wie im sechszehnten; außerdem bezog der Inhaber Landzins und hatte Antheil an der Bruchmühle, oberhalb des Schlosses belegen; die jetzt dazu gehörige Mühle liegt unterhalb. Die Hauptfrüchte, welche gebauet wurden waren dieselben wie jetzt, Weizen, Rocken, Gerste, Hafer. Die Vergütung für die Einsaat wurde im Jahre 1437 wie in den Jahren 1449 und 1482 bestimmt für den Morgen Weizen auf 5 Loth, für den Morgen Rocken und Gersten auf 1 Ferding und für zwei Morgen Hafern eben so viel. Es war dies eine im Stifte Hildesheim allgemeine Gewohnheit und beträgt die Vergütung nach jetzigem Gelde 4 Thlr. 16 Ggr. 3 Pf., 3 Thlr. 18 Ggr. und 1 Thlr. 21 Ggr. [31]). Dagegen soll nach dem Schloßbriefe vom Jahre 1493 die Wintersaat auf dem Felde mit 100 Rh. Gulden bezahlt werden.

Die Kosten des Ackerbaues so wie die Unterhaltung der Gebäude, Wälle und Gräben der Burg wurden verringert durch die Dienste, welche die ihr beigelegten Leute zu leisten hatten. Der Bischof hatte seine im Amte Lichtenberg wohnhaften Leute und das Domcapitel die seinigen der Burg zugewiesen. Nach der Urkunde vom J. 1449 *sollen* sie alle vier Wochen zwei volle Tage nach Steinbrück dienen. Der Besitzer der Burg hatte die obrigkeitliche Gewalt und der Dienst war

---

[30]) Elbers annal. Hildesh.

[31]) Vogell Geschichte d. Grf. v. Schwichelbt 44. Es ist dies nach der Braunschw. Mark gerechnet — Ferding 1/4, Loth 1/16 einer Mark — womit die Hildesheimsche lange übereinstimmte, später sich aber wie 10 zu 12 verhielt. Bode d. ältere Münzwesen 152.

nichts als eine Steuer. Der Zehnten von Kl. Eggelsen, also von den Gründen, welche gerade Behuf Anlegung der Burg eingezogen waren, wurde nicht für diese benutzt, sondern im J. 1449 dem Domprobste vorbehalten. Die gemeine Bede kam ungeachtet der großen dem Domcapitel eingeräumten Rechte an den Landesherrn, das Domcapitel, als früher einziger Landstand, verwilligte sie hin und wieder bei außerordentlichen Bedürfnissen und die Inhaber der Burg waren verpflichtet sie innerhalb der Go einfordern zu helfen (1449).

Auch die Gerichtsverfassung tritt aus den Urkunden bestimmt hervor. Jede Go hatte ein Volksgericht, welches von allen Reiheleuten gebildet wurde und worin der Gogrefe den Vorsitz einnahm. Das Domcapitel ließ vier echte Godinge halten, welche besonders für Abhandlung der Wrogen bestimmt waren, während das Mein und Dein mehr in gebotenen Dingen zur Sprache kam [32]). Das Gericht wurde in Eggelsen gehalten. Denn Heinrich von Bortfeld verspricht im Jahre 1414, er oder sein Sohn wolle reiten vor das Gericht Eggelsen und das von ihm verkaufte vor Kl. Eggelsen und Himstedt belegene Land überantworten. Wenn binnen 14 Tagen die erkannten Brüche gezahlt wurden, ließen die Inhaber der Burg mit der Hälfte des erkannten Betrags sich genügen; gegen ein beschwerendes Urtheil konnte man bei dem Gerichte auf dem Klingenberge vor dem Osterthore der Stadt Hildesheim Abhülfe suchen. — Für die Unfreien bestanden mehrere Meierdinge.

Die bäuerlichen Verhältnisse im Amte über welche uns erst für den folgenden Zeitabschnitt besondere geschriebene Kunde wird, waren nach dem für die Umgegend Feststehenden dieselben wie sie zu Karl's des Großen Zeit gewesen waren und wie sie später — nur mit der einen freilich bedeutenden Veränderung, der Einführung des Erbmeierrechts — noch vier Jahrhunderte lang bis zur Ablösungs-Ordnung blieben. Der geringere Theil der Grundstücke und Höfe wurde von den Besitzern und Bebauern auf den Grund eines sehr lockern zeitlichen Rechtsverhältnisses worin sie zu den Eigenthümern standen, welches selbst die Höhe der Leistungen einer jährlich erneuten Verhandlung überlassen mochte, besessen; nur das Eigenthum des besitzenden Meiers an den Gebäuden oder Hütten und die Neigung in den einmal eingenommenen Zuständen zu verharren brachte mehr Stätigkeit hinein, als man hätte erwarten sollen. Die meiste Länderei war an Laten, Unfreie ausgethan, welche in Genossenschaften, Villicationen, Aemter, Meierdinge vereinigt waren, die Gerichtsbarkeit unter Vorsitz des Herrn übten und da ihre Leistungen meist in Gelde bestimmt waren mit dem Sinken des Geldwerths in eine mehr und mehr er-

---

32) Bei der Trennung der Go Eggelsen vom Hause Peine sagt das Domcapitel: Wir sollen und wollen vermögen die Leute in der Go wohnhaft daß sie jedes Jahr legen und bescheiden auf genaue Tagzeiten vier echte Godinge und darauf wrogen wie man in andern Gerichten im Stifte Hildesheim belegen thut und Gewohnheit ist. — Gebieten konnte also das Domcapitel das Halten des Volksgerichts nicht, es mußte die Eingesessenen zu dem Abhalten zu bewegen suchen.



leichterte Lage kamen, auch freierer Verfügung über den von ihnen bebaueten Grund und Boden sich erfreuten als andere bäuerliche Besitzer. Ferner einiges Lehn= und Zins=Gut, fast gar kein freies Erbe; die Gutsherrschaften meist geistliche Stiftungen, doch auch rittermäßige Geschlechter. Welche Umwälzung muß es gewesen sein, die in unbekannter Zeit den zu Eigenthum besitzenden Bauernstand, wie er doch einst gewiß vorhanden war, seiner Rechte beraubte und ihm nur unsichere und zeitliche Rechte an der von ihm bebaueten Scholle ließ, dagegen das echte Eigenthum weiter und fruchtbarer Landstrecken in die Hände weniger Geschlechter des hohen Adels gab, aus denen sie dann auf geistliche Genossenschaften und den niedern Adel übergingen und welch ein Glück, daß die Geldnoth den Landesherrn zwang als Beschützer der Bauern aufzutreten und das unsichere der Willkühr des Gutsherrn unterliegende Meier= (Pacht=) Verhältniß zu beseitigen und dem Bauern doch wenigstens das s. g. getheilte Untereigenthum zuzuwenden! Nur dadurch gelangte der Grundbau des Staats zur Stätigkeit, zu einer granitenen Festigkeit.

Die Gemeinden erfreuten sich einer Selbständigkeit, die später mehr und mehr verkümmert wurde. Für diesen Zeitraum kann nur das **ius subcollectandi** nachgewiesen werden, das Recht den auf die Gemeinde im Ganzen gelegten Steuer=Antheil unter ihre Mitglieder zu vertheilen. Nach der unten mitgetheilten Urkunde vom J. 1460 trat die Gemeinde Himstedt gegen das Karthäuser=Kloster vor Hildesheim klagend auf und verlangte daß dasselbe von seinem zu Himstedt belegenen Hofe Beiträge zu den nach Steinbrück zu zahlenden Abgaben leiste; sie wurde indeß abgewiesen — es war der Hof eines Rittermäßigen gewesen und Bischof Magnus hatte die Abgaben=Freiheit ausdrücklich anerkannt — dagegen ausgesprochen, daß der Meier des Klosters von ihm eigenthümlich zustehenden Vermögen beisteuern müsse.

II. Vom Beginne der Stiftsfehde bis zum Ende des Braunschweigschen Besitzes.

1519 — 1643.

Das funfzehnte Jahrhundert war so ziemlich mit der Erbauung der Burg und Einrichtung des Haushalts vergangen; wir lesen nur einmal, daß sie in einer Belagerung ihre kriegerische Widerstandskraft zu bewähren gehabt hat; anders wurde dieses im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte; die Steinbrück tritt als wichtiger militairischer Punct hervor und kaum ist eine andere Burg im hiesigen Lande von so vielen kriegerischen Stürmen umtobt gewesen als sie. Der

durch die Fuse-Niederung geführte Damm gab ihr eine besondere Wichtigkeit.

Die Schlacht bei Soltau war gewonnen, die kriegführenden Fürsten waren im Anfange October jenes Jahrs 1519 zu gütlicher Unterhandlung zusammen getreten, da fiel Herzog Heinrich der jüngere von Braunschweig, welcher gleich im Beginne der Fehde das ganze Amt Steinbrück ausgeplündert hatte, in das Stift Hildesheim, brannte Gr. Lafferde aus, und überfiel die Vorburg zur Steinbrück, nahm hier eine große Anzahl Vieh und acht reisige Pferde weg und zog dann in das Amt Woldenberg [1]). Uebeler erging es der Burg, als der Bischof von Hildesheim am 24. Julius 1521 in die Acht erklärt und König Christian von Dänemark und die Herzöge Erich und Heinrich der jüngere von Braunschweig mit der Vollstreckung beauftragt waren. Die Eroberung des Stifts wurde ihnen leicht [2]) und auch die Steinbrück fiel in ihre Gewalt. Hans Barner hatte sie inne, und gegen ihn war Herzog Heinrich auf's Aeußerste erbittert, weil er im Jahre 1519, wo er dem Drosten von Meysenburg zu Hundsrück als Unterstützung beigegeben war, die Beraubung der Stadt Uslar leitete, und die Niederlage ihrer Bürger veranlaßte [3]). Von der Eroberung und den sie ganz im Character des jüngeren Herzogs Heinrich begleitenden Grausamkeiten mag hier eine umständliche Erzählung folgen, welche Johann Justus Backhaus, Notar und Bürger zu Hameln, nach den Berichten eines Augenzeugen aufgezeichnet hat:

„Von Coldingen, heißt es dort, zogen die Fürsten vor die Steinbrück; dahin kamen auch die von Braunschweig mit ihrer Wagenburg mit 5000 Mann [4]) und lagerten sich in großen Lafferde, war an einem Sonnabend, an welchem man das Fest des heil. Apostels und Evangelisten Matthäi (21. September) feierlich hielt und beging. An diesem Tage wurde die Burg mit einem Walle umzogen; am folgenden die Besatzung durch einen Scheinangriff ermüdet. Es ward ein Lärmen geschlagen und stunden die von Braunschweig in die andere Stunde in ihrer Ordnung; doch hat man den Tag nicht gestürmt; aber den nächstfolgenden Montag nach Matthäi (23. Sept.) zeitlich und früh, als die vorige Nacht das Vorwerk, so gar nahe dem Schlosse gelegen, eingenommen, haben sie die Schenken angezündet, davon das Schloß in Dampf und Rauch gestanden, und nicht umb sich sehen können. Unterdessen brachten die Fürsten zwei große Büchsen auf den Vorwerks-Hof nahe an die Pforte, und war daselbst in den Mauern ein Schießloch, welches in schneller Eyl er-

---

[1]) (Bilderbeck) Sammlung ungedruckter Urkunden zur Niedersächsischen Geschichte I. 4. S. 75.

[2]) Delius die Hildesheimische Stiftsfehde 198.

[3]) Letzner Dasselsche und Eimbecksche Chronika B. II. 54 v.

[4]) Nach Elbers gibt Wildefüer in seiner Chronik diese Zahl an, zugleich aber, die Braunschweiger seien mehr Zuschauer als handelnde Personen des Trauerspiels gewesen.

weitert und sind also hineinkommen und alles, was ihnen vorkommen, gantz grimmiglich erwürget und umgebracht. Sie reicheten wohl die Hüthe aus den Fenstern mit Erbietung sich zu ergeben, aber das war zu spath, und viel zu lange geharret, und waren die Fürsten auf Hanßen Barnern, welcher die Steinbrück inne hatte, der Uslarschen Niederlage halben allzuviel verbittert. So waren auch die Knechte fast ergrimmt, weil von den Ihren vom Hause ab über die 30 geschossen und beschädigt, deren 20 zu Großen=Lafferde begraben worden. Das Haus Steinbrück war nicht nach Nothdurft besetzt und waren nur etliche wenige Bauern dahin bestellt. Die liessen zusammen auf ein Gemach, die Steinkammer genannt, die wurden daselbst allzugleich erstochen und erschlagen; dazu dann sonderlich ein einspenniger Knecht von Ußlar, Stamm genannt, Hertzog Heinriche getrewlich geholfen und man meynet, dieser Stamm oder Hertzog Heinrich selbst haben Hanßen Barnern, welchen sie mit seinem Knechte im Pferdestalle angetroffen, erstochen. Einer von Oberg kam davon, welchen H. Erich vor den Knechten mit genauer Noth kaum beschützen konnte. Der Koch mit zweien Jungen wurden in der Küche umgebracht, nackend ausgezogen, auf die Richtbank gelegt und mit Salz bestreuet. Im Brawhause sind umbkommen der Brawmeister und der Becker; auf dem Boden sind ihrer zwei todt geblieben. Einer war auf des Hausmanns Gemach kommen, und weil man ihm nachgeeilet, ist er aus dem Fenster aufs Dach gekrochen, doch endlich herunter und in den Graffen gefallen der Hoffnung, davon zu schwimmen; aber etliche Knechte von den Feinden draußen am Graben riefen ihm zu, wenn er ihnen geben wollte, was er bei sich hätte, so wollten sie ihm davon helffen, welches er auch eingewilligt. Darauf hat ihm einer ein langes Spies zugehalten und damit herausgezogen. Als man aber bei ihm nichts mehr als bloße 5 Gr. gefunden, hat man ihn ganz ausgeplündert und wieder hinein gestoßen, (ihm in's Haupt geschossen) und also todt im Graben liegen lassen. Als dieses die Braunschweiger vernommen, wollten sie den, der den Schuß gethan, wieder umgebracht haben, aber er entkam ihnen und lief davon. Auf diesem Schloß sind in allem 37 todt geblieben, woraus wohl zu vernehmen, daß es nicht nach Nothdurft muß besetzt gewesen sein. Hansen Barnern aber hat man zu Hildesheim an die Thumbkirche einen Stein mit folgender Schrift gesetzet:

Einlaufend fünfhundert ein und zwanzig Jahr
Montags nach Maurilii schahe offenbahr
Der Sturm vor Steinbrück, waß grol,
Dar war Hanß Barner in Marien Dienst blieben todt.

Alß nun der erste Tumult und Lermen fürbei und gestillt war, ließen die Fürsten umbeschlagen, ob noch Jemand am Leben vorhanden, und sich aus Furcht versteckt hätte, der sollt hervorkommen, dem wollten die Fürsten das Leben aus Gnaden schenken. Darauf kamen noch zwei Bauern hervor von der Steinkammer, so unter den Todten gelegen, und ein Schomburgscher von Adel, Bodo von Ohmb genannt, war auf einer Kammer oben auf das Verdeck eines Bettes kommen

und daselbst stille bis an den dritten Tag gelegen, daß auch die Feinde zwei Nächte unter ihm auf'm Bett geschlaffen und doch von ihm nichts vermerkt haben. Endlich aber hat ihn der Hunger genöthigt und herunter getrieben und ist begnadigt worden. Dieser war ein alter Mann und lebte noch an die 50 Jahre darnach, ist anno Xti 1571 allererst verstorben, und so lange er lebte, wußte er wie es zu Steinbrück ergangen artlich und ordentlich zu erzählen. —

Des folgenden Tages als die Steinbrück gewonnen, zogen die von Braunschweig aus Groß=Lafferde und lagerten sich bei die Fürsten in's freie Feld. So war auch die Steinbrück wieder besetzet, und nach Nothdurft bespeiset, aber das Vorwerk fast nah an dem Hause völlig im Grunde verbrannt.

Dieser Eroberung wird in allen ausführlichern Erzählungen [5]) der stiftischen Fehde gedacht; so namentlich auch in dem Gedichte, welches sich bei Leibnitz [6]) findet

De hadde Hans Barner ynne,
Ohm was komen uth dem synne,
Dat oth scholde in frede stan,
Do de Forsten de Stadt Peyne gewunnen han.
He hefft gefort dat recht
Do de von Ussler worden schlagen und tred.
So gewunnen ys de Steinbrücke,
Word ohm dacht der nücke;
He moste wedder starven.
Den doit haten noch sine arven.
Ok de ohm syn Levent nam,
Dem ys alle Adel gram,
Worde he over komen
Syn levent worde ohm wedder nomen.

Letzner [7]) läßt sich über diese Eroberung also aus: „Nach Eroberung der Wintzenburg, und als die Poppenburg eingenommen, zogen die Fürsten zu Braunschweig mit ihrem wohlgerüsteten Kriegsvolk für die Steinbrück, welches eine starke und wohlverwahrte Festung und anfänglich von Erhardo Freiherrn und Bischoff zu Hildesheim bey seiner Regierzeit erbawet worden. Und gehören dazu acht gute Dörfer, und hatten die beiden Junkern Hans Barner und einer von Oberg das Haus als eine fürneme Festung ziemlich besetzt. Dieser Hans Barner hatte für dieser Zeit im Anfange des Krieges mit seinen Helffershelfern große Ursach geben, daß denen von Ußlar auf dem Sollinger Walde bey Finkenwiese 48 Bürger — elend und jämmerlich erschlagen worden. Als nun die Fürsten für der Steinbrugk ihren Ernst, Gewalt und Macht sehen und hören liessen und eben am Tage Mauritii des 1521. Jahres gewonnen und eroberten, hat Hertzog Heinrich der Jünger einen sonderlichen Ernst und Bewegniß wider die, so in der Besatzung waren, gebrauchet, darumb daß Barner mit den Ußlarischen Bürgern auf dem

[5]) Zeitschr. d. Museums I. 76. [6]) S. R. Br. III. 258. Zeitschr. 238.
[7]) Dasselsche und Einbecksche Chronik. Buch II. f. 62.

Sollinger Walde so unbarmherzig gehandelt hatte. Und soll S. F. G. dazu ein einspenniger Knecht Stamm von Ußlar genanndt geholfen und Hansen Barner mit 37 Mann, so mit in der Besatzung gewesen, erstochen haben. Umb diese Zeit soll Claws Barner, jetzt bemelten Sohn, ein kleiner Knab gewesen sein. Als er aber zu seinen vernünftigen und mündigen Jahren kommen, und dessen, was Hertzog Heinrich seinem Vater gethan, berichtet worden, hat derselbe Claws Barner einen leiblichen Eydt geschworen, er wolle mit seiner eigen Faust Hertzogen Heinriche, welcher ihm seinen Vater erstochen, mit gleicher Müntze bezahlen oder je zum wenigsten sein Feind sterben. Welches vielbemelter Claws Barner ehrlich und aufrichtig (für die Welt zu rechnen) gehalten. (Für Gott weis ich nicht, wie es zu verantworten sein will.)"

Die Einnahme von Steinbrück und die Härte, womit gegen die Besatzung verfahren wurde, scheint Eindruck gemacht zu haben. Gleich darauf wurde die Liebenburg übergeben und in dem deßfallsigen Vertrage wird ausdrücklich der Einnahme des Schlosses und Gerichts Steinbrück gedacht [8]). — Im Jahre 1522 durchzog wiederum Bischof Johann plündernd das Amt Steinbrück.

Auf lange Zeit blieb Schloß und Gericht dem Stifte Hildesheim und dem Domcapitel entzogen. Der Quedlinburgsche Vertrag vom J. 1523 beschränkte jenes auf die Ämter Peine, Steuerwald und Marienburg, und in der Theilung zwischen den siegenden Fürsten fiel Steinbrück dem Herzoge Heinrich zu. Der Vertrag von 1523 behielt freilich §. 11 wegen der Steinbrück besondere Verhandlung mit dem Domcapitel bevor, indeß unser Koken sagt, Herzog Heinrich war weit entfernt diesen Vorbehalt für etwas Anderes als ein den Vermittlern des Vergleichs, dem Churfürsten von Mainz und dem Herzog Georg von Sachsen gemachtes Compliment zu halten. Herzog Heinrich der jüngere, jeder Zoll ein Tyrann, hinterließ auch in Steinbrück Spuren seines mehr als durchgreifenden Wesens. Er vermehrte die Befestigungen, erweiterte und verbesserte den Wirthschaftsbetrieb, erlaubte sich mehrere Eingriffe in das dem Hochstifte verbliebene Amt Peine und gedachte auch bei den mit Bischof Burchard von Oberg betriebenen Vergleichs-Unterhandlungen über Beilegung des Restitutions-Processes der Herausgabe der Steinbrück überall nicht. Er war es der den Namen eines der ausgezeichnetsten Deutschen Männer mit dem Schlosse Steinbrück auf eine gewaltthätige Weise verknüpfte, indem er Jürgen Wullenweber, Bürgermeister von Lübeck, zwei Jahre lang in dem Kerker der Burg verhaftet hielt und ihm die Thüren nur öffnete, um ihn zur Hinrichtung zu führen. Er war es der die Belastung der Unterthanen namentlich mit Diensten fast ins Unerträgliche steigerte.

Er erließ im Jahre 1541 eine Amtsordnung [9]), welche über die Führung des Haushalts die genauesten Vorschriften enthält und die be-

---

[8]) Vogell a. a. O. Urkunde 271.
[9]) Gesenius Meierrecht II. Beil. 133. 139.

sonders für das darin erwähnte Haus Steinbrück gegeben zu sein scheint. Der Benutzung der Herrendienste wird darin gedacht und es war so weit gekommen, daß man im Amte den Dienst und dessen Ablösung, das Dienstgeld, zugleich forderte. Der Salzdalumsche Abschied vom 3. Junius 1597 konnte nicht umhin einen so argen Mißbrauch abzustellen; indeß der schwere wöchentlich zweitägige Dienst wurde für immer festgestellt und daneben noch eine Unzahl anderer Dienste als Quatertemberfuhren, Saattage, Burgfesten geleistet. In jener Zeit wird auch das ganze Amt der Hut- und Weide-Gerechtigkeit für die Heerde der Burg unterworfen sein, ja es wurde den Unterthanen sogar das Durchfüttern der herrschaftlichen Schaafe aufgebürdet. Dazu die Kriegsverwüstungen, welche Herzogs Heinrich's Leidenschaftlichkeit und rücksichtloses Widerstreben gegen die Veränderungen in Kirche und Glauben über sein Land herbeizogen.

Genommen wurde ihm wie sein Land überhaupt so auch die Steinbrück im Jahre 1542 durch die Schmalkaldischen Bundesgenossen. Nachdem der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen Wolfenbüttel eingenommen hatten, schickten sie Mannschaft vor die Steinbrück mit der Aufforderung sich zu ergeben und diesem Gebote wurde Folge geleistet ohne daß nur ein Schuß abgefeuert war.

Im Jahre 1545 ließ der Herzog, von den Schmalkaldischen Bundesgenossen aus seinem Lande vertrieben, durch den Obristen Christoph von Wrisberg Kriegsvölker anwerben und nahm sein Land und auch Steinbrück wieder ein [10]).

Landgraf Philipp von Hessen bemerkt in einer Vertheidigungsschrift gegen allerlei Anschuldigungen: Herzog Heinrich sei vor die Steinbrück gerückt, wo denn Alhardt von Hörde und Graf Otto von Rittperg mit ungefähr 1000 Pferden und 3000 Knechten zu ihm gestoßen sei und habe sich die Steinbrück ohne Noth ergeben [11]).

Als zwischen beiden Theilen bei Calefeld ein Frieden unterhandelt wurde, heißt es in den vom Landgrafen Philipp am 18. October 1545 eingegebenen „Fürschlegen": Erstlich daß wir ihme (dem Herzog Heinrich) das Landt wieder geben möchten, doch dergestallt, dieweil der Glaube kurtz bei ihme ist: So soll die Vestung zu Wolfenbüttel und Steinbrück erst abgethan werden, mit der Verpflichtung, nit wieder zu bauen. [12]). Nachdem sich Herzog Heinrich dem Landgrafen ergeben hatte, unterwarf sich die Besatzung der Steinbrück, ehe es zum Angriffe kam [13]).

---

[10]) Vogell I. c. 206. — Henricus d. 27. Sept. arcem cui nomen lapideo ponti est obsidione cinxit quam primo aduentu a paucis qui iu praesidiis collati erant defensionem desperantibus deditam recepit quamvis tum non amplius septem machin. haberet bellic. — 29. Sept. die relicta praesidiis firmata arce cui a lapideo ponte nomen adhaesit — Henricus Lycaoniam circumsedit. Bellum Hildes. im städt. Arch. zu Beaunschweig.

[11]) Losius Leben u. Thaten des alten Kriegs-Obristen Christoph von Wrisberg. Anlagen 32.

[12]) Losius a. a. O. p. 66.

[13]) Gleichzeitig gedruckte Beschreibung.

In der Anklageschrift, welche Herzog Heinrich gegen Christoph von Wrisberg beim Kaiser einreichte, beschuldigt er den Obristen, daß dieser ihn deßhalb vor das Schloß Steinbrück ziehen und selbiges belagern lassen, „dieweil dasselbige Haus vest, und er, der Herzog, mit Geschütz niet gefaßt, seine Feinde also Zeit gewinnen würden sich zu sammeln und auf die Beine zu kommen“ [14]), wogegen Christoph von Wrisberg überhaupt läugnet, jenen Rathschlag gegeben zu haben, außerdem aber bemerkt, daß, wenn er ihn gegeben habe, er ja doch glücklich ausgefallen sei [15]).

Als die Schmalkaldischen Bundesgenossen im Jahre 1547 die Besatzungen aus Wolfenbüttel und Steinbrück zurückzogen eilten die Braunschweiger dort, die Hildesheimer hier die Befestigungswerke zu zerstören; mit Hülfe der Bauern wurden Wälle und Bollwerke abgetragen, die Gräben ausgefüllt [16]). Herzog Heinrich wird dann die Veste wiederhergestellt haben und zwar ohne Zweifel wieder mit Hülfe der Bauern.

Die wiederhergestellte Veste vermochte dem wilden Graf Volrad von Mannsfeld nicht zu wiederstehen, welcher im Jahre 1552 Herzog's Heinrich's Land überzog und als er im Anfange des Jahrs 1553 seine verwüstende Fehde aufgab, plünderte das entlassene und umherstreifende Kriegsvolk des Mannsfelders das Amt Steinbrück und die Umgegend so gründlich aus, daß durch das Verhandeln der geraubten Sachen zu Braunschweig und Hildesheim täglich ein lebhafter Markt zu sein schien. Im Februar des gedachten Jahres eroberte der Herzog sein Land wieder, die Steinbrück wurde aber erst Dienstags in den Pfingsten (23. Mai) zur Übergabe gezwungen [17]). Herzog Heinrich belagerte sie, sein Sohn Philipp Magnus führte ihm Mannschaft zu, die Hildesheimer, welche sich auf Himmelfahrt mit dem Herzoge ausgesöhnt hatten, ließen es an Zufuhren nicht fehlen; drei Tage lang wurde die Veste aus schwerem Geschütze beschossen; da übergab sie der Befehlshaber Wilhelm Dotinchen.

Ruhigere Zeiten traten nach Herzogs Heinrich's Tode ein; doch fuhr man mit Verstärkung der Befestigung der Burg fort.

Mancherlei Schicksale erfuhr die Steinbrück auch im dreißigjährigen Kriege, wo sie noch immer als ein militairischer Punkt von einiger Bedeutung erscheint; sie bieten indeß wenig Interesse dar, und mögen hier nur kurz angeführt werden und zwar aus den Nachrichten, welche der Hildesheimische Arzt Jordan 1659 zusammen getragen hat.

Im Mai 1626 warf der Constabel auf Steinbrück unversehens Feuer auf das Vorwerk, daß darüber des Schlosses Gebäude abgebrannt. Den 16. Junius kam Herzog Christian von Braunschweig zur Steinbrück; nachdem indeß Tilly am 17. August die Schlacht bei Lutter am Barenberge gewonnen, begann er am 28. August die Belagerung von

---

[14]) Losius a. a. O. p. 125. 128.
[15]) Losius p. 146.
[16]) Letzner Chronik. B. I. fol. 142. Elbers.
[17]) Elbers.

Steinbrück, brach aber am 2. September mit dem größten Theile seiner Armee von dort auf, worauf die Besatzung die Mühle beim Schlosse abbrannte, sich aber am 15. desselben Monats, nachdem am 10. ein Regiment Lüneburgsches Fußvolk hinzugekommen, ergab. Am 14. October traf Tilly dort wieder ein.

Durch diese Kriegszüge litten die landesherrlichen Güter und die Unterthanen fürchterlich. Auf Steinbrück war überall kein Vieh mehr. Die Wolfenbüttelsche Regierung setzte im J. 1628 eine Commission nieder, um Vorschläge zur Abhülfe dieses unglücklichen Zustandes zu machen; sie verlangte um Steinbrück wieder in den Stand zu setzen 3000 ℔, war aber wegen Herbeischaffung des Geldes ziemlich rathlos. Damit die armen Leute auf dem Lande die mit Raub, Brand und Abnahmen Schaden gelitten, wieder ein wenig hervorkommen und der Landesfürst den wöchentlichen Herrendienst, die Gutsherrn ihren Korn- und Meier-Zins wieder zu genießen haben mögen, wird einstweilen Minderung des Herrendienstes und Unterstützung von Seiten des Gutsherrn mit Geld und Korn auf Wiederbezahlung empfohlen.

Neben diesem recht wirklichen Kriege ging nun aber der Krieg Rechtens her, welchen der Bischof von Hildesheim gegen die Herzöge von Braunschweig auf Zurückgabe des größeren Stifts erhoben hatte, und am 7/17 December 1629 erfolgte die Entscheidung des Reichskammergerichts zu Speier, welche die Beklagten in sehr ausgedehnter Weise schuldig verurtheilte. Der damalige Stand der kaiserlichen Waffen in Niedersachsen machte auch in nicht entfernter Zeit die Ausführung des Urtheils möglich; am 29. December 1629 ernannte die Hildesheimsche Regierung drei Commissionen um Städte und Ämter des großen Stifts in Besitz zu nehmen und am folgenden Tage reiseten die Commissarien ab. Das Domcapitel war eben so eilig, um sein Schloß und Amt Steinbrück wieder zu erlangen, schon im December 1629 hatte es Anstalt dazu gemacht, indeß hoffte der Domprobst [18]) daß das Capitel gleichen Schritts mit dem Landesherrn gehen werde, allein schon am 8. Januar berichtet dasselbe hocherfreut an den Churfürsten über den bei Wiederannehmung des Amts und Festung Steinbrück am vergangenen Mittwoch erlangten glücklichen Successſ, indem die Unterthanen sich gutwillig untergeben haben [19]).

---

[18]) Der Domprobst Arnold von Bocholtz, wie sein Nachfolger von Hoensbroeck bedienten sich schämenswerther Weise jener der Italienischen, dieser der Französischen Sprache zu ihren Schreiben an den Landesherrn, erhielten aber die Antworten in Deutsch abgefaßten Canzlei-Rescripten. Der oben erwähnte Bericht lautet:

Il capitolo, avendo ancora egli ricevuto un originale della detta sentenza, per esservi interessata nell castello ed officio di Steinbrück, il quale egli possedeva e li fu tolto allora colli altri castelli di questo stato, fa conto di pigliarne possesso senza indugio. Credo non di meno, che se ne asterra, fin a che di parte die V. A. sia proceduto tanto all' intimazione, quanto all' essecuzione della sentenza.

[19]) Sonsten haben Ew. Churfürstlichen Durchlaucht hiesige Kanzler und Räthe beneben unsers Mittels Deputirten, gleich Sie ohngezweifelt bei voriger Post unterthänigst

Es ging dabei also zu: Am 30. December 1629 hatten sich auf der Festung Steinbrück eingefunden der Domdechant Walter von Lettmaten, Johann von Westerhold, Johann von Schonbeck, Andreas Caspar Voß, sämmtlich Hildesheimsche Domherrn, sodann vor dem Schlosse eine große Menge Unterthanen, welche hereingefordert und in einem Kreise auf dem Hofplatze aufgestellt wurden. Es wurde ihnen die Sachlage bekannt gemacht und das Urtheil des Reichskammergerichts vorgelesen und sie aufgefordert das Domcapitel für ihre ordentliche wahre Obrigkeit zu halten und dafern sie solchem nachzukommen gesinnt solches mit aufgereckten Fingern und gewöhnlichem Huldigungseide zu bekräftigen. Ohne einige Einrede und Verweigern wurde der Eid geleistet: Wir wollen einem hochw. Domcapitel zu Hildesheim als unserm rechten ordentlichen Oberherrn aller schuldigen Gebühr nach gehorsamen, treu und hold sein, ihr Bestes wissen, Arges abwenden und davor so viel möglich hüten und warnen so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Hierauf empfing der Domdechant vom dahin verordneten Fähndrich und Commandanten Michael Hildebrand von Ronigen zum Zeichen der Besitz-Übertragung die Schlüssel der Vestung und ihm als deren Gubernatoren wieder eingeliefert und das Wappen des Domcapitels vor das Schloßthor anschlagen lassen.

Doch war alle diese Feierlichkeit für jetzt vergeblich. Im März 1630 tritt Herzog Friedrich Ulrich wieder als Besitzer auf und verhandelt wegen Wiederaufbau der abgebrannten Wassermühle; bald war aber die Besatzung wieder eine kaiserliche.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Januar 1632 berannten die Schweden die Vestung Steinbrück, daher groß Rauben und Plündern diesen und den folgenden Tag vorgefallen; am 27. zogen sie indeß von dort nach Uesingen und am 30. Junius machte die kaiserliche Besatzung einen Ausfall, wobei sie den Schweden an 50 Bagage-Pferde aus der Weide wegnahm. Am 2. Julius zog Pappenheim die Besatzungen aus Peine und Steinbrück heraus, und nahm sie mit sich nach Wolfenbüttel, woselbst sie am 3. mit dem Herrn von Gelen ungehindert eintrafen. Es scheint indeß, daß dennoch eine kaiserliche Besatzung zu Steinbrück blieb, denn bevor Papenheim am 10. October 1632 von Hildesheim aufbrach, wurden ihm von Seiten der Regierung und namentlich durch Liborius Bundrock mehrere Vorschläge gemacht, welche dahin zielten, die Unterthanen in der Treue gegen die kaiserliche Parthei zu erhalten und dar-

---

berichtet sein, der gnädigst anbefohlner **apprehensionis possessionis** nächst verwichenen Mittwochen einen Anfang gemacht, und, wie wir noch zur Zeit nit anders vernehmen können, Alles Gottlob erwünschter Maaßen zu Werk gerichtet, gestalt wir denn Gott dem Allmechtigen für den uf obangeregten Tage, bei Wiederannehmung des Amts und Vestung Steinbrügk, verliehenen glücklichen Succeß, indem die Unterthanen daselbst sich uns gutwillig untergeben, auch unserer Seits zu danken haben, bevorab sich bis dahin noch keine anderweitige Opposition Verhinder- oder Sperrung ereignet. **Acta execut. sententiae camer. de 1629. betr. VII. 1 Nr. 37.**

unter ist auch folgender: Ob nicht die Stifts-Häuser alle zu recuperiren und zu besetzen oder je zum wenigsten die Steinbrück, so am nächsten und an einem vornehmen Passe belegen. Darauf hat Pappenheim erwiedert: „Man ist jetzund in Arbeit“.

Der hier verbliebene Commandant Johann Rudolph von Paland schickte am 12. October seine Cavallerie nach Steinbrück, welcher am 13. mehrere Truppen folgten, welche indeß schon in der Nacht vom 14. auf den 15. Steinbrück verließen. Damit war denn auch der Besitz des Domcapitels wieder zu Ende. Anfangs des Jahres 1633 hatte die Veste Schwedische Besatzung, welche am 5. Februar von dort aus in die Dörfer Machtsum und Ottbergen fiel und dieselben anzündete, wogegen Paland in Nordassel Feuer einlegen ließ. Als 1634 das ganze Stift, namentlich Hildesheim selbst von den Braunschweigern besetzt wurde, kam auch Steinbrück in ihre Gewalt und verblieb darin bis zum Jahre 1643, als das große und kleine Stift an seinen geistlichen Oberherrn zurückkehrte. Damals erhielt das Domcapitel die Veste zurück; mit ihrer kriegerischen Bedeutung war es aber vorbei.

Werfen wir einen Blick zurück auf den Braunschweigschen Besitz!

Von Amtmännern, welche zu Steinbrück angestellt waren, werden genannt Widdige von Adrum und Balzer Stechaw vor dem Jahre 1544, im Jahre 1560 Johann Knocke, im J. 1590 Wenzel von Langensalz; in dem von diesem aufgenommenen Inventarium werden unter dem „Amptsgesinde“ aufgezählt Bendix von Cannenberg, Moritz Aleman Hauptmann, Wendel von Langensalz Amtmann; dann unter den dienstfreien Halbspännern Tobias Schonemeier Oberamtmann. Im J. 1594 Melch. Reichards; 1610 Lev. Hasenfuß, 1623 H. Schöllmann. Durch Verfügung Herzogs Friedrich Ulrich's d. d. Festung Neustadt 5. Mai 1626 wurde der Amtmann Johann Strauben zu Steinbrück auf nächstfolgenden Trinitatis als Amtmann nach Blumenau an die Stelle des nach Wölpe versetzten Amtmanns Georg Barthen versetzt, an Strauben's Stelle aber Wulbrand von Gülich zum Amtmann in Steinbrück ernannt [20]). Im J. 1636 J. Trauterbuel; im J. 1639 H. Scheunemann.

Ein evangelischer Prediger wurde von Heinrich's des Jüngern Nachfolgern angestellt [21]). Im J. 1592 predigte der Pastor Henning Eichorn zu Sölde zu Steinbrück u. war deshalb für eine ihm gehörige Köterei dienstfrei. Doch bekam er auch als Deputat ein Brot. Die Capelle war mit vermaltem Altare, Kelche, Meßgewand, Kirchen-Ordnung, Antiphonen-Buch, Psalm-Buch, 2 Stühlen mit Verdecken, 16 gemeinen Stühlen, einer Glocke die von Wolfenbüttel gekommen, ausgestattet.

Es wurde im J. 1548 eine Beschreibung der Gerechtsame des Landesherrn im Amte und jeder einzelnen Grundbesitzung der Unterthanen — ein Erbregister — aufgenommen [22]), hauptsächlichste Quelle für Erhebung der allgemeinen Zustände.

---

[20]) Gefällige Mittheilung des Archiv-Reg. Ehlers in Wolfenbüttel.
[21]) Struben Bedenk. herausgegeben von Spangenberg II. 339.
[22]) Ganz so wie Herzog Heinrich in seiner Amts-Ordnung von 1541 vorgeschrieben:

Bei der Verzeichnung der Amtsdörfer wird Garmsen wohl, nicht aber Oedelum aufgeführt, was um so entscheidender als das Amt Peine Hildesheimisch geblieben war, und wenn Heinrich d. j. irgend gekonnt, er sich das Dorf gewiß würde angeeignet haben. — Garbolzum war wüst; doch hatte sich ein Meier dort anzubauen angefangen (1548); im Jahr 1592 wird nur ein dort wohnhafter Ackermann aufgeführt.

Ueber die Bevölkerung läßt sich nichts Zuverlässiges angeben. Nach dem Erbregister sind 299 Feuerstellen im Amte gewesen, was indeß nach den gewöhnlichen Annahmen eine so geringe Bevölkerung ergeben würde, daß die Zahl kaum glaublich ist. Die kleinen Leute, die Besitzlosen fehlten wohl ganz; die Häuser der größern Besitzer waren deshalb vielleicht zahlreicher besetzt als jetzt; wollte man indeß auch die Bevölkerung eines Hauses auf acht annehmen, was für die Köter gewiß zu viel ist; so bekämen wir erst 2400 Seelen. In Hoheneggelsen waren 18 Ackerleute und 45 Köter, die zum Theil sich schon sehr den Besitzlosen nähern; theilen wir jenen acht, diesen 6 Hausbewohner zu; so bekommen wir dennoch nur eine Bevölkerung von 400, statt der jetzigen von 893. Ganz unrichtig wird dieß Ergebniß nicht sein. Das Dienstregister von 1592 gibt wieder andere Zahlen: 26 Ackerleute, 52 Halbspänner, 280 Kotsassen u. 30 Dienstfreie, als die Vögte, Bauermeister, Schafmeister, ein „Schottillier“, ein Kleinschmidt, 4 Zimmerleute, 2 Schweineschneider, 9 Freie. Es würden also wenigstens 399 Feuerstellen herauskommen. Dazu 40 Häuslinge im ganzen Amte.

Die Gerechtigkeitspflege wurde in erster Instanz vom Amtmann besorgt; Herzog Heinrich d. j. weiset die Amtleute an, die Sachen nicht sogleich in die höhere Instanz zu weisen, sondern selbst zu entscheiden. Daneben haben wir das Gogericht als Volksgericht, was freilich nicht weiter genannt wird, als Genossenschaftsgerichte Meierdinge und ein Buerding zu Hoheneggelsen, über welches wir erst im nächsten Zeitabschnitte einige nähere Nachricht erhalten.

Wir wollen auch daß unser Amtmann, zum Förderlichsten ein Erbhufe-Register aufs Neue mache also daß ein Dorf ordentlich nach dem andern beschrieben, was darin von Ackerhöfen und Kothöfen bebauet, wüste und unbebauete Garten und Worden liegen, was und wie viel Ackers darzu einem jeglichen gehört, welcher Acker zehntfrei sei oder nicht und was ein jeder davon zu Zinse und Malter giebt und was die Gutsherrn seien und was der Amtmann in solcher Beschreibung die Bauern bei ihren Eiden und Vermeidung der Strafe ansage daß ein jeder solches recht schreiben lasse; dasjenige so er also an Höfen, Ackern, Gärten, Wiesen bebaut oder wüste unter sich hat, auch was der für Freiheit hat, Pflicht und Unpflicht auf sich hat ordentlich verzeichne und solch Register zwiefach mache (das eine) uns anher in unsere Renterei mit dem ersten überantworte und das andere sich daraus des Gerichts und der armen Leute Gelegenheit eigentlich und gründlich zu erkundigen, darnach er einen jeden über desselbigen Vermögen in Allem kann wissen zu gebrauchen (belehren?) im Amte behalten. Gesenius Meierr. II. Beil. Bb. Das ist der gesetzliche Ursprung der noch jetzt so viel benutzten Erbregister der ehemals Wolfenbüttelschen Aemter.

Die Braunschweigschen Herzöge vollführten zu Steinbrück große Bauten. Von Herzog Heinrich erwähnt freilich nur eine Urkunde, daß er die Steinbrück gebauet habe; indeß dieser Ausdruck weiset auf umfassende Anlagen und Werke. Herzog Julius baute wenigstens einen Zwinger, dessen Grundbau, ein schönes Gewölbe, erhalten ist. Bauherrn, Namen und Zweck verkündigte eine Inschrift:

ANNO . . . . 1573.
DER KHER. WIDER BIN. ICH. GENANNT.
HERZOGK. JULIUS. HERZOGE THO BRAUNSWICK UND LUNEBORG. BIN ICH BEKANT.
SEIN FORSTLICHKEN. GNADE HABEN
MICH LASEN BAVWEN
WER MICH ANGREIFFET. KONNTE EM GHEREVWEN.
DEN ICH. BLEIBE. IN ALLEM. STANTFASTICH WIE NEN STENEN MOER. [23]).

Auch möchte man wohl annehmen, daß das Haupthaus, das jetzt alte Burg genannte Gebäude, erst in jener Zeit errichtet sei. Die zahlreichen und geräumigen Fenster, das Treppenhaus weisen darauf hin; an einem Steine des Gewölbes, worauf das Gebäude ruht, ist die Jahrszahl 1589 eingegraben.

Was die bischöfliche Staatskunst den Unterthanen gegenüber versäumt haben mochte, holte die braunschweigsche schnell nach.

Schon Herzog Heinrich d. j. legte auf dem durch die Fuse-Niederung zur Brücke führenden Damme einen Zoll an, angeblich zur Besserung dieses Dammes, und erhob von jedem Wagen einen Mathias-Groschen. Die Stadt Hildesheim wußte sich Befreiung davon zu verschaffen. Als der Christliche Verein den Herzog vertrieben hatte schloß sie mit dem Statthalter und Räthen des Churfürsten von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen am 23. August 1544 zu Steinbrück einen Vertrag, wonach ein erbar Rath und gemeine Bürgerschaft mit ihren Leiben, Haben und Gütern, Wagen und Pferden frei sein sollen, nicht weniger die Einwohner von Gr. Lafferde, die Stadt wegen ihrer Privilegien, das Dorf, weil das Erdreich zur Besserung des Dammes in dortiger Feldmark gegraben ist, die Dorfmannschaft auch bittweise bei der Besserung hilft.

Schon im J. 1524, kaum nach Abschluß des die Abtretung aussprechenden Vertrags, hatte der Herzog die Unterthanen mit dem Landschatze belegt. Sein lieber Getreuer Heinrich Bere zu Braunschweig hatte an sein Hoflager zu Wolfenbüttel Proviant geliefert, als: Butter, Häring, Rothscher, Gerste und Bier, woraus ihm eine Forderung von 442½ Gulden erwachsen war; in jenem Jahre stellte der Herzog eine Schuldverschreibung aus und weiset ihn auf die Landschatzung

---

23) Der Kehrwieder bin ich genannt,
Herzog Julius Herzog zu Braunschweig und Lüneburg bin ich bekannt;
Sein fürstliche Gnade hat mich lassen bauen.
Wer mich angreift es könnte ihn gereuen;
Denn ich bleibe in Allem standfest wie keine steinerne Mauer.

unsers Gerichts Steinbrück so auf Martini 1525 betagen wird an, so, daß der Gläubiger selbst den Landschatz und wenn er nicht reicht, ihn auch aus dem Gerichte Lichtenberg erheben soll.

Die Dienste der Amts-Eingesessenen, eine steuerartige Leistung, wurden auf das Vierfache gesteigert aber meist schon in Gelde abgelöset, was noch deutlicher zeigt, worauf es eigentlich abgesehen war. Einige Handwerker, die man nicht entbehren konnte, waren frei; zu den Burgfesten aber, namentlich dem Aufeisen des Burggrabens, mußten auch die freien Junkermeier an's Gut Garmsen dienstpflichtig dienen.

Der Mühlenzwang wurde eingeführt; dar muß das ganze Gericht Steinbrück zur Mühlen fahren, sagt das Erbregister.

Jede Feuerstelle hatte ein Rauchhuhn zu liefern, jedoch kamen nur 213 nach Steinbrück, an das Haus Lichtenberg 53, an Berthold von Gadenstedt 15, an's Kloster Wöltingerode 5, an's Amt Peine 4.

Das Vieh so viel des auf dem Hause und davor sein mag weidete durch das ganze Amt wie das auf's Beste geschehen mag; es durfte aber auch über den Damm in's Amt Peine getrieben werden.

Eben so ging die Jagd durch das ganze Gericht, mit Hunden und Netzen in's Amt Peine; auch mochte man hier mit etlichen „Strickwinden und Hasen-Stöbern" Hasen hetzen.

Das Eigenthum sämmtlicher Krüge wurde dem Landesherrn zugeschrieben; er zog die Pacht, von jedem Fasse Bier aber auch 3 Matt. Accise.

Neben der neuen Abgabe des Landschatzes bestanden alte in alter Zeit Gemeindeweise auferlegte fort. Darunter war wieder ein Landschatz, welcher z. B. für Sölde 74 Gulden betrug, ferner Wachtegeld von jedem Einwohner 4 Mattier, ferner für das natürliche Recht Gemeinde-Schäfereien zu halten Hürdelager-Geld, von Sölde 2 Gl.; sodann die uralte Abgabe der Herbst- und Maibede wurde von Mölme, den beiden Himstedt (ob Kl. H.?), Bettrum (?), Feldbergen, Garmsen, Hoheneggelsen, von letzterem z. B. mit 7 Gl. 26 Matt. erhoben. Endlich Fette-Kuh-Geld, von Hoheneggelsen 3 Gl., wogegen noch Bischof Johann die fette Kuh selbst sich scheint haben liefern zu lassen, so daß sie also zur Verproviantirung der Feste diente.

Heinrich d. j. und auch wohl seine Nachfolger bewirthschafteten die Staatsgüter selbst; er gab in der Amts-Ordnung die genauesten Vorschriften bis auf die Behandlung der Butter hinab. Im Vergleiche der jetzigen Zeit muß weit mehr Land als Wiesen gelegen haben als jetzt der Fall ist. Das Erbregister gibt den Heu-Ertrag auf 250 Fuder an, während jetzt durchschnittlich nur 52 Fuder geerntet werden, wogegen das Ackerland auf 573 Morgen und von einem Ackerhofe zu Sölde außerdem auf 167½ Morgen und ein Vorling angegeben ist. Herzog Heinrich d. j. wies schon im J. 1524 die Wolle von seinen Häusern Wolfenbüttel, Lichtenberg, Schöningen, Staufenburg und Steinbrück zur Bezahlung einer Forderung für gelieferten Proviant zu dem Betrage von 626 Gl. auf nächsten Walpurgis an; über den

Viehbestand erhalten wir erst durch ein im J. 1592 aufgenommenes Inventarium, welches sich bei hiesiger königl. Justiz-Canzlei findet, Nachricht. Danach waren an Kühen 31, Bullen 3, Sterken 36, Stierrinder 24, Kälbern 31, Schlachtvieh 7, im Ganzen 152 Stück; an Schafen 808 Stück, 264 Schweine, 215 Gänse, wovon 144 zur fürstlichen Haushaltung abgegeben, 760 Hühner, wovon 530 zur fürstlichen Hofhaltung geschickt, 68 Capaunen vorhanden.

Die schon erwähnte Commission vom J. 1628 bemerkt, der Acker werde mit Herrendiensten zu bestellen sein, und hält übrigens dafür daß gehalten werden können 133 Kühe, 295 Schweine, 726 Schafe. Vor der Kriegsverwüstung habe das Amt, wird angegeben, 3400 Gl. Ueberschuß in die fürstliche Hof-Cammer geliefert. Merkwürdig ist, daß im J. 1592 Pferde gänzlich fehlen, und im J. 1628 auch nicht verlangt werden; man sollte glauben, auch bei Bearbeitung durch Dienstpflichtige hätte einiges Gespann nicht fehlen können. Etwa Zugochsen? Aber auch kein Wagen, keine Egge, kein Pflug; nach dem Dienstregister scheinen auch alle Dienstpflichtige Dienstgeld zu entrichten, was sich wohl dadurch erklärt daß dem Dienenden dasselbe erstattet wurde.

Die Brauerei war damals (1592) im Betriebe; es werden 8 Fässer altes Bier aufgeführt, worunter für Gutschmecker gar mancherlei Sorten, als Salbeien-Bier, Kirsch-, Lavendel-, Isopen-, Aland-, Hirschzungen-, Scharlaien-Bier. — Von Michaelis 1613 bis Trinitatis 1614 wurden für die Brauerei angekauft 46 Sch. Waizen für 506 Gl., 101 Sch. Gersten für 707 Gl., Holz für 84 Gl., 13 Sch. Hopfen für 45 Gl. 10 Gr., andere Ausgaben 98 Gl. 14 Gr.; dagegen wurden eingenommen für 158 F. Broihan 1580 Gl., für 32½ F. Märzbier zu 11 Gl. 357 Gl. 10 Gr., für 16 F. zu 10 Gl. 140 Gl. = 2077 Gl. 10 Gr. — 1441 Gl. 4 Gr., Rein-Ertrag 636 Gl. 6 Gr. — Auch eine Roßmühle war vorhanden.

Die Dienerschaft zerfällt im J. 1592 in Amtgesinde und gemeine Abspeiser; zu jenen gehört außer den drei schon genannten Personen, 2 Amt- und Küchenschreiber, 2 Amt- und Untervögte, 1 Hofmeister, Oberschleusser, ein Ober- und ein Unterkoch, 2 Büchsenschützen, 1 Böttcher, 1 Fischer, 1 Altfrau; zu den gemeinen Abspeisern der Hausmann (Thurmwächter) und der Trumschläger, 4 Ober- und Unter-Meierschen, 1 Schweinemeister, dessen Knecht, 2 Wächter, 2 Kuh- und Rinderhirten, 1 Pförtner; ferner halbjährig Gesinde 3 Lohndrescher, Schweinehirten-Junge, 1 Kälber- und Gänsehirte. Auch der Gärtner wenn er im Hopfen-Garten arbeitet, ein Untervogt, ein Holzknecht, wie der Hogrefe werden die Ernte über gespeiset.

Im J. 1592 wurden geerntet

Waizen von 25 Morgen 310 Schock zu ¾ Himten, 23 Scheffel 3 Ht. Rees 1 Hptn.;

Rocken von 138 Morgen 886 Sch. zu 1¾ Hptn., 155 Sch. 1 Hptn., Rees 1 Schf. 2 Hptn.

Gersten von 180½ Morgen 408 Sch. zu 4¾ Hptn., 193 Sch. 8 Hptn. Rees 1 Sch. 4 Hptn.;

Hafer von 170 Morgen 401 Sch. zu 6¼ Hptn., 208 Sch. 11 Hptn., Rees 2 Sch. 3 Hptn.

Rübsamen von 4 Morgen 10 Schf. 2 Hptn.,

Erbsen von 10 Morgen 119 Schock, wovon 53 Sch. für Illustrissimi Wild bestimmt waren, wie auch 40 Sch. von 4 Morgen geerntete Bohnen, auch von 46 Schock.

Wicken, von 4 Morgen geerntet, 22 Sch. für das Wild;

Hopfen, von 3⅓ Morgen aus 7450 Kuhlen 20 Schf. 2 Hptn.

Heu, von 43 Morgen 138 Fuder.

Brach lagen 170 Morgen, so daß ein Ackerbestand von 701½ Morgen berechnet wird, jedoch sind die zuletzt aufgezählten 21⅓ Morgen darunter nicht gerechnet. Dazu kam ein Kohlgarten von 2 Morgen, Teiche zu 1 Mrg. 33 Ruth., 9998 Kopfweiden. Somit wird gegen das Jahr 1548 der Ackerbestand um etwa 20 Morgen niedriger angegeben; der Heu-Ertrag ist aber um mehr als 100 Fuder zurückgegangen, was allerdings sehr auffallend ist. — Jetzt bezog das Gut auch den Kl. Eggelsenschen Zehnten, dessen Umfang auf drei Hufen ⅓ Forling angegeben wird, welche Länderei der Feldmark jenes Dorfes nun von Hoheneggelsen aus bebaut dem Gute einzuverleiben also nicht gelungen war.

Ueber die bäuerlichen Verhältnisse müßte das im Jahre 1548 aufgenommene Erbregister genügende Auskunft geben; jedoch ist es weniger ausführlich als ähnliche Aufzeichnungen, mehr nur ein Grundbuch. Es ist etwa Folgendes daraus mitzutheilen: Das auch hier gewöhnliche Landmaß war die Hufe, welche wie das Erbregister sagt 24 Morgen hielt; aus den Angaben im Einzelnen ergiebt sich aber, daß der Umfang sehr schwankte. Ein kleineres Maß war das Ferndeel, welches sechs Morgen hielt und also da das Wort ohne Zweifel Viertheil bedeutet, allerdings darauf hinweiset, daß die Hufe ursprünglich 24 Morgen umfaßt hat. Außerdem Morgen und Vorling. Wiesen, die besonders bei Hoheneggelsen vorkommen, waren nicht dem Raume nach getheilt, sondern das Gras wurde jährlich nach Echtern — Echtwarden — wie auch jetzt noch häufig, den einzelnen Höfen zugetheilt. Bei dem Vorhandensein vieles veräußerlichen Grundes und Bodens war der Besitz schon ziemlich zerstückelt. Die Bebauer waren 1. Meier, deren Leistungen meistens gar nicht bestimmt waren, sondern jedes einzelne Jahr so viel betrugen „wie sie sich vertragen können", „wie sie sich alle Jahr darnach das Korn gereth vergleichen." Doch kommt auch schon ein fester Zins vor. 2. Unfreie, Meierdingsleute, zu den Meierdingen des Domcapitels Hoheneggelsen und Sölde, des Klosters St. Michaelis Hoheneggelsen und Nettlingen, Sölde des Klosters Wöltingerode, Himstedt und Hoheneggelsen der Abtei Gandersheim gehörig. 3. Lehnleute des Herzogs von Braunschweig, derer von Schwicheldt, Oberg, Gramm, Gadenstedt. 4. Erbenzinsleute des Hauses Lichtenberg, des Stifts St. Blasii zu Braunschweig, des Stiftes Oelsburg und einiger bürgerlicher Familien. — Auffallend ist unter wie wenige echte oder Obereigenthümer sich der Grundbesitz vertheilt. Die bei weitem größten Grundbesitzer waren je-

denfalls jene vier geistliche Stiftungen; denn nicht nur über die Laten-Grundstücke waren sie die echten Oberherrn, sondern auch zu Meierrecht hatten sie ansehnliche Grundstücke ausgethan. Dazu kommt das Stift Loccum mit seinen großen Besitzungen zu Oedelum und Mölme, Stift St. Blasii und die Süstern zu Braunschweig, Schüsselkorb und St. Andreas zu Hildesheim, Oelsburg mit Ausnahme des erstgenannten, mit sehr unbedeutenden Besitzungen. Etwa sechs rittermäßige Familien als Meier-Lehn- und Erbenzinsherrn, vielleicht zwanzig bürgerliche und bäuerliche und die Dorfkirchen, alle diese aber zu so unbedeutenden Antheilen, daß diese gegen das geistliche Besitzthum ganz verschwinden. Also etwa vierzig echte Eigenthümer für 14,689 Morgen, von den unbedeutenden abgesehen nur fünf.

III. Von der Rückgabe an das Domcapitel bis zu dessen Aufhebung.

1643 — 1810.

Am 13. September 1643 wurde Wolfenbüttel und vier Tage später wurden Einbeck und Erichsburg von den Kaiserlichen geräumt und dagegen übergaben nun die Braunschweigischen Befehlshaber dem Churfürsten von Cöln, als Bischofe von Hildesheim, das was an diesen nach dem Restitutions-Recesse von 1643 zurückfiel. Vor Ablauf des Monats September gelangte also auch das Domcapitel wiederum zum Besitze der Steinbrück, jedoch verblieben nach einem Nebenvergleiche vom 13/23 September 1643 zwei Drittheile der Ernte, der Michaelis einkommenden Dienstgelder und der ständigen Gefälle den Vorbesitzern.

Die mächtigen Zwinger und Thürme sind gefallen und nur zum Theile in ihren Unterbauten erhalten, eben so das Thorgewölbe und an die Stelle der Zugbrücke bietet ein Damm einen breiten Zugang; in den zahlreichen und weiten öden Räumen des Herrenhauses hauset nur der Brauer und der Schmid und hie und da ein Tagelöhner; die Wälle tragen jetzt statt der Geschütze schmackhafte Früchte; das schöne Gewölbe welches den Zwinger stützte den anzugreifen gereuen mochte bewahrt statt Spitzhaufen von Kugeln Kartoffeln, die Gewölbe eines andern mächtigen Bauwerks heben sogar ein Gärtchen hoch in die Lüfte empor. Wie die Burg ihre Bedeutung und ihr Ansehn verloren hat, so hat dagegen die Vorburg an beiden gewonnen. Geräumige Gebäude haben sich hier planlos zerstreut erhoben und Kirche, Pfarr- und Schulhaus haben sich angeschlossen.

So ist es denn auch mit den kriegerischen Leistungen vorüber, wenigstens bestehen sie nur im Leiden. Dagegen ist nun Manches von anderer Wirksamkeit zu sagen und eher ein Blick zu werfen in das häusliche Leben, auf Bilderchen beamtlichen und bäuerlichen Wirkens,

freilich zum Theile sehr kleinlicher Art; doch werden auch sie wohl hingenommen als Dinge malend die uns so nahe stehen.

Als das Domcapitel sein Amt wieder annahm fehlte vermuthlich abermals alles Inventar und es wußte die Länderei nicht anders zu nützen als daß es die Eingesessenen des Amts nöthigte die Äcker in Pacht zu nehmen. In neuerer Zeit war das Gut an einen Pächter verpachtet; wann es dazu wieder in Stand gesetzt ist habe ich nicht angemerkt gefunden.

Die Befestigungswerke wurden noch im siebzehnten Jahrhunderte zerstört und mit der Aufführung geräumiger landwirthschaftlicher Gebäude begonnen.

Den Fehden mit der blanken Waffe folgten jetzt unleidliche Streitigkeiten mit der Feder gegen die benachbarten Aemter.

Am 20. September 1659 wurde zwischen den Aemtern Peine und Steinbrück ein Vergleich geschlossen, welcher zeigt wie der Bezirk jenes Amts noch immer bis an die Thore von Steinbrück reicht. Die Gränze geht danach aus dem Pörtgengraben über die Heerstraße und den Damm in den Steinbrückschen Wassergraben. Auch wurde bestimmt daß die Einwohner von Gr. Lafferde den Fahrweg und Damm am Steinbrückschen Wassergraben einmal in guten Stand setzen, die fernere Unterhaltung aber den Steinbrückschen obliegen solle. Eben so hütete das Lafferdsche Vieh wenn es durch das „Moras“ kommen konnte bis dicht vor Steinbrück; nur wurde das Hofmeisterblek zwischen dem Schloßgraben und einem neu gezogenen Gränzgraben frei gegeben, auch Fisch- und Krebsfang in der Fuse bis an den obersten Zaun der Crammer Wiese Steinbrück zugestanden. [1])

Als im Jahre 1711 Hannover eine gerechtere Behandlung der Protestanten vom unduldsamen Domcapitel erzwingen wollte ließ es auch Steinbrück besetzen; das bekannte Abkommen von jenem Jahre (11. Julius) machte diesem gleichsam kriegerischen Zustande ein Ende.

Dem holzarmen Steinbrück war schon der Knick im Vorholze und Gerechtsame im Steinwedeler Walde abgetreten. Die Brennerei verlangte noch mehr Holz und Clemens August mußte in seiner Capitulation vom Jahre 1717 auch den Wöhlerhagen im Amte Steuerwald abtreten, wogegen ihm die ausschließliche Jagd im Hämeler Walde eingeräumt wurde.

Viel hatten Amt und Gut im siebenjährigen Kriege zu leiden. Zwei Mal war dort das Hauptquartier der kriegführenden Heere, zuerst im Jahre 1757 des Französischen, vermuthlich unter Richelieu nach der Schlacht von Roßbach; dann des Corps des Generals Luckner mit dem Erbprinzen und Prinzen Friedrich von Braunschweig vom 10 — 17 October 1761.

Das Domcapitel hatte die Oeconomie für die Zeit von 1756 bis 1768 an den Herrn Confrater Ferdinand Wilhelm von Bocholz verpachtet; Der Pächter zahlte an Pacht 7265 Rthlr., für das Inventarium 11537 Rthlr.; doch schon im April 1758 klagte er, er habe zum Ersatze der durch Kriegerfuhren erschöpften Spanndienstpflichtigen

---

[1]) Die Krebse sind durch das Rollewasser so gut wie ganz vertrieben.

ein Spann Pferde anschaffen müssen; weil die Leute Covent oder Wasser trinken statt 80 bis 90 Mal nur 65 dann nur 59 Mal brauen können und doch sei die Brauerei auf 3500 Rthlr. veranschlagt und er habe noch 715 Rthlr. zugelegt; das Französische Hauptquartier habe einen Aufwand von 1323 Rthlr. veranlaßt und außerdem seien 884 Weidenbäume abgehauen; er habe bereits über 4000 Rthlr. zugesetzt. Als nun der Domherr von Bennigsen hartnäckig darauf drang, der Pächter solle „im Cameral Fuße“ nicht in den gängigen schlechten Münzsorten zahlen, gab der von Bocholz im Jahre 1762 die Pacht ab und stellte eine Entschädigungsforderung von 16000 Rthlr. auf, deren vorzüglichste Grundlagen außer den Angeführten waren, daß der Pächter eigene Bespannung (14 Pferde) habe anschaffen müssen, daß das Brauwesen welches die Seele der dortigen Wirthschaft sei ganz darniedergelegen, dann das Hauptquartier des Generals Luckner Gegenstände (allein 64 Schock Sellerie) zu dem Betrage von 601 Rthlr. verzehrt oder vernichtet, an der hereingeschleppten Seuche 62 Stück Vieh gefallen, die Einquartierung des Obristen von Stirn von December 1761 bis Mai 1762 900 Rthlr. gekostet. — Das Domcapitel forderte hier und dort Gutachten; den endlichen Ausgang ergeben die Acten nicht.

Die Preußische Herrschaft brachte für Gut und Amt keine besondere Veränderungen, dagegen wurde jenes mit Aufhebung des Domcapitels unter Westfälischer Regierung (1810) Staatsgut, aber nur um sofort an einen Privatmann veräußert zu werden (1812). Nicht Zehnten, nicht Dienste, nicht die kleinern Leistungen, nicht Mühlenzwang, nicht Jagd auf fremdem Boden gingen mit über, nur wenige Weidegerechtsame, welche größtentheils durch Abfindung bald beseitigt wurden, wogegen nun sogar das Gut für die abgetretenen Flächen fremden Jagdrechten unterliegt. Mit Eintritt der Hannoverschen Herrschaft machte sich auch hier Reaction und Fiscalität geltend, der Staat trat hinter das neben der Polizei zärtlichst gepflegte Domanial-Interesse zurück; das Gut blieb jedoch uneingelös't. Für die Verwaltung des Amts sind neue Gebäude aufgeführt, dasselbe ist durch die Vogtei Nettlingen vergrößert — früher (1670) hatte das Domcapitel Gr. Lafferde gegen Dedelum und Langenholtensen eintauschen wollen — und das Gut dadurch zur größten Selbstständigkeit gelangt daß es seit dem Jahre 1848 eine eigene Gemeinde mit einer Bevölkerung von 80 Seelen bildet.

Blicken wir auch hier auf die mehr innern Verhältnisse zurück und betrachten zunächst die ausgeführten Bauten; so erhielt das Gut durch sie seine jetzige Gestalt. Aus alter Zeit blieb nur die Burg und zwei ungemein feste jetzt unförmliche Mauerwerke in der Nähe des ehemaligen Thores stehen. Im J. 1660 wurde der Zwinger abgenommen und dafür ein wirthschaftliches Gebäude errichtet; auch wurden zwei Pforthäuser erbaut; im J. 1663 wird der Pulverthurm genannt, welcher indeß diente um Gefängnißstrafen zu vollstrecken. Im J. 1667 war die Festung eingerissen, namentlich ein Wall in den Graben geworfen und dieser ausgefüllt, dort ein Garten angelegt. Churfürst Maximilian Heinrich schrieb am 24. März jenes Jahrs an das Domcapitel, es sollten in des Amthauses Steinbrück Graben einige halbe

Carthaunen vor diesem gesenkt sein; es werde Schade sein, wenn sie „in die Haare also versenkt liegen pleiben und verderben sollten;“ er wünsche sie also mit Zustimmung des Domcapitels durch seinen Cammerer und Obrist den von Hellen herausbringen zu lassen. Das Domcapitel hatte viel einzuwenden, die Nachricht sei unsicher, die am Graben angepflanzten Obstbäume würden leiden, die Brauerei eingestellt werden müssen, der Geheime Rath von Landsberg habe durch einen bei sich habenden Englischen Ingenieur denselben Versuch machen wollen, sei aber bei der Unsicherheit der Nachricht davon abgestanden. So wird nichts weiter geschehen sein und die Carthaunen liegen wohl noch in die Haare versenkt. — In den J. 1682 — 1685 wurde das Schweinehaus erbaut, ein ungemein großes Gebäude, man legte 32000 Ziegel darauf, für 445 ℛ︀, im J. 1692 die s. g. Gerstenscheuer, in den J. 1702 bis 1707 für den Amtmann ein Haus für 2030 ℛ︀, im J. 1715 die massive Rockenscheuer, im J. 1716 der gleichfalls massive Schafstall, im J. 1730 beabsichtigte man eine Roßmühle anzulegen, im J. 1756 war nunmehr eine neue Roßmühle angelegt; im J. 1732 wurde die Böttcherei neben dem Braukeller, welche der Einsturz drohte, abgerissen; im J. 1756 das Meierei-Gebäude aufgeführt.

An die Stelle des evangelischen Predigers trat nun wieder ein katholischer Geistlicher, gewöhnlich ein Mönch; statt der Capelle die bis dahin bestand wurde im J. 1652 eine Pfarre gegründet. Die Pfarre wurde Anfangs von den Jesuiten in Hildesheim versehen; der Geistliche erhielt 100 Thlr. und 20 Thlr. Kostgeld; im J. 1665 24. Julius ist aber ein eigener Pfarrer angesetzt. Er und seine Nachfolger [2]) wohnten bis zum J. 1818 auf der Burg, damals wurde das Pfarrhaus erbauet. Auch der Gottesdienst wurde auf der Burg gehalten in einem Raume der wie ein Haken gestaltet war und drei Altäre enthielt. Am 21. Junius 1786 wurde der Grundstein zu der ansehnlichen Kirche gelegt und dieselbe am 11. Julius 1790 vollendet und eingeweiht [3]). Die Kirche hat keinen räumlich geschlossenen Pfarrsprengel, sondern die Parochianen wohnen in sechszehn Dörfern und belaufen sich auf 337 Erwachsene und Kinder. — Das jetzt benutzte Schulhaus ist im J. 1841 erbaut; die Schule zählt 25 Knaben und 30 Mädchen.

Das Domcapitel hat der Wiedergewinnung seines Amts für den katholischen Glauben keinen übertriebenen Eifer zugewandt. Es eröffnete freilich am 3. December 1728 seinem Amtmann zu Steinbrück, er müsse sich nach Möglichkeit angelegen sein lassen, daß die katholische Religion vermehrt und nicht vermindert werde, indeß die Auflage ging nur dahin, der Amtmann solle unter der Hand mit Nachdruck darauf halten, daß die Kinder von Eltern die beide katholisch die katholische Kirche und Schule besuchen und in gemischten Ehen

---

[2]) Das Verzeichniß s. unter den Anlagen.

[3]) Die vom jetzigen Pastor gefälligst mitgeth. Nachricht unter den Anlagen.

was die Ehepacten hierüber festsetzen beobachtet werde. Ein erfreulicher Gegensatz gegen unduldsamen Bekehrungs-Eifer, welcher sich später hie und da entwickelte. So blieb das ganze Amt protestantisch.

Die Gerechtigkeits-Pflege blieb einem Amtmanne anvertraut; die Berufungen gingen an das domcapitularische Syndicat-Gericht, von da erst an die landesherrlichen Obergerichte. So in bürgerlichen Sachen; in peinlichen führten die Beamten die Untersuchung unter Leitung des besonders beauftragten domcapitularischen Syndicus, welcher das Erkenntniß von einer Universität einholte. Die Domherrn mußten sich um eine kanonische Irregularität zu vermeiden jeder Theilnahme am Blutgerichte enthalten. Merkwürdig ist, welchen zahlreichen Streitigkeiten damals die Gränzen der Gerichtsbarkeit ausgesetzt waren. Hier untersagte die fürstliche Regierung dem Amte gerichtliche Handlungen auf der Heerstraße vorzunehmen, weil der Landesherr das Geleit ertheile und also auch die Gerichtsbarkeit auf der Heerstraße habe; da sollte das evangelische Consistorium die domcapitularischen Beamten nicht unmittelbar, sondern nur durch das Domcapitel requiriren und das Domcapitel, seit dem Religions-Abkommen von 1711 in solchen Dingen, etwas ängstlich war sehr erfreut als das Consistorium ohne Weiteres willfahrte; dann maßte sich die Gadenstedtsche Lehns-Curie unmittelbare Ladungen im Amte an; am Buntesten ging es aber in dem in öffentlicher Beziehung ganz in die Schwebe gestellten Dorfe Oedelum her. Die von König maßten sich die Zaungerichtbarkeit auf ihrem Hofe, auch die peinliche an; das Amt Peine wollte Atzungskosten im Dorfe nach dem Fuße der Contribution erheben und das Amt Steinbrück meinte, das Dorf komme in die unglücklichste Lage, wenn es so von mehrern Seiten zugleich zu den öffentlichen Lasten herangezogen werde, und dergleichen mehr, was in der Geschichte des Dorfs erwähnt werden wird. Es war übrigens viel Streitens und kein Ende; denn gelangten die Rechtsstreite auch bis an's Reichs-Cammergericht, eine Entscheidung erfolgte nicht. — Neben dem Amte bestand vielleicht noch eine Zeitlang das Gogericht, was sich mehr und mehr in's Landgericht verlor, sodann die schon aufgezählten Meierdinge und das Buerding zu Hoheneggelsen. In letzteres gehörten 150 Morgen Land und seine Thätigkeit beschränkte sich als wir es kennen lernen darauf, diejenigen welche von diesem Lande erworben hatten anzusetzen. Es war mit einem Buerdingsvogt, zwei Beisitzern, zwei Achtsleuten, zwei Urtheilträgern, einem Wartsmanne, einer Vorsprache und einem Buerdingsschreiber besetzt, und wurde je um das dritte Jahr gehalten. Das Buerding erhob dann von jedem Morgen 14 Pf. Erbenzins, von jedem Genossen 3 Mgr. Buerdingsrecht, von jedem neu sich in die Gemeinde Verheirathenden 13 Mgr. Jungfrauen-Geld, für den Ansatzschein 26 Mgr.. Für einen Theil dieser Einnahmen wurde am Schlusse das „beste Bier“ aufgelegt und das war in neuerer Zeit die Hauptsache. Auch im Dorfe Bettrum war ein Buerding, und somit scheint die Einrichtung, worauf der Name hinweiset, allgemein gewesen zu sein.

Es ist hier nicht der Ort die Geschichte der Staatsabgaben zu erzählen; sie waren für die unmittelbaren landesherrlichen Unterthanen und die Eingesessenen domcapitularischer Aemter gleich; es mag nur erwähnt werden, daß die aus Braunschweigscher Hoheit zurückkehrenden Unterthanen sofort im J. 1646 mit einer neuen Contribution bewillkommt wurden, welche für das Amt Steinbrück 256 Thlr. 7 Gr. 2 Pf. betrug. Erfreulicher ist zu melden daß einige öffentliche Lasten — freilich nicht ohne reichlichen Ersatz und zum Theile gegen bedeutende Opfer — ihre Endschaft erreichten. Es sind Bierzwang und Bieraccise, Herrendienst und Zehnten. Um erstern zu entfernen bedurfte es der Französischen Revolution, welche wie ihre Nachzuckungen auch in Deutschland die Gewalthaber zu einem vorübergehenden ernstlichen Nachdenken aufrüttelte, ob nicht Einiges besser zu machen, ob nicht einige Erleichterungen möglich. Doch muß ich zunächst die Errichtung der Brauerei und die schlaue und allmählige Einführung jenes angemaßten Alleinhandels mit Bier erzählen.

In den Zeiten des dreißigjährigen Krieges scheint die Brauerei ganz eingegangen zu sein und erst im J. 1659 unternahm das Domcapitel auf's Neue den Betrieb. Der Anschlag war lockend genug. Die Länderei war damals verpachtet und sollte verpachtet bleiben, das Korn angekauft, das Malz wegen Mangels an Raum meist zur Marienburg aufbewahrt, im Vorwerke — so hieß nun die Vorburg — vier kleine Häuser unter einem Dache für vier Leute, welche bei der Brauerei zu verwenden, errichtet werden. Man rechnete darauf wöchentlich drei Mal, jedesmal 12⅔ Faß zu brauen und dazu sollte genommen werden 30 Himten Waizen zu 9 Thlr., 1½ Wispel Gerste zu 12 Thlr. = 21 Thlr., jährlich 3276 Thlr.; dagegen würden gewonnen jährlich 1872 Faß zu 4 Thlr. — das halbe Faß zum Trunk in's gemein, Sei womit nebst dem Zehntstrohe 50 bis 60 Kühe zu halten und Nachbier für die übrigen Unkosten gerechnet —, also Geld-Einnahme 7488 Thlr. und Ueberschuß 4212 Thlr., welche unter den Domherrn zur Vertheilung kommen sollten. So die domkapitularische Commission: Von Kettler, von Paland, von Hörde Drost zu Wiedelah. Man befand nach einiger Zeit, daß das Brauwesen einen überaus guten Fortgang hatte; jedoch konnte wegen mangelnder Vorrichtungen wöchentlich nur zwei Mal gebrauet werden; man beliebte das Faß Bier, welches zu Hildesheim 6 Thlr. 34 Mgr. kostete, auf 6 Thlr., das Stübchen auf 3 Mgr. zu setzen. Im J. 1660 sollte der Zwinger abgenommen und dafür ein Haus mit Böden, vermuthlich für's Malz, errichtet; ein Zwang gegen die Krüger aber nur auf Umwegen, indem man in sonstigen Angelegenheiten nachsichtig war oder nicht, einzuführen versucht werden. Doch hatte das Capitel schon in Krugbriefe von 1656 aufgenommen, daß wenn das Brauen zu Steinbrück alter Gerechtigkeit nach restaurirt wäre, der Krüger von da und nirgend anders woher Bier und Broihan zu nehmen habe, wie denn auch die Krüger in einer Bittschrift vom 26. September 1652 sich hierzu schuldig und willig erklärten. Im J

*

1663 trat man der Sache schon näher und forderte die Krüger auf sich zu erklären, weshalb sie das Bier nicht vom Amthause holen, nannte die vorgebrachten Gründe (Besorgung sonstiger Geschäfte zu Hildesheim, längerer Borg) schlechte Ursachen und lautere Ausflüchte und gab ihnen angeblich wegen Sicherung der Accise bei Strafe auf, drei bis vier Tage vorher anzuzeigen, wie viel und woher sie Bier holen wollen. Im J. 1667 heißt es dann in den Krugbriefen: Weilen wir zu des Amts Eingesessenen Bestem (!) und damit dieselben das Bier und den Broihanen von weit abgelegenen Orten mit Verderbung der Pferde und anderem denselben merklichen Schaden wie man verspüret abzuholen verschonet bleiben möchten an alldasigem unsern Amthaus Steinbrück ein Brauwesen mit großen Kosten und Anlagen angelegt, das verzapfende Bier und Broihanen von dannen, wie solches von Alters herkommen, jedesmals abzulangen, als sich derselbe gutwillig darzu verpflichtet. Nun rührten sich die Brauergilden der benachbarten Städte; unterm 10. Februar 1660 machte Bürgermeister und Rath zu Braunschweig dem Domcapitel bemerklich, daß sei eine ungebührliche Sperr- und Abstrickung der Nahrung ihrer Bürgerschaft, das Bierbrauen zu feilem Verkaufe der darauf von Uralters gewidmeten Städte alleinige Gewerb, sich oder das Seinige mit eines Andern Schaden und Nachtheil zu fördern der Natur, wie es auch aus dem Licht derselben die Heiden begreifen können und statuiret, mehr und höher entgegen als der Tod selbst und wenn einer um's natürliche Leben gewaltthätig gebracht würde; auch habe der Churfürst höchstlobwürdig gnädigst ausgesprochen, er wolle das Bierbrauen keinen Adlichen und andern Standespersonen gestatten. Das Domcapitel hielt für's Beste gar nicht zu antworten und verharrte auch als der Rath am 14. März auf unverwickelte Antwort drang in seinem Schweigen.

Sodann trat die Brauergilde zu Hildesheim auf. Sie beschwerte sich am 14. Januar 1664 beim Domcapitel, daß dasselbe vor wenig Zeit zu Steinbrück **de facto** wider Recht angefangenes Brauen zu feilem Verkaufe strenge continuire, sondern auch zur Marienburg damit den Anfang zu machen Fürhabens sei, ja kurz vor Weihnachten alle Krüger und Brauermeister vor dem Amte Steinbrück gehabt und denselben angedeutet habe, daß Niemand bei hoher Strafe das Getränk anders woher, sondern einig und allein vom Amte holen solle. Das steige den Gilde-Verwandten sehr schmerzlich zu Gemüthe, weil der arme Brauer auf das Brauen zu feilem Verkaufe zu Gewinnung seines und seines Häuflein kleiner Kinder Stücklein Brotes einzig und allein gewidmet, darauf die Erhaltung der Städte fundirt und nichts Anderes als eine Verödung derselben erfolgen müsse, wenn jede Obrigkeit so Gott mit Land und Leuten versehen und ohne das genug zu leben habe, diese gemeine Stadtnahrung an sich ziehe und ihr selbst eigenes Getränk, es möge sein gut oder böse ihren Unterthanen und reisenden Wandersleuten aufdringen wolle. So verlangen denn die tumultuirenden Gildegenossen, daß dem Domcapitel, welches allhie in der Ringmauer in stolzer Ruhe gesessen, Niemand

demselben etwas Ungeschicktes zugefügt, die Bürger für dasselbe Tag und Nacht wachen, auch allerhand Unpflicht abstatten müssen, freundnachbarlich vorstellig zu machen, gestalten sie ihrem Verlaute nach das Leben viel lieber ehrlich verlieren als sie dergestalt in der allernächsten Nachbarschaft sich wollen so schändlich unterdrücken und mit Weib und Kindern an den elenden Bettelstab treiben lassen.

Es war diese Vorstellung an den Senior des Domcapitels Friedrich von Oenhausen zum Eichholze erbgesessen gerichtet; sie muß indeß keinen Erfolg gehabt und die Gilde sich darauf durch Bürgermeister und Rath an den Churfürst-Bischof Maximilian Heinrich gewandt haben; dieser bemerkte dem Domcapitel in einem Erlasse, gegeben Bonn 6. Februar 1664, daß in denjenigen Orten, welche allzeit beim Stifte geblieben, dergleichen niemal practisirt worden, indem er zugleich dem Domcapitel bedachtsamlich zu überlegen anheim gab, ob es eben jetzo an der Zeit sei dasselbe neuerlich anzustellen oder ob nicht besser bei der gegenwärtigen Conjunctur damit so lange in Ruhe zu stehen bis durch güt- oder rechtliche Vermittelung man in der Sache einen sichern Anschlag treffen möge. Wahrscheinlich hat diese ernstliche Mahnung in Beziehung auf das Brau-Unternehmen zu Steinbrück, welches Amthaus ja auch nicht allzeit beim Stifte geblieben, keine Wirkung gehabt; denn es wurde auch mit dem Versuche den Bierzwang im Amte einzuführen fortgefahren.

Noch im J. 1674 protestirte die Gilde vor Notar und Zeugen dagegen, daß das Domcapitel eine kupferne Pfanne von ungewöhnlicher Größe und wol von elf Fässern dahier habe verfertigen, auf dem Markte männiglichen zum Schauspiele auf einen Wagen laden und nach Steinbrück führen lassen. Auch der Rath erhob dieselbe Protestation, weil zu vermuthen, daß darunter dieser Gemeine und Stadt und insonderheit der Brauergilde etwas Nachtheiliges latitiren und intendirt werden möchte. Eine unbegründete und erfolglose Maßregel!

Im J. 1666 hatte der Brauer zu Steinbrück mehrern Leuten, welche für die Erndte Hildesheimisch-Bier geholt, dieses weggenommen, einem Andern das Faß mit dem Streithammer eingeschlagen; auf die Klage von Meister und Älterleuten der Brauergilde zu Hildesheim schrieben Bürgermeister und Rath am 31. Julius 1666 sehr ernst an das Domcapitel um Abstellung der Beschwerden der Gilde: Der Frevel sei gegen das mit Gut und Blut der Stadt erworbene Brau-Privilegium; es werde keine gute Seite rühren, wenn man der Stadt ihr vornehmstes Nahrungsmittel abzwacke; Bürger und Brauer haben sich in ziemlicher Anzahl offenen Mundes vernehmen lassen, daß sie That mit Thathandlung zu vergelten und ihres Schadens und Schimpfes sich zu erholen gänzlich resolviret wären. Das Domcapitel suchte mit dem bei ihm sehr gewöhnlichen Vorbringen, es seien nicht genug Capitularen zur Berathung anwesend, Zeit zu gewinnen; der Rath drang indeß wenigstens darüber auf eine Erklärung, ob das Domcapitel die fraglichen Handlungen befohlen oder nicht, zumal ihm

dem Rathe die Brauergilde fast täglich die Füße betreten und wissen wollen, ob er zu dergleichen nie erhörtem Frevel still zu sitzen gemeinet. Endlich am 25. Februar 1667 berichtete der Amtschreiber Johann Peter Zeppenfeld, die Maßregeln seien nur getroffen, weil die Leute von dem Einführen fremden Biers nicht zuvor Anzeige gemacht, was vorgeschrieben sei damit die Accise nicht verkürzt werde. Hier wird also ein Bierzwang noch überall nicht in Anspruch genommen, indeß führte die Bestimmung in den Krugbriefen und die Erschwerung des Bierholens für die übrigen Einwohner doch wesentlich dahin und der Zwang dann endlich zu einem Rechtsstreite der Eingesessenen des Amts gegen die Amtsökonomie, welcher im J. 1744 begann und durch einen jenen wenig günstigen Vergleich am 2. Julius 1758 beendigt wurde. Darin gerade wurde das Bestehen des Bierzwangs zuerst ausdrücklich ausgesprochen; indeß gab das Domcapitel nach, daß jedem Amts-Eingesessenen zur Zeit der Erndte d. h. von Jacobi bis Bartholomäi Braunbier so viel Jeder zu seiner Haus-Nothdurft bedürftig selbst zu brauen frei stehn, dagegen die Einfuhr alles außerhalb des Amtes gebrauten Biers und Getränks nicht gestattet sein sollte. Sämmtliche Gemeinden nahmen diesen Vergleich an, nur Garmsen verlangte Ausdehnung jenes Zeitraums bis Michaelis. Es hatten Landtags-Abschiede, Patente des Bischofs Jobst Edmund, ein kaiserliches Urtheil den Bierzwang aufgehoben; man rechtfertigte indeß den Vergleich damit, daß Jeder auf das zu seinem Vortheile Eingeführte verzichten könne. Ueberdem mußte das Quartier Bier zu Steinbrück um 1 Pf. höher bezahlt werden als im ganzen übrigen Stifte. Das sind die Folgen des unwiderstehlichen Dranges fiscalischer Behörden die oberlichen Cassen zu füllen.

Die unruhigen Bewegungen des Jahrs 1793 wie ähnliche vielleicht von unlauterer Beimischung nicht frei doch heilsam wie luftreinigende Gewitter veranlaßten auch hochwürdiges Domcapitel am 9. Febr. 1793 zu der Zusicherung, daß wenn der Bier- und Branntweins-Zwang im ganzen Fürstenthume aufgehoben werde, er auch im Amte Steinbrück aufhören, daß auf jedes Quartier Bier 1 Pf. vergütet und daß die vom Domcapitel gepachtete Bier- und Branntesweins-Accise den einzelnen Gemeinden in Afterpacht gegeben werden solle. Auch diese Zusicherung wurde mit Mißtrauen empfangen. Am 24. April 1793 wurde der Bier- und Branntweins-Zwang landesherrlicher Seits aufgehoben [4]).

Schon nach dem Lagerbuche von 1548 waren die Krüge in den Dörfern des Amts herrschaftlich und wurden dann auch später vom Domcapitel verpachtet oder wie man es auch nannte vermeiert. Außer Zahlung des Pachtgeldes wurde dem Krüger auferlegt, den Reichen als den Armen aufrichtige gewöhnliche Maße zu geben, keine Gäste zu herbergen oder zu verpflegen, welche verdächtig oder dadurch uns

---

4) Runde Verth. d. hochstift. Hildesh. Landes-Verf. 33. Beil. 22.

oder unserer Kirche Schaden und Nachtheil zugefügt werden möchte, auf solchen Fall selbiges den Beamten unsers Hauses Steinbrück zu hinterbringen (1644); ein anderes Mal heißt es auch, untadelhaften Trunk zu schenken (1648).

Die zweite Steuer oder steuerliche Last, welche den Eingesessenen abgenommen wurde, waren die Herrendienste. Den doppelten wöchentlichen Herrendienst hatte die Braunschweigsche Regierung eingeführt. Die Westfälische gestattete nach fast dreihundertjährigem Bestehen dessen Ablösung. Die Eingesessenen des Amts Steinbrück waren die einzigen im Fürstenthume, welche diese Befugniß zu benutzen nicht versäumten. Sie lösten unter thätiger Vermittelung des Hofcammerraths Ostaus sämmtliche Dienste, auch die Dienste der Brinksitzer und Anbauer, um die Summe von 41,632 Rthlr. 12 Sgr. Pr. C. ab.

Die dritte jener Lasten und eine der bedeutendsten und nachtheiligsten sind die Zehnten. Nur eine Gemeinde, Hoheneggelsen, hat sich die billigen Westfälischen Ablösungs-Gesetze zu Nutze gemacht, die übrigen haben nach den Hannoverschen, welche größere Opfer fordern, eine Last abgekauft, welche von Karl dem Großen auferlegt tausend Jahre lang auf dem Ackerbaue geruhet hatte.

	Zehntherr.	Umfang.	Ablös. Betrag.
Sölde	Colleg. soc. Jesu	82 Huf. 25½ M.	c. 46000 Rthlr.
Gr. Himstedt	Carthaus	29 „ 2 „ bei d. Ablös. 1094. M 55 R.	16054 Rthlr. G.
Kl. Himstedt	Haus Equord	31 Huf. 9½ M.	20000 „
Bettrum	cap. cathedr. dann v. Weichs.	40 „ 22 „ bei d. Ablös. 1293 M. 8 R.	29199 „
Garmsen u. Garbolzum	v. Bechtolsheim u. Dompastor	46 Huf. 19½ M.	19500 Rthlr.
Feldbergen	½ cap. cathedr. ½ Haus Dingelbe, später diesen ganz.	34 „ 21 „	25000 „ ½ Gold ½ C.
Mölme	v. König zu Ödelum. dann v. Oberg v. Hermanni	23 „ 5¼ „	13500 „
H. Eggelsen	v. Donop u. cap. cathedr.	80 „ 26¼ „ 1880 Morgen	14689 „ 14 gr 6 ₰
Oedelum	Stift Loccum, später ein Theil dem Gute	42 „ 20 „	18000 „ 8300 „

So befreieten sich die Amtseingesessenen mit einem Aufwande von gewiß drittehalbhundert Tausend Thalern von Lasten, die ihnen nur für Staatszwecke auferlegt waren.

Doch hing die Lage des Bauern nicht allein von den Lasten ab welche auf ihm ruhten, sondern in jener patriarchalischen Zeit auch gar sehr von der Stellung, welche der Amtmann zu ihm einnahm. Daß es auch in diesem Verhältnisse an mancherlei Plagen und Plackereien nicht fehlte mögen einige Mittheilungen aus den Acten beweisen.

Kaum war das Amt unter die Hoheit des Domcapitels zurückge-

kehrt als die Eingesessenen bereits Beschwerden erhoben. Am 20. Mai 1644 stellten sie vor: 1. Sie werden angehalten den Damm vor dem Hause Steinbrück in Bau und Besserung zu erhalten, während sie bisher nur im Herrendienste Holz und Steine zugeführt und 2. nur die Anlage einer oberschlächtigen Mühle statt der bisherigen unterschlächtigen von Seiten des Müllers das Durchbrechen des Dammes und andere Beschädigungen verursache. Das Domcapitel wies die erste Beschwerde zurück und bestimmte auf die zweite, der Müller dürfe nicht höher stauen als für die unterschlächtige Mühle nöthig gewesen; 3. Der vorige Amtmann Trauterbuhl habe von jedem der sich verheirathet einen Mannthaler verlangt. Dann habe 4. Jeder eine Anzahl Geldes so Bedemund genannt worden jährlich aufbringen müssen, was früher nie geschehn. Resol. Bedemund befinde sich im Register von 1548 und 1558. 5. Jeder haussitzende Mann habe ein Rauchhuhn geben müssen, während früher die gewesenen Herrn nur zuweilen Hühner aber gegen Bezahlung begehrt haben. Resol. Die Rauchhühner befinden sich im alten Register. 6. Klagsachen seien beim Amte ganz ohne einig Geschenk (oder Amtsgebühr wie es dieser Zeit bescheinet wird) angebracht und zum Rechten verholfen. Bescheid: Für Decrete und Transactiones soll die Amtsgebühr ausgegeben werden. 7. Daß jeder Gerichts-Unterthan jährlich zwei Mgr. Wächtergeld zahlen müssen wofür zwei Wächter gehalten und abgelohnt werden dazu bekennen sie sich schuldig; daß aber jeder noch einen Ortsthaler jährlich zahlen müssen sei nur eingeführt als Melchior Reichardts die Amtsverwaltung unter sich gehabt und sich Mordbrenner im Lande befunden um die Scheunen und andere außerhalb dem Hause belegene Gebäude bis jene ergriffen zu schützen. Bescheid: Das Wachtgeld finde sich im Erbregister; jedoch können die Eingesessenen vier Mann stellen die Tag und Nacht die Postwacht halten. 8. Die Unterthanen seien jetzt in Dienstgeld gesetzt, werden aber bisweilen zu Herrendienstleistungen aufgeboten. Bescheid: Wenn künftig Fuhren geschehen soll für jede altem Gebrauch nach täglich ein Kopstücke gegeben aber nicht am Dienstgelde abgesetzt werden. 9. Die Spanndienstpflichtigen haben sonst Mittags vier Knobben Brot, die Handdienstpflichtigen einen Knobben und einen Trunk erhalten. Bescheid: Wenn das Domcapitel die Länderei wieder gebrauche solle den Pflichtigen die alte Gebührniß wieder gereichet werden. 10. Wann aber „wir Leute" den Acker und die vor dem Hause belegene Länderei nothwendig haben annehmen müssen gestalten das Domcapitel sich also belieben lassen und sie überdem ihren eigenen Acker bestellen müssen; so bitten sie sie mit Nebendiensten gänzlich zu übersehn. Bescheid wie zu 8. 11. Was sonst im Herrendienste geleistet und dafür angerechnet worden wolle jetzt auf die Riege gebracht werden; sie bitten solche Leistungen an den Dienstgeldern abzusetzen. Bescheid: Wann es das gemeine Kriegswesen und Landfolge betrifft davon ist keiner befreit. 12. An Berrweg (ohne Zweifel Heergewedde) und Frauengeräthlin fordern die Amtsdiener nach selbst beliebter Gleichheit gleich viel Gott gebe es sei da wenig oder viel oder auch gar nichts vorhanden, sie bitten secundum proportionem

aequam zu procediren. Bescheid: Es bleibt bei dem alten Gebrauch. Schließlich wünschen die Pflichtigen gesundes langes Leben, glückliche friedsame Regierung, allselbst beliebte und hochadliche Wohlfahrt.

Der in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts p. t. Amtmann Cyriacus Zeppenfeld, [5]) welcher freilich seine Besoldung auf nur 105 Rthlr. angibt, war sehr geneigt seine Einnahme zu verbessern. Das Domcapitel hatte ihn verurtheilt den Einwohnern zu Söhlde und Gr. Himstedt, er hatte für seine dortigen Höfe Freiheit von öffentlichen und Gemeinde-Lasten in Anspruch genommen, 435 Rthlr. zu erstatten, dennoch hatte er bei Erhebung der Dienstgelder angeblich weil er sie gestundet von jedem Pflichtigen 1 bis 2 Ggr. und für jede Ehestiftung 1 Rthlr. erhoben und zwar seit 30 Jahren so daß 606 Thlr. zurückverlangt wurden. Der Amtmann hilft sich in seiner Vernehmlassung mit dem Sprüchworte: Unguentem pungit, pungentem rusticus ungit, meint wenn er die Gelder erstatten solle werde er ganz ruinirt und crepiren müssen und bittet sein Vorbringen gnädig zu considiriren. Es liegt dann noch eine ganze Reihe von Beschwerden, gegen siebenzig, vor, u. A. daß wenn die Knechte ein Faß Bier auflegen wollen sie dem Amtmann ein Schock Eier geben müssen und ein auf Pfingsten geholtes Faß Braunbier ganz brandig sauer und hartig zu trinken gewesen daß sie es nicht trinken können, besonders den folgenden Tag sich mit allen Kräften daran geben müssen daß sie es ledig machen; ferner daß wie der Amtmann zugesteht er wenn Jemand ein Mädchen außerhalb Amts freie oder eine Tochter außerhalb Amts verheirathe der Amtmann ein neues Hemd bekomme was mit 1 — 1½ Rthlr. bezahlt werde, so wie wenn Jemand an seines Vaters Stelle trete und haussitzender Mann werde und seinen Namen in das Amt-Register schreiben lasse er 9 Mgr. bezahle so ein Mannthaler genannt werde; — daß die Leute dem Amtmann für 2 Mgr. dienen müssen während sie bei Dritten nebst der Kost 5, 6 Gr. verdienen können; [6]) daß er Knechte und Jungen welche ihn von Garmsen nach Söhlde nach Einführung des neuen Pastores fahren müssen heftig geschlagen und Bezahlung des Stocks der dabei zersprungen verlangt habe, wovon der Amtmann zugibt daß als die Jungen sich an den Wagen gehängt er mit einem schmalen „Braunsilien-Stocke“ geschlagen, wie er denn auch beschuldigt wurde Alles an's Gericht zu ziehen um Geld zu erzwingen

---

[5]) Sein Vorgänger war Ziegewied.

[6]) Danach ist der Tagelohn besonders mit Rücksicht auf die übrigen Preise offenbar gefallen. Dagegen war der Lohn für Handwerker allerdings geringer als jetzt. Im J. 1614 als der Himte Rocken Hild. M. zu 13 Mgr. 2 Pf., der Hafer zu 7 Gr. 3 Pf. berechnet wurde, zahlte man zu Garmsen den Tischler-M. 5 Gr. den Gesellen theils 4 theils 4½ Gr. Bei einem Baue in dem Jahre 1682 — 1685 wurden den Maurermeistern 11 — 12, den Maurergesellen 9 — 10 Mgr., den Zimmermeistern 10 — 11, den Zimmergesellen 8 — 10 Mgr. gezahlt. Im J. 1703. den Maurermeistern 9 Mgr., den Gesellen 8, den Handlangern 7 Mgr., dem Dachdecker, dem Tischler-M. 12 Mgr., meist Bier dabei. Doch ist die Steigerung bei Weitem nicht so hoch wie sie Macaulay für Englaud berechnet. Der Maurermeister erhält jetzt in der Gegend von Steinbrück 9 Ggr. 4 Pf., der Gesell 8 Ggr., der Handlanger 4 Ggr.

und die Dienstpflichtigen wenn sie an demselben Tage an's Amthaus und zugleich dem Amtmann zu dienen befehligt seien strafe wenn sie sich bei ihm nicht einstellen. — Daneben zogen sich gehässige Anschuldigungen zwischen dem Amtmanne und dem Amtsvogte Wolter Wichmann hin. Den schließlichen Ausgang ergeben die Acten nicht; doch möchte wohl die folgende Verordnung mit dadurch veranlaßt sein.

Auf Klagen die bei den Landständen vorgekommen waren erließ das Domcapitel, nachdem dasselbe die Einwohner am 10. December 1663 zur Angabe aller ihrer Beschwerden aufgefordert hatte, am 17. October 1665 zur Abstellung einiger im Amt Steinbrück wahrgenommenen Mißbräuche eine Verordnung. Danach soll 1. der Zoll, welchen die Amtschreiber von den dem Amtshause vorbeifahrenden Kärnern so hoch erhoben wie in vergangenen Kriegsjahren die Commandanten auf dem Hause Steinbrück als solches noch in seiner Festung bestanden, sich auch von Salz, Fischen, irdenen Geschirr Quantitäten zugeeignet haben, nicht anders erhoben werden als vor dem Amthause Marienburg. 2. Der Amtschreiber von den in Söhlde und Gr. Himstedt ihm gehörigen Hofen die Contribution ohne Abzug und alle allgemeine Dorfs-Onera abführen. 3. für die Quitungen wegen bezahlten Dienstgeldes wie er mißbräuchlich gethan durchaus nichts nehmen, das Dienstgeld gebührend eintreiben, von den Säumigen aber keine Gifte oder Gaben nehmen. 4. keine Forderungen an sich bringen, auch die Amtseingesessenen wegen fremder Schuld nicht auspfänden lassen bis dieselben die sämmtlichen Amtsschuldigkeiten abgeführt. 5. von den Bruchfälligen nicht 3 Mgr., sondern nur 1 Ggr., von dem aus dem Dienste Zurückbleibenden für sich nichts erheben. 6. für Berichte in Armensachen nichts für andere 3 bis 4 Ggr. nehmen. 7. sich in gerichtlichen Handlungen von keiner Parthei corrumpiren lassen, auch da er die vorkommenden Casus zu decidiren nicht vermöchte dieselben an des Domcapitels Syndicus verweisen und nicht seines Vortheils halben eines Spruchs sich darin anmaßen. 8. für eine Mißhandlung nicht wie geschehen zugleich Gefängniß- und Geldstrafe erkennen. 9. wird dem Amtsschreiber ernstlich befohlen sich alles ungebührlichen Pochens und vielmehr Schlagens gegen die Amtseingesessenen bei höchster Strafe zu enthalten. 10. Er soll das Gericht nie allein sondern nur unter Zuziehung des Amtsvoigts und zwar alle 14 Tage Freitags halten. 11. Der Amtsverwalter soll für die Ehestiftung eines Vollspänners nicht mehr als einen halben, eines Köters und Häuslings einen Ortsthaler nehmen. „Und meinen wir dieß Alles ernstlich". — Man sieht wie das unglückliche siebzehnte Jahrhundert Lasten auf Lasten auf den Bauern häufte, welchen Bestrebungen solche Weisung schwerlich genügend zu steuern vermochten.

Es bleiben noch immer genug Beschwerden übrig und es ist in der That zu bewundern, wie man unerschöpft stets neue Namen und neue Begründungen für neue Abgaben zu finden verstand.

Auch die Halseigenschaft, uns jetzt schon ein so fremdes Wort, hatte noch immer Bedeutung. So brachte der Amtmann Schnurbusch im Februar 1769 zur Anzeige, daß das Amt Steuerwald von Peter

Kaune zu Dingelbe Baulebung fordere, während doch der Kaune nach Steinbrück halseigen sei und jährlich die Recognition mit 3 Mgr. für's Halshuhn bezahlt habe. Das Domcapitel ersuchte sodann den Landesherrn um Abstellung der Beschwerde mit dem Bemerken, daß Niemand nach zweien Aemtern zugleich halseigen sein könne. — Der Betrag der Baulebung war ursprünglich für den Ackermann ein Pferd, für den Köter eine Kuh; im siebenzehnten Jahrhunderte wurde indeß nur Geld gezahlt und zwar von einem Vollspänner 26 Thlr., einem Halbspänner 13 Thlr., einem Vollköter 4 Thlr. 12 Mgr., einem Halbköter 2 Thlr. 12 Mgr. Auch war Herkommen, daß wenn Jemand seinen Kindern seinen Hof übergibt der Altvater keine Baulebung erlegt. Die meiste Schwierigkeit machten die aus andern Aemtern stammenden Eingesessenen, da deren Abstammung für immer darüber entschied, wohin Halshuhn und Baulebung zu entrichten war. Besonders zu dem Hause Lichtenberg waren diese Verhältnisse oft zweifelhaft, übrigens auch an sich verwickelt genug. Curd Schwalenberg z. B., Ackermann zu Sölde, zinsete von 131 Morgen den Junkern von Cramm, leistete dem Hause Steinbrück den halben Spanndienst und gab dem Hause Lichtenberg das Halshuhn.

So verfolgten denn neben dem großen Bauernprocesse die Eingesessenen des Amts Steinbrück besondere Beschwerden und es läßt sich nicht läugnen, daß diesen von Seiten des domcapitularischen Consulenten vermuthlich des Syndicus eine billige Beurtheilung zu Theil wurde. Zwar kann auch er nicht davon abkommen, daß alle Eingesessene des Amts von den Grafen von Peine her als Leibeigene übergegangen seien, was aus der allgemein bestehenden Bedemunds-Abgabe und einigen im Amte wohnenden Halseigenen folgen soll; indeß meint er doch die Leibeigenschaft sei für nichts mehr zu rechnen. Der Gegenstand der ersten Beschwerde, die Quatertemper-Fuhren, wonach jeder Bespannte zu Pfingsten und Weihnachten aus dem Knicke oder Vorholze ein Schock Wasen holen, jeder Unbespannte zu deren großer Belastung vier Schock hauen und binden oder 24 Mgr. zahlen mußte, sucht das Gutachten freilich durch eine unerfindliche Theilung jener Holzungen zu rechtfertigen; meint aber dennoch bei dem geringen Nutzen für die Oeconomie und der Belästigung und dem Drucke für die Unterthanen sei Feststellung auf einem convenablern Fuße zu empfehlen. Etwas Unbilliges wird sodann im Saattage, wonach der mit wenigstens drei Pferden Versehene einen Tag in der Saatzeit pflügen, der Zweispänner einen halben Tag eggen mußte, auch freilich für etwas dem Amte Steinbrück Besonderes, die Ablösung für jedes Pferd mit 12 Mgr. für etwas hart gehalten, im Uebrigen für nichts Unbilliges erklärt. Entschieden gemißbilligt wird, daß man Burgfestendienste zum Bauen der Burg und zwar ungeachtet das Domcapitel solches bereits im J. 1741 untersagt in Erntedienste verwandele. Auch der angeblich im J. 1691 den Brinksitzern auferlegte eine Tag Herrendienst sei ein Unrecht wenn diese Leute kein Land und kein Dorfrecht haben. wogegen sie vermöge des den Gemeinden überlassenen

ius subcollectandi zu Contribution und Landschatz hart mitgenommen werden. Ueber Herbst- und Maibede, welche Hoheneggelsen, Garmissen, Feldbergen, Gr. Himstedt und Mölme mit 9 Thlr. 35 Mgr. zahlen, das Feiste-Kuh-Geld, welches dieselben Gemeinden mit 3 Thlr. 17 Mgr. entrichten, das Hürdelager-Geld von allen Gemeinden mit 8 Thlr. 35 Mgr., vermuthlich für Uebertragung der Schäfereien gezahlt, das Wachtegeld von denselben zu dem Betrage von 19 Thlr. 22 Mgr. aufgebracht, die Rauchhühner, wofür 21 Thlr. 21 Mgr. gezahlt werden wird bemerkt, diese Abgaben seien nicht unbillig, die Verwehrung der Bestellung der Brache aber nicht zu rechtfertigen und zu beseitigen. Sollten auch einige Abgaben wird schließlich gegutachtet auf untergelaufenen Ungerechtigkeiten älterer Zeiten beruhen; so können desfalls die Gemeinden dennoch nicht durchaus schreien; auch sie haben sich richtigen und rechtlichen Prästationen unbemerkt entzogen und so sei es nicht unbillig, wenn einigermaßen das eine gegen das andere compensirt werde. Ein schöner Grundsatz! Leidest du Unrecht so darfst du Unrecht thun.

Das Domcapitel behielt freilich die Entscheidung über manche Beschwerden am 19. Febr. 1793 einem auf Johanni zu haltenden General-Capitel vor, nahm jedoch die Besoldung des Amts-Hirtens mit 40 Thlr. den Gemeinden Gr. und Kl. Himstedt sofort, den übrigen für den Fall, daß sie sich anständiger verhalten als in der Bierzwangs-Angelegenheit wahrgenommen worden, die Besoldung des Untervogts mit 20 Thlr., die Jägerzehrung mit 16 Thlr. 18 Mgr. und das Landgerichts-Tractament — lauter noch nicht vorgekommene Lasten — den Unterthanen ab. Der fernere Verlauf ist mir nicht bekannt.

Auch gegen anscheinend strafbare Verfolgung der Beschwerden schritt man nur mit Vorsicht ein. Der von Runde [7]) mitgetheilte aufreizende Aufruf war vom Krüger Himstedt zu Hoheneggelsen geschrieben; man leitete die Untersuchung gegen ihn ein, meinte aber, da er einer der Landes-Deputirten, so sei seine Verhaftung bedenklich, der Lärm im Lande, der schon zu weit gediehen, werde noch größer werden oder wol gar ein Tumult und Auflauf daraus entstehen. Ein Erkenntniß scheint überall nicht erfolgt zu sein.

Neben so vielem Unerfreulichen sieht man gern das Gemeinde-Leben noch nicht der spätern Ertödtung verfallen.

Die Selbstthätigkeit der Gemeinden in Gemeinde-Sachen wurde noch im siebzehnten Jahrhunderte ausdrücklich anerkannt. Im Bauerköhr findet jene Thätigkeit ihren allgemeinen Ausdruck; hier sind ein paar besondere Ausflüsse zu erwähnen. Als sich im J. 1663 die Gemeinde Hoheneggelsen beschwerte, daß sie von dem Hofe des Dr. Ziegewied keiner Contribution, Landschatzung und anderer Beschwerden könnte mächtig werden und noch Executions-Kosten bezahlen müssen, befahl der Deputirte des Domcapitels, sie sollten sich ihres Bauerrechts bedienen, den Säumigen die Kosten allein bezahlen lassen und

[7]) Vertheid. d. Hochst. Hildesh. Landes-Verf. Anl. 24.

da es nöthig das zum Hofe gehörige Land anderweit verpachten. Eine andere Art von Gemeinde-Gerichtbarkeit war zum Besten der Krüger eingeführt. Sie beschreiben sie in einer Eingabe vom 26. September 1656 also: Darunter (guten Gebräuchen und Gewohnheiten) auch dieses begriffen, daß wir Krüger gewohnet alljährlich um Fastelabend unsere angeschriebene des Dorfs Eingesessenen Bierschulden den versammelten Bauermeistern und Gemeinen vorzutragen und zu liquidiren und was vor denselben richtig befunden und erkannt wird, solches als eine richtige geständige Bierschuld zu halten und einzumahnen. So bitten wir — Ew. rc. uns solche unsere Gerechtigkeit zu konfirmiren der Ursachen wegen, weil sich etzliche zu Entbrechung schuldiger Bezahlung unterstehen gedachte unsere Liquidationes vor den Dorfschaften ab- und unmittelbar an's Amt in unnöthig Streit und Unkosten zu ziehen. Sollten nach vorgegangener üblicher Abrechnung in Angesicht der Gemeine solche Unruhige damit nicht friedlich sein und weitere Klage vor der Obrigkeit dagegen anstellen wollen, stehet ihnen alsdann dasselbe frei und wollen wir mit unserer Nothdurft dahin folgen. — Das Domcapitel bestätigte an demselben Tage die Gewohnheit [8]).

Der Ackerbau hat nach Entfernung der großen Hindernisse welche ihm entgegenstanden und mit der allgemein größern Betriebsamkeit ohne Zweifel einen mächtigen Aufschwung gewonnen; es fehlen aber leider alle Nachrichten um dieß in Zahlen auszudrücken. Nur das Eine kann erwähnt werden, daß Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen im Amte ziemlich vorgeschrieben sind. Zwar Hoheneggelsen und Gr. Himstedt haben in dieser Beziehung noch nichts gethan, Bettrum hat nur das Gut abgefunden; indeß Söhlde und Kl. Himstedt haben die allgemeine Theilung der Hut und Weide durchgeführt und die fremden Berechtigten abgefunden, und Garmsen, Garbolzum, Feldbergen, Mölme, Oedelum haben auch die Zusammenlegung der Felder erreicht oder sind doch am Werke und in Oedelum ist auch ein Ausbau erfolgt, vielleicht der einzige im Fürstenthum, indem das Gut seine Gebäude inmitten der ihm zugefallenen Ackerfläche aufgeführt hat.

Der Ackerbau des Guts liefert bedeutend höhere Erträge als früher, und in geringerer Maße wird dieß auch von den bäuerlichen Wirthschaften anzunehmen sein. Während im J. 1592 der Morgen, den Scheffel zu zehn Himten gerechnet, ertrug:

25	Morg.	Weitzen	310	Schock	à $\frac{3}{4}$	Hmt.	=	233	Hmt.	à Morg.	$9\frac{8}{25}$	Hmt.
138	„	Rocken	886	„	à $1\frac{3}{4}$	„	=	1551	„	à „	$11\frac{11}{46}$	„
$180\frac{1}{2}$	„	Gerste	408	„	à $4\frac{3}{4}$	„	=	1938	„	à „	$10\frac{266}{361}$	„
170	„	Hafer	401	„	à $6\frac{1}{4}$	„	=	2506	„	à „	$14\frac{63}{85}$	„
4	„	Rübsaamen		„	à —	„	=	102	„	à „	$25\frac{1}{2}$	„

ist das Ergebniß jetzt um zwei Drittheile höher als damals, ja zum Theile hat es sich verdoppelt, wie denn auch statt 25 Morgen jetzt 180 Morgen mit Weizen bestellt werden. Nur der Rübsaamen hat im Jahre 1592 den jetzigen Durchschnitts-Ertrag überstiegen, die

---

8) Anlagen.

Brache aber auf 26½ Morgen statt des frühern Umfangs von 170 Morgen zu beschränken, hat der Kleebau möglich gemacht. Wodurch die gesammte Ackerflächevon 710 Morgen auf 820 Morgen angewachsen ist, bleibt da das verschiedene Maß zur Erklärung nicht wohl ausreicht, Erwerbungen nicht bekannt sind, dunkel.

Noch auffallender wird die Verdoppelung des Ertrages wenn man die Einsaat vergleicht. Es betrug dieselbe

auf 1 Morgen	Weitzen	im Jahre 1592	3	Himten	jetzt 2	Himten
—	Rocken		$2\frac{1}{2}$	"	$1\frac{3}{4}$ bis 2	"
—	Gerste		$2\frac{3}{4}$	"	2 bis $2\frac{1}{8}$	"
—	Hafer		$3\frac{1}{2}$	"	3	"
—	Rübsaat		$\frac{1}{4}$	" (?)	$\frac{1}{8}$	"
—	Erbsen		$2\frac{1}{2}$	" (?)	$2\frac{1}{4}$	"
—	Bohnen		$3\frac{3}{4}$	" (?)	3	"

Eine Annahme der Verschiedenheit des Gemäßes führt zu keiner Erklärung; denn nimmt man den Morgen größer oder den Himten kleiner als jetzt, so wird die Geringfügigkeit des Ertrages noch auffallender und nimmt man Morgen und Himten kleiner an als jetzt, so wird der Betrag der Einsaat noch abweichender oder der Ertrag noch geringfügiger.

Versuchen wir nun ob wir noch einen Blick in die Geschichte und in die Zustände der einen oder andern Gemeinde gewinnen können.

Die Dörfer der Go Eggelsen.

Wie die Domprobstei und das Amt Peine liegen sie auf der wenig hügeligen größtentheils sehr fruchtbaren Fläche, welche den schwierigern Boden des Berglandes und die weite norddeutsche Sandebene trennt. Das Domcapitel hatte hier seine bedeutendsten Besitzungen, dagegen hatten sich rittermäßige Geschlechter hier gar nicht oder nur in geringer Zahl angesiedelt, während sie in den mittlern und südlichen Gegenden des Bisthums sich fast in jedem Dorfe einen Sitz gegründet. In der Go war das Rittergut Oedelum ursprünglich ein Klosterhof, die Geschlechter, welche sich nach Hoheneggelsen, Oedelum, Himstedt schrieben, verschwinden nach einmaligem oder doch seltenem Auftreten und das Gut Garmsen ist sehr unbedeutend. Im Amte Peine sind allerdings bedeutendere Rittergüter aber doch nur fünf. Dagegen war die unfreie Bevölkerung sehr zahlreich in diesen Gegenden. Viele und zahlreiche Laten-Genossenschaften (Villicationen, Meierdinge) baueten das Land und geistliche Stiftungen, vorzüglich das Domcapitel, hatten die Gerichtbarkeit und bezogen den Zins von den Unfreien. Es läßt sich dieser Zustand, über den hinaus wir keinen frühern kennen, nicht wohl anders erklären, als daß bei Gründung des Hildesheimschen Bisthums diesem jene fruchtbaren Ge-

genden zugetheilt sind, was wieder voraussetzt, daß die ursprünglichen Herren jener Villicationen im dreiunddreißigjährigen Sachsen-Kriege umgekommen oder von Karl dem Großen in andere Gegenden versetzt sind; daß ferner bei der Theilung des Kirchenguts zwischen Bischof und Domcapitel letzterem diese fruchtbaren Striche zugewiesen sind und daß das Capitel endlich das Ansiedeln rittermäßiger Geschlechter in seinem Bereiche verhindert hat. So ist denn von dem einfach-landwirthschaftlichen Leben der meisten dieser Ortschaften Geschichtliches wenig zu melden. Zum Theile können sie jedoch ein weit höheres Alter nachweisen als dem Schlosse, welchem sie im funfzehnten Jahrhunderte zugewiesen wurden, zukommt.

Leider fehlen Nachrichten fast ganz und selbst über die Kirchen mir Auskunft zu verschaffen, ist mir nur zu einem sehr geringen Theile gelungen; dagegen wird ein Dorf in einer solchen Menge älterer und neuerer Urkunden wie es wohl nicht wieder vorkommt genannt.

1. Hoheneggelsen.

Zuerst wird das Dorf im J. 1178 erwähnt als der Kirche zu Heiningen eine zu Eggelsheim belegene Hufe bestätigt wird.

In Hoheneggelsen hatten das Domcapitel zu Hildesheim, das Stift Gandersheim und das Kloster St. Michaelis bedeutende Besitzungen; doch ist die Art der Erwerbung unbekannt, auch wird der Ort in den Urkunden jener geistlichen Genossenschaften nicht sehr früh genannt. Alle drei hatten dort s. g. Villicationen, Ämter, officia, später Meierdinge, eine Anzahl Unfreier, welche namentlich durch das von ihnen besetzte Gericht unter sich verbunden waren, unter einem Meier, villicus, Erheber der Abgaben, und unter dem Vogte standen. Letzterer Schutzherr und Vorsitzer im Gerichte wurde vor und im zwölften Jahrhunderte von jedem Herrn einer solchen Genossenschaft aus den mächtigen Geschlechtern der Umgegend angestellt, was man sich zu jener Zeit nur als durch eine Belehnung möglich dachte, rief dann bald durch Bedrückung der Unfreien die lautesten Klagen hervor und deren so wie das Bestreben des Herrn diesen Beamten zu entfernen. Je besser dieser seine Stelle benutzt hatte um so kostspieliger war die Ablösung. Mit der Schutzherrschaft über die domcapitularischen Hörigen zu Hoheneggelsen waren die Grafen von Woldenberg betraut und sie verstanden sich im J. 1234 nur gegen Zahlung von 270 Pfund Pfennige Hildesh. Münze zum Aufgeben des Amtes [1]). Nun traten, wo es noch erforderlich war, auf Zeit angestellte Beamte statt jener erblichen ein.

Nach Entfernung dieser Belastung griff bald der Landesherr auf die domcapitularischen Hörigen und in der hierauf bezüglichen Klageschrift des Domcapitels vom 9. Mai 1377 wird auch der Villication Eggelsen gedacht und eben so in der Entscheidung vom 13. October

---

[1]) Deduct. jurisd. meyerd. 58.

1380, wodurch die bischöflichen Anforderungen zurückgewiesen werden. Wie bedeutend eine solche Villication war und ein wie ansehnliches Einkommen sie abwerfen mußte, sehen wir aus einem gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts aufgenommenen Verzeichnisse der Besitzungen des Domcapitels oder wenigstens der vierzehn Villicationen desselben. Danach hörten zur Villication Eggelsen ein freier Hof in Eggelsen von sechs, ein gleicher in Bettrum von sieben Hufen, die Zehnten vor beiden Dörfern, ferner 19 den Unfreien eingethane Hufen vor Eggelsen, jede zinsete 9 Schill. weniger 2 Pfennige, fünftehalb Himten (modii) Gersten, einen Himten Rocken und drei Himten Hafer; andere fünf Hufen zinseten jede 5 Schill.; 24 vor Bettrum belegene Hufen zinseten dasselbe wie jene ersten, eine Hufe 8 Schill.; ferner 5 Hufen 10 Schill.; in Himstedt 4 Hufen mit demselben Zinse wie die ersten in Eggelsen, eine Hufe eben da zinset 8 Schill.; eine vor Broitzen belegene Hufe 10 Schill. Also 13 freie Hufen, zwei Zehnten, 61 von Hörigen bebauete Hufen, welche einen sehr mäßigen Kornzins und einen für frühere Zeiten gewiß bedeutenden Geldzins zu entrichten hatten, welcher aber durch das Sinken des Silberwerthes zu großer Unbedeutenheit herabgesunken ist.

Das Kloster Clus erwarb vor dem J. 1207 in **Ekkelesheim** Grundstücke, gerieth dann in Streit mit dem Verkäufer und zahlte in jenem Jahre zu dem ursprünglichen Kaufpreise von 8 Mark zwei Mark nach [2]). Im J. 1245 soll das Stift Gandersheim acht vor Hoheneggelsen belegene Hufen an das Stift Stederburg vertauscht haben [3]); man sollte eher eine Erwerbung vermuthen. Im J. 1324 vertraute die Äbtissin Sofia von Gandersheim alle unbehuften, nicht angesessenen Leute die in ihr Amt Egelsen gehören dem Ritter Jan von Oberg dem ält. zur Beschützung an auf 6 Jahre und überwies ihm als Gehalt den Dienst der Leute und den Bedemund halb, wogegen Bede und Baulebung der Ritter für die Äbtissin getreulich einfordern soll [4]). Auch einiges Lehnland hatte die Abtei, zu Eggelsen wurde Johann von Gadenstedt mit einer Hufe daselbst, Friedrich von Berle mit anderthalb Hufen und im J. 1382 Johann von Berle mit einer eben da gelegenen Hufe, Berthold von Gadenstedt mit 2 Hufen beliehen [5]). Der Amthof des Meierdings mit vier zehntfreien Hufen lag zu Kl. Eggelsen und wurde, wie schon erwähnt, im J. 1405 unter Vorbehalt aller Zinse und Güter, die an das Meierding gehörten, an das Domcapitil zu Hildesheim überlassen und dagegen der Bernizken Hof zu Gr. oder Hohen-Eggelsen belegen mit fünf zehntfreien Hufen frei, ledig und los alles Gerichts, Dienstes, Bede, Schatzung, Unpflicht vom Stifte Gandersheim eingetauscht [6]).

---

[2]) Harenberg hist. Gand. 751.
[3]) Vogt histor. Gesch. d. St. Stederburg.
[4]) Harenberg 812.
[5]) Harenberg 850. 851. 852.
[6]) Harenberg 869.

Der dritte große Grundbesitzer in Hoheneggelsen, das Kloster Michaelis, besaß nach einem Güter-Verzeichnisse aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts neun Hufen mit zwei Höfen und anderem Zubehör, neun Lathufen mit den Hofstätten, von denen jede 16 Schill. Hildesh. zinsete, endlich sieben Morgen mit einem Hofe, die zu Lehn gegeben waren.

Außer diesen großen Grundbesitzern wohnte in der Urzeit auch ein rittermäßiges Geschlecht in dem Dorfe und schrieb sich von seiner dortigen Besitzung. Im J. 1181 Benno und dessen Sohn Burchard von Eckelesheim [7]). Schon im J. 1244 veräußerte Wolbertus Ritter von Honnegkelsen dieselbe, einen Haupthof von drei Hufen, für 52 Pfund Hildesh. Geldes an das Kloster Wienhausen, wozu Bischof Conrad am 15. Mai seine Bestätigung ertheilte. Im J. 1300 vertauschte das Kloster jene Grundstücke — es werden jetzt freilich fünf Hufen genannt — an den Hildesheimschen Marschall Conrad gegen vier Hufen in Kl. Lopke und vier Hufen in Berkum nebst dem Patronatrechte in diesem Dorfe; Reinhard Ritter vom Vorholze, welcher Conrad's Schwester Margarete zur Frau hatte, willigte ein und letzterer verkaufte nun die eben erworbenen Güter an das Kloster Loccum für 90 Mark r. S. Alle diese Geschäfte wurden zu Peine in der Kirche von Bischof Siegfried und mit dessen Genehmigung vorgenommen.

In neuerer Zeit erschienen nun noch als Meierherren sieben bürgerliche und bäuerliche Familien und der Pastor zu Oberg; als Zinsherrn St. Martini zu Hildesheim, die Süstern und St. Blasien zu Braunschweig, der Domprobst, der Schüsselkorb und St. Andreas zu Hildesheim, das Kloster zu Heiningen, der Abt zu Ridagshausen, das Gotteshaus, Herzog Georg, die von Wallmoden, das Buerding, sechs bürgerliche und bäuerliche Familien; als Lehnherrn der Herzog zu Braunschweig, die von Gadenstedt, von Oberg, von Schwiecheldt, von Linde.

Daß die Meierdings-Länderei fast die Hälfte des ganzen Besitzes erreichte ergibt sich aus folgender Zusammenstellung: Die Feldmark hat 2582¼ M.

Davon unter das domcap. Meierding	732 M. 1½ V.		
— — — Meierd. d. Kl. St. Michael	195 „ 1½ „		
— — — — d. St. Gandersheim	277 „ 1 „		
		1205 „	
bleibt insgesammt Meier-, Lehn- und Erbenzinsland			1377¼ M.

Ueber kirchliche Verhältnisse weiß ich leider nur anzuführen, daß Bischof Johann im J. 1258 am 14. März den Umtausch zweier Hofstellen zwischen dem Kloster Wienhausen und Priester und Kirche zu Honeckelsen genehmigte. Der Tausch wurde indeß bis in's Jahr 1276 angefochten; eines Theils war die Hausstelle, welche der Kirche gehört hatte, zehntfrei, die eingetauschte zehntpflichtig; um diese Ver-

[7]) Falke 910.

schiedenheit auszugleichen verstand sich das Kloster dazu erst einen Morgen, dann noch einen Morgen zuzugeben; sodann hatten die Eingepfarrten nicht eingewilligt und wollten trotz der bischöflichen Genehmigung den Tausch nicht gelten lassen, ein deutlicher Beweis, daß damals noch die Kirchengemeinden eine Stimme bei der Kirchen-Verwaltung hatten; in jenem Jahre glich der Archidiacon zu Nettlingen als oberer geistlicher Vorstand auch diesen Streit aus. Eben so erscheint die Kirchengemeinde als handelnd, als das Kloster Loccum in einem unbekannten Jahre Grundstücke der Kirche zu Hoheneggelsen kauft (Urk. zu 1300); der Archidiacon ertheilte nur die Genehmigung und bemerkt, daß die Bauern (cives) für das Kaufgeld so viel wie möglich Grundstücke von gleichem Werthe wieder ankaufen wollen.

In der Rechnung der Gemeinde von 1752 wird als ganz gebührliche Ausgabe aufgeführt: Wie das wilde Feuer gemacht 10 Mgr., welche die Bauermeister vertrunken hatten. Auf einen besondern Gebrauch scheint auch ein anderer Ansatz hinzuweisen: Bei Nachsuchung des Schatzstockes da das Mondgeld — welches die Einwohner so nicht Gemeinde-Glieder in die Gemeinde-Casse zu entrichten hatten — nicht voll werden wollen ist vertrunken 1 Thlr. 6 Mgr.

Daß der Namen des Dorfes nicht wie man wohl geglaubt hat, von ecclesia herzuleiten ist, ergibt sich deutlich genug. Auch hier wird die Heimath, der Wohnsitz eines Ansiedlers bezeichnet, welcher mit einer vermuthlich abgekürzten Form Eggel hieß: Eckel — es — heim.

2. Klein-Eggelsen.

Daß dies Dorf bestand, wann und wie es unterging, ist in der Geschichte des Schlosses Steinbrück erzählt.

3. Oedelum.

Dies Dorf ist in geschichtlicher Beziehung merkwürdig. Einmal wird es sehr früh erwähnt, dann ist dort eins der mächtigsten Geschlechter unserer Gegenden mit bedeutenden Grundstücken angesessen gewesen, viele geistliche Genossenschaften erwarben dort Besitzungen und im Laufe der Jahrhunderte kaufte eine von ihnen mit unermüdlicher Betriebsamkeit und durch eine lange Reihe von Geschäften alle übrigen aus. Das war das Kloster Loccum, welches hier wie in andern Fällen mit der unverrückten Beharrlichkeit und unermüdeten Betriebsamkeit der Cistercienser die Abrundung seiner Besitzungen verfolgte. Man muß die lange Reihe der Auszüge der Kloster-Urkunden des Landschafts-Directors von Hodenberg gesehen haben um sich von der Geschäftsthätigkeit des Klosters einen Begriff zu machen.

Wenn eine Kirchen-Nachricht Glauben verdient, so könnte das Dorf sein Dasein bis zum Jahr 838 und zwar als Kirchdorf nachweisen [8]). Gewiß ist, daß Bischof Hezilo (1054—1079) hier Grund-

[8]) Bischof Altfried soll damals den Altar geweiht haben; entweder in der Jahrszahl oder im Namen des Bischofs ist ein Fehler.

stücke besaß, welche er dem von ihm gegründeten Mauritius-Stifte übertrug; es war ein Vorwerk und vier Lathufen. Die Kirche wird im J. 1125 mit voller Sicherheit genannt. Nun siedelten sich auch andere geistliche Genossenschaften an. Im J. 1147 erhielt das Stift zur Sülte vierzig Morgen und eine Hofstätte zu Odelim belegen [9]); Bischof Hermann tauschte im J. 1169 von einem Dienstmanne seiner Kirche, Namens Hermann, eine Hufe in Oedelum ein um jene dem Kloster St. Godehard zu schenken [10]). Das Moritzstift vermehrte sein Eigenthum bedeutend, das Kreuzstift erlangte Grundbesitz; das Kloster Ringelheim besaß im J. 1209 dort zwei Hufen [11]). Doch der bedeutendste Grundbesitzer war noch immer das Geschlecht, welches sich nach den Burgen Winzenburg, Asleburg oder Plesse schrieb; es besaß zu Oedelum achtzehn Hufen Landes und eine Mühle; das ziemlich entfernte Kloster Loccum wußte die Erbtochter des Geschlechts, Adelheid von Asle, vermählt mit dem Grafen Adolf von Schauenburg, zu bewegen, ihm diese Grundstücke zuzuwenden und ihr Oheim Philipp Erzbischof von Cöln bestätigte im J. 1185 die Schenkung [12]), bezeugte auch im J. 1186, daß Adelheid's Mutter Salome die Schenkung ihrer Tochter genehmigt und wiederholt habe [13]). Obgleich nun das Kloster sich auch vom Pabste Gregor VIII. eine Bestätigung der Erwerbung erwirkte (1187. 29. Oct. Ferrara) [14]); so erkannte dennoch schon Herzog Heinrich der Löwe, welcher als Erbe der Winzenburger auftrat und vermuthlich seine Einwilligung nicht ertheilt hatte, die Schenkung nicht an, sprach die Uebertragung, wobei er übrigens zwei Mühlen nennt, indeß als von ihm ausgehend nochmals aus (1188) [15]). Im J. 1192 erfolgte noch einmal ein Angriff auf das Kloster wegen dieser allerdings sehr bedeutenden Erwerbung; die Sache wurde auf einer Synode zu Hildesheim untersucht und nach deren Entscheidung behauptete der Abt sein Recht durch seinen Eid allein [16]) (ohne Eideshelfer). Auch kleinere Streitigkeiten hatte es zu bestehen, wobei jedoch sogar der Pabst einschreiten mußte (1192), einmal mit dem Moritzstifte über die Lage einer Mühle, dann mit einem Laien Berthold. Dort bewies das Kloster den vierzigjährigen Besitz, ohne Zweifel mit Hinzunahme des Besitzes der Vorbesitzer, indeß die Canonici von St. Moritz bestritten die Erheblichkeit, weil der Mühlenbach zum Theile zwischen ihren Ländereien hinfließe und wichen dann der ordnungsmäßigen Fortsetzung des Verfahrens aus, weshalb die von Pabst Cölestin III. Beauftragten, Erzbischof Anno von Cöln und Abt Gerhard von Bergen an den Auftraggeber berichteten. Eben so wenig stellte sich der nach Cöln vorgeladene Berthold, weshalb dieselben vom Pabste

---

9) Lauenstein histor. dipl. I. 303.
10) Scheid. v. Adel mant. doc. 487. Vogell Gesch. d. Gr. v. Schwicheldt. Urk.B. 3.
11) Vaterl. Arch. 1836.
12) Or. Gr. III. p. 39. not. u. Weidemann Gesch. d. Kl. Loccum 130.
13) Or. Gu.
14) Weidemann 130. 15) Or. Gu. 40. Weidemann 131. 16) Or. Gu. 40.

zu Richtern bestellten Geistlichen ihn von der Kirchengemeinschaft ausschlossen. So hatte sich das Kloster im zwölften Jahrhunderte festgesetzt; das dreizehnte diente dazu den Besitz bedeutend zu vergrößern und abzuschließen. — Im J. 1186 wird ein Heinrich von Dedelum genannt; im J. 1213 ein Meinolf und dessen Sohn Conrad; im J. 1254 Theoderich und Rathard, welche drei zu Dedelum belegene Hufen dem Kloster Loccum verkaufen, so daß ein auch mäßig begütertes rittermäßiges Geschlecht, welches mit dem letzgedachten Geschäfte vermuthlich seinen Wohnsitz zu Dedelum aufgab, dort hausete.

Im J. 1213 vertauschte das Kloster mit Conrad von Dedelum eine Hofstätte für eine andere und erwarb zugleich den Zehnten über die eingetauschte für 10 Mark, wozu die Grafen von Woldenberg u. Bischof Hartbert als Lehns- und Oberlehnsherren die Einwilligung ertheilten. In der Zeit von 1235 bis 1252 erhielt das Kloster vom Ritter und Dienstmann Johann von Adenstedt 15 bei der Scheune (grangia) Dedelum belegene Morgen, wozu Herzog Otto von Braunschweig das Obereigenthum fügte. — Der Pfarrer zu Gr. Solschen verlangte um den Archidiacon des Bannes Gr. Solschen am Tage der Synode gehörig bedienen zu können, auch von dem Loccumer Hofe zu Dedelum das Synodal-Korn; die Brüder, welche den Hof bewirthschafteten, verweigerten die Entrichtung auf den Grund der allgemeinen Vorrechte der Cistercienser; Rechtsstreit; Vergleich, wonach das Kloster der Pfarre einen zu Bierbergen belegenen Morgen abtrat und diese auf alle Ansprüche verzichtete (1240). — Im J. 1243 übertrug Bischof Conrad dem Kloster die vom Grafen Heinrich von Woldenberg aufgelassene Voigtei über zwei zu Dedelum vom Kloster Ringelheim erworbene Hufen Landes. Die Urkunde über den Kaufvertrag selbst ist erst im J. 1244 ausgestellt und der Preis auf 36 Hild. Pfund Geldes angegeben. Im J. 1249 erwarb das Kloster vom hiesigen Domcapitel Güter, weil aber der bischöfliche Stuhl erledigt war so konnte das Geschäft nicht zum Abschluß kommen. In einer zweiten Urkunde wird der Gegenstand des Kaufs auf zwei Hufen vor Dedelum belegen zum Gute der armen Domschüler gehörig, der Preis auf 35 Pfund und angegeben, es sei andere zu Machtsum belegene Länderei dafür erworben. Im J. 1250 sprach darauf Bischof Heinrich seine Genehmigung aus. — Im J. 1253 erwarb das Kloster wiederum eine zu Dedelum belegene Hufe vom Kloster Michaelis und zwei Hufen vom Kloster St. Bartholomäi zur Sülte, ferner eine Hufe von Bodo von Uetze, welcher die Länderei von Hermann von Dinklar, dieser vom Bischofe zu Lehn getragen hatte. Auch im J. 1254 fuhr das Kloster mit Erwerbungen fort, es kaufte drei Hufen von Eberhard von Berkum, ferner drei Hufen von Dietrich und Rathard von Dedelum, welche sämmtlich vom Bischofe als Oberlehnsherrn übertragen wurden. Zur domcapitularischen Obedienz — ländlichen Besitzungen, welche ein Domherr benutzte und wovon er dem Domcapitel dienen, **obedire**, gewisse Abgaben entrichten mußte — Garmsen gehörten drei zu Dedelum belegene Hufen, welche verpfän-

det waren; das Kloster Loccum löste sie durch Zahlung von 18 Pfd. 10 Schill. Hild. G. ein und der Verwalter, **provisor**, des Klosterhofes erhielt die Länderei darauf gegen eine jährliche Pacht von 36 Schill. eingethan bis zur Erstattung jener Auslagen (1255). — Das J. 1258 war durch Erweiterung des klösterlichen Besitzthums besonders ausgezeichnet. Zuvörderst kaufte das Kloster vom Bischof Johann fünf Hufen, welche dem Domcapitel und den armen Schülern gehört hatten und vom Bischofe für zu Rethem belegene Güter erworben waren, für 100 Pfund „und mehr", eine Hufe, welche Rothard an Burchard von Wolfenbüttel dieser dem Bischofe, sodann eine Freihufe genannte Hufe, welche Christian und Johann aufgelassen hatten. In demselben Jahre kaufte das Kloster vom Capitel St. Mauritii dessen großes Besitzthum zu Dedelum, 19 Hufen, womit das Patronat über die Kirche überging; außerdem zwei Hufen zu Geitelde und zwei Häuser auf dem Damme vor Hildesheim belegen, für 300 Pfd. Das Capitel bekannte auf einer feierlichen zu Hildesheim gehaltenen Synode und der Bischof bestätigte den Verkauf. — In demselben Jahre bezeugte Bischof Johann, daß ein gewisser Conrad und dessen Schwestern und deren Söhne auf Ansprüche, welche sie auf drei zu Dedelum belegene Hufen gegen das Kloster erhoben hatten, verzichtet. — Es bedurfte nun aber auch das Verhältniß zum Archidiacon in Solschen, unter welchen Dedelum gehörte, eine andere Bestimmung; Bischof und Domcapitel vermittelten sie dahin: Der Klosterhof entrichtet vor wie nach das von Alters hergebrachte Synodal- oder Send-Korn; die Verheiratheten unter den Angehörigen des Hofes werden die Synode zu Gr. Solschen besuchen, der Verwalter und die Unverheiratheten auf gegen sie vorgebrachte Anzeigen dort antworten; der Archidiacon die Dienerschaft des Hofes besuchen, ihr die letzte Oelung und Begräbniß gewähren, endlich zum Gedächtnisse der Hofmeister dem Bischofe und dem Archidiacon jährlich zwei Stiefel (**bottos**[17]) geben.

Im Jahre 1259 übertrug Bischof Johann als Lehnsherr vier zu Dedelum belegene Hufen und zwei Hofstellen, welche die von Stedern von ihm zu Lehne getragen und aufgelassen hatten. Der Bischof befand sich in seinem Obstgarten zu Hildesheim, als er die Uebertragung vornahm; der Kaufpreis betrug 60 Pfund. Endlich übertrug dieser Bischof noch im J. 1260 dem Kloster drei zu Dedelum belegene von den Rittern und Brüdern Herman und Ludolf von Dinklar aufgelassenen Hufen. Im J. 1260 war das Domcapitel sehr bedrückt durch die vom Bischof Johann angeliehenen Gelder und die Zinsen; es lieh von dem immer mit Barem versehenen Kloster Loccum auf den Dedelumer Zehnten 100 Pfd. und versprach den zum Bischofe vom Pabste erbetenen vierzehnjährigen Otto oder jeden andern Nachfolger Johann's zur Anerkennung der Anleihe zu vermögen. — Es lag dem Kloster nun daran die Früchte von der Erwerbung der Dedelumschen Kirche zu ziehen und das konnte nur geschehen wenn der bisherige Pfarrer entfernt und der Gottesdienst durch

[17]) Oder Fässer? anderer Bedeutungen nicht zu gedenken.

Klosterbrüder versehn wurde. Unter Vermittelung einiger Domherrn entsagte der damalige Pfarrer Heinrich seiner Stelle und erhielt eine Pension von 3 Pfund ausgesetzt, welche wegfiel wenn ihm eine andere Pfründe übertragen wurde. — Im J. 1261 gaben Abt und Kloster Godehard ihrem Laienbruder Johann genannt von Dedelum für eine Kuh und ein Kalb welches sie ihm ohne Zweifel halten mußten einen Morgen Land, welcher, da sich die Urkunde im Loccumschen Archive befindet, auch wohl an dies Kloster gekommen ist. Im J. 1262 übertrug das Moritz-Capitel eine von Ritter Johann von Adenstedt zu Lehn getragene und nun dem Capitel aufgelassene zu Dedelum belegene Hufe.

Es blieb nun noch ein Gegenstand zu erwerben übrig, welcher von den geistlichen Genossenschaften immer sehr erstrebt wurde, das war der Zehnten; die Erwerbung war schwierig, weil viele Antheilhaber einwilligen mußten; der Zehnten war vom Bischofe den Grafen von Woldenberg zu Lehn gegeben, von diesen dem rittermäßigen Geschlechte von Stedern. Das Geschäft wurde ganz einfach abgeschlossen, hatte aber schwere Drangsale in seinem Gefolge. Im J. 1262 ließen die Grafen Burchard, Hermann, Heinrich und Hoier dem Domcapitel den Zehnten für das Kloster auf; und 1265 die Grafen Burchard und Heinrich dem Bischofe. Am 24. Februar 1266 erklärte Graf Hoier von Woldenberg zu Harzburg, er habe sein Recht am Dedelumer Zehnten, nachdem die Brüder Johann und Friedrich von Stedern, welche in einer besondern Urkunde den Verkauf und den Empfang des Kaufgeldes bekannten, solchen ihm aufgelassen, dem erwählten und bestätigten Hildesheimschen Bischofe Otto als seinem Lehnsherrn zu Handen des Klosters Loccum zurückgegeben und am 28. März überträgt der Bischof den, wie er sagt von den Grafen Hermann, Burchard, Hoier und Heinrich ihm aufgelassenen Zehnten dem Kloster mit Beziehung auf die wie oben erwähnt darauf gezahlten 100 Pfund, so daß das was zur Begünstigung eines so ruhmvollen Ordens und allein um sich Verdienste in jenem Leben zu erwerben hätte geschehn müssen durch dringende Noth herbeigeführt sei. So erfreute sich das Kloster einstweilen seines gewiß mit großen Geldmitteln erworbenen Besitzthums. — Im J. 1269 schenkten die von Bortfeld von ihrem echten Erbe dem Kloster vier zu Dedelum belegene Morgen Landes und im J. 1271 verkaufte das Kreuz-Capitel eine eben da liegende Hufe dem Kloster für 20 Mark r. S., im J. 1272 aber die Söhne Albert's von Peine sieben Morgen im Lintlo belegen eine Wiese und eine Holzung; da die Brüder Burchard, Ecbert und Hermann von Wolfenbüttel das lehnsherrliche Obereigenthum hatten, so gaben diese solches dem Kloster. — Inzwischen hatten die Grafen Heinrich und Hermann v. Woldenberg das Kloster wegen des Zehntens angegriffen, Bischof Otto nahm daher am 7. August 1274 nicht nur den Klosterhof und alle Besitzungen des Klosters in seinen Schutz, sondern versprach auch sich seinerseits mit den Grafen nicht eher auszusöhnen als bis sie jenen Anspruch aufgegeben hätten. Es soll viel Blut geflossen sein in diesem Streite;

die Grafen scheinen den Kürzeren gezogen zu haben, bald erfolgten ihre Verzichte auf den Zehnten, welche gewöhnlich auch den Ersatz des erlittenen Schadens umfaßten. Im J. 1275 sprach Graf Hermann von Woldenberg einen Verzicht auf seine mit einer gewissen Bitterkeit wegen der Beschädigungen, welche ihm von Seiten des Oedelumschen Hofes zugefügt, erneute Klage aus nachdem der Bischof ihm vorgestellt hatte, daß die Sache bereits früher verglichen sei. In demselben Jahre verzichteten die Grafen Heinrich und Otto auf den Zehnten ließen sich aber für die Beschädigungen, welche sie erlitten, weil ihr Bruder Hermann den Hof Oedelum beeinträchtigt, 25 Mark zahlen. Ferner die Grafen Heinrich, Burchard und Hermann; ein anderer Graf Hermann sprach seinen Verzicht erst am 11. Septbr. 1280 zu Braunschweig aus; Graf H. erst am 3. Mai 1289. — Um dieselbe Zeit verzichtete Graf Ludolf auf den Anspruch auf die Voigtei über die zwei vom Kloster Ringelheim erworbenen Hufen; im J. 1281 verzichteten die Brüder Hugo und Hermann von Dinklar auf Ansprüche, welche sie auf eine halbe zu Oedelum belegene Hufe erhoben hatten; im J. 1295 unter Vermittelung Bodo's von Homburg fünf Brüder, welche früher im Dorfe Wollenhausen gewohnt hatten auf alle Ansprüche, welche sie auf Güter so in der Mark Oedelum belegen und Heinrich's von Dungelbeck gewesen waren, aufgestellt hatten; im J. 1301 laut Zeugnisses des Raths zu Hildesheim Johann von Adenstedt auf eine wegen 18 im Oltfelde bei Oedelum belegenen Morgen erhobene Klage, sowie im J. 1320 die Brüder von Stedern auf alle Ansprüche, welche sie gegen das Kloster und dessen Hof wegen der von ihrem Vater verkauften Güter geltend gemacht hatten. Endlich im J. 1319 bezeugte der erwählte Bischof Otto, daß als er noch Domprobst gewesen, er eine zur Domprostei gehörige neun Schillinge zinsende Lathufe dem Kloster übertragen und dafür eine in Addlum belegene Hufe zurückerhalten habe.

Damit waren die Erwerbungen des Klosters abgeschlossen. Durch gewiß funfzig verschiedene Geschäfte hatte es nach und nach im Laufe zweier Jahrhunderte das Patronat-Recht, den Zehnten, etwa 70 (kl.) Hufen und 45 M. Landes u. zwei Mühlen erworben. Es war hart daß nach so großen Anstrengungen das Hauptbesitzthum dem Kloster dennoch fast ganz wieder entschlüpfte.

Für das vierzehnte und funfzehnte Jahrhundert fehlen mir leider alle Urkunden, welche für gutsherrliche, bäuerliche und Gemeinde-Verhältnisse gewiß manches Merkwürdige ergeben hätten; im sechzehnten Jahrhunderte zeigte sich eine gränzenlose Verwirrung. Aus dem funfzehnten Jahrhunderte ist nur zu melden und zwar als die Wurzel jenes Uebels, daß das Kloster seinen Hof zu Oedelum im J. 1440 an das vor Hildesheim belegene Carthäuser-Kloster um 800 Rh. Guld. versetzte. Für die spätere Zeit kam die Verdunkelung der Gerichts-Verhältnisse hinzu.

Für diese spätern Schicksale des Dorfs ist der Umstand, daß es im J. 1422 bei der Abtretung der Go Eggelsen von der Burg Peine an die Burg Steinbrück nicht genannt und im J. 1437 von der Verpachtung ausdrücklich ausgenommen so wie auch wohl daß es zum Archidiconate Gr. Solschen, die übrige

So aber zum Archidiaconate Nettlingen gehörte, von großem Einflusse gewesen, indem man jenen Vorbehalt vergaß und sich in endlose Streitigkeiten darüber vertiefte ob das Amt Peine oder das Amt Steinbrück die Gerichtsbarkeit über Dedelum habe, wozu denn als dritter Betheiligter noch der Besitzer des Kloster-, später adlich-freien Hofes zu Dedelum kam, welcher wenigstens die Zaun-Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch nahm. Im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts sah man freilich noch klar in der Sache. Wie es mit der Forderung der Carthäuser geworden, weiß ich nicht anzugeben, im J. 1520 auf Misericordias Domini lieh das Kloster Loccum dem Bischofe Johann 100 Rh. Gl. und dafür verkaufte der Bischof auf Wiederkauf alle „use“ Gerechtigkeit, die das Schloß und Haus zu Peine in dem genannten Hofe und Dorfe hat als Maibede, Herbstbede, eine fette Kuh, eine Tonne Butter, Dienstpflicht und Unpflicht, Gericht und Ungericht, die ganzen Brüche und Gewedde; wird vom Domcapitel eine gemeine Landbede zugelassen, so soll das Dorf wie von Alters her und nicht höher mit zu geben verhaftet sein. Bischof Burchard löste die verpfändeten Gerechtsame des Hauses und Schlosses Peine an Dedelum wieder ein, verpfändete sie aber sofort an Aschen von Holle. Dieser verlangte nun vom Kloster Loccum, es solle ihm auch seinen erbhörigen Hof mit sieben Theil- und Zehnt-freien Hufen einräumen. Georg von Holle, Obrist Adrian von Steinberg und Ludolf Klenke brachten im J. 1572 zu Hannover einen Vergleich zu Stande, Inhalts dessen das Kloster den Hof Aschen auf dessen Lebenszeit Meierweise einthat, wie ihn Johann Medefeld inne gehabt. Asche von Holle soll den Zehnten des Klosters treulich helfen sammeln in die Scheune führen und „fleien“ lassen, gegen Abgabe einer Garbe von jedem Fuder; ferner da das Kloster keinen stetigen Prediger bei seiner Kirche zu Dedelum hatte, sondern sie von einem benachbarten Prediger besorgen ließ, diesem bei dessen Anwesenheit eine Mahlzeit geben, wie denn das Kloster dem Prediger ein Fuder Rocken schenken will. — Die geistlichen Herrn! — Auch soll Asche „die Lucht“ in der Kirche und den Dreschern nothdürftige „Lucht“ halten, wogegen ihm der Bohnen-, Erbsen-, Wicken-, Rübesamen- und Flachs-Zehnten, einige Wiesen eingeräumt werden. Endlich ist aus dem noch Mehres umfassenden Vertrage zu bemerken, daß die Leute zu Dedelum, weil Irrung wegen der vierten Garbe eingefallen, sich mit dem Abte jährlich wegen des zu liefernden Zinses vergleichen sollen. Am 28. März 1564 nennt Bischof Burchard den Hof zu Dedelum als in „unserm“ Gerichte Peina belegen und legt sich die Verfügung darüber bei, bei der Gelegenheit als er dem Braunschweigschen Canzler Dr. Joachim Minsinger von Frundeck für die vielen in des Bischofs und des Stifts beschwerlichen Sachen erwiesenen angenehmen ersprießlichen und beförderlichen, nach seiner von Gott dem Allmächtigen Begab- und Verständniß geleisteten Dienste sich danknamig erzeigen sollte und gern wollte, indeß ihm noch zur Zeit wenig dankbarliche Ergetzlichkeit erzeigen konnte — der Bischof hatte um nur zu haben wo er sein Haupt niederlegen

konnte die Marienburg dem Domcapitel gewaltsam weggenommen — weshalb er dem Canzler gestattete den Hof zu Dedelum vom Kloster Loccum einzulösen. Der Bischof bemerkt dabei, er werde verhoffentlich beweisen können, daß der Hof zu seinem bischöflichen Tafelgute gehöre. — Im spätern Verlaufe des sechszehnten Jahrhunderts wurde von Abt und Convent Loccum Hof und Dorf an Burchard von Salder und dessen Bruder, dann an dessen Söhne Burchard, Jacob und Heinrich verpfändet, welche ihr Recht an Melchior Ruck abtraten; sodann wurde der Schaumburgsche Canzler Antonius Weitersheim vom Kloster Loccum wiederum auf 26 Jahre providirt, in dessen Stelle wünschte der Braunschweigsche Kriegsrath und General David Sachse zu treten und Herzog Heinrich Julius verwandte sich am 1. Januar 1608 bei Canzler und Räthen zu Hildesheim dahin, dem Sachse auch die Gerichte welche dem Bischofe und die Dienste welche dem Domcapitel zustehen sollen pfandschaftlich zu überlassen; die Räthe verwiesen an den Landesherrn und bemerkten die Dienste könnten zu Peine nicht entbehrt und müßten vom Domcapitel, welches sie pfandweise besitze, eingelöset werden. Gegen Bischof Ernst sprachen sich seine Räthe noch entschiedener aus, indem der von Holle und Saldern als Pfandinhaber geregter Dienste und Gerichte sich derselben zu Grundverderb und Bedruck der Unterthanen, auch zu „Erosung“ des Heinund Hämeler-Waldes mißbrauchet; auch wollen die Steinbrück'schen Beamten bereits die Hoheit im Dorfe und in dem Loccumschen Hofe sich anzumaßen und sich fast die Hälfte des Dorfes „anzuheimbschen“ unterstehen, wie denn auch der Sachse bei den widerspänstigen vom Adel und andern Unterthanen zweifelsohne allerhand mehr Unruhe erwecken würde. Damit Räthe nun bei dem Herzoge um so mehr entschuldigt sein möchten und Domcapitel und Clerisei deshalb mit mehrer Invidien und Drangsal von den herzoglichen Officieren nicht beworfen werden möge; so wolle der Bischof selbst nach einem beigelegten Concepte ablehnen, was denn auch am 9. Junius 1609 geschah.

Im J. 1595 war die Witwe von Salder im Besitze des Hofes; sie und das Kloster führten vor dem Amte Peine — Drost und Amtmann Erich Hans von Münchhausen und Albrecht von der Hoye — gegen Einwohner zu Dedelum „Peineschen Gerichts“ einen Rechtsstreit, welcher am 26. September jenes Jahrs dahin verglichen wurde, daß letztere die Dienste vor wie nach leisten, statt der vierten Garbe für die nächsten neun Jahre von jedem Morgen 2½ Himten des darauf gewachsenen Korns entrichten, die Meierstatt für dieselbe Zeit mit 9 Thlr. verweinkaufen, in's Brachfeld nach Gefallen, in's Rocken- und andere Feld der Meier einen, der Halbspänner und Köter je einen halben Morgen Lein säen, von dem mehreren aber Zins und Zehnten abgeben, wegen Ueberbringung des Zinses endlich in des Abts Hof zu Hannover die frühern Verträge in Würden bleiben sollen. Somit hatte das Kloster die bedeutende Abgabe des Vierten und des Zehnten hergebracht, jetzt vergleicht es sich je auf gewisse Jahre auf eine billige Geld-Ablösung.

Danach mochte das Kloster schon gewohnt sein, seinen werthvollen Hof in fremden Händen zu sehen; jedoch handelte es vermuthlich nicht sehr freiwillig als es dieses Besitzthum gegen die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts dem Canzler des Herzogs Friedrich Ulrich, **D.** Werner König zu Lehn gab, dessen geadelte Nachkommen ihn noch jetzt besitzen.

Dieser Besitz dritter vermehrte dann die Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit noch gar sehr.

Der Vogt zu Oedelum Behmes hatte im J. 1612 einen Eschenbaum der vor dem Dorfe gestanden abhauen, der Amtmann „zur Steinbrugken" das Holz auf vier Wagen wegführen lassen. Steinbrück war noch in Braunschweigschen Händen und so mochte sich der herzogliche Beamte gegen die bischöflichen schon etwas herausnehmen zu können meinen. Letztere, Hermann Ketler Rittmeister und Drost auf Peina und Wibrand von Scholten Amtmann, ließen Zeugen vernehmen und berichteten an Canzler und Räthe zu Hildesheim, wobei sie namentlich bemerkten, daß was an Brüchen vor dem Dorfe vorfalle vor das Landgericht gen Gr. Solschen gewruget werde. Jedoch ist von dem ganzen Streite nur zu bemerken, daß Canzler und Räthe die Notariats-Urkunden zurückschickten um sie auf Pergamen ingrossiren zu lassen, weil sie sonst nach Kaiser Maximilian's Ordnung und hiesigem Stifts-Gebrauch nicht beweisen, was auch hinfüro zweifache Unkosten und Zeitverspillung zu vermeiden in Acht zu nehmen sei. Erst die zunehmende Schreibseligkeit gab dem Papiere denselben Rang mit dem Pergamen. — Auch als Steinbrück an das Domcapitel zurückgelangt war dauerten die Streitigkeiten fort. Das Amt Peine hatte freilich im J. 1664 eine Hexe und Mordbrennerin vom Junkernhause Oedelum abholen und ordnungsmäßig verbrennen lassen, berichtete auch am 22. April 1700, die Oedelumschen Eingesessenen müssen auf dem Peinaschen Landgerichte erscheinen, nach Peina Quatertember-Fuhren leisten und Atzungsgelder zahlen; aber andere Rechte übte das Amt Steinbrück und maßte sich namentlich die Untergerichte im Dorfe an. Im J. 1722 zog man eine Gränzlinie, welche mitten durch's Dorf ging, aber die Streitigkeiten nicht beendete. Dazu stritt sich dann noch das Amt mit denn von König als Besitzern des Junkernhofes und behauptete die Gerichtsbarkeit über letzteren, während jene unter der Regierung unmittelbar zu stehn vermeinten. Soviel von diesen zahllosen und größtentheils nicht beendeten Streitigkeiten.

Die Kirche des Dorfs soll wie schon oben erwähnt im J. 838 vom Hildesheimschen Bischofe Altfried geweiht sein, in welcher Angabe jedenfalls ein Fehler steckt. Im J. 1125 übertrug Bischof Berthold die Kirche an das Capitel auf dem Berge gegen die Kirche zu Bacenrode [18]) und dieses verkaufte im J. 1259 die Kirche mit dem Patronat-Rechte und bedeutende vor dem Dorfe belegene Grundbesitzungen an das Kloster Loccum. Im J. 1324 sind zwei Altäre in der Kirche von

---

[18]) Urk.-Samml. d. Niedersächs. Vereins I.

Dietrich Bischofe von Scutari, Stellvertreter des Hildesheimschen Bischofs Otto, geweiht [19]). — Das Dorf heißt im J. 1125 Odelenheim, im J. 1186 Uodelem mit übergeschriebenem o; eine Heimath ist also auch hier bezeichnet, aber wessen? Ein Mannsname steckt wohl nicht darin; Uodal ist Grundstück, dann Adel, was nicht recht passen will. Odil kommt auch unzusammengesetzt als Ortsname vor.

Wenn somit Oedelum in einem zweifelhaften Verhältnisse zum Amte Steinbrück blieb; so mißlang der Versuch gegen dasselbe das Dorf Gr. Lafferde für das Amt zu erwerben. Das Domcapitel ließ im J. 1670 den Erzbischof Maximilian Heinrich durch den Domdechanten von Brabeck um die Abtretung ersuchen und bot dafür die Dörfer Oedelum und Langenholzen mit Wildbahn und Fischerei. Der Erzbischof forderte über den Vorschlag von Canzler und Räthen Bericht (28. Febr. 1670), womit die Sache beruhen geblieben zu sein scheint.

4. Mölme.

Hier waren ursprünglich mehrere rittermäßige Geschlechter angesessen, aber auch hier drang das Kloster Loccum mit seiner Erwerbungslust und seinen stets bereiten Mitteln ein und erlangte auf einmal einen sehr bedeutenden Besitz. Am 14. Aug. 1260 übertrug Bischof Johann dem Kloster zwanzig vor diesem Dorfe belegene Hufen [20]); und zwar elf Hufen von Berthold von Gadenstedt, drei von Ludolf von Bortfeld, drei von Werner von Borsum und drei von Johann von Saldern erkauft und dem Bischofe als Lehnsherrn aufgelassen, welcher sich dagegen vom Kloster eine Abgabe von vier Pfund Wachs welches vor dem Hauptaltare der ruhmvollen Jungfrau verbrennen sollte ausbedang. Schon im J. 1265 übertrug Volrad Edler von Depenau fünf vor Mölme belegene Hufen, welche ihm Dietrich von Proeme aufgelassen hatte u. in demselben Jahre kauften die Schwestern Lutchard und Gertrud eine eben da belegene Hufe für 16 Pfd. und schenkten sie dem Kloster unter Vorbehalt des Ertrages für ihre Lebenszeit. Im J. 1266 versprach Bischof Otto das Obereigenthum zweier Hufen zu übertragen, sobald er die Einwilligung seines Capitels erlangen könne. Im J. 1283 übertrug wiederum Volrad von Depenau Güter, und die Grafen Johann von Wunstorf und Burchard von Wölpe versprachen wegen der früher erworbenen fünf Hufen Gewähr zu leisten, die Edlen von Hessen aber ließen sich ihren Verzicht auf jene Güter mit 10 Mrk. bezahlen (1286). Im J. 1302 gab Bischof Siegfried das Obereigenthum über 40 Morgen und eine Hausstelle, welche der Knappe Ludolf Ruschere dem Kloster verkauft hatte und im J. 1311 bezeugte Bischof Heinrich, daß Johann Bere allen Ansprüchen auf diese Grundstücke entsagt habe [21]).

---

[19]) Weidemann Gesch. d. Kl. Loccum 11.
[20]) Erwähnt Behrens hist. praepos. 22. 54.
[21]) Behrens l. c. 55.

Die älteste Form des Namens ist Müllenem, im J. 1280 Molnhem und darin heim als ursprüngliche Endsylbe zu erkennen, wie denn der Ort noch im siebzehnten Jahrhunderte einmal Müllheim genannt wird. Wessen Heimath bezeichnet werden soll bleibt dunkel.

5. Garmsen [22]).

Im J. 1053 schenkte König Heinrich III. dem Hildesheimschen Bischofe Azelin ein Grundstück zu Germaredessun belegen, welches ohne Zweifel Garmsen sein wird. — Nach diesem Orte schreibt sich bekanntlich ein rittermäßiges Geschlecht; es wurde beliehen und zwar von der Braunschweig-Lüneburgschen Lehns-Curie mit drei Hufen zu Garmsen, da der Burgfriede aufsteht, mit dem Sattelhofe und der Schäferei daselbst. — Das Domcapitel hatte hier eine Obedienz, wovon es einige Grundstücke im J. 1255 an das Kloster Loccum verpfändete. Im J. 1280 übertrug Bischof Siegfried vier Hufen vor Helmersen und eine vor Garmsen belegen, von Godfried von Vorsfelde ihm aufgelassen, dem Kloster Loccum. Im J. 1281 bezeugte der Bischof nochmals Auflassung u. Übertragung. Der edle Mann Heinrich Kegel war erbberechtigt; er verzichtete in demselben Jahre gegen deu Empfang von 5 Mark; eine große Anzahl Personen verzichteten vor dem Bischofe in demselben Jahre und Ritter Kegel von Susa erklärte schriftlich seinen Verzicht. Im J. 1306 verkauften die Brüder von Salder fünf zu Garmsen belegene Hufen dem Kloster Loccum für 80 M. Brschw. G., wozu die Herzöge Heinrich und Albert von Braunschweig schon im J. 1305 ihre Einwilligung ertheilt hatten.

Noch im J. 1411 vermehrte das Kloster Loccum sein Besitzthum oder erwarb altes zurück, indem es von dem Stifte St. Crucis zu Braunschweig eine Curie und fünf Hufen welche es vor langen Jahren an das Stift veräußert für 115 braunschw. Mark kaufte (**Sabb. ante Quasimodogen.**)

In dem Namen steckt auch das gewöhnliche — heim; der Mannsname Germared und so muß er doch wohl lauten, ist mir sonst nicht vorgekommen. Gar könnte freilich auch dieselbe Vorsatzsylbe sein die in Garbolzum erscheint. — Mit Garmsen eng verbunden ist

6. Garbolzum.

Jene Schenkung des Königs Heinrich's III. umfaßte auch zu Südbaldigehausen belegene Grundstücke und es ist nicht zu bezweifeln daß mit anderer Vorsatzsylbe das lange Wort in Bolzum zusammengeschrumpft ist. — In der Zeit von 1170 bis 1190 kommt ein Ascolfus von Garboldessen als Zeuge vor [23]) und im J. 1191 verkaufte dieser Hildesheimsche Dienstmann Escolf von Gerboldeshem drei zu Solschen belegene Hufen an das Kloster Ridagshausen unter Zustimmung seiner

---

[22]) Das Kirchenrechnungsbuch hat Pastor Gerstenberg mitzutheilen die Gefälligkeit gehabt.
[23]) Vogell. Gesch. d. Gr. v. Schwiecheldt. Urk. B. 8.

Frau Gertrud, seines Bruders Heinrich und seiner Tochter Eufemia, für welche bei deren Kindheit Bürgen gut sagten. Es scheint daß mit ihr das Geschlecht ausgestorben ist [24]). Im J. 1207 schenkte König Otto dem Kloster Marienwerder eine zu Garbolzum belegene Hufe, welche ihm durch Erbgang angefallen war und im J. 1223 verkaufte die junge Marienpflanzung bei Limmer eine vor jenem Dorfe gelegene Hufe um 18 Mark an das Domcapitel zu Hildesheim [25]). Im J. 1323 bekannte Burchard Probst zu Wennigsen und Elisabeth Lukemann's von Ilten Wittwe, daß sie vom Kloster St. Godehard zu Hildesheim fünf vor Gerboldessen belegene Hufen und einen Hof in Pattensen auf emphyteutischen Titel oder gegen einen jährlichen Zins eingethan erhalten haben, aber nur auf Lebenszeit [26]); im J. 1354 bekannte dasselbe der Knappe Herrmann genannt Rutze. Um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts war Garbolzum eine wüste Dorfstätte, jedoch hatte Jemand sich dort anzubauen begonnen.

7. Feldbergen.

Von diesem Orte weiß ich keine geschichtlichen Nachrichten mitzutheilen.

Der Name erklärt sich von selbst; er ist wie bei Zusammensetzungen mit Berg, Haus gewöhnlich im Dativ Pluralis gebräuchlich: Der Ort zu den Feldbergen.

8. Bettrum.

Von diesem Dorfe ist geschichtlich wenig zu melden. Wie schon bei Hoheneggelsen angeführt, war vorzüglich das Domcapitel hier begütert; ein Haupthof, der Zehnten, 24 Lathufen standen ihm zu und wurden mit unter die Villication Hoheneggelsen gerechnet.

Als im J. 1639 die Gemeinde Bettrum drei Meiersleute darauf belangte, daß sie Bullen und Kempen halten, auch ein Faß Bier liefern müßten legte sie einen Auszug aus dem Buerdings=Gerichtsbuche sub dato 30. März 1603 zu Bettrum gehalten vor, worin „wörtlich versehen und enthalten was vor Gerechtigkeit die Gemeine an dem Meierhofe daselbst habe.“

Die älteste Form des Namens, welche vorkommt freilich erst um 1380 ist Bettenum, was auf Bettenheim weiset, also Wohnsitz eines Betto, welcher Namen nicht ungewöhnlich war.

9. 10. Gr.= und Klein=Himstedt [27]).

Das Kloster Lammspringe besaß schon im J. 1178 zu Himstedt

---

24) Scheid. v. Adel mant. doc. 492.
25) Or. Gu. III. 779. 780. 26) Ungedr. Urk.
27) Die angeblich alte Charte wonach der Graf von Peine Himstedt von der Abtei Gandersheim zu Lehn gehabt haben soll, Harenberg 704. ist ohne Zweifel eine Erdichtung.

zwei Hufen [28]). Im J. 1280 wird der Hof des Domcapitels daselbst von allen Vogtei=Ansprüchen für frei erklärt [29]). Um 1350 zählt der Marschall von Schwicheldt unter seinen Hildesheimschen Lehngütern to Heymstede twe Hove Landes vnd eynen Hof auf [30]); um 1450 wird der Güter des Stiftes Gandersheim zu Himstede gedacht [31]).

Im zwölften Jahrhunderte schrieb sich ein bedeutendes Geschlecht nach diesem Orte, Rotmann von Himstedt war mit einer Gräfin von Asle verheirathet. Er gab im J. 1166 unter Zustimmung von Mutter, Schwestern und Söhnen dem Kloster Stederburg ein Lehn zurück [32]). Das Geschlecht scheint bald ausgestorben oder nach einer andern Besitzung benannt zu sein; es wird nicht weiter erwähnt. Im J. 1447 verkaufte Dietrich von Mander (Mahner) zwei von aller Unpflicht, Herrendienste, Beschatzung und allem Auffatz (Auflage) freie Hufen für 60 Rh. G. den Carthäusern vor Hildesheim und Bischof Magnus genehmigte als Lehnsherr den Verkauf und bestätigte als Landesherr die Freiheit; im J. 1460 nahm jedoch die Gemeinde Himstedt den Carthäuser=Hof auf Beiträge zu den öffentlichen Lasten in Anspruch. Die vom Domcapitel bestellten Richter sprachen den Hof aber von allen Zuschüssen zu den an das Schloß Steinbrück abzuführenden Leistungen gänzlich frei, erklärten dagegen den auf dem Hofe wohnenden Meier der Carthaus für dessen eigenes Vermögen als zur Tragung der Abgaben Nachbar=gleich verpflichtet [33]). — Der Name bedeutet Wohnstätte eines Heimo.

11. Sölde.

Hier war das Domcapitel reich begütert, eine große Laten=Genossenschaft, Villication war ihm Abgabenpflichtig und stand wie gewöhnlich unter dem Schutze und der Gerichtbarkeit von Vögten. Im J. 1280 wurden diese durch Ablösung entfernt. — Im J. 1281 kaufte der Ritter Ludolf von Cramm zu Sölde belegene Güter vom Hildesheimschen Bischofe auf Wiederkauf [34]).

Nach der Villicationen=Beschreibung von 1380 umfaßte die Villication Sölde drei freie Höfe zu Sölde, Himstedt und Bonstedt belegen, jeden mit drei Hufen, den Zehnten zu Nord=Assel, den kleinen Zehnten zu Luttrum, ferner zu Sölde 12 große und 12 kleine Lathufen, zu Gr. Himstedt fünf Hufen, zu Eggelsen eine, zu Bettrum 10, in Woldwische zwei, in Lidinge eine, in Bonstedt 8½, in Kl. Himstedt acht, in Barbeke zwei, in Lafferde zwei, in Dusnem (einem untergegangenen Dorfe) vier, in Farmsen vier Schill., in Herwerdessum 18 Pfenn. — Sol ist eine sumpfige nasse Stelle, Kothlache, Sol — ide eine Menge von etwas Ähnlichem wie — icht.

---

28) Koken die Winzenburg 176. 29) Ded. iurisd. meyerd. 60.
30) Vogell Gesch. d. Gr. v. Schwicheld. Urk. 69. 31) Harenberg 896.
32) Chron. Stederb. ap. Leibn. I. 858. wo irrig Bothmann. 33) Urk.
34) Scheid v. A. m. doc. 438.

Jürgen Wullenweber.[1]

Das dritte Jahrzent des sechszehnten Jahrhunderts hatte die wendischen Städte der Hansa der Reformation sich zuwenden sehen; nur der Rath zu Lübeck unter seinem eisenfesten Niclas Brömser und im Vereine mit dem Domcapitel widerstand noch dem Andringen des Volkes, lutherische Prediger wurden vertrieben, die Sänger lutherischer Lieder eingethürmt. Geldnoth des Raths verhalf auch hier der Gemeinde zum Durchsetzen ihres Willens. Das Ansinnen einer neuen Steuer zwang den Rath die Erwählung eines Ausschusses von sechs und dreißig (1528), dann von acht und vierzig (1529) zu gestatten. Die Gemeinde gab dem Ausschusse auf sich auf Geldbewilligungen nicht eher einzulassen, als bis der Rath die Einführung der evangelischen Lehre gestattet habe; am 10. December drohte ein Aufruhr auszubrechen und der Rath bewilligte die Rückberufung zweier evangelischer Prediger. Der Ausschuß wurde auf sechs und fünfzig dann auf vier und sechzig verstärkt und am 7. April 1530 ein Befehl des Raths an die katholische Geistlichkeit erwirkt, daß sie sich des Predigtstuhls enthalten solle. Kaiserliche Befehle wurden nicht geachtet, vielmehr der Ausschuß auf 164 vermehrt und am 18. Februar 1531 mußte der Rath versprechen, daß er der Beleidigungen, welche ihm von der Bürgerschaft widerfahren nicht ferner gedenken wolle. Unter den Sprechern des Volks wird zuerst bei diesem Vorgange Jürgen Wullenweber genannt und obwohl der merkwürdige Mann gewiß schon längst die Seele der Bewegungen so ruht dennoch über seinem frühern Leben tiefes Dunkel. Er war im Jahre 1492 vermuthlich zu Hamburg geboren, hatte sich als Kaufmann zu Lübeck besetzt, gehörte aber nicht zu den großen Herren und Junkern. In den Zeitbüchern trägt er die Bezeichnung: Der kühne Demagoge. Als würdige Bühne der Geschichte die ich erzählen will betreten wir das so alterthümliche, und doch so heitere, so prächtige Lübeck, sein wunderbares Rathhaus, seiner Kirchen weite von verschiedenen Jahrhunderten mannigfach geschmückte

---

[1]) Es liegt durchaus zum Grunde Barthold's vortrefflicher Aufsatz; Jürgen Wullenweber von Lübeck in Raumer's histor. Taschenb.; benutzt ist Ranke Gesch. d. Reform. III. und die peinlichen Verhöre VI.; Lappenberg in der Zeitschr. d. Hamb. histor. Vereins III.; eine bisher unbekannte Urkunde. S. auch Wurm in Ad. Schmidt Zeitschrift. V. 201. VI. 97.

Räume mit ihren gewaltig aufstrebenden Thürmen; sehen hier die Trave dort die Wackenitz Wälle und Mauern bespülend und den Hafen so belebt und rührig und doch so schmal, daß die Menschen von hüben und drüben mit einander reden. In dieser Stadt wohnte Wullenweber auf der Königsstraße im Hause No. 866; in ihr war er der Führer des Volks gegen den patricischen Rath.

Die beiden ältesten Bürgermeister verließen am Ostersonnabend 1531 heimlich die Stadt, die übrigen Mitglieder des Raths wurden auf dem Rathhause oder in ihren Häusern bewacht und die ganze öffentliche Gewalt beruhete in dem Volks-Ausschusse unter dessen Wortführer Wullenweber, welcher bei Ergänzung des Raths (18. April) und der Wahl zweier Bürgermeister (9. September) vorzog da zu verbleiben wo die Gewalt sich befand, im Ausschusse der Bürger.

Damals sprach die Hansa oder vielmehr wenige Städte des Bundes mit allen drei nordischen Reichen ein ganz anderes Wort, als jetzt ganz Deutschland mit dem winzigen Dänemark; aber freilich machte man aus dem Kriege auch nicht ein frevelhaftes Spiel mit dem Blute und dem Muthe kampflustiger Kriegerschaaren und die Deutschen Orlogsschiffe wußten den Feind in dessen eigenen Häfen aufzusuchen. Der Hansa konnte nur daran liegen die Einung von Colmar, welche ihr eine zu gewaltige Macht gegenüberstellte, zu trennen und es gelang. Eben so hatte der mächtige Städtebund mitgewirkt bei der Vertreibung des Dänischen und des Schwedischen Königs, bei der Einsetzung Friedrich's I. und Gustav's. Schwache Wahlkönige, Geschöpfe und Schützlinge der mächtigen Kaufleute sollten die Herrscher des Nordens sein. Doch die Bildung dieser Länder war jetzt so weit vorgeschritten, daß das Gefühl der Abhängigkeit unerträglich wurde; freilich als der vertriebene Christiern II. von Dänemark sich in Norwegen festsetzte sandte Friedrich I. Boten über Boten um Hülfe und als Lübische Schiffe wohlgerüstet vor Kopenhagen anlangten, erklärte der Reichsrath, die Lübecker hätten als die Väter Dänemarks gehandelt, und die Dänen selbst hatten noch kein Schiff bereit. Erst im Mai 1532 konnte die vereinigte Flotte gegen Norwegen segeln und Christiern sah sich bald bewogen gegen Zusage sichern Geleits von Seiten des Dänischen Oberbefehlshabers der Flotte sich zu seinem Oheime Friedrich I. führen zu lassen. Die Politik kennt keine Treue; der unglückliche Fürst wurde nach Sonderburg gebracht um für sein noch langes Leben im Kerker begraben zu werden; die Deutschen aber waren um den Lohn ihrer Hülfe betrogen. Das meinten die Lübecker müsse ihnen gewiß werden, daß der Sund den Holländern verschlossen, der Hansa aber damit die Küsten der Ostsee zur ungetheilten Ausbeutung vorbehalten würden; doch der Politik ist auch Dankbarkeit fremd. Vergebens trug Wullenweber im Januar 1532 bei dem Könige Friedrich I. auf jene Bestimmung an. Freilich wurde noch am 1. Mai ein Erbvergleich zwischen Dänemark und Lübeck entworfen, wonach beide den Krieg mit Nachdruck fortsetzen und alle westländischen Schiffe angreifen wollten; allein so wie der König von der ihm drohenden Gefahr befreit war

fühlte er nur noch das Lästige der Abhängigkeit von der Hansa, schloß ein Handelsbündniß mit den Niederländern, gab die von Lübeck ihnen genommenen Schiffe zurück und ging dieß Bündniß auch für die Hansa ohne deren Wissen ein. Nochmals beschickten die Lübecker im Januar 1533 den kranken Friedrich I. um Schutz gegen die Holländer zu erlangen, die Antwort war ganz abschläglich. Nun entwickelte sich in Lübeck die feindselige Stimmung gegen Dänemark immer mehr, der alte Rath aber, welcher die Stadt um die Vortheile des Krieges gebracht hatte, war offenbar nicht fähig jenem Grolle Folge zu geben. Am 21. Februar 1533 wurde Wullenweber in den Rath gekoren am 8. März Bürgermeister, so daß der Thatendurst, welcher ihm, wie meist den aus der Dunkelheit aufstrebenden Männern eigen, ein weiter Spielraum gegeben war. Und nicht fehlte Wullenweber'n für seine großen Absichten ein ausgezeichneter Kriegsmann. Marcus Meier, Hufschmidt zu Hamburg, dann voll Sinns für große Dinge Landsknecht und durch Schönheit und kecke Entwürfe Liebling der Frauen und des Volkes, mit einer Bürgermeister-Wittwe zu Lübeck vermählt, war mit dem Befehle über das städtische Kriegsvolk betraut worden.

Schon acht Tage nach seiner Wahl berief Wullenweber die Gemeine auf das Rathhaus, schilderte beredt die Gefahren, welche dem Handel droheten, forderte zum Kriege auf und erlangte die Bewilligung der Verwendung des eingezogenen Kirchensilbers zur Rüstung. Sobald die Jahrszeit es erlaubte gingen Orlogsschiffe über d.ren Kriegsmannschaft Marcus Meier den Befehl erhielt, in See, um die Holländischen Schiffe aufzusuchen; indeß als sie in die Nordsee segelten, in England landeten (15. August 1533) wurde Marcus Meier als Seeräuber in den Tower gesetzt, die Schiffe legten sich unthätig in die Elbe und die Holländer befuhren ungestört die Nordsee.

Am 10. April 1533 war König Friedrich I. gestorben und auf Johannis war der Wahltag unter seinen vier Söhnen, von denen nur Christian in reifern Jahren, Johann erst zwölfjährig, angesetzt. Um die Wahl des protestantischen Christian zu vermeiden, setzten die Bischöfe den Aufschub der Entscheidung auf ein Jahr durch, inzwischen wurde die Verwaltung geistlichen und weltlichen Reichsräthen anvertraut und zugleich eine Gesandtschaft nach den Niederlanden abgeordnet um ein Bündniß mit dem Burgundischen Hause zu schließen. Nach diesem gegen Lübeck feindlichen Beschlusse ward dessen längst harrende Gesandtschaft vorgelassen und Wullenweber schilderte mit der Beredsamkeit und dem Freimuthe einer feurigen und stolzen Seele die Dienste, welche die Hansa geleistet und klagte laut über Undank; deßhalb begehre, das war der Antrag, die Hansa als so treue und zuverlässige Bundesgenossin den kräftigsten Beistand gegen die Holländer, welche nicht allein den Untergang des Wendischen Handelsflores, sondern auch den Schaden Dänemarks bezwecken. Nach vielen Worten erfolgte eine möglichst schonende aber ablehnende Antwort, welche auf den zu wählenden König verwies. Schon vorher hatte Gustav Wasa von Schweden, welcher Lübeck so viel verdankte, ein glei-

ches Gesuch abgeschlagen, ja sich von aller Verbindlichkeit gegen die Hansa losgesagt und geäußert, die Dienste, welche sie geleistet, seien nur eigenen Vortheils willen geleistet und längst durch Gegendienste ausgeglichen. So wurde der Stolz der eben noch so mächtigen Kaufleute gedemüthigt und die Aussichten auf ausschließliche Ausbeutung der Nordischen Länder getrübt. Doch nun bebte Wullenweber aber auch nicht vor dem Gedanken zurück, es mit beiden Königen aufzunehmen; seine Stadt, sprach er, könne einen König bald wieder absetzen, dem sie ja allein zum Throne verholfen.

In Dänemark wurde es ihm leicht einen Hebel zu finden, welcher die Machthaber auf deren Höhe zu erschüttern wohl geeignet war. Der Reichsrath und insbesondere die Bischöfe verfolgten die neue Lehre, vertrieben deren begeisterten Lehrer Hans Tausen aus Kopenhagen, schickten andere Prediger in den Kerker, zogen die Kirchen ein. Das Volk gedachte mit Sehnsucht des „guten Volkskönigs“ den der Reichsrath in enger Haft hielt, Wullenweber verhieß Vertheidigung der Volks- u. Religions-Freiheit u. trat in enge Verbindung mit den Bürgermeistern von Kopenhagen u. Malmoe, welchen er jede Hülfe gegen den Adel zusagte, wenn die beiden Städte Thore u. Häfen der hansischen Kriegsmacht öffneten.

Zum Winter 1534 kehrte Wullenweber nach Lübeck zurück und sah zu seiner Ueberraschung Marcus Meier anlangen (15. Januar), welcher des Seeraubes angeklagt im Tower gesessen hatte, gegen Bürgschaft von der Haft befreit, dann an den Hof des Königs von England gelangt und von diesem, den er, der kühne Abentheurer, Aussichten auf die Dänische Königskrone eröffnete, zum Ritter geschlagen und mit einer goldenen Kette beschenkt war. Die Aussichten waren für die Entwürfe der beiden kühnen Männer nicht sehr günstig. Dänemark und Schweden hatten am 2. Februar ein enges Bündniß geschlossen, der Versuch, Svante Sture gegen Gustav Wasa als Kronbewerber aufzustellen, mislang durch den Vorzug den der erstere einem friedlichen Stillleben gab und der Krieg mit Holland wurde nicht glücklicher wie früher geführt. Hamburg, Lüneburg und Danzig setzten um einen Frieden mit Holland zu vermitteln, einen Tag zu Hamburg auf Mitfasten an, wozu Wullenweber mit Marcus Meier an der Spitze von 60 Reisigen unter klingendem Spiele und wehenden Fahnen einzog, bei der Berathung aber für seine Forderung, den Holländischen Handel in der Ostsee auf 12 Schiffe zu beschränken, weder bei den übrigen Gesandten noch auch nur bei seinen Mitabgeordneten Unterstützung fand, ja von dem Bürgermeister von Stralsund sich zurufen lassen mußte: „Herr Jürgen, ich bin bei vielen Handlungen gewesen, habe aber nie gesehn, daß man so verfährt wie ihr; ihr werdet mit dem Kopfe an die Mauer laufen, daß ihr auf den Hintern werdet sitzen gehn.“ Als nun überdem in Lübeck selbst aristokratische Bewegungen ausbrachen, welchen Wullenweber nur begegnen konnte, indem er schnell dahin eilte und in großen Bürgerversammlungen in der Marienkirche und im langen Hause seine Absichten rechtfertigte, mußte er, um gegen Dänemark freie Hand zu ha-

den unter so ungünstigen Umständen zugeben, daß den Holländern auf vier Jahre die Ostsee frei eröffnet wurde. Hierauf gelang es ihm die Männer des alten Raths, welche sich noch auf ihren Stellen erhalten hatten, Sonnabend nach Ostern davon zu entfernen und mit stolzer Freude empfing er die Gesandtschaft des Königs Heinrich **VIII.** von England, welcher auf dem von Marcus Meier angebahnten Wege fortschreitend, auf ein Bündniß mit Lübeck für Englands kirchliche und politische Fehden antrug, und in Hinblick auf die ihm eröffneten Aussichten auf die Dänische Krone sofort 10,000 Pfd. St. soll haben zahlen lassen.

Schon begannen aber auch die Versuche das stolze Gebäude von Wullenweber's Macht zu untergraben und zwar von einer Seite, von welcher er es am wenigsten erwarten konnte. Hermann Bonnus, Superintendent zu Lübeck, hub an gegen die vorgenommenen Neuerungen von der Kanzel zu eifern, „indem ihn sein Gewissen beschwere Ueberwältigung gesetzlicher Obrigkeit durch den gemeinen Mann ungeahndet zu lassen", wobei er auf das damals blühende Reich der Wiedertäufer hinwies. Es wurde ihm statt des erbetenen Abschiedes auf ein halbes Jahr die Kanzel verboten; die ausgestreute Saat, die Anspielung auf wiedertäuferische Gesinnung, trug aber später ihre Früchte.

Für jetzt konnte sich der „kühne Demagoge" ganz zum Dänischen Kriege wenden. Es gelang Wullenweber'n, und das zeugt von dem Ansehn dessen er genoß, einen Feldherrn zu gewinnen, der fürstlicher Geburt, wissenschaftlich gebildet, Luther's Lehre zugethan, im Kriegswesen erfahren, freilich auch Frauen und Weine nicht abgeneigt, dem Unternehmen bei der Soldatesca das erforderliche Ansehn geben konnte. Es war Christoph Graf von Oldenburg. In Lübeck mit Geld versehn rührte er die Kriegstrommel in Niedersachsen und 4000 Landsknechte und Reiter strömten in wenigen Tagen zu seinen Fahnen. Am 14. Mai lagerte er sich vor Lübeck und erst jetzt eröffnete Wullenweber seine Absichten, um die nur er, Marcus Meier und fünf Bürger gewußt hatten, dem Rathe und der Gemeine indem er das der Hansa widerfahrene Unrecht in leidenschaftlicher Rede schilderte und zur Rüstung zur See aufforderte, um den Grafen nach Seeland hinüber zu führen. Die Bürger eben so leicht zu luftigen Hoffnungen und wenig überlegten Entschlüssen hingerissen als bei herandringendem Ungemache kleinmüthiger Reue hingegeben, wurden kaum abgehalten Lambert von Dalen als er vor dem gefährlichen Unternehmen warnte, aus dem Fenster zu stürzen. Der Kriegszug wurde von Graf Christoph dem sich Marcus Meier mit dem Lübeckschen Fähnlein zugesellte, zunächst gegen Holstein geführt, angeblich um den gefangenen König Christiern zu befreien. Wie Wullenweber beabsichtigt, entbot der Reichsrath von Dänemark die Besatzungen von Kopenhagen und Malmoe nach Schleswig und nun ging Graf Christoph, nachdem er sich mit Wullenweber über Bezahlung und Unterhalt des Kriegsvolks, den Lohn des Feldherrn und den Besitz der gehofften Eroberungen — Gothland, Helsingborg und Helsingör sollten Lübeck eingeräumt werden — geeinigt hatte, die Aufrechterhaltung der Lutherischen Lehre aber noch-

mals als Hauptaugenmerk ausgesprochen war, mit Wullenweber und Marcus Meier am 19. Junius 1534 auf einundzwanzig Schiffen unter Segel und landete am 22. jenes Monats auf Seeland, wo der Aufstand gegen die Geistlichkeit bei dem für seinen Glauben fürchtenden Volke längst vorbereitet war; während freilich zu gleicher Zeit der Holsteinsche Feldherr Johann von Ranzau in das ausgebrannte Travemünde einrückte und Lübeck selbst mit einer Belagerung bedrohte. Inzwischen waren in Wismar, Rostock, Stralsund auf Wullenweber's Betreiben die Räthe entsetzt und Zuzug gegen Dänemark beschlossen. Am 16. Julius zog Graf Christoph in Kopenhagen ein, am 25. Julius gewann er das Schloß; eine allgemeine Adelsverfolgung entbrannte auf den Inseln und nachdem Christoph auch in Malmoe eingezogen, huldigte Adel, Bürger und Bauer auf Libbershöhe dem noch immer gefangenen Christiern. Aber schon droheten der auf Wullenweber's Anrathen betretenen Siegeslaufbahn ernstliche Gefahren. Der Jütische Adel ermannte und sammelte sich und erwählte am 4. Julius Christian Herzog von Holstein zum Könige von Dänemark womit, da er auch Protestant, dem Aufstande die Haupttriebfeder genommen war; Lübeck's Bürger aber nicht begeistert durch die großen Erfolge ihrer Waffen, ohne einen Gedanken daran, daß für die Lebensquelle ihrer Stadt, für den Handel auf der Ostsee gekämpft wurde, waren gänzlich umgestimmt und entmuthigt, weil ihre Gartenhäuser gebrochen, ihre Obstbäume umgehauen wurden. Wullenweber und Marcus Meier, die unermüdlichen Männer, eilten nach Lübeck zurück; aber Meier büßte durch kleine Verluste gegen die belagernden Holsteiner die Volksgunst so sehr ein, daß er fast von den Lübeckern selbst wäre erschossen worden und Wullenweber mußte, um den Bürgern die häusliche Ruhe zu sichern, sich bequemen den Krieg mit Holstein aufzugeben, damit er den Krieg mit Dänemark fortführen mochte. So kam am 18. November 1534 zu Stockelsdorf der seltsame Frieden zu Stande, wonach Christian als Herzog von Holstein mit Lübeck ausgesöhnt wurde, als König von Dänemark aber Feind der Stadt blieb und Lübeck den Krieg gegen Dänemark fortsetzen, seinen Feldherrn aber nicht unterstützen durfte, wenn er Holstein mit Krieg überzog. Mit schmerzlichem Hinblicke auf seine großen Plane sprach Wullenweber zur Gemeine: „Liebe Bürger, wir wollten wol mehr ausbedungen haben; aber die die da herumsitzen sehen es also für gut an und so muß auch ich damit zufrieden sein.“ Freilich bot Christian auch für einen allgemeinen Frieden günstige Bedingungen, die Lübecker sollten in seinen Königreichen und im Fürstenthume mehr Freiheit und Gerechtigkeit haben als sie bisher gehabt; „jedoch sie daran nicht gewullt.“

Die hansischen Gesandten, welche bei jenem Frieden thätig gewesen waren, vermittelten auch eine neue Einigung zwischen Rath und Bürgern, 9. October. Die Einhundert-und-vier-und-sechzig, welche die Stufe für Wullenweber's Erhebung gewesen waren, dankten ab, Vergessen alles Bösen, mehrere die Bürger sichernde Bestimmungen

und auch Fortsetzung des Krieges zur Befreiung Christiern's und zum Aufrechthalten des Handels, sogar Rüstung gegen Schweden wurden festgesetzt und sofort schiffte sich Marcus Meier mit drei der besten in Niedersachsen geworbenen Fähnlein nach Seeland ein. Doch der Krieg nahm keine glückliche Wendung. In Jütland wurden 2000 Bonden (Bauern) die für Christiern stritten erschlagen, in Fünen mit wechselndem Erfolge gekämpft und von Gustav Wasa in Schweden nicht ohne Glück der Feldzug begonnen, ja Marcus Meier selbst gefangen genommen und auf Wardbiergschloß in Halland festgesetzt. Auf die listigste Weise bemächtigte sich der kühne Abenteurer, er, der Gefangene, des Schlosses, was sein Kerker sein sollte, und waltete dort über Stadt, Schiffe und Umgegend funfzehn Monate lang so unabhängig, daß er den Königen des Auslandes fast als unabhängige Macht erschien.

Der wenig günstige Fortgang des Krieges erregte Unzufriedenheit mit dem Heerführer dem Grafen Christoph und Wullenweber war an Mitteln reich genug einen andern Fürsten, Albrecht III. Herzog von Meklenburg, zur Uebernahme des Oberbefehls zu bewegen, 13. Februar 1535, und was mehr ist ihn, als er ihn nach Kopenhagen geleitet hatte, in ein leidliches Verhältniß zum Grafen Christoph zu stellen. Doch nun neigte sich der Krieg einem raschen Ende zu. Am 14. Junius traf Johann von Ranzau am Oxnebierg, eine halbe Meile südöstlich von Ussens auf Fünen, auf die Lübischen Schaaren und brachte ihnen eine vollständige Niederlage bei; Peder Skramm aber, der Dänische Admiral, vernichtete die Hansische Seemacht, so daß der erwählte Dänische König Christian III. am 24. Julius zur Berennung seiner schwer bedrängten Hauptstadt in's Lager rücken konnte. Dagegen entfaltete der Lübische Feldherr Graf Christoph in Kopenhagen eine Thatkraft, die seine Neigung zu geistigen und sinnlichen Freuden bisher nur zu oft vermissen ließ u. die durch die schwersten Leiden unerschütterte Besatzung hielt ein ganzes Jahr lang die Vertheidigung aufrecht.

Inzwischen hatte den geistigen Urheber aller dieser Großthaten u. Bedrängnisse bereits sein Geschick ereilt. Jeder neue Unfall wurde von der gestürzten Aristokratie, nur von ihrem Hasse gegen den kühnen Demagogen gestachelt, und der Geistlichkeit ohne Gefühl für die Größe ihrer Gemeine gegen Wullenweber ausgebeutet und die einstige begeisterungsvolle Verehrung der Bürger in Gleichgültigkeit und Ungunst verkehrt. Hamburg, obgleich es Lübeck mit 10,000 Mark zu Hülfe kam, stets zum Vermitteln bereit, berief die Hansischen Städte, auch die der Frage sehr entfernt standen, wie Göttingen, Braunschweig, Hannover und Hildesheim, zu einem Tage nach Lüneburg, die Lübecker luden die Abgeordneten in ihre Stadt ein. Hier riethen die Abgeordneten zum Frieden mit dem „frommen Könige Christian III.," Wullenweber bewies aber mit unabweislichen Gründen die Nothwendigkeit des Krieges, die Wichtigkeit des löblichen Herkommens, daß ohne der Hansa Einwilligung kein König in Dänemark herrsche, daß Lübeck nicht den eigenen Vortheil, nur des Bundes Rettung vom unabwendbaren Falle bezwecke. Die Wendischen Städte verweigerten,

ohne Zweifel auf Wullenweber's Antrieb, eine Erklärung bis dahin, daß sie sich mit ihren Kriegsobristen hatten besprechen können und so mußte man die Friedensfrage einstweilen fallen lassen. Aber freilich die Umtriebe um Wullenweber zu stürzen konnten fortgehn. Am 7. Junius 1535 gebot das Reichskammergericht bei Vermeidung unausbleiblicher Acht die Abstellung der Neuerungen in der Verfassung, gedachte aber mit wohlberechneter Unterscheidung der Religions-Veränderung nicht; die hansischen Abgeordneten, aristokratischen Räthen angehörend, waren der Volksherrschaft in Lübeck feindlich, unter ihrer Mitwirkung und in Abwesenheit Wullenweber's [2]), der sich auf einer Gesandtschaftsreise zu Herzog Heinrich von Mecklenburg befand, wurde die Gemeine am 14. August berufen, und sie bis dahin zwischen Trotz und Furcht schwankend mit jenem Befehle geängstigt, so daß sie in Entsetzung des neuen Raths willigte und nur Aufrechterhaltung der am 9. October 1534 zum Schutze der Verordneten geschlossenen Einigung bedang. Nicht ohne Einwirkung, blieb daß in jenen Tagen das greuelvolle Reich der Wiedertäufer in Münster niedergeschlagen war, hämische Feinde Wullenweber's jenen Wahnsinn mit dem neuen Regimente in Lübeck in Verbindung gebracht hatten und jetzt die Prediger gegen die Wiedertäufer eifernd Lübeck's Zustände verdeckt anzugreifen schienen, ungeachtet der Rath vorbauend einen Befehl gegen die Gotteslästerer hatte ausgehn lassen.

So fand der heimkehrende Wullenweber seinen Sturz unausweichlich festgestellt und zürnte vergeblich auf den Kleinmuth seiner Amtsgenossen, welche den Rathsstuhl bereits verlassen hatten. Durch die üble Wendung des Dänischen Krieges jedes Anhalts bei den Bürgern beraubt, hielt er im Bewußtsein seines reinen aber verkannten Willens am 26. August eine kurze Anrede an die Gemeine, tröstete sich mit der Gewißheit eine Frucht seiner Mühen, die schönste, nicht verloren zu sehen und kehrte als amtloser Bürger in sein Haus zurück. Die Schimpfreden und Flüche des Pöbels begleiteten das einst gefeierte Haupt auf dem bittern Heimgange.

Noch an demselben Tage wurde eine allerdings sehr gemäßigte Einigung zwischen Rath und Gemeine unter Vermittelung der hansischen Sendboten errichtet, welche der evangelischen Lehre Bestand, eine gegenseitige Verzeihung für Alles, auch den Urhebern des Dänischen Krieges zusicherte, Neigung zum Frieden aussprach und die Gemeine im Ganzen für Verwendung der Kirchenschätze verantwortlich machte. Der Rath verhieß treuliche Gerechtigkeits-Pflege und wurde in seine alte Gewalt wieder eingesetzt, worauf der frühere Bürgermeister Nicolaus von Brömsen am 29. August seinen feierlichen Einzug hielt, aus dem Vesper-Gottesdienste vom Rathe und von den

---

[2]) Nach Wurm war er gegenwärtig u. erklärte, so Gottes Ehre u. das gemeine Beste damit möchte gefördert werden wollte er nicht allein gern abstehen (vom Amte) sondern sich auch aus der Stadt begeben; er habe sich nicht eingedrungen; zu seiner Unehre werde er nicht zurücktreten.

Stadtboten auf das Rathhaus geleitet und als ältester Bürgermeister wiederum auf seinen Stuhl gesetzt wurde. Am 20. September ergänzte sich der Rath mit entschiedenen Gegnern des Krieges und Wullenweber's; dennoch wurde, sei es daß die Rücksicht auf die noch nicht ganz erloschene Gunst der Bürgerschaft dazu zwang, sei es daß seine Feinde wußten ihre Rachelust werde doch ihre Befriedigung finden, dem gestürzten Machthaber die Amtmannsstelle zu Bergedorf auf sechs Jahre zugesichert, welche er indeß ablehnte.

Doch auch jetzt noch nicht konnte er von seiner großen Unternehmung lassen. Herzog Albrecht, den er einst nach Kopenhagen geführt, dort jetzt schwer bedrängt, bat von dort um neues Kriegsvolk, er überreichte das Schreiben dem Rathe und erklärte sich bereit mit dem Uebelacker Hauptmann von 6000 dienstlosen Landsknechten, die im Lande Hadeln zusammengelaufen zu unterhandeln und selbst den Entsatz nach Kopenhagen zu führen. Seine Feinde willigten in seinen Vorschlag, Wohlwollende warnten, doch er erwiederte in treuer ehrenhafter Gesinnung, er habe die Fürsten nach Dänemark geführt und wolle sie auch wieder herausschaffen. Selbst der alten Gerken, mit Wullenweber Bürgermeister und oft von ihm gekränkt, sprach: Herr Jürgen, ich will euch rathen als treuer Freund bleibt zu Hause und gehet nicht dahin; wo ihr in des Bischofs von Bremen Land kommt werdet ihr gewiß angehalten. Wullenweber erwiderte leicht hin: Soll ich angehalten werden so muß ich auch dort sein. Auch ein Bürger von Malmoe, der aus dem Lande Hadeln kam, versicherte bei hohen Eiden, der Erzbischof lauere auf ihn. Wullenweber blieb unerschütterlich und zog im Geleite von vier Stadtdienern bis Hamburg. Inzwischen gingen Eilboten über Eilboten von seinen Feinden an den Erzbischof, einen neuen Freund des Dänischen Königs, an Klaus Hermeling Drosten zu Thedinghausen und andere Beamte des geistlichen Fürsten. Geleitlos reisend berührte Wullenweber kaum das Bremische Gebiet als die Falle zuschlug, er ergriffen und als Gefangener auf das Schloß Rothenburg geführt wurde. Seine Freunde zu Lübeck hatten kein Wort für den Freund, der Rath keine Fürsprache für den Angehörigen, nur sein Bruder Joachim, Rathsherr zu Hamburg, nahm sich seiner ernstlich an und verlangte Auskunft über die Ursache seiner Gefangenschaft. Der Erzbischof erwiderte von Verden aus am 18. November, sein Bruder, der muthwillig wider Gott, Kaiser und geistliche Obrigkeit zu Lübeck gehandelt und ohne sein des Erzbischofs Geleit, Wissen und Willen in seinem Lande übernachtet, seines Gefallens durchgezogen, sei von ihm von wegen Römischer kaiserlichen Majestät als ihrer Majestät Verwandten und Fürsten des Reichs und seiner Kirche halben festgenommen, wie zu seiner Zeit weitere Ursache an den Tag kommen solle. Uebrigens hätte er wohl leiden mögen, dieweil er seinen Bruder nicht hinbeschieden noch Boten gesandt, daß er außerhalb seines Stiftes geblieben und zu solchem nicht Ursache gegeben hätte.

Auch den König von England veranlaßte Joachim zu Vorschreiben, deren eines an die Stadt Bremen, woselbst der König Wullen-

weber verhaftet glaubte, gerichtet war und bei Vermeidung von Repressalien dessen Freilassung verlangte. Am 13. Januar 1536 klärte der Rath zu Bremen das Verhältniß auf und bemerkte, daß Rothenburg auch nicht einmal im Erzbisthume Bremen, sondern im Bisthume Verden liege, dennoch haben sie sich für die Freilassung Wullenweber's verwendet, der Erzbischof habe aber erwidert, die Sache betreffe nicht nur ihn, sondern auch andere Fürsten durch deren Andringen er veranlaßt sei jenen zur gerichtlichen Verfolgung zu stellen. In seiner Antwort vom 19. März erklärt sich der König keineswegs befriedigt, sondern behauptete, sein geliebter Vertrauter und Diener Wullenweber sei mit des Rathes von Bremen Hülfe und Unterstützung gefangen und werde täglich grausamer behandelt; ihren Handel möchten die Bremer fortführen; er werde nicht ruhen bis sein Diener befreiet sei und wenn er durch die Schuld der Bremer umkomme, dieß zu rächen wissen. Auch an den Rath zu Hamburg schrieb der König am 15. Mai und bat Joachim Wullenweber zu ihm kommen zu lassen, damit er von demselben ausführliche Auskunft erhalte, die er zu erlangen wünsche, da er sich des Jürgen Wullenweber in wichtigen Angelegenheiten zum Nutzen und Frieden der Deutschen Nation und zur Vermehrung des gegenseitigen Wohlwollens häufig bedient habe. Ueber den Erfolg dieses Schritts sind wir nicht unterrichtet.

Ehe wir Wullenweber zu seinen letzten Schicksalen begleiten, will ich den Ausgang des Dänischen Krieges, der sein Werk war und ohne seine Unerschöpflichkeit an Hülfsmitteln und seine unermüdliche Fürsorge bald erlöschen mußte, erzählen, mit wenigen Worten und ohne der viel verschlungenen politischen Umtriebe zu gedenken. Der Krieg war auf Kopenhagen und Malmoe beschränkt, eine hansische Flotte sollte Entsatz wenigstens Zufuhr bringen; der Lübecksche Admiral Klaus Wernow übte offen und ungestraft Verrath; doch gelang es den andern wackern Capitainen mehrere leichte Fahrzeuge mit Vorräthen dem hungernden Kopenhagen zuzuführen. Christian III. schloß sich dem Schmalkaldischen Bunde an, nun übernahmen dessen Häupter u. Glieder, unter denen auch Hildesheim, die Vermittelung unter den Krieg führenden Theilen, und die zu Hamburg eröffneten Verhandlungen führten bereits am 14. Februar 1536 zum Frieden zwischen Dänemark, Lübeck und Stralsund. Lübeck behielt seine Handelsfreiheiten gegen Erlegung der Zölle, Bornholm noch auf funfzig Jahre und sollte 15000 Ducaten empfangen, wenn es die Fürsten zum Abzuge aus Kopenhagen vermöchte. Sein Abgeordneter richtete nichts aus, selbst die hartbedrängten Bürger zogen vor im Kampfe für die Freiheit, die ihres Eides gegen Lübeck entbundenen Söldner bei den Fürsten auszuharren. Graf Christoph hoffte sich durch den Kaiser den Weg zur Dänischen Krone zu bahnen, der kühne Abentheurer auf Wardbiergschloß bot sie inzwischen an Frankreich und England aus, empfing von Heinrich VIII. Gesandte und Englisches Gold für sein Kriegsvolk. Doch der leichtgläubige König Heinrich VIII. sollte bald gewahr werden, daß Marcus Meier nichts weniger als Kronen zu ver-

geben hatte. Zwar wußte er mitten durch die königliche Flotte sich Lebensmittel zu verschaffen, die zerschossenen Mauern durch erbeutete Wollsäcke zu ersetzen, sich durch seinen Bruder Gert, verwegen listig und schön wie er selbst, ein von diesem vor Wismar genommenes Fahrzeug zuführen zu lassen; aber die Knechte wurden widerspänstig und zwangen Meier dem Deutschen Hauptmann Adam von Belzig gegen Zusicherung Leibes und Lebens und einer Summe Geldes das Thor der Feste am 27. Mai 1536 zu öffnen. Der Däne Ulstand brach den Vertrag, warf Knechte und Bürger in Fesseln und als der von Belzig seinen Gefangenen wortgetreu nach Hvidoer auf Seeland geführt hatte hielt der Dänische Adel dafür, dem der früher die Treue gebrochen, sei keine Treue zu wahren. Meier ward auf Trueb Ulstand's Anklage furchtbar gefoltert, Ulstand übergeben von diesem nach Helsingör geführt und geviertheilt, sein Kapellan, sein Fähndrich hingerichtet, an achtzehn Bürgern und Kriegsleuten vor Wärdieberg eine grauenvolle Strafe vollzogen, ja auf Anklage eines Lübeckers auch Gert Meier enthauptet. Der Dänische Adel war gegen die Männer der Volkssache nicht racherfüllter als Lübeck's Patricier. Am 29. Julius öffnete das ausgehungerte Kopenhagen seine Thore; dem Herzog und dem Grafen mit ihren Anhängern wurde freier Abzug, den Bürgern Vergessenheit des Geschehenen zugestanden.

Kehren wir zu dem Opfer zurück, welches fürstliche geistliche patricische Rachsucht in Händen hält. Nicht gar lange blieb Wullenweber zu Rothenburg. Durfte der geistliche Herr von Bremen kein Blut vergießen, so konnte er sich dennoch nicht versagen den Gefangenen foltern zu lassen — man hing ihn u. A. vier Stunden lang an den Daumen auf —, wenigstens um dem Könige von Dänemark gefällig zu sein, welcher um ein Verhör mit Wullenweber abzuhalten seinen Marschall Melchior von Ranzau sandte. Wie dessen Protocoll bekundet hat Wullenweber ungepeinigt gestanden, der Fehde mit den Holländern sei er ein Urheber, das Stift Eutin habe er für Lübeck einnehmen, Uebelacker's Knechte — die im Lande Hadeln — nach Lübeck führen, mit ihnen durch das Mühlenwasser in die Stadt eindringen, den alten Rath todt schlagen, die Stadt Burgundisch machen, selbst aber der Oberste in der Stadt sein wollen; er habe Lübeck, Kopenhagen und Malmoe den Burgundiern angeboten; er habe in Seeland, Marcus Meier in Schweden so viel er dessen bekommen können, und Jürgen Koch Bürgermeister in Malmoe in Schonen der Oberste sein und regieren sollen; wenn sie für ihren Schaden etwas erlangten könnten sie wohl leiden, daß Pfalzgraf Friedrich zu dem Königreiche Dänemark käme, die Burgundischen Lübeck regierten und sie beschützten. Als er in die Peine gehn sollen, hat er bekannt, er habe den Adel so viel ihm möglich gewesen todt schlagen wollen, ferner auf der Leiter in der Pein, er habe mit einem Herrn Johann, den er aus Holland verschrieben Prädicanten zu Lüneburg des Wiedertaufs wegen gehandelt, der habe ihn mit der Schrift beredet, daß er sich dünken ließe er mochte damit selig werden, worauf

man Wullenweber von der Leiter aus der Pein gelassen und gestiegen. Von Gemeinschaft der Güter, fährt er fort, sei noch nicht gehandelt, es würde wol eins aus dem andern folgen; auch die Handlung des Wiedertaufs sei nicht gänzlich beschlossen gewesen. Sein Bruder Joachim zu Hamburg habe um diese und seine übrigen Anschläge gewußt. Auch habe er 6000 Gulden von den Kirchen-Gütern in Lübeck gestohlen, die Englische Botschaft habe ihm 10,000 G. angeboten.

Prüfen wir diese Aussagen so müssen wir sie alle als unfrei erklären, wenn der Marschall auch noch so sehr hervorhebt, daß Wullenweber die ersten zwanzig Antworten „freiwillig ohne alle Pein in der Güte ledig und los in seinem Gemache, darin er gefänglich enthalten wird“ ertheilt habe; denn wer einmal gefühlt hat, daß er den Qualen der Folter nicht zu widerstehen vermag und weiß, daß ihm diese unmittelbar wieder bevorstehen, der wird lieber alles Mögliche sofort einräumen. Daß er die Fehde mit den Holländern veranlaßt, daß er das Stift Eutin für Lübeck habe einnehmen wollen, sind keine Verbrechen, eben so wenig, daß er sich von der Lehre von der Wiedertaufe unterrichtete und sich auch allenfalls davon überzeugen ließ. Ganz widersinnig sind die Angaben über den Verrath an Burgund. Er und seine Freunde wollen die Obersten sein; dennoch soll Burgund Lübeck, Dänemark u. s. w. einnehmen und dort regieren, hier auch überdem der vom Kaiser begünstigte Thronbewerber willkommen sein. Eben so läßt es sich nicht denken, daß ein Mann wie Wullenweber die Absicht hätte haben können den Adel in Masse todt zu schlagen.

Donnerstags nach Pauli Bekehrung (27. Januar) 1536 hat der Marschall vor, in und nach der Peine Wullenweber abermals verhört und am folgenden Tage sind ihm die Antworten wieder vorgelesen u. von ihm als richtig anerkannt in Gegenwart von Abgeordneten des Erzbischofs und Heinrich's des Jüngern von Braunschweig, welcher in Folge des gleich zu erwähnenden Vertrags zuerst hier sich einmischt. Die Fragen drehen sich alle um den Krieg gegen Dänemark und die Hülfe, welche die Ditmarschen, Riga, Reval, der Meister in Liefland zugesagt oder geleistet. Ueber seine Reise in's Land Hadeln sagt Wullenweber, die dort von Uebelacker versammelten Knechte haben 6000 Gulden zur Besoldung von Lübeck verlangt, dieß sei abgeschlagen; die Englischen (Abgeordneten) hätten erklärt, wenn die Knechte Pfalzgrafen Friedrich zuständig, so wollten sie sich der Knechte mit unternehmen, worauf er sich erboten zu Uebelacker und den Knechten zu reisen und sich bei ihnen zu erkundigen, ob sie Pfalzgraf Friedrich zu gebrauchen Willens, was wiederum mit der obigen Angabe, er habe mit den Knechten Lübeck überfallen wollen, in Widerspruch kommt.

Sonnabends nach Reminiscere (26. Februar) 1536 hat Wullenweber zu Rotenburg in Beisein von Abgeordneten derselben Fürsten ohne alle Marter und Pein freiwillig seine Aussage gegen seine Mitschuldigen wiederholt und dieses wie das vorige Protocoll unterschrieben.

Hierauf überlieferte der Erzbischof Wullenweber'n in die Hände seines Bruders Herzogs Heinrich's des Jüngern von Braunschweig, den

„kühnen Demagogen“ und Bekämpfer zweier Könige in die Gewalt des auf landesherrliche Machtvollkommenheit eifersüchtigsten Tyrannen, den Neugläubigen in die Hände des strengen Katholiken. Der Kerker zu Steinbrück, zwischen Braunschweig und Hildesheim, nahm Wullenweber auf. Die Mauern sind zehn Fuß dick, der innere Raum 17 F. lang und breit, in der Höhe von 21 F. gewölbt; es ist indeß in der Höhe von 9 F. eine Balkendecke durchgezogen gewesen, so daß sich ein oberes Gemach von 12. F. Höhe bildete, mit zwei schmalen mit Bänken in den Fensternischen versehenen Fenstern, einer Thür nach dem Burgwohnhause, einer Treppe nach dem jetzt verschwundenen Gemache über dem Gewölbe, jenes vermuthlich die Verhörsstube, während der Kerker ganz dunkel, die Thür nur $2\frac{1}{4}$ F. breit war.

Es läßt sich wohl mit Grund vermuthen, daß dem Verfahren welches der Herzog gegen Wullenweber einschlug, mehr zum Grunde lag als Befriedigung persönlichen Hasses, einer Feindschaft, die auf der Verschiedenheit politischer Grundsätze beruhete. Es mag hier daran erinnert werden, daß Heinrich schon im J. 1523 der Lübecker Feind gewesen war. Er verband sich am 8. August jenes Jahrs zu Schutz und Trutz mit König Christian von Dänemark gegen den Herzog von Holstein und die von Lübeck. Wenn Heinrich im Felde erscheint, soll' er oberster Hauptmann der Reisigen sein und 1500 Gulden zur Erhaltung seines fürstlichen Tisches monatlich, im Ganzen aber 10,000 Goldgulden erhalten, dagegen aber auch Geschütz stellen. — Wichtiger ist ein Vertrag den ich hier, wenn auch nur im Auszuge, zum ersten Male mittheilen kann. Es wird darin (Sonntags nach **Circumsissionis Dom.** 1536) eine sehr enge Verbindung Erzbischof Christoph von Bremen und Herzog Heinrich d. J. geschlossen, über Wullenweber aber bestimmt, daß der Erzbischof ihn in bester Verwahrung halten, keinem Menschen außer den von den fürstlichen Brüdern Bestimmten zu ihm gehn lassen, ihm keine Schrift wenig oder viel zu schreiben gestatten will mit Ausnahme der Schrift, die er des Geldes halben an seinen Bruder thun soll. Auf diese Schrift soll gut Acht gegeben werden, damit kein Trost darein gesetzt als ob er sich damit fristen oder entledigen könnte; Wullenweber's Urgicht (Geständniß) aber keinem Menschen ohne beider Fürsten Vorwissen zu lesen gestattet werden. Es soll Claus Bremsen Secretair sofort nach Rothenburg kommen und ihm angezeigt werden, daß Bremser die Stadt (Lübeck) Bürger und Einwohner in guter Achtung und Aufsehn habe und sonderlich das Mühlenthor wohl bewahren lasse, auch auf die Knechte Achtung habe.

Man sieht ein Werk der Nacht wird getrieben, aber ist es um ein Staatsgeheimniß zu begraben, gilt es Anschläge für die Zukunft? Sollte der Herzog Absichten auf Lübeck gehabt haben? Kaum glaublich.

Begleiten wir das Opfer dieser finstern Staatskunst auf seinem fernern Leidenswege!

Ohne daß ein Ankläger aufgetreten wäre, wurde Wullenweber in Anklagestand versetzt, auch hier gefoltert. Herzog Heinrich nahm

keinen Anstand Wullenweber's Geständnisse dem Rathe zu Lübeck zu überschicken, und dieser legte sie am 11. März 1536 der Bürgerschaft vor. Sie hielt die Aussagen für genügend um die acht Männer, welche der Gefolterte als seine Gehülfen bezeichnet, so weit man ihrer habhaft werden konnte, in den Thurm zu werfen. Einige Bürger (nach Giseke's Hamburgscher Chronik Nicolaus Brömsen selbst, aber nach Rothenburg am 27. März), wurden nach Steinbrück gesandt um sich die Aussagen behuf weiterer Rechtsverfolgung bestätigen zu lassen; hier aber sorgte man dafür, daß Wullenweber'n der Gedanke an Widerruf wohl vergehn mußte. Er wurde zum zweiten und dritten Male gefoltert und ihm der Tod „unter der Pein" angedroht, wenn er nicht einfach bestätigte, was er ausgesagt, ja als die Lübecker in den Kerker traten fanden sie den fürstlichen Henker bei Wullenweber, der als die Artikel vorgelesen waren, ihm mit harten Worten zuherrschte: Jörg, was sagst du hierzu? Sanftmüthig erwiderte das Opfer: Ich habe ja gesagt [3]). Die Lübecker wagten nicht eine Frage vorzubringen, ja sie mußten schwören keinem Unberufenen ein Wort zu offenbaren. Dieser eine Vorgang stellt die Art der Untersuchung, die man hier führte, den Werth der Geständnisse die man erlangt hatte, in's hellste Licht.

In zwei Briefen an seinen Bruder dringt die Klage des gebrochenen Mannes durch die Dicke seiner Kerkermauern. Lieber Bruder, schreibt er, Gott sei Dank, ich bin noch gesund; denn ich mußte noch eine Reise (Folter!) aushalten da die von Lübeck hier waren am Sonnabend Morgens und mußte geloben und schwören nicht anders zu sagen als ich gefragt ward; wo ich ein Wort widerriefe sollt ich in Peinen sterben. Dazu zwang mich Herzog Heinrich und Klaus Hermeling, jener Amtmann von Thedinghausen, dann zum Lohne Lübeckscher Stadthauptmann, mit dem Büttel von Bremen. — Aber Gott wolle sich über mich erbarmen, weiß ich von Burgundisch oder Wiedertaufen. Dieß wollest du eilig gute Freunde zu Lübeck wissen lassen; es sei dir gesagt, ich mußte nicht ein Wort in Gegenwart der von Lübeck sprechen und mußte Johann Krevet's Dieb sein. Das muß Gott in dem Himmel erbarmen. Er fordert dann auf, seine Bücher zu untersuchen und fügt hinzu: Ich bin des gewiß daß ich weder Schilling noch Pfennig habe der ihnen gehört. Darum verbeut sie mir zu Recht; können sie mir beweisen, daß ich ihnen was gestohlen habe, du wollest dazu helfen, daß sie mich über alle Diebe hängen. — Ich will ihnen bei Schillinge und Pfennige Rechenschaft thun. Dann lieber Bruder laß dieß Schreiben Niemand sehen bei deinem Leben, sage es sei dir von einem Glaubwürdigen gesagt und sende dem Knechte der bei mir ist einen Trankpfennig einen Thaler oder vier, der thut mir alles Gute. — Lieber Bruder dieß ist die Summa

---

[3]) Nach Giseke's Chronik hätte Wullenweber erwidert er habe die Anschuldigung gegen Lübecker Bürger van groter Pyne halven vorgebracht.

davon, darauf magst du etliche Leute warnen und sehen zu Hamburg mit zu: Man will's wieder auf das Alte haben; darnach wird man trachten, darnach ist die Meinung. In Lübeck wirst du es am ersten finden behalten sie ihren Willen. Bei deinem Halse offenbare diese Dinge Niemand, denn du habest sie bei einem gehört der hier war. Dies weiß Gott der mag mir helfen, ich bin drei Mal nicht anders denn dem Tode vermessen gewesen.

In einem zweiten Briefe dringt Wullenweber wiederum auf das Ernstlichste darauf, sein Bruder möge von dem Geschriebenen nichts offenbaren, er komme sonst um den Hals. Du mußt durch den Markgrafen den Herzog stillen, ich komme sonst um den Hals, wenn ich auch zwei Könige von England zu Hülfe hätte. — Verbeut mir zu Rechte; bin ich ein Dieb du wollest mir helfen an den Galgen, bin ich ein Verräther auf ein Rad, bin ich ein Wiedertäufer in's Feuer. — Gott mag ihnen (den Mitangeklagten) helfen und lasse uns führen unsere Unschuld! Meine Sache kann noch gut werden, wo ich Herzog Heinrich nicht erzürne.

Wahrlich die Sprache eines Unschuldigen und Wehklagen die das Herz zerschneiden!

Merkwürdiger Weise ließ Herzog Heinrich, auch der König von Dänemark die weitere Rechtsverfolgung ruhen. Den rachsüchtigen Lübeckern dauerte die Sache zu lange; zugleich aber wünschten sie sich einen bedeutenden Mitankläger zuzugesellen um in ihrem häßlichen Beginnen durch einen großen Namen gedeckt zu sein. Sie schrieben am 19. Junius 1537 ihrem Stadthauptmann Klaus Hermeling, welcher sich noch zu Wolfenbüttel aufhielt, sie haben sich versehn, daß die bewußte Sache mit Wullenweber allda ihre Endschaft sollte erreicht haben; da es aber aus Ursachen nicht geschehen und die Sache wieder erstreckt worden; so begehrten sie Herneling solle allen Fleiß anwenden, dem Könige von Dänemark den Reichstag in guter Zeit zuzuschreiben, damit er zur peinlichen Verfolgung seine Gesandten neben den ihrigen zur Stätte schicke und die Sache nicht ihnen allein zugeschoben werde. Obgleich sie dazu vor Gott und dem Rechte guten Fug hätten, wollten sie dennoch aus sonderlichem Bedenken und besseren Ansehn die königliche Majestät neben sich zum Mitankläger und Vorforderer haben. Ginge es nicht, so wollten sie mit Fleiß daran denken und bäten ihn die Sache als zum Nutzen ihrer Stadt in's Werk zu setzen. König Christian III. war bereit den Mann, der ihm in offenen Kriege gegenübergestanden und der jetzt ein wehrloser Gefangener war, im Wege des Rechts zu verderben, und neben jenen verächtlichen Patriciern, die den Mitbürger welcher ihre Stadt hatte groß machen wollen weil er ihre angemaßten Rechte angetastet hatte in kleinlicher, aber unversöhnlicher Rachsucht verfolgten, als Ankläger auftreten. Welche unnatürliche Verbindung! Wullenweber aber grub in die Wand seines Kerkers:

Kein Dieb, kein Verräther, kein Wiedertäufer auf Erden
Bin ich niemals gewest, will's auch nimmer befunden werden.

O Herr Jesu Christ, der du bist der Weg, die Wahrheit und das Leben,
Ich bitte dich durch deine Barmherzigkeit, du wollest Zeugniß von der Wahrheit geben.

Wirklich schickte der König von Dänemark Jost von Ingenhausen, welcher Montags nach Mathäi Apostoli 1537 seine Anklage einreichte; worin er jedoch „der Langweiligkeit halben“ nur einen Theil der Geständnisse Wullenweber's aufnahm. Es sind die, welche das Anstiften der Fehde mit Holland, den Überfall Holsteins, die Absicht den Adel zu verderben und zu morden, sowie die Befestigungen Kopenhagen's und Malmö's zu brechen bezielen; damit wollte der von Ingenhausen Wullenweber peinlich angeklagt und verfolgt haben. Auch die von Lübeck aufgestellten Ankläger wollen einen Theil der Geständnisse, dieweil wie sie sagen dieselben grausamlich und weitläufig zu hören sein übergehn und nur das aufnehmen was der Angeklagte auf die Stadt Lübeck außerhalb und ohne Pein frei und öffentlich bekannt und gestanden und dann auf sein letztes Ende und Sterben nehmen wollte. Das ist denn, daß er einen Haufen Landsknechte durch das Mühlenthor zur Nachtzeit in die Stadt bringen, den alten Rath ermorden, sich zum obersten Regenten setzen, die Wiedertaufe unter den Bürgern anfangen, sie durch Galgen und Rad habe zwingen wollen alles Silber und Gold auf einen Haufen auf den Markt zu bringen, um solches alsdann zu beuten und zu partiren. Diese Artikel gestand jetzt Wullenweber in einem zu Wolfenbüttel abgehaltenen Verhöre — oder war es das letzte öffentliche? — abermals — von der Gütertheilung kommt übrigens in den frühern Verhören nichts vor — ein und hat die nicht zu widerrufen „auf seinen Tode Seligkeit und das jüngst Gericht genommen.“ Dagegen hat er mehrere früher angeschuldigte Lübecker Bürger entschuldigt, ebenso zwei Bürger in Lüneburg, wogegen er dabei geblieben, daß die Bürgermeister von Braunschweig auf seine Vorschläge wegen der Wiedertaufe eingegangen. Auch dieses Protokoll hat Wullenweber mit einer schwurmäßigen Betheuerung unterschrieben, außer den Anklägern sind des Herzogs Marschall, Vogt und Secretär, außerdem sieben Zeugen aus Dörfern der Umgegend und Wolfenbüttels zugegen gewesen.

Am 24. Septbr. 1537 [4]) trat das Landgericht am Tollensteine [5]) vor Wolfenbüttel zusammen unter freiem Himmel und mit gewaltigem Zusammenlaufe des Volks. Es war die äußere Gestalt des alten Volksgerichts, die Seele fehlte. Königs Christian's Rath und

---

[4]) Die von Wullenweber auf der Folter Angeschuldigten hatten Heinrich Warncke abgeschickt um dem Verfahren beizuwohnen; am 28. September 1537 stellten sie vor dem Rathe zu Lübeck eine förmliche Vollmacht aus als Wullenweber's Tod dort schon bekannt war; der Bevollmächtigte schrieb dann ein Protocoll über die Vorgänge des 24. Septbr. nieder, bemerkt indeß Alles was gesagt verhandelt und geschehn habe er nicht aufzeichnen können. Übrigens folge ich dem Protocolle fast wörtlich und ohne Zusätze. Zu Wolfenbüttel sind übrigens, wie leicht erklärlich, Prozeß-Acten nicht vorhanden.

[5]) Barthold sagt Zollstein; ob die Übersetzung richtig ist zu bezweifeln. Der fleißige Bege konnte den Tollenstein nicht mehr auffinden, Chron. d. St. Wolfenb. 61. 3.)

Orator so wie Krevet, Ehrsam und Hermeling, Lübeck's Abgeordnete, überreichten ihre Vollmachten, und klagten durch ihren Fürsprecher Wullenweber auf den Grund seiner unter der Pein abgelegten Geständnisse auf folgende Artikel an: Er habe zwischen dem Könige und den Holländern Zwietracht anstiften, Holstein mit Kriegsvolk überziehen, den Herzog vertreiben, den Adel, als Ritter, Knappen und „gude Mans" mit Galgen und Rad verfolgen wollen. Er habe beabsichtigt sodann nach Kopenhagen zu ziehen und dort dem Könige zum Verderb seinen Stuhl zu setzen; ferner Lübeck mit Brand und Plünderung heimzusuchen, die Obrigkeit nach seinem Gefallen zu drängen, alle Güter auf den Markt zu Haufen zu bringen und die Wiedertaufe anzunehmen, mit seinen Anhängern aber jenes Gut zu theilen. Wullenweber entstellt durch zweijährigen Kerker und dreimalige Folter ward zur Verantwortung aufgefordert und fragte durch seinen Fürsprecher ob sie noch mehrere Artikel gegen ihn hätten? Die Ankläger erwiderten es seien zur Zeit keine weitere Artikel nöthig; Wullenweber bat mehrmals ihm die gesammte Anklage vorzuhalten, wolle dann einen kurzen Beschluß darauf sagen, und damit Gott befehlen. Der Richter fragte Henny Otte um seine Meinung, dieser bat daß er „es achten möge" besprach sich darauf mit den Umstehenden und brachte das Urtheil ein: Das ehrliche Land findet zu Recht, der Angeklagte solle auf die verlesenen Artikel erst antworten. Alle Einwendungen halfen nichts und Wullenweber gab nun folgenden bündigen Bescheid: Er sei ein zu geringer Mann um zwischen dem Könige und den Holländern Zwietracht anzurichten; gegen den Herzog habe er wie ihm wohl bewußt genugsam gehandelt und dadurch wol den Tod verschuldet, er wolle auch darum gern sterben, doch einem Jeden in sein Gewissen gestellt haben, durch welchen Befehl das geschehen sei. Nie sei ihm in den Sinnen [6]) gekommen den Adel in Holstein mit Galgen und Rad zu drängen; eben so wenig [7]) den mit dem Rathe zu Lübeck geschlossenen Vertrag zu brechen und seinen Stuhl an die Stätte des Königs zu setzen; er sei kein Dieb, weil er seine Tage keinen Lübischen Pfennig und keinen Lübischen Schilling gestohlen, kein Verräther, keinem Wiedertäufer jemals treu und hold gewesen, darauf wolle er sterben und dies Alles so in Gott den Herrn gestellt haben. Der Fürsprecher der Ankläger sprach: Herr Richter, darf ich euch wohl ein Urtheil fragen? Der Richter: Ich ganz wohl (bin damit zufrieden.) Der Ankläger: Dieweil Jürgen mit den vorgeschriebenen fünf Artikeln beschuldiget sie zum Theil nicht ganz geläugnet, ob er solches ohne Pein und Strafe möge gethan haben, darüber bitten meine Herrn die Ankläger um recht rechtlich Urtheil. Henny Otte wiederum um seine Meinung gefragt, bittet wiederum daß er es achten möge, der

---

[6]) Meine Abschrift hat: dat he nur solches to dohnde gedacht hebbe; es scheint aber nimmer heißen zu müssen.

[7]) Hier auch: Dat he nur des Sinnes gewest u. s. w.

Richter erwidert: Ich ganz wohl, achtet und findet das Recht sei. Otto bespricht sich mit den Umstehenden ist darnach das Urtheil einzubringen wieder gekommen, hat gesagt: Herr Richter wollt ihr es hören? und dann nach erfolgter Bejahung: Das ehrliche Land findet zu Recht, er möge es ohne Pein und Strafe nicht gethan haben.

Nun drangen die Ankläger auf die Bestimmung der Art der Strafe, der Richter forderte Hans Steier aus Hildesheim *) dazu auf, und der brachte nach Beobachtung desselben Verfahrens ein: Das ehrliche Land findet, daß ihm der Scharfrichter das Urtheil finden solle. Meister Hans, sprach der Richter, so frage ich dich darum. Der Meister sagte: Herr Richter, soll ich ihm das Urtheil finden; so will ich ihn hinausführen und in vier Theile hauen und legen sie auf vier Räder und ihn richten zwischen Himmel und Erde, daß er dieß nicht mehr thue und ein Anderer daran gedenke.

Nun wurden dem Angeklagten noch drei Artikel vorgelesen, die der Notar wegen des Lärmens des Volkes und der Pferde zum Theile nicht verstehen konnte, worauf Wullenweber mit kurzem Beschlusse sich verantwortete: Es ist wahr, ich habe im Gefängnisse also bekannt aber wegen der großen Marter und Pein die vorhanden war und zur Errettung meines Leibes und Lebens. Welche ich im Gefängnisse beschuldigt habe die will ich jetzt wieder entschuldigen, daß meine Seele nicht anderwärts sterben dürfe vor dem strengen Gerichte Gottes. Ich bitte auch meine günstigen Herrn, Sr. fürstliche Gnade wolle sich mit dem unschuldigen Blute nicht behängen, meiner armen Seele zu einer ewigen Verdammniß. Hierauf rief Klaus Hermeling, der Lübecker Stadthauptmann: Jürgen, wir sind dir der Entschuldigung nicht geständig. Da ist der Scharfrichter mit ihm hinweggezogen. Als sich nun Wullenweber vom Gerichte gewendet, da hat der herzogliche Großvogt Barthold Napp dort gehalten und Jürgen sprach ihn an: Herr Vogt, ich bitte euch ihr wollet so wohl thun und zu meinem gnädigen Herrn zu reiten und Sr. fürstliche Gnade zu vermahnen der tröstlichen Zusage die er mir persönlich zugesagt, daß er mir wolle einen ziemlichen Tod anlegen lassen, der mir armen Manne wohl zu leiden stünde daß ich armer Mann nicht verzweifle zum ewigen Verderb Leibes und auch der Seelen! Der Großvogt erwiderte: Jürgen, weil ihr dessen begehrt, so habe ich Gewalt von meinem Herrn daß man euch einen ziemlichen Tod soll anthun, welcher euch wohl zu leiden steht und will das mit dem Scharfrichter bestellen. Auch die Bitte mit denen von Lübeck noch ein Wort oder zwei zu sprechen gewährte der Großvogt, er wolle das bei dem Gerichte besteuern daß sie zu ihm kommen, und so trat nachdem Wullenweber zur Dingstätte war gebracht worden, der Hauptmann von Lübeck den Verurtheilten mit der Frage an: Jürgen, willst du mir was? Da erleichterte Wullenweber die gepreßte Brust in grimmigen Worten: Da-

*) Meine Abschrift hat freilich Gilsen.

nach habt ihr Klaus Hermeling und Johann Krevet lange gestanden wohl vor vier Jahren, daß ihr mir bei Nacht schlafender Zeit wollet in mein Haus fallen mich zu fangen und zu binden und mich in meinem eigenen Hause verschmachten zu lassen; aber Gott der Allmächtige wollte das nicht zulassen. Nun ist es euch doch gerathen, das will ich Gott geben. Ich sage euch vor der ganzen Welt offenbar, daß die letzten Artikel die im Gerichte verlesen nicht wahr sind. Ich sage öffentlich vor der ganzen Welt, daß ich diejenigen, die ich in meinem Gefängnisse habe beschuldigen müssen, aus großer schwerer Marter und Pein die vorhanden war und zur Rettung meines Leibes und Lebens beschuldigt habe. Ich rede und sage überlaut, daß sie dessen, was ich im Gefängniß und Pein über sie gesagt habe unschuldig sind, auf daß meine arme Seele vor Gottes Gerichte ewig nicht entgelten müsse. Daß dieß so und nicht anders ist, darauf will jetzt so in Gott sterben. Klaus Hermeling gestand ihm den Widerruf nicht zu und gebot dem Scharfrichter: Hinweg mit ihm Meister Hans! weißt du nicht was dir befohlen ist? Doch der Verurtheilte bat: Es ist mit mir hier eine geringe Zeit, Meister Hans! laß mich noch zwei oder drei Worte sagen, dann will ich gern sterben, bat Hermeling dessen Herrn dem Rathe zu Lübeck zu sagen, daß er nie des Sinnes und Willens geworden den Bund mit dem Rathe von Lübeck aufgerichtet im Größten und nicht im Kleinsten zu brechen, er sei kein Dieb, kein Wiedertäufer, kein Verräther! Setzte sich dann mit seinem Gewissen und der Welt fertig auf die Knie nieder und empfing den tödtlichen Streich mit dem Schwerte. Sein Leib wurde geviertheilt und die Theile auf vier Räder gesteckt.

So starb Jürgen Wullenweber den Tod des Verbrechers, 44 Jahr alt, unbeweibt, von seinen Zeitgenossen, Geistlichen, Bürgern, Richtern und Geschichtschreibern als der kühne Demagoge mit dem Fluche der Verdamniß belegt, nur mit Verwünschungen genannt. Erfüllt solche Verkennung mit tiefer Trauer; so erfreut die einfache Bemerkung eines unscheinbaren Chroniken-Schreibers, Christoph Regkmann's, die er wie verstohlen dem Urtheilsspruche hinzufügt: Das hat er nicht verdient, und die Aeußerung des Canzlers von Celle, der wenigstens beim Wein offenbarte: Wullenweber ist als ein Märtyrer des Evangeliums gestorben. Seine Feinde, die sich auf seiner Leiche wiedererhoben, wußten nichts besseres zu thun als die Schiffarths-Acte die er erstrebte — auch zu erstreben. Drei Jahrhunderte haben geschwiegen ohne den ungerechten Spruch der Mitwelt umzustoßen; erst die neueste Zeit hat in gründlichster Forschung und dichterischer Darstellung den Kranz auf Wullenweber's Haupt gesetzt der es schon längst hätte schmücken sollen. Hat er doch, der größte und kühnste Staatsmann, wie Barthold sagt, den das Abendroth des freien Deutschen Bürgerthums hervorgebracht, eine so stolze Stellung gegen das Ausland eingenommen, daß man vor Scham vergehn möchte wenn vor die Seele tritt, wie wehr- und ehrlos Deutschland seitdem an's Ausland überliefert ist und überliefert wird, hat er doch vom unmächtigen Standpunkte

aus mit den größten Mitteln einen Krieg gegen dasselbe Dänemark begonnen, was wie damals durch die Umtriebe der Patricier und den Wankelmuth des Volks so heute durch die Fürsorge der Regierungen zur erniedrigendsten Schmach Deutschland's, siegreich aus einem Kriege hervorgeht, welchen der Zorn und die Begeisterung des Volks begonnen hatte und mit unerschöpflicher Kampfeslust fortführte. Freilich stand auch Wullenweber auf einem beschränkteren Standpunkte als dem Deutschen, aber seine Stirn war gegen das Ausland gewendet und was er für Lübeck erkämpfte diente auch zu Deutschland's Ruhm und Wohl; was aber aus dem Keifen und Bekargen Deutscher Regierungen unter einander dem Vaterlande für Heil erblühen soll will noch nicht deutlich werden. Eine Eigenschaft des Staatsmanns fehlte Wullenweber'n, freilich die größte und schwerste, das Maß-halten. Er überschätzte die Kräfte über die er gebieten konnte; er wollte Zustände, die der Vergangenheit anheimgefallen waren, an's Dasein fesseln, die Macht der Hansa obgleich die Zeit dieser Städtebünde vorüber, gewaltsam aufrecht halten, Dänemark beherrschen, obgleich Alles zur Selbstständigkeit der Staaten drängte und Lübeck durch einen den Verhältnissen entsprechenden Handels-Vertrag mehr würde gewonnen haben, als durch eine ihm zuwiderlaufende Unterdrückung. Doch wenn man sieht wie in den auswärtigen Verhältnissen jetzt so unmäßig Maß gehalten wird; so erquickt es, daß es einst anders war, ist damit doch die Hoffnung gegeben daß es bei einem vom Geiste des Volkes durchdrungenen Regimente auch einmal wieder anders werden kann.

Bei jener Verkennung mag's denn auch nicht Wunder nehmen, daß sich dem kühnen Demagogen auf Deutscher Erde noch kein Denkmal erhebt als nur die Worte die jüngst an seines Kerkers Mauer zu Steinbrück eingegraben wurden:

Hier lag und litt
JUERGEN WULLENWEBER.
1536 — 1537.

Schließlich sage ich allen welche mich bei dieser Arbeit unterstützt haben meinen besten Dank, namentlich dem Landschafts-Director von Hodenberg Excellenz zu Lüneburg, dem Landdrosten Dr. Th. Meyer, dem Canzlei-Director Hagemann, dem Cammer-Commissär Geller zu Steinbrück, dem Archiv-Registrator Sudendorf zu Hannover, dem Archiv-Registrator Ehlers zu Wolfenbüttel, dem Landdrostei-Registrator Meese. Küntzel.

Anlagen.

A. Urkunden
zur Geschichte des Schlosses Steinbrück *).

I.
Reinecke von Münstedt
beklagt sich gegen den Rath zu Braunschweig über die Wegnahme eines Jungen und eines Pferdes und erwähnt der Steinbrück.
1391.

Vom Registrator Sack aus dem Fehdebuche der Stadt Braunschweig mitgetheilt.

Wettet Radimester un Rad un gy borger gemeynliken von Brunswic dat gi hebben mek eyn perd genomen un eyn iungen aff gegrepen, alze ek mit iuk neyn schel edder veyde entwyste wen hedde ek yenich schel edder veyde mit iu wust so wolde ek hermens knechte von Bechtelde wol twe perde genomen hebben in den lutken vastelauende. by der stenbrucge den ek riden leyt. des bidde ek iu dat gi mek mynen iungen un dat perd wedder gheuen van stunden dat wil ik tign iu vordenen, Wene auer dat gi des nicht endeden wat schade ek un myne hulpere iu denne dar umme deden an roue un brande an Dotslage an Wunden wu de schade toqweme des wil ek myne ere an iuk wol verwaret hebben. Gescr: under asschwine von dem Steinberge ingesegl des ek hir to bruke, in die arnolffi anno nonagesimo primo.

Reinnik van Münstede.

---

*) Die Urkunden sind von mir abgeschrieben oder mir in Abschrift mitgetheilt aus dem Hildesheimschen zu Hannover befindlichen Archive — Hildesh. Arch. — oder werden erwähnt in dem chronologischen Verzeichnisse wonach im J. 1643 die Hildesheimschen Urkunden von Braunschweig an Hildesheim zurückgegeben sind — Verz. — oder in dem in den J. 1665 — 1667 aufgenommenen Verz. der Urkunden des domcapitularischen Archivs — oder sind von mir ausgezogen aus dem großen Hildesh. Copionale im Hannoverschen Archive — Ausz. — Einiger wird gedacht in den oben schon erwähnten dipl. Beitr.

II.

Das Domcapitel
bekennt, daß ihm Bischof Gerhard das Schloß Steinbrück auf vier Jahre verpfändet hat.

1394.

Wy dat Capittel vnde domhern to Hildensem Bekennet openbar mit dussem breue vor alle den de en zeen eder horen, dat de Erwerdige vadir in gode vnde Here, vnse Here her Gherd bisscup to Hildensem heft vorpendet vnde ghesat vnde in vnse were gheantwordet dat Slod de Stenbrugge als he dat nv in weren hefft, vnde hefft vns dar to gheledit de lude de he hefft in dem gerichte to lechtenberg de scullet darto horen vnde bliuen vnde wat he hefft in der Brokmolen de belegen is bouen der Stenbrugge dat hefft he vns dar ok to gheledit vnde ghesettet vor briddehalff hundert vnde vertich mark suluers hildenn. wichte vnde were In dusser sate scal duse vorgl. here vnde sine Nakomlinge vnde willen vns rouwelken besitten laten van nv to dusser neisten wynnachten vortouer ver iar wan dusse tyd vmme kome is, wolde vnse vorgl. here edir sine Nakomlinge denne de Stenbrugge van vns wedir hebben edir wy unse gelt dat mochten se vns edir wy on alle Jar twisschen sunte michelis vnde sunte martins dage verkundigen, wan dat gescheen were, so scolde vnse vorgl. here edir sine Nakomlinge vnde wolden in den neisten twelf nachten to wynnachten vns vnse gelt betalen, de betalinge scolden se vnde wolden vns don to Hildensen to Gosler edir to Brunsw. in dusser drier stede eyner dar wy dat esscheden vnde scolden vnde wolden vns dat gelt veligen dre mile weges van der stede dar vns de betalinge scude wur wy dat hen hebben wolden vor on vor alle den de vmme oren willen doen vnde laten wolden, wan vnse vorgl. here edir sine Nakomlinge vns vnse vorgl. gelt alsus betalet hebden so scolde wy vnde wolden on dat Slod de stenbrugge wedir ledich vnde los in ore were antworden ane hinder vnde vortogh, were ok dat vnse vorg. here edir sine Nakomlinge vns vnse gelt vppe de tid nicht en betaleden so mochte wy des bekomen myt sate des slotes Stenbrugge vnde des dat vnse ergen here vns dar to gheledit hefft mit weme wy konden vnde mochten de des stichtes besetene man weren ane vorsten greuen heren vnde ane stede, mit weme wy vnses geldes alsus bekemen den scolden vnse vorben. Here edir sine Nakomlinge alsodane vorwaringe don alse ze vppe andere des stichtes Slote plegen to donde, were ok dat vnse ergenante here edir sine Nakomlinge vns de lose kundigen vnde den vppe de tyd alse vorgl. is vnse gelt nicht en betaleden, so mochte vnse vorg. here edir sine Nakomlinge des geldes bekomen ok als vorg. is so vurdir icht dat neyne vorsten greuen Heren edir stede en weren, mit weme se edir wy des geldes also bekemen den scolden vnse vorg. Here sine Nakomlinge vnde wy alsodane vorwaringe vnde breue geuen vnde de wedir alseme vppe andere des stichtes slote plecht to donde Ok so scal vnse vorghen Bisscup Gherd vnde wil dat Slod de steynbrugge buwen vnde dar sculle vnde willet

wy vppe hundert vnde festich mark an beloven vnd wat wy der dar to utgheuet de scullen vnde willen vnse vorg. here edir sine Nakomlinge vns wedir geuen mit dem gelde dar se vns de Stenbrugge vor afloʒet to dussem buwe scollet vnses vorg. heren lude vnde vnse denen vnd arbeiden alset redelich were vnde dar scal vnse here vnde wil vns vnde wy willet ome wedir to helpen dat dat schee, Wan ok vnse vorg. here edir sine Nakomlinge dit Slod de Stenbrugge van vns wedir loseden so weren vnse lude densies to dem Schlote vnverplichtet Ok so scal dit vorg slod stenbrugge vnses vorg. heren vnde siner Nakomlinge open Slod wesen, to allen oren nöden vnde behuue vnde wedir aller malken ane wedir vns dat Capitel vnde Domhern dat se vns vorpendet hebbet Were ok dat vnse vorgl. here edir sine Nakomlinge orlogen wolden van dem Slote der Stenbrugge so scolden ore Amptlude vns erst wissende don vor schaden vnd vnvoge alset redelich were se scolden ok vnde wolden de tid ouer als ʒe dar van orlogeden bekostigen portenere Tornlude vnde wechtere were ok dat dit vorben. Slod Steinbrugge vorlorn worde des god nicht enwille so scolden vnse ergenanten here edir sine Nakomlinge van stunt an der Jenner vient werden de dat gewunnen hedden vnde se en scolden noch en wolden sek mit den nicht souen edir vreden se en hedden vns des slotes erst wedir gehulpen edir vnse gelt betalet to tiden vnde in steden also vorg is edir se en deden dat mit vnsen willen worde one ok dat slod weder wodanewis dat to keme dat scolden se vnde wolden vns in vnse were antworden so lange went se vns vnse vorg gelt betalet hedden alse vorg is Ok so scal vnse vorg here vnde sine Nakomlinge vnde willet vns de Domhern dat Capitel vnde dat slot de stenbrugge vnde dat he vns darto ghelecht hefft truwelken vordegedingen wolde vns dar Jement an vor vnrechten des scolden se vns vnde wolden bistan mit hulpe vnde were alse se best mochten, Wore ok dat vns Jement vorvnrechten wolde dat scolde wy vnde wolden vnsen vorg heren edir sinen Nakomlingen verkundigen en konden se vns den neyns rechten helpen bynnen ver weken neist der vorkundinge so mochte wy vns vnrechtes irweren van der stenbrugge vnde dar wedir to wan se vns ok rechtes helpen konden dat scolde wy nemen Ok so sculle wy de Domhern vnde dat Capitel ichte we van vnser wegen to der stenbrugge were vnsem vorg heren sinen Nakomlingen vnde den oren neynen schaden don van der stenbrugge noch dar wedir to, we scullet ok vnde willet ore gheleyde vnde velicheit holden van der stenbrugge vnde dar weder to de se geuet vnde geuen latet To orkunde alle dusser vorg stucke so hebbe wy vnses Capitels Ingesegel witliken ghehenget laten an dussen breff Na godis bort dusent drehundert Jar in dem ver vnde neghentigesten Jare In aller hilligen Dage.

Anh. das Siegel des Domcapitels.

III.

Bischof Gerhard

stellt eine gleichlautende Urkunde aus.

Von demselben Tage und Jahre.

Hildesh. Archiv.

IV.

Hermann Bernifeke

verkauft fünf to groten Eghelsen belegene Hufen Landes dem Domprobste Ekhard und Cord von Soltau pernehre to St. Catharinen in Braunschweig.

1395.

Auszug.

V.

Hilmer von Oberg

Herrn Hilmer's Sohn verbürgt sich beim Domcapitel für Herrn Hilmer von Oberg den ä. wegen Steinbrück.

1400.

Auszug.

VI.

Ditmer und Lotze

Brüder von Hardenberg übernehmen die Steinbrück.

1405. Lichtm.

Wolf. Gesch. d. Geschl. v. Hardenberg, I. Urk. 124.

VII.

Das Domcapitel

vertauscht mit dem Stifte Gandersheim Höfe zu Gr. u. Kl. Eggelsen.

1405. Reminisc.

Harenberg hist. Gand. 869.

VIII.

Das Stift Stederburg

überläßt dem Domcapitel 8 Hufen to l. Eggelsen to der Homesterei by dem Schlot zur Steinbrug belegen und erhält dafür den Zehnten zu Geitelde. *).

1413.

Wy Wilberch van Rutenberghe priorinne vnde de gantze sammeninghe des Closters to Stedderborch in deme Stichte to hildensem ekennet openbar myd dussem breue vor vs vnde vor vse Nakomelinghe

*) Diese Inhalts-Angabe nach d. Verz. domcap. Urk.

alse de Erwerdighe in god vader Ichteswanne her Gherd Bisschop to Hildensem saligher dechtnisse vpgheheuen het van den totesteren Ichteschwanne hern Asschwins van Salder Domhere to Hildensem twintig vnde hundert mark suluers Brunschwikesscher Witte vnde wichte dar mede he den haluen tegheden to getelde by Stedderborch myd alle syner nud in Dorpe vnde in velde to sek vnde to sinem Stichte to Hildensem ghekoft vnde van Ichteswelken borgheren to Brunswik de dene van ome vnde deme Stichte to Hildensem to lene hadden gheledighed vnde sek vnde sinem Stichte den gheeghenet, vnde van lengudes rechte wedder to sek ghenomen vnde ghesundert heft, vnde myd vulborde des Cappittels to Hildensem den suluen haluen tegheden den vorscreuen totestern vorkoft vnde to eyner vicarie in sunte Blasiuskerken to Brunschwik myd beschede eynes wedderkopes vor de vorscreuen twintich vnde hundert mark ghelaten het, vnde na der tiid de Erwerdighe in god vader vnde here her Johann Bisschup to hildensem vmme nod vnde myd wyllen sines Stichtes vp ghenommen hat, van heren Nicolao vor des viccario der vorghescreuen viccarien twintich mark suluers brunswikesscher witte vnde wichte van der weghene he vnde dat Cappittel to Hildensem bekennich sint vp eynen wedderkop der vorghenompden viccarie vertich vnde hundert mark suluers brunswikesscher witte vnde wichte an deme vorbenompden haluen teghenen to getelde alse dat de breue de de vorghenanten vnse heren Bysschuppe vnde dat Cappittel to Hildensem dar vp ghegeuen vnd beseghelt hebben vtwiset Des hebbe wy utghelecht vertich vnde hundert mark suluers brunswikesscher witte vnde wichte dar mede Js wedder ghekoft vnde ghelediged de vorbenompde Halve tegede van der vorgescreuen viccarie vnde na dem male dat de Erbaren heren Deken vnde Cappittel to Hildensem dusses wedderkopes myd willen vnde vulborde des Erwerdighen in god vaders Bysschop Johannis vorghenant hebbet macht ghehad vnde wy dat vorscreuen vse ghelt daran hebbet ghelecht so heft desulue Erwerdighe vader Bysschup Johan dorch vnser beyder begheringhe vnde dorch sunderker nud vnde vromen willen to ghelaten vnde vulbordet eyne wesselinghe vnde vmmesettinghe desses vorbenompden haluen tegeden vor achte houe landes belegen vppe deme velde to lutteken Eghelsem vnde to Hemstede by deme Slote to der Stenbrughe de wente herto vse vnde vses Closters ghewesen hebben alze dat de suluen achte hove myd alle orer nud vnde tobehoringe schullen na dusser tiid des Cappittels to Hildensem eghen vnde vrij van aller pflicht vnde de vorghescreuen halue teghede myd alle syner nud in Dorpe vnde in velde vse vnde vses Closters to Stedderborch eghen vnde vrij ane Jengherleye wedderkop edder hinder to ewighen tijden blyuen. Vnde wij hebbet myd willen vnde vulborde des Erghenanten Erwerdighen vaders vses gnedighen heren Bysschup Johannis de vorscreuen achte houe deme Cappittele to Hildensem vp ghelaten vnde in ore were gheantwerdet, des suluen ghelik Js de vorbenompde halue tegede vs vnde vsem Clostere in vnse were wedder gheantwerdet. Vnde de sulue Erwerdighe Bysschup Johan het beuestiged vnde bestedighed dusse weslinge

vnde vmmesettinghe fryinghe vnde eghendom myd Tracht synes breues vnde hed mid vulborde der vorgherorden Dekens vnde Cappittels aftichtinghe ghedan vor sek vnde syne Nakomelinghe alles eghendomes behoringhe vnde rechtes de he edder syne nakomelinghe an deme vorghescreuen haluen tegheden ghehad hebben edder noch hebben mochten. Dusser dingh to Orkunde hebbe wij unser Sammeninghe Ingheseghel an dussen breff ghehengt laten. Vnde wij Johan van goddes gnaden Bysschup to Hildensem bekennet myd dussem suluen breue dat alle dusse vorscreuen dingh myd vsem guden willen vnd vulborde sint gheschen vnde wij hebbet se beuested vnde bestediged vnd hebbet des to Orkunde vnse Ingheseghel by der sammeninghe Ingheseghel ghehengt laten an dussen breff De ghegeuen Is na goddes ghebord verteynhundert Jar dar na In deme dritteynden Jare.

(Die beiden Siegel sind vorhanden.)

Hildesh. Archiv.

IX.

Heinrich von Bortfeld Ritter

verkauft dem Domcapitel acht Hufen Landes belegen auf dem Felde to lütken Eggelsen und Hemstide wie er solches von denen von Stederburg empfangen.

1414.

Ek Hinrec von Bortfelde Ridder Bekenne in dussem breue vor mek vnde myne Eruen dat ek hebbe laten vnde late den Erwerdigen Heren deme Cappittel to Hildensem myn gud alze achte houe landes belegen vppe dem velde to lutken eggelssem vnde to hemstede myd aller to behoringe vnde myd allem rechte alz ek dat von den von stedderborg entfangen hebbe vnde do des ene rechte vorticht in dussem breue Ok scal ek vnd wille eddir myn sone ryden vor dat richte to Eggelssem wan se dat von mek esscheđ in dussem iare vnde one dat gud dar antwerden vor gerichte alz ek dat von deme kloster entfangen hebbe des to bekantnisse hebbe ek myn Ingesegel witliken gehenget an dussen breff vnd is gescheyn na godes bord verteynhundert iar dar na in deme verteynden iare des sundages neyst twelften.

(Das Siegel ist erhalten.) Hildesh. Archiv.

X.

Das Domcapitel

verkauft einen Zins von $1\frac{1}{2}$ Mark für 30 M., für welche Summe dasselbe von unserer Frauen von Gandersheim den Zins über 10 Hufe Landes zu lutt Eggelsen gekauft hat. Das angeliehene Geld gehört zum Nachlasse des Vicars Hans van Aluelde anders geheten Detmari; einer der Testamentarien ist Johannes Conolui.

1420. Sonnab. vor Judica.

Auszug.

XI.

Domprobst und Domcapitel
beschließen über Bauten auf Schloß Steinbrück.

1421.

Alsus is gedebinget twischen dem Capittele to Hildensem vnde dem Domprouueste darsulues vmme Buw tor Steynbrucgen To dem ersten. De Domprouest schal buwen vnde redemaken eyn holtenwerk vp dat Steynwerk dar de brucge ansleyd van achte spannen de Stender van verteynvoten hoe vnde schal dat maken mit enem ouerhange alse heren Syuerdes van Rottinge nye Buw is vp dem houe to Rottingen vnde schal dat decken mit scheuersteyne vnde Doneken vnde schal dar vp maken eyn astryk vnde bonen treppen vensteren vnde Doer vnde schorsteyne vnde heymelicheyd. Item so schal he buwen eynen berchvrede by de vornsten brucge van dren spannen de rode vnde van ver vnde twintich voten hoe vnde schal de setten vppe pale vnde grunde vnde schal den redemaken to der were vnde decken mit enem haluen tegeldake vnde setten dar bii eynen hamer dar de tochbrucge ansla vnde de brucgen mede rede maken, Ok so schal he den thun redemaken buten bii der ffusen vnde den thun in dem vorwerke de dar vorbrand is . . Vor dusse gebuwete vnde thune willet dat Capittel to Hildensem dem Dompronueste geuen anderhalffhundert rynsche guldene. Dusses to bewisinge dar men sek to beydentsijden na richten schal is eyn scriffte vt der anderen gesneden Na godes bort verteynhundert Jar dar na In dem eyn vnde twintigesten Jare In Sunte Dionisii Dage.

XII.

Bischof Johann
verkauft dem Domcapitel die Go Eggelsen für 2000 Rh. Gul. auf Wiederkauf.

1422. Sonnab. nach Cantate.

Wy Johan van godes gnaden Bisscop to Hildensem bekennet openbare myt dussem breue vor vns vnde vnse nacomelinge dat wy sculdich sind rechter schuld vnsen leuem getruwen vnde andechtigen dem Capittele vnser kerken to Hildensem twe duseut rynsche guldene gud van golde vnde swar genoch van wichte de se van vnser vnde vnses stichtes wegene in vnse vnde vnses stichtes nüd vnde nöd gekart hebbet. Vor dusse twe dusent guldene hebbe wy ön vorkofft gheeghend vnde ghevryed vorkopen egenen vnde vryen in krafft dusses breues de Ghoe to Eggelsen vnde alle vnse vnde vnses stichtes rechtigheyt de wy hebben an dussen nabescreuenen dorpen vnde oren tobehoryngen. Zolde bettenem Ecgelsem beyde luttik vnde groet hymstede beyde luttik vnde groet Mollem gherboldessem vnde veltberge myt den luden de dar sint myt gerichte vnde vogedye ouerst vndo nederst myt nud vruchte vnde tynsen — vnde wy vorlaten vnde vortyen alle rechticheyt de wy vnde vnse stichte dar anne wente an dusse tyd gehad hebben — sunder vnse gheystliken achte vnde leengude beholde wy vns vnde vnsen nacomelingen.

Doch hebbe wy vns de macht beholden dat wy eder vnse nacomelinge de vorgl. dorpe myt oren vorgnden tobehoringen vor de vorgl. twe dusent guldene wederkopen mogen wenne vns eder vnsen nacomelingen des ghelusted. Dusses to bekantnisse hebbe wy vnse Ingesegel witliken gehenget laten an dussen breff. De gegeuen is na godes bort verteynhundert Jar dar na in dem twe vnde twyntigesten Jar des Sunnauendes na Cantate.

(L. S.)

Hildesh. Archiv.

XIII.

Das Domcapitel

tauscht vom Capitel zu St. Andreä den Zehnten zu l. Eggelsen by der Steinbrucge belegen ein gegen drei Hufen Landes geheten dat Rod by Eynem.

1422. Frid. nach Divis. Apost.

Wij dat gantze Capitel to Sunte Andree bynnen Hildensem Bekennet openbare myt dussem breue dat wij mit willen vnde vulborde des Erwerdigen in gode vadere vnde heren hern Johans bisscopes to Hildensem vnses gnedigen heren. Hebbet eyne vmmewesselinge gedan myt dem tegeden to luttiken Ecgelssen by der Steynbrucge belegen vnde vorlaten den tegen (vor?) Dre houe landes vnde oren tobehoringen belegen by Eynem geheten dat Rod de vorgl. dre houe landes de Ersame her Ecgerd vam Hanenze to dusser tijd Domprouest to Hildensem myt willen vnde vulborde des Capittels darsulues vns vnde vnsem stichte to Sunte Andree wedergelaten vnde in vnse bruken den were geantwordet vnde gheegend heft to ewygen tyden. Dusses gelijk wij dem vorgl. Domprouešte vnde synen nacomelingen den erbenomden tegeden myt siner tobehoringe wedergheantwordet hebben vnde gheegend Antworden vnde eghenen on den vormiddelst dussem breue to ewygen tijden to blyuende Vnde hebbet dusses to bekantnisse vnses Capittels Ingesegel an dussen breff laten hangen. Vnde wij Johan van godes gnaden bisscop to Hildensem Bekennet openbare mit dussem suluen breue dat dusse vorgescreuen vmme wesselinge myt vnsem guden willen vnde vulborde is geschen vnde wij vnde vnse nacomelinge willet vnde schullet myt dem Capitule to sunte Andree dem Domprouešte vorgl. vnde synen nacomelingen des vorgl. tegeden bekennich vnde warende sin wanne on des noed were. Dusses to orkunde hebbe wij vnse Ingesegel touoren an dussen breff heten hangen. De geuen is na godes bord verteynhundert Jar dar na In dem twe vnde twintigesten Jare des ffrydages na **Diuisionis Apostolorum.**

Anhangend die Siegel des Bischofs und des Capitels **St. Andreae.**

Hildesh. Archiv.

XIV.

Bischof Magnus

überläßt dem Domcapitel die Steinbrück mit hohem und niederem Gerichte und so viel Raumes um eine Stadt anzulegen.

1425 des achten Tages n. Zwölften.

Wy Magnus van Godes vnde des stoles to Rome gnaden Bisschop to Hildensem Bekennet — dat wy myt wolbedachtem mode myt rade vnde vulborde der vnser den dat to behorde dorch nuod vnde nod vnde dorch manigerhande anvallender sake willen de nv sint vnde noch komen mogen. Hebben ghegeuen ghevryed gheeghend vnde gelaten vnses stichtes to Hildensem Slot vnde veste de Steynbrucge myt alle siner tobehoringe — vnde dar to myt dem halsgerichte vnde allem gerichte ouerst vnde nederst den erbaren heren dem Capittele to Hildensem vnse leuen getruwen Andechtigen de dat sulue slot by oren egenen kosten vnde Arbeyde ghemured gebuwed vnde ghevestend hebben — Vnde bynamen hebbe wy on to dem vorbenomden slote Steynbrucge gegeuen ghevryed vnde gheegened by der Steynbrucge vnde dar vmme her alſo vele stede vnde blekes dar men eyne stad Eder eyn wicbelde lecgen vnde bevestenen moge vnde dar geue wy to In krafft dusses breues Stadrecht vnde markedrecht gheliker wys alse andere vnses stichtes to Hildensem stede vnde wicbelde hebben Also doch dat dat Halsgerichte vnde alle gerichte ouerst vnde nederst mit allem ghebede des suluen blekes to dem Slote der Steynbrucge behorich schal wesen vnde bliuen to ewygen tyden vnde wii vnde vnse nakomelinge schullen vnde willen dusses vorbenomden Slotes vnde tobehoringe des vorgl Capittels to Hildensem heren vnde weren wesen vor aller ansprake wor vnde wanne on des nod is Vnne se dat van vns esscheđ, Dusses to Orcunde hebbe wii vnse Ingesegel gehenget heten an dussen breff de gegeuen is na godes bort verteynhundert vnde in deme viff vnde twintigesten Jaren des Achteden dages na Twelfften.

(L. S.) Hildesh. Archiv.

XV.

Bischof Magnus

verwandelt den Verkauf der Go Eggelsen an das Domcapitel in einen unwiderruflichen.

1425 des achten T. n. Zwölften.

Wy Magnus van godes vnd des stoles to Rome gnaden Bischup to Hildensem Bekennet — dat vnse vorvaren Bisschup Johan zeliger dechtnisse vorkoft gheeghenet vnde ghevriget hefft vor twe dusent rinscher ghenemer gulden de Go to Egghelsem vnde alle rechttchheit de he vnde dat stichte to Hildensem hadden an dussen nabescreuen dorpen vnde eren tobehoringen Solde. Bettenem. Groten Egghelsem. lutken Egghelsem. Groten Hymstede. lutken Hymstede. Mollen. Gherboltze vnd Veltberghe mit den luden de dar sint. mit dem halsgerichte vnde voghedige vnde mit allem gerichte ouerst vnde nederst vnd mit

vruchten vnd tynsen — — den Erbaren Heren dem Capittel to Hildensem vnsen leuen getruwen andechtigen. dar up se sinen open besegelden breff hebbet. vnde wente wy den suluen vnsen leuen getruwen andechtigen dem Capittele to Hildensem gegheuen hebbet dat slot Steynbrugge mit macht dar sulues ene stad edder wicbelde to buwende alse vnse breff vtwiset de wy on dar vp gegheuen hebbet so hebbe wy dorch beteringe willen der veste to der Steynbrugge vnde dorch nud willen vnses ghemenen landes alle dusse vorbenomeden dorpe vnde ghodere mit alle eren tobehoringen alse hir vor benomet vnd gescreuen steit gegheuen. ghevryet. gheeghenet vnde gelecht to dem vorben. slote to der Steynbrugge vnde wy gheuen vrygen vnde eghenen se myt crafft dusses breues ewigen dar to bliuende. vnde welke tyd dat schegħe dat wy edder vnse nakomelinge Peyne suluen in nemen wu dat tokeme. so schulle wy vnde willen alle dusse vorgescreuen dorpe vnde ghodere myt eren tobehoringen to der Steynbrugge leddich los. vnde vry laten dar bi to bliuende alse vorgescreuen is. vnde de wile dat also nicht enschude. konden denne dat Capittel vorben. myt den Jennen dede peyne inne Hedden dar vmme ringen. dat se dusse vorgescreue dorpe vnde ghodere van on enbledigen konden dat is vnse gude wille vnde vulbord. vnde we edder vnse nakomelinge schullet dem Capitel vorben. dat to gude holden myt allen truwen sunder ienigerlege hinder edder insprake. Doch hebbe wy vnde vnse nakomelinge vns de macht beholden dat wy dusse vorbenomeden Go. vnde dorpe wedder kopen moghet. van den Ergenanten vnsen leuen getruwen andechtigen deme Capittel vor de vorgerorten summen. alse vor twe dusent gheneme rinsche gulden wen vns dat bequeme is. Dyt loue wy Magnus Bisscup to Hildensem vor vns vnde vnse Nakomelinge dem vorben. Capittele stede vnde vast to holdende ane alle lyst. vnde hebben des to orkunde vnse Ingesegel gehenget heten an dussen breff. Gegeuen na Godes bort verteynhundert vnde in deme viue vnde twintigesten Jaren des achteden daghes na Twelfften. Hildesh. Archiv.

XVI.

De censu in l. Eggelsen.

1435.

Auszug.

XVII.

Der Domherr Henning von Saldern bekennt die Steinbrück vom Domcapitel eingethan erhalten zu haben.

1437. Mittw. nach Assumt.

Ek Hennigk van Salder domhere to Hildensem Bekenne — dat de Ersamen heren her Eghard domprouest her Syuerd scholemester vnd dat gantze Capittel to dem Dome to Hildensem mek gheantwordet vnd gedan hebbet ore Slod Steynbrugge So dat ek van orer wegen vnder myn koste Inne hebben schal. van paschen an negest vorgangen to rekende teyn Jar mit alle sin tobehoringe mit gerichte vogedie acker wissche weyde water holt vnd molen mit namen ok mit der Ghoe to

Eggelsem mit alle orer rechtichent alse de hir beuorn tom huss to peyne ghehord habde vtghesecht Odelem vnd Germersen vnd wan dusse teyn Jar vorlopen sind so hebbe ek mek de macht beholden dat ek de Steynbrugge mach vortan beholden wu langhe ek wille vnd ifft mek des ghelusted de wyle ek leue — Voruelle ek ok van dodes wegen in dussen vorgescr. teyn Jaren dat god vriste. So moget her bode myn broder vnd hinrik myn veddere beyde gheheten van Salder — de vordan Innemen — vnde wan ek edder dusser vorscr. welk de Steynbrugge vsen heren wedder don welde. so scholden se vns de zaed gelden mit namen den morgen wetes vor vyff lod den morgen roggen vnd Ghersten vor eynen ferdingk den morgen Hauern vor eynen haluen ferding brunsw. weringe. Hebde ek ok edder we de Steynbrugge na my inneme dar wes ghebuwet mit vser heren willen dat vns nicht ghegulden enwere dat scholden se mek edder on gelden. wan ek edder se de Steynbrugge on wedder andwordeden na werderinghe twyer orer vnd twyer vser frunde vnde konden de an der werderinghe nicht eynwerden. So hebbe wy beyde parte to eynem ouermanne dar to koren Corde van Swichelte den Elderen. wo de dat dene werdert alſo schulled vse heren vns dat gelden Ok schal ek vnde wil sunder vpslach de Steynbrugghe in beteringhe holden an dake an grunden an tunen vnd an wenden. Worde mek ok peyne affgheloſt de wile ek de Steynbrugge van vsen heren Inne hebbe. So scholde ek vnde wolde on louen so vele geldes vnde an der Steynbrugghe mit orer tobehoringhe legghen alse se dene na redelchent mit my eyns worden vnde dat sulue geld schullen se my edder mynen medeben. wedder geuen wan ek edder se on de Steynbrugghe wedder antworden vnd de Steynbrugghe schal vser heren open Slod wesen to allen oren noden vnd behoue, worde ok ore dink alſo gelegen dat se darsuluen wesen wolden edder daruan orlegen welden So schollen se my vorwaringhe don mit breuen dat se my vnde de myne vor vnuoghe dar bewaren welden vnd an dem orleghe scholden se my geuen vredegud mynes plochwerkes vnd mynes veldganden vees wur ek des in der vyande lande bekomen konde vnd se scholden denne ok bekoſtigen tornlude. portenere vnd wechtere Ok schulled se my to behoff der Borch rasschop schicken alse by namen Bussen puluere armborste vnd pyle vnd wes dar nod to were. Vnd ek schal eynem orer knechte de dat rasschop beware koste geuen vnd de schal mek Hulde don truwe vnde holt to wesende wan ek dat van om esschede. Ok wyset se mek in dat vorholt to holte, Worde ek ok van Jemande vorvnrechtiget dat mochte ek vnsen heren claghen en hulpen se my dene neues rechten in den negesten ver weken So mochte ek myn recht van der Steynbruge irmanen. Worde ek auer to der Steynbrugghe edder dar vor in dem gherichte dar sulues van Jemande an ghegrepen mit roue edder brande des mochte ek mek tor stunt dar van irweren. Ok schullet vse heren my by richte laten vnd beholden dar se myner mechtich weren to eren vnde to rechte. Ok schal ek vnde wille mynem heren dem domprouesste alle jarlikes vpp sunte Michaeldach geuen neghen rinsche gulden. Ok schal ek vnde wille mynes gnedigen heren van Hildensem vnd vser

heren velicheyd vnd ghelevde holden wor my dat witlik gedan wert. Ok en schal ek noch en wille vse heren sampt noch bysundern to der Steynbrugghe aff edder to nicht beschedigen noch beschedigen laten — — Na godes bort verteynhundert dar na in dem Seuen vnd dryttigesten Jare des mitwekens na vnser leuen vrouwen daghe assumpcion.

Hildesh. Archiv.

XVIII.

Bischof Magnus

genehmigt daß die Inhaber von Peine die Go Eggelsen zu der Burg Steinbrück abtreten.

1446.

Wij Magnus van godes gnaden Bisschupp to Hildensem Enbeiden Iw Erbar andechtige und leuen getruwen hern Boden van Saldern Domheren to Hildensem Lodewige van Velthem vnd Hinrike van Saldern vnsen gunst vnd guden willen Erbar leuen andechtigen vnd getruwen de werdigen her Egghard vame Hanenzee Dompreuest Johan Swanenflogel Deken vnd Cappittel vnser kerken vnse leuen andechtigen vnd getruwen hebben vns vorbringen laten dat se mit Iw So gij nu to tijden vnses Stichtes slod peyne ynne hebet in handelinge sin on to orer borch der Steinbrugge de goh to Egelßem-vnde de nagescreuen Dorpschop vnde Dorper Solde Bettenem groten Egelßem lutken Egelßem, groten Hymstede lutken Hymstede, Mollem Gerboldessen vnd Velt-berge mit allen gebeiden gerichten deinsten plegen plichten Renthen tinsen nutten vruchten vnd vpkomen vnd suß allen andern rechticheiden wur ane de sin vnd wu men de benomen mach nichtes vt gescheiden So de vnßem stichte to deme huse to peyne gehoret hebben Intogeuende ewichliken bij on to bliuende wante nu wij schuldich sin wanner wij dat slod peyne to vnser eygen behoiff sulues ynne hebben den vorgenanten vnsen leuen andechtigen vnde getruwen de vorgescreuen gho Dorpschop vnd Dorper Intogeuende vnd to antwordende hir vmme is vnse wille vnd vulbord erlouen heten vnde gebeiden Iw dat gij on de vorgescreuen gho Dorpschop vnde Dorper mit allen gebeiden gerichten deinsten plegen plichten renthen tinßen Nutten vruchten vnd vpkomen vnd suß allen andern rechticheiden vorgerord In vorscreuener mate Ingeuen vnd antwerden vnd weß gij dar ane donde werden, schal vns danknamich vnd wol to willen sin vnd wij besesten vnd bestedigen bewillet vnd vulbordet dat nu alse denne vnd denne alse nu Jegenwardigen in craft disses breues wij ok vnde vnse nacomen enschullen vnd enwillen Iw effte on dar ane in Jenniger wyse neynen hinder don Sunder dat stede vast vnd vnuorbroken holden, vnd de vorscreuen Dorpschop vnde Dorper gelijk andern vnsen landen vnd luden vordedingen beschutten vnd beschermen ane alle argelist vnd geuerde. Disses alles to openbarer bekantnisse vnd orkunde hebbe wij gegeuen dussen breff vorsegild mit vnseme Ingesegele angehenget na godesbort verteinhundert dar na in dem seeß vnde uertigesten Jare an Sunte anthoni Dage.

Anhangend das Siegel des Bischofs. Hildesh. Archiv.

XIX.

Das Domcapitel
verpachtet die Steinbrück an Bodo von Salder, Ludwig von Salder und Heinrich von Veltheim und legt ihr den Steinwedeler Wald bei.

1449.

Wy Bodo van Saldere Domhere to Hildensem Lodewich van Velthem hern hanses sone vnde hinrik van Saldere hern Aschwines sone Bekennen openbar in dessem breue vor vns vnde vor vnse eruen dat wy van den erbaren Heren hern Eggerde Domprouesste hern Johannen Dekene hern Siuerde Scolemestere vnde Cappittel der kerken to Hildensem hebben entfangen vnde Ingenomen in beuelinge or Borch vnde Slot Steynbrugge mit der Goh to Eggelsem vnde dessen nagescreuen Dorpschuppen vnde Dorperen Solde Bettenem Groten Eggelsem lutteken Eggelsem groten Hymstede lutteken Hymstede Mollem Gerboldessem vnde Veltberge mit allen gebeden gerichten densten plegen plichten Renthen Tinßen nutten fruchten vnde vpkomen vnde allen anderen rechtichcyden wu men de Jenigerleye wijs mach benomen So de alle sus lange gehored hebben to dem huse vnd Slote to peyne vnde nu von vns so wy dat Slot to peyne mit synen tobehoringhen inne hebbet gelecht sin to deme vorgescreuen Slote der Steynbrugge mit weten vnde vulbord vnde van hetens wegen des Erwerdigen in god vaders vnd heren hern Magnus Bisschuppes to Hildensem dar by ewichliken to bliuende so dat sulue Erbar Cappittel de vns hebbet geantwordet in vnse raweude brukende were de to hebbende vnde na redelicheyt der to brukende to twelf Jaren van passchen neyst volgende an to rekende erst komende In vnde mit dessen nagescreuen wysen To dem ersten dat de lude de in der vorgenanten Goh de erst in vortiden horden to dem huse vnde borch to peyne Schullen vns to der borch Steynbrugge denen plicht vnde plege don to Jowelken veer weken twene vulle dage So denne vnse heren von deme Dome to Hildensem willen bestellen to veer tijden in deme Jare den luden in der Goh veer echte Godinge So vorwille wy vns vnde vnse eruen In vnde mit craft desses breues dat wy dat mit den gewrogeden holden willen so dat in anderen Godingen in dem Stichte. to Hildensem belegen wontlik vnde geholden is vnde we vppe sodanen Godinghen gewroget vnde brokhaftig gevunden vnde gedelet werden mogen sek losen bynnen verteynnachten mit der helfte des weddes dat dar to rechte gevunden werd auer wan se sumich werden de helfte des weddes bynnen der vp genanten tijd nicht vthengeuen so schullen se veruallen wesen vnde wy mogen denne dat gantze wedde vorderen. Doch mogen de Jenne den des to donde is ordele schelden an dat gerichte vppe den klingenberch vor hildensem Ok schulle wy vnde willen de lude de in de Domprouestye to hildensem horen vnde beseten sin in dessen Goh vnde Dorpschuppen laten by vnde in oren olden rechten vnde wonheyden vnde der dar enbouen nergen mede vorkorten Wy willen ok vnde schullen de suluen lude glik an=

deren luden in der Goh vnde dorpschuppen beseten truweliken vordegedingen na vnsem vormoge Vorder wille wy vnde vnse Eruen geuen dem vpgenanten vnsem Heren dem Domprouest edir sinen nakomen Jarlikes de wyle wy de borch hebben neghen Rinsche gulden vnde on nenen hinder don an deme tegeden to lutteken Eggelsem Ok so wy twe hundert gulden vthgelecht hebben dar to de vorgescreuen Heren Domprouest Deken scolemester und Capittel andere twehundert gulden uth gelecht hebben vnde se mit den veerhundert gulden wedder gekoft vnde geloset hebben von den van Rutenberge den Stenweder wold de to erem huse tor marienborch hord vnde den tor Steynbrugge vns ouer antwordet hebben So dat wy des desse vorgenante tijd ouer mit alle synen tobehoringhen bruken mogen So schullen se vns sodane twehundert gulden de wy uth gelecht hebben wedder geuen vnde betalen wen de vorscreuen twelf Jar vorlopen syn vnde wy on de steynbrugge wedder antworden so wy vnde vnse eruen denne don schullen vnde willen sunder hinder vnde vortoch de sad de wy denne beseyet hebben schullen se vns vppe de suluen tijd na wise vnde na wonheyt des Stychtes ok betalen Nemelken den Morgen roggen vnd gharsten vor eynen verding den morgen weten vor viff loth vnde twee Morgen haueren vor eynen verding wy vorwillen vns ok dat de vpgenante Borch vnd Slod steynbrugge schal wesen des vpgenanten Erbaren Capittels open slod to alle oren noden vnde behoue so vakene se dat van vns esschen So dat se denne dar mogen setten eynen amptman edir amptlude de doch vns schullet wissenheyt don to dem ersten vor schaden vnde vngevoge so dat redelik were vnde so scholde wy on vnde den oren schicken koken kelre vnde ander ghemak also on behof were na redelicheyt Sunder Tornlude portenere vnd wechtere scholden se de tijt ouer bekostigen weret ok dat Jenich schel edir vnwille entstunde twischen den oren vnde den vnsen wan wy de so hebben vp genomen Dar scholde wy mit den besten vp beydentsiden to komen vnde sodans in vruntschop edder in rechte byleggen bynnen veer wecken Ok en schulle wy vnse eruen edir de vnse vnse Heren van dem Dome to Hildensem sampt edir bisunderen noch alle de Jenne de on vnde vns boret to vordegedingende witliken nicht beschedigen edir vorvnrechtigen beschedigen edir vorvnrechtigen laten van der borch Steynbrugge noch dar wedder to Sunder wy schullen vnde willen de suluen vnse heren van deme Dome alle prelaten Clostern Manschop Borgern vnde bure vnde vndersaten des Stichtes to Hildensem geistlik vnd wertlik de dem suluen Erbaren Capittel to Hildensem to vordedingende boren by gnaden rechten priuilegien vorsegelden breuen vnde olden wonheyden laten vnde truweliken vordedinghen vnde vorbidden na alle vnsem vormoge Schege auer dat sodans van vnsen eruen edir den vnsen vorbroken worde, so scholde wy vnde wolden den schaden wedderkeren in vruntschop edir in rechte bynnen den neysten veer wecken wan wy dar vmme ghemanet worden were ok dat vns Jemant vorvnrechten wolde vnde wy dat den suluen heren van deme Dome to Hildensem vorkundigeden hulpen se vns denne nicht bynnen den neysten veerweken rechtes so moge wy vns vnrechtes

erweren vnde recht ermanen van der Steynbrugge vnde dar wedder to doch wan vns kan recht wedderfaren dat wille wy nemen vnde vns dar anne laten genogen Ok schal dat sulue capittel vnser yo mechtig wesen to rechte Grepe vns auer we rosliken an des moge wy vns van stund erweren vnvorkundiget vnde vnvorclaget Ok emwille wy nicht noch vnse Eruen en schullen des vpgenanten Capittels vnde des Stichtes to Hildensem vyande echtere Stratenrouern vnde beschedigere vpp vnde in der Borch Steynbrugge gerichten vnde vogedien nergen witliken noch husen noch hegen husen edder hegen laten van Jemande so en schulle wy vnse Eruen noch nemant van vnser wegen van der vpgenanten Borch gerichten vnde vogedien vnde oren tobehoringen nichtes vorlaten vorgeuen vorkopen edder Jennige wiis voranderen edder entfernen efte vorargeren sunder wy vnde vnse eruen schullet dat slod vnde gebuwe dar vppe vnde in der voerborch in beteringhe mit thunen daken vnde grunden behalden vnde vor vorualle bewaren de vorgerorden twelff Jar vmme wy vnde vnse Eruen vnde de vnse schullet vnde willet den Jennen den vnse hern van dem Dome geuen vnde toseggen edder geuen laten geleyde vnde velicheyt vnde ore buntnisse truwelken holden wor vnde wan vns dat witlik is sunder geuerde van dem slote steynbrugge vnd dar wedder to worden ok vnse heren eyne gemeyne bede ouergeuende In dem Stichte to Hildensem so scholde wy edder vnse Eruen sodanne ouergegeuenen bede van den luden de in de vorgescreuen vogedie vnde gerichte to der Steynbrugge horden vnde beseten weren truweliken vorderen helpen vnde vormanen wan ok de twolff Jar vmme komen vnde vorlopen sin so schulle wy genanten van velthem vnde van Salder den vpgenanten vnsen heren van dem Dome to Hildensem ore Slod vnde hus Steynbrugge mit der vorgescreuen Goh Dorpschuppen vnde gerichten mit alle orer tobehoringhe wedder in geuen vnde antworden vry leddig vnde los vnde vnbekummert in mate so se dat vns in gegeuen vnde ge antwordet hebbet sunder vnse edder vnser eruen Jennige insage edder hinder. Alle desse vorgescreuen stucke vnde artikele sampt vnde eyn Jowelk besundern loue wy Bode van Salder lodewich vnde Hinrik vorbenomet vor vns vnde vnse Eruen den vpgenanten Erbaren Heren Domprouește Dekene Scolemestere vnde Capittele der vorgescreuen kerken to Hildensem vnde oren nakomen in guden truwen stede vnde vast to holdende sunder alle list vnde geuerde vnde wy hebben des to bekantnisse vor vns vnde Eruen vnse Ingesegele witliken ghehenget an dussen breff de gegeuen is na goddes bord verteynhundert Jar dar na in deme negen vnde vertigesten Jare des vridages na **Epiphanie domine.**

Anhangend die drei Siegel der Eingangs Genannten.

Hild. Archiv.

XX.

Revers der von Hardenberg die Steinbrück betreffend.

1450.

Verz.

XXI.

Arnd Edler von Dorstadt
übergibt der Steinbrück zu kl. Eggelsen belegene Güter.
1457.

Wy Arnd Edele Here to Dorstad vnd Hans Luszeke de Elder Borgher to Hildensem Bekennen opinbar in dissem breue vor vns vnd de vnsen dat wy sodann veltgud so wy Itwanne gehad hebben in der veltmarke to lutken Eggelßem, vnd sik des nu to der Steynbrugge des Cappittels to Hildensem slote vndertogen vnd vnderwunden is, Vnd is nemliken dat gud dat von vns Arnde vnd vnser Herschopp to lehne geborde, vnd Ik Hans vorgenant von der Herschopp to Dorstad to lehne hadde, deme vorgeschreuen Cappittel vnd der kerken to Hildensem to behoiff des slotes tor Steynbrügge vp gelaten vnd vpgedragen, geeygend vnd gefryed hebben eygen fryen laten vnde dragen dat vpp Jegenwerdigen In krafft disses breues. Wy don ok des suluen gudes vnde aller Reticheide de wy wente her to daranne effte dar to gehad hebben edder hebben mochten ganze vortichts vor vns vnd vnse eruen, Reden vnd louen dar vpp nicht mehr to sakende edder Jchtes dar anne to beredende Jennige wiß. Vnd id scal ok vnschedelilik wesen vns Arnde vnd Hanse vnsen eruen vnd dussen nabeschreuen gudern, de belegen sind vppe deme velde to groten Eggelßem, Tome ersten eyne halue haue landes dede buwet Cort metten dar he mek alle Jar aff gifft twey nige Brunßwiksche schillinge vnd eyn hoen, Herwich grove Jan eyne haue landes dar ek des Jars anne hebbe veyr nige Brunßwiksche schillinge vnd twey hönre, Heningh metten eyne haue landes dar he mek des Jars aff gifft twey hönre vnd veyr nige brunßwiksche schillinge hinden vpp eyne halue haue landes dar he mek des Jars aff gifft eyn hon vnd twey nige brunßwiksche schillinge, An dusser houetall hebbe Ick Hans Lußcke vorgenannt den tynß, vnd hebbe de guder to lehne von deme obgenanten myneme Junchern von Dorstad, vnd hebben des to bewisinge vor vns vnd vnse eruen deme Cappittele to Hildensem gegeuen dussen breiff vorsegelt mit vnsen Inghesegeln, Na godes bort verteynhundert Jar dar na in deme seuen vnd vefftigesten Jare des Midwekens vor Palmen.

(Anhangend die beiden Siegel.) Hildesh. Archiv.

XXII.

H. von Saldern
stellt einen Revers wegen der Steinbrück aus.
1457.

Verz.

XXIII.

Das Domcapitel
thut die Steinbrück an den Domprobst Ekhard von Wenden aus.
1482.

Verz.

XXIV.

Bernhard von Reden
reversirt sich wegen Annahme der Steinbrück.
1493.

Verz.

XXV.

Der Quedlinburger Vertrag
behält Verhandlung wegen Steinbrück bevor.
1523.

Lauenstein diplom. Gesch. II. 113.

XXVI.

Vergleich der Stadt Hildesheim
mit den Räthen des Churfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen wegen des Steinbrücker Zolls und mehrerer anderer Gegenstände.
1544. 23. Aug.

Wolfenbüt. Archiv.

XXVII.

Transactio inter capitulum Hild.
et haeredum Schwartzen Albrechts, zu Wolfenbüttel aufgerichtet wodurch capitulum den obern Zehnten zu Eggelßem wieder erlangt.
1567.

Verz. d. Urk. des Hild. Arch.

XXVIII.

Vergleich mit den Junkern von Garmissen
wegen etzlicher Kothhöfe.
1611. 27. April.

Verz. d. Urk. d. Hild. Arch.

XXIX.

Vergleich zwischen den Ämtern
Steinbrück und Peine über mehrere Streitigkeiten.
1659. 20. Sept.

Domcap. Arch. zu Hild.

XXX.

Vergleich zwischen Steinbrück
und Lafferde.
1659.

Verz. d. Urk. d. Hild. Arch.

*

XXXI.

Vergleich mit Denen von Garmissen,

wonach von zweien derselben Lehnhöfen zu Garmissen der Herrendienst geleistet, der dritte eingezogene Hof, so wie der zum adlichen Sitze eingezogene Schäferhof damit verschont bleiben soll.

1661. 3. April.

Diplom. Beitr.

XXXII.

Vergleich mit denen v. König,

wonach diesen die Koppeljagd auf den Hoheneggelsenschen und Bettrumschen Feldmarken, dem Amte aber der ausschließliche Bierschank zu Oedelum zugestanden wird.

1735. 20. Dec.

Diplom. Beitr.

XXXIII.

Vergleich des Amts

mit den Amtseingesessenen, wonach sich diese dem Bier- und Branntweins-Zwange unterwerfen.

1758. 2. Junius.

Runde Verth. der Hild. Land. Verf. 33.

B. Urkunden

zur Geschichte der Dörfer *).

1.

(1054 – 1079.)

Bischof Hezilo gibt dem Moritz-Stifte ein Vorwerk und vier Lathufen zu Oedelum.

---

*) Die meisten nachstehenden Urkunden sind aus einem kürzlich im Hannov. Archive vom A.-R. Sudendorf aufgefundenen Abschriften-Buche genommen, andere aus der Sammlung des Landsch.-Director Hodenberg Exc., alle aber sind mit den diplomatisch sehr getreuen Abschriften dieser ausgezeichneten Sammlung die jener unermüdliche Geschichtsforscher mit der seltensten Freisinnigkeit mir zur Benutzung verstattete so weit Abschriften darin vorhanden verglichen.

2.

1125. IX. Kal. Jun.

Bertholdus epc. capitulo s. Mauritii ecclesiam „nostri juris" in Odelenheim concedit.

Urk.B. des hist. Ver. f. Niedersf. I. 2.

3.

1147.

Bernhardus epc. ecclesiae s. Bartolomaei XL. iugera et aream Odilem sita confirmat.

Lauenst. hist. dipl. I. 303.

4.

1150.

Bernhardus epc. inter bona cap. S. Maur vorwercum, VI. mans liton et ecclesiam in Odilem enumerat.

5.

1169.

Hermannus epc. Hermanno ministeriali mansum Odilem situm confert.

Scheid v. Adel mant. doc. 487.

6.

1185. III. Non. Marc.

Philippus archiep. Colon. ecclesie in Lucke donationem XVIII. mans. et molendini Odelem sitorum ab Adelheidi comitissa de Schowenburg factam confirmat.

Or. Gu. III. praef. 39.

7.

1186.

Idem testatur quod Salome soror hereditatem Asle ecclesiae Hild. donando bona Odelem sita exceperit. Or. Gu.

7. b.

1188.

Hinricus dux XVIII. mansos et duo molendina ecclesiae Lucc. confert.

Or. Gu. 40.

8.

(1192.) Non. Apr.

Coelestinus P. P. III. archiepiscopum et praepositum maiorem Colon. nec non abbatem in Bergis inter monasterium Lucka et capitulum S. Mauritii de quodam molendino iudices constituit. Laterani.

Celestinus Episcopus seruus seruorum dei. Venerabili fratri archiepiscopo. Dilectis filiis preposito maioris ecclesie in Colonia et abbati Bergenn salutem et apostolicam benedictionem. Abbas et fratres Luccensis Monasterii transmissa nobis querimonia suggesserunt quod canonici sancti Mauritii in Hildenseim molendinum ipsorum quod in ipsius monasterii fundo est constitutum eisdem

fratribus minus iuste auferre conantur Cum itaque ab ipsis Luccensibus monachis ad nostram fuerit super hoc audienciam ad festum omnium sanctorum appellatum nos paupertati predictorum fratrum condescendentes et predictum terminum preuenientes. causam uestre experiencie duximus committendam per apostolica scripta mandantes, quatenus partibus ad uestram presenciam conuocatis et auditis hinc inde propositis causam ipsarum appellacione cessante mediante iusticia decidatis sollicite prouisuri ne de pro defectu iusticie ad Romanam ecclesiam cogantur replicare laborem. Quod si omnibus hiis exequendis nequiueritis interesse duo uestrum ea nichilominus exequantur. Datum Lateran III. nonas Aprilis Pontificatus nostri anno secundo.

9.
(1192?)

A. Colon. elect. et G. abbas de Bergis in lite inter fratres Lucc. et Bertoldum laicum ventilata hunc excommunicatum denunciant.

Domino B. Hildesemensis dyocesis. venerabili episcopo. cum vniuersis sacerdotibus et clero. A. dei gracia sancte Coloniensis ecclesie humilis electus. G. abbas de Bergis. votum salutis cum sinceritatis affectu. Ex mandato summi pontificis legitime et uno peremptorio citaueramus. Bertoldum laycum pro causa que inter ipsum et fratres Luccen. cenobii aliquandiu uersata. coram nobis iudicibus uentilanda fuerat prefixo sibi termino colonie. In vigilia sancti andree. Ipse uero ad statutum diem et locum discuciendi negocij uenire contempsit. Vnde auctoritate apostolica tam pro contemptu quam pro iniuria predictis fratribus irrogata. ipsum excommunicatum. denunciamus. et hanc sentenciam uobis exequendam et cognoscendam intimamus.

10.
(1192.)

A. Colon. minister et G. abbas in Bergis de lite inter canonicos s. Mauricii et patres Luccenses de statione molendini in Odelem. C. summo pontifici referunt.

Domino suo C. sancte Romane ecclesie summo Pontifici A coloniensis ecclesie minister, et G. dictus abbas in Bergis. debite subiectionis reuerenciam. Ab apostolica auctoritate intelleximus nos delegatos esse iudices super causa que uertitur inter canonicos sancti Mauricij in Hildensem et fratres Luccen. cenobij. de statione. cuiusdam molendini in Odelem. Partes igitur secundum mandatum coram nobis citauimus. hinc et inde allegatum est. Nos itaque tamen ex utraque parte ad plenum cognoscere non ualentes. de uoluntate utriusque partis constituimus eis arbitros in locum unde lis agebatur fideli compromissione facta. ut si lis pace non sopiretur ad nostrum rediret iudicium. Abbas igitur predicti cenobij Luccen. ueniens ibidem instrumentis suis instructus attestacione possessionem quadragenariam iure hereditario approbauit. e contra canonici

sancti Mauricii asseruerunt non esse ratam quia ab antiquo in aliqua parte riuulus eiusdem molendini defluxerit inter agros ipsorum. Compositione. ergo pacis non obtenta monachi sicut compromisserant ad iudicium nostrum redierunt. Canonici uero clam productis aliis iudicibus super eadem causa per quos attestationem eorum impedierunt. sicut cum monachis compromiserant ad nostrum iudicium redire contempserunt. Tenor quoque super inductarum literarum talis erat ut priores illis non obstarent nisi forte rationabiliter in eis processum fuisset quod plene factum esse asserimus. Nos itaque adhuc paci operam dantes. secundo prefatos monachos ad eosdem nouos iudices quia ad arbitros remisimus hec consulentes et fideliter monentes quatenus honeste et amicabiliter ex utraque parte studerent quod minime factum est. Abbas igitur cum monachis suis hac iniuria prouocatus. eosdem canonicos sancti Mauritij ad audienciam nostram appellauit. et quod diffinire non possumus uestre examinacioni relinquimus.

11.

1213. XIV. Kal. Maii.

Hartbertus epc.
aream cum decima Odelem sitam a Conrado minist. resignatam monasterio Lucc. confert.

In Nomine sancte et indiuidue trinitatis. Hartbertus dei gratia. Hildensemensis. episcopus ad cautelam futuri temporis notum omnibus esse uolumus. quod Conradus nostre ecclesie ministerialis filins Meinolfi de Odelem quandam aream in eadem villa sitam nomine beneficij de manu nostra tenens. aliam aream in dicta villa sitam. fratribus de Lucka attinentem. prefata area qua a nobis inbeneficiatus erat in manus nostras resignata. de consensu nostro eisdem fratribus loco alterius aree in concambio assignauit. quam nos cum omni iure et vtilitate qua dictus Conradus eam de manu nostra tenuerat. ad perpetuos vsus. ecclesie Luccen. et fratribus ibidem deo seruientibus contradidimus. Insuper quoque prememoratus Conradus datis sibi ab eodem conuentu decem marcis argenti decimam qua a Hermanno et Henrico fratribus de Waldenberch super sepedicta inbeneficiatus fuerat area. ipsis cum suorum heredum consensu resignauit quam idem fratres de manu nostra tenentes nobis resignarunt. eandem quam sicut et aream cum omni integritate Luccen. contulimus ecclesie. pro pia et salutari nostri nominis recordatione. Vt autem hec donatio legitime a nobis facta nulli ueniat in dubium sed rata permaneat cunctis temporibus et inconuulsa. presentem paginam inde conscriptam sigilli nostri impressione duximus muniendam. Actum anno domini M. CC. XIII. XIV kalendas Maij. In claustro Lamespringe. Henricus de Tossem. canonicus maioris ecclesie. Eckehardus sacerdos. Layci. Hildebrandus dapifer. Conradus de ymessem. Ernestus de Blickenstede. Hildebrandus de Drispenstede.

(Längl. Siegel des Bisch. Hartbert.)

12.

1234. Id. Mai.

Conradus episcopus
de allodio in villa Honegkelsen a Wolberto milite de Honnegkelsen monasterio Winhusen vendito.

Conradus Dei gratia Hildensemensis Episcopus Universis fidelibus veram in Christo Salutem. Negotia que nostra geruntur in audientia conscribi frequenter facimus, ut scripture testimonio rei geste memoriam habeamus. Igitur presenti litera, quam sigillo nostro signamus, tam posteris quam presentibus declaramus, quod Wolbertus Miles de Honnegkelsen acceptis L. duabus libris Hildensem. Monete, a dilecto filio Wernero Preposito in Wingehusen unum allodium de tribus mansis in eadem villa Honegkelsen situm in manus nostras sed quod (secundum quod) inter prepositum et ipsum convenerat resignavit, et nos idem allodium, ut propitius sit nobis Deus in corde et anima contulimus ecclesie Dei in Wingehusen jure perpetuo possidendam. Acta sunt hec apud Wincenburg Anno Domini M CC XXXIV. Ydus Maj. Pontificatus nostri anno XIII.

13.

1240.

Henricus custos Hildes. et archid.
in Solzinge litem inter fratres Luccenses et Henricum plebanum in Solzinge de annona synodali ventilatam amicabiliter esse terminatam pronuntiat.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Henricus miseracione diuina. Hildensemensis custos et archidyaconus in Solzinge. omnibus christi fidelibus ad quos presens pagina peruenerit salutem in uero salutari. Quoniam omnium habere memoriam diuinitatis potius est quam humanitatis facta memoranda scriptis commendare. prudens decreuit antiquitas. ne longinquitate temporis error surrepat obliuionis. Hinc est quod presenti scripto profitemur. quod cum dominus Henricus in solzinge plebanus secundum consuetudinem ecclesie sue ad exhibendum nobis seruicium in synodo a fratribus religiose domus in Lucka qui tunc culture allodij in Odelem preerant annonam requireret synodalem. dicti fratres responderunt quod nec in annona synodali nec in aliquo ipsi tenerentur iure. et hoc secundum protestacionem priuilegiorum ecclesie sue in quibus hoc minime ostendere poterant firmiter allegabant. Hec autem causa. cum coram iudicibus super querimonia eadem. per dictum H. a domino Episcopo impetratis esset multo tempore uentilata. quidam uiri honesti se interposuerunt ad concordiam faciendam. de consensu domini abbatis et tocius Capituli in Lucka statuentes ut pro annona synodali. singulis annis exsoluenda. sepedictus abbas unum iuger ab omni impedimento

expeditum situm in Berberge predicte ecclesie in solzinge liberaliter assignaret. ut bona allodij sui a dicta pensione et omni debito absoluerentur. ut uero hoc factum in sua integritate permaneat illibatum presentem literam super hoc conscriptam. sigilli nostri appensione fecimus roborari. Acta sunt hec. Anno gracie M. CC. xl. Indictione XIII. Epacta VI. Concurrente VII. regnante domino nostro Ihesu christo.

Längliches Siegel einen Geistlichen darstellend, welcher in der Rechten einen Schlüssel in der Linken einen Kelch hält. Umschr. . . . . . ildensemensis thesaurarii.

14.

1243. III. Non. Mart.

Conradus epc. Hildes.

monasterio Luccensi aduocatiam duorum mansorum Oedelem sitorum confert.

15.

1244.

Gerhardus abbas et capitulum in Ringelum eosdem duos mansos monasterio Lucc. vendunt. XXVI. tal. Hild. mon.

16.

(1235 — 1250.)

Otto dux conuentui de Lucka

proprietatem XV iugerum iuxta Odelem grangiam conuentus sitorum confert.

Otto dei gratia dux de Brunswich. Reuerendis dominis abbati et conuentui de Lucka salutem et dilectionem significamus uobis quod nos ad preces Johannis militis et ministerialis nostri de adenstede proprietatem quindecim iugerum que a nobis tenebat in feodo. et nobis resignauit. que iuxta Odelem grangiam uestram sita sunt. et uobis uendidit. uobis et ecclesie uestre damus in perpetuum possidenda. et hoc nostris patentibus literis protestamur.

(Siegel des Herzogs mit dem Löwen.)

17.

1250.

G. decanus et capitulum Hildes.

sacro conventui in Lucka duos mansos Odelem sitos XXXV libr. vendunt.

18.

1250.

R. praep. G. decan. et capitulum Hild.

se promoturos esse promittunt ut episcopus futurus eundum contractum confirmet.

19.

1250. IV. Kal. Aug.
Henricus episc.
de eodem contractu confirmando.

20.

1253. III. fer. post Dionys.
Henricus epc.
proprietatem mansi Odelem siti per Luccenses a vasallis emti monasterio confert.
Or. Gu. IV. 491.

21.

1253.
Theodoricus praep. et ecclesia s. Bartholomaei ecclesiae Luccensi duos mansos Odelem sitos vendunt.

22.

1253.
Godescalcus abbas et capitulum s. Michaelis ecclesiae in Lucka mansum Odelem situm vendunt.

23.

1254. Kal. Aug.
Henricus epc. monasterio Luccensi III. et aliorum III. mansorum Odelem sitorum proprietatem confert.
Or. Gu. IV. 491.

24.

1255. XII. Kal. Maii.
L. praepos. et capit. eccles. Hild. provisori curiae Odelemensis III. mansos Odelem sitos excolendos committunt XXXVI sol. annuatim recepturi.
Or. Gu. IV. 490.

L. dei gracia prepositus. G. decanus totumque Hildensemensis ecclesie capitulum. vniuersis ad quos iste litere peruenerint salutem in domino. Presentibus protestamur, quod nomine Monasterii in Lucka prouisori curie in Odelem eiusdem monasterii conuerso commisimus tres mansos in Odelem excolendos pertinentes ad obedienciam nostram in Germerdessem quibus idem Monasterium XVIII. libras. et X. solidos hildensemensismonete impendit. de manu quorundam laycorum ipsos redimens et absoluens. Quia uero dignus est operarius mercede sua uolumus ut obedienciarius noster a monasterio antedicto per manum prouisoris curie in Odelem recipiat tamen XXXVI. solidos singulis annis quamdiu pecunia predicta monasterio non est soluta Solucione uero facta redibunt dicti mansi ad obedienciam nostram cum omni iure et utilitate que prouenire poterit ex ipsis sine

aliqua difficultate et ipsius Monasterii questione. Vt autem hec tam monasterio quam ecclesie nostre firma permaneant. sigillo nostri capituli presentem paginam fecimus communiri. Datum Hildens. anno domini M. CC. LV. XII. kalendas Maij.

25.

(1258.)

B. dictus de Wulferbutle Jo. episc. Hild. mansum Odelem situm resignat.

26.

1258. VII. Id. Jan.

Gerhardus et capitulum ecclesiae s. Mauritii conuentui fratrum in Lucka omnia bona Odelem sita vendunt CCC tal. Hild mon. nec non ecclesiam resignant.

26 b.

1258.

Johannes epc. eandem alienationem confirmat.

Johannes dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus. vniuersis christi fidelibus presentem paginam inspecturis. salutem in eo qui saluet omnes. Pontificalem decet sollicitudinem ecclesiarum vtilitatibus inuigilare et contra uarios malignorum incursus eas omni diligentia premunire. Notum ergo esse uolumus vniuersis tam presentis quam futuri temporis fidelibus. quod cum Gerhardus decanus et Capitulum ecclesie sancte Mauricij apud hildensem vnanimi consensu et consilio nostra etiam accedente uoluntate. qui tunc temporis eiusdem ecclesie prepositurам auctore deo amministrauimus cum officio cure pastoralis. omnia bona sua que in uilla Odelem sita habuerunt cum omnibus eorum attinentiis et iure quolibet seu iurisdictione que noscuntur ad illa pertinere. viris religiosis abbati et conuentuj fratrum in Lucka Cisterciensis ordinis. Mindensis dyocesis pro CCCtis talentis hildensemensib. ab omni aduocatia. et districtione qualibet libera et absoluta rite uendidissent et in presentia nostra multis astantibus libere resignassent proprietatis iure perpetuo possidenda quod eciam in sollempni synodo nostra Letare ierusalem coram maiore preposito Ludolfo. et decano Geroldo uice nostra eidem synodo presidentibus et omnibus aliis ibidem constitutis. se fecisse sunt protestati. ecclesiam eciam eiusdem uille in Odelem in qua ius patronatus habebant. quod cum uniuersitate. bonorum emptorum transiuit. et de nostro consensu deuolutum est. similiter ad eosdem cum eodem iure patronatus et omnibus aliis ad eam pertinentibus eisdem abbati et conuentui simpliciter et absolute resignabant irreuocabiliter possidendam. Cuius rei gratia dicti abbas et conuentus humiliter postularunt. sibi suisque successoribus emptionem bonorum huiusmodi cum omnibus eorum attinentiis auctoritate nostra perpetuo confirmari. Cum ergo officij nostri exigat auctoritas. ut ea que coram nobis et per nos tam rationabiliter gesta sunt.

debeant diligencius roborari. sicut ex functione nostr ministerij tenemur iam sepedictis abbati et conuentui possessionem stabilem et perpetuam bonorum omnium predictorum et ecclesie prefate in Odelem. cum omnibus eorum attinentiis in uirtute sancti spiritus scripto nostro ex certa sciencia confirmamus. auctoritate dei omnipotentis et beate Marie perpetue uirginis et nostri officij. sub anathemate districtius inhibentes. ne quisquam presencium aut futurorum. hanc confirmacionis nostre paginam. sigillo nostro diligentius communitam. modo quolibet infirmare presumat. Huius rei testes sunt. Ludolfus major prepositus. Geroldus maior decanus. Th. cantor maioris ecclesie. Jo. filius domini Volcmari. volradus. H. de Scalkenberg canonici maioris ecclesie. H. de Brema. Godefridus notarius noster et alij quam plures. Acta sunt in Hildensem anno domini M. CC. LVIII. Pontificatus nostri anno primo.

27.

1258. pr. Id. Marc.

Johannes episcopus
commutationem duarum arearum inter Wernerum prepositum in Winhusen et ecclesiam in Honeckelsen ratam habet.

Johannes dei gratia Hildensemensis episcopus. omnibus hoc scriptum uidentibus. salutem in domino saluatore. Commutacionem duarum arearum que facta est ex parte domini Werneri prepositi de Winhusen et ecclesiam et sacerdotem de honeckelsen ratam habemus et presentis scripti patrocinio approbamus. Vt igitur nulli sit dubium de commutacione iam dicta ipsam sigilli nostri apposicione et collacionem vnius iugeris cum area dicte ecclesie collatum duximus confirmandum. Datum Hildens. anno gracie M. CLVIII. pridie ydus Marcij. Pontificatus nostri anno primo.

28.

1258. Id. Mart.

Ludolfus praepos. et capitulum
maioris ecclesiae Hild. de transactione inter archidiaconum in Solceke et fratres in Lucka de debitis curiae in Odelem inita.

Ludolfus dei gratia prepositus. Geroldus decanus totumque capitulum. maioris ecclesie in hildensem. Omnibus in perpetuum. notum sit vniuersis. ad quos presens scriptum peruenerit. quod cum honorabilis abbas Hermannus et collegium monasterii in Lucka. a capitulo sancti Mauritij bona in Odelem. iuste emptionis titulo comparasset. et per hoc archidyaconus in solceke aliquantulum deperiret. tandem auctoritate venerabilis domini Joh. episcopi nostri et nostrum consensum (?) inter nos ex vna parte et ipsos fratres taliter est conuentum Curia de Odelem secundum antiquam consuetudinem persoluet archidyacono annonam synodalem. Item illi

uxorati qui sunt de familia curie ad synodum Solceke uenient. et obseruabunt. magister curie. et qui non sunt uxorati pro querelis contra eos propositis in synodo respondebunt. De speciali et gratia eisdem fratribus de Lucka permissum est familiam ipsius curie uisitare. invngere. et sepelire. Insuper ad memoriale. et in recognicionem omnium istorum. magister curie dabit domino episcopo duos Bottos. et duos archidiacono annis singulis in festo omnium sanctorum. Acta sunt hec in Capitulo nostro. anno domini M. CC. LVIII. Idus Martij. et ut rata permaneant presens scriptum sigillo nostro. et sigillo archidiacon. fecimus communiri.

29.

1258. VII Kal. Sept.

Johannes episc.

testatur quod quidam Conradus omni actioni de III mansis Odelem sitis renunciauerit.

Grupen *or. et ant. Hann.* 47.

30.

1258.

Johannes episc.

conventui fratrum in Lucka V. mans. Odelem sitos vendit duosque alios sibi resignatos confert.

31.

1258.

Johannes epc.

bona et ecclesiam Odelem sita a capitulo s. Mauritii Conuentui fratrum in Lucka translata esse confirmat.

32.

1259. V. Non. Jul.

Johannes epc.

conuentui in Lucka IV mans. Odelem sitos et duas areas a Johanne et Frederico de Stedere resignatos confert.

33.

1259. V. Non. Jul.

Johannes episc.

de eodem negotio.

34.

1260. XI. Kal. Marcii

Capitulum Hild. ecclesiae

pro proprietate decimae Odelem a conventu in Lucka C libras recipit.

Omnibus christi fidelibus audituris presentes uel uisuris prepositus. decanus. totumque capitulum. Hildensemensis ecclesie salutem in domino Recognoscimus et tenore presencium protesta-

mur quod cum ecclesia nostra esset grauibus debitis obligata, contractis a domino nostro episcopo Jo. bone memorie et cottide usure illis supercrescerent et expense nos de bono consilio et maturo recepimus a domino abbate et Conuentu in Lucka. pro proprietate decime in Odelem centum libras conuersas in solucionem huiusmodi debitorum. et procurabimus. quod venerabilis dominus noster Otto. quem in nostrum episcopum postulauimus et pastorem post confirmacionem suam. uel alter quicumque dominus et episcopus noster. futurus fuerit. si ipsius domini O. postulacio non fuerit admissa quod absit proprietatem predicte decime in Odelem liberaliter conferet abbati et Conuentui supradictis. et collacionem huiusmodi suo. et nostro sigillis. in perpetuum testimonium et memoriam muniet et firmabit. In cuius rei testimonium presentes literas scribi et sigillo nostro fecimus communiri. Datum Hildensem XI. kalendas Marcij (?) anno domini M. CC. lx.

35.

1260. pr. Kal. Maii.

Johannes de. c.

et nonnulli canonici maioris ecclesiae de pensione Henrico sacerdoti in Odelem ab abbate de Lucka constituta.

Johannes dei gratia maioris ecclesie in hildensem decanus. H. cellerarius. S. de Scartuelde. Jo. domini volcmari filius. et H. de Driborch archydiaconus in Solcing. eiusdem ecclesie canonici. omnibus presens scriptum uisuris. salutem in domino. Notum esse uolumus universis. et presentibus protestamur. quod dominus abbas de lucka cysterciensis ordinis. Mindensis dyocesis. ad consilium nostrum et aliorum amicorum suorum. cum domino Henrico sacerdote in Odelem. sub hac forma amicabiliter conuenit. inter se et eundem sacerdotem questiones ratione ecclesie eiusdem decidendo. Dominus abbas ipsi domino. H. dabit annis singulis quoad vixerit tria talenta hildensemensis. monete. videlicet in festo sancti Mychahelis XXX solidos. et in festo sancti Martini similiter XXX et ipse dominus abbas dictam ecclesiam per suos fratres officiabit. predicti sacerdotis absentiam quam diu uixerit sustinendo. si uero idem sacerdos aliquod aliud beneficium fuerit assecutus. et idem beneficium a die receptionis. ultra tres menses retinuerit. predicta pensio cessabit. et memorata ecclesia tam in spiritualibus quam in temporalibus in ipsius domini abbatis ordinatione extunc de cetero permanebit. Ut autem talis ordinatio rata permaneat et inconuulsa in geste rei memoriam presens scriptum sigillis nostris fecimus communiri. Actum in maiori claustro hildensemensi. anno domini M. CC. L. X. pridie kalendas Maij.

(Fünf Siegel abgefallen.)

36.

1260. V. Kal. Jun.

Johannes episc.

collegio monasterii in Lucka III mans. Odelem sitos a Hermanno et Rudolfo de Thinglare resignatos collegio monasterii in Lucka confert.

37.

1260.

Bertoldus de Goddenstede

bona Mollnem sita ut episcopo sit resignaturus ecclesiae in Lucka se obligat.

38.

1260. vig. Timoth.

Johannes episc.

conuentui in Lucka XX. mans. Muilme sitos confert.

39.

1261. XI. Kal. Jul.

Ludolfus abbas et conuentus

s. Godehardi Johanni conuerso dicto de Odelem pro vacca et vitulo iuger conferunt.

Ludolfus dei gracia abbas et conuentus sancti Godehardi in hildensem. omnibus hanc literam ipspecturis. salutem in domino. Nouerint vniuersi quod nos. Ludolfus abbas sancti Godehardi. de consensu nostri capituli. fratri Johanni conuerso dicto de Odelem. titulo commutacionis pro vacca et vitulo dedimus iuger vnum quod ad nostrum monasterium pertinebat. Ne igitur de hoc facto imposterum oriatur dubium presens scriptum de hoc confectum. sigillorum nostri et ecclesie munimine fecimus roborari. Datum anno domini CC. LXI. XI. kalendas Julij.

40.

1262.

Borchardus Hermannus Hinricus Hoierus

comites de Woldenberch capitulo Hild. ecclesiae mai. decimam Odelem resignant in fauorem conventus in Lucka.

Viris honorabilibus, L. preposito. Jo. Decano. Totique capitulo Hildensemensis Ecclesie maiori. Borchardus. Hermannus. Hinricus et Hoierus. comites de woldenbergh paratam semper ad beneplacita uoluntatem. Quoniam permittente eo qui disponit omnia suauiter vos adhuc et nos pastore caremus et domino, vniuersitati vestre ad quam interim merito de omnibus recurrendum est, presenti pagina decimam in Odelem in honorem virginis Marie et matris ipsius qui retributor est omnium bonorum in remedium quoque animarum nostrarum ac progenitorum nostrorum cum omnj iure quod in ea habebamus de consensu

heredum nostrorum libere resignamus et absolute, presentibus nichilominus protestantes, quod nos cum dominum habuerimus et episcopum jdem ipsi ore et manu omnj remota questione faciemus. ita ut ipsam ecclesie Lukcensi Cisterciensis ordinis Mindensis diocesis in proprium conferat perpetuo possidendam. Testes huius rei sunt Luthardus junior frater de Meinersem. Bernardus de Indagine nobiles. Johannes marschcalcus. Thidericus de walmode. Conradus de lindede. Bertoldus de Gadenstede ludolfus de Bortuelt. Ludolfus de weuerlinge. Thidericus de Barem. Henricus wolfgrove. Luppoldus de luttere Engelhardus socer ipsius. Brant de Lindede. ministeriales. et alij quam plures. Vt autem hec firmitatis robur obtineant presens scriptum sigillorum nostrorum appensione fecimus communirj. Acta sunt hec. Anno Dominj MCCLXII.

Drei Siegel an blauen Zwirnsfäden; ein viertes abgefallen.

41.

1262. Maur.

Volradus praepos. et capitulum ecclesiae s. Mauritii monasterio in Lucka mansum Odelem situm a Johanne milite de Adenstede resignatum conferunt.

42.

1264. V Kal. Nou.

Volradus nobilis de Depenowe conventui in Lucka V mans. Molnem sitos a Theodorico de Proeme resignatos confert.

Grupen *or. Germ. VI. 378.* Scheid v. A. *Mant. 315.*

43.

1265.

Fr. Thi. abbas in Lucka totumque capitulum de manso Mollem sito sibi collato.

44.

1265.

Bernhardus et Henricus com. de Woldenberg ad manus conventus in Lucka decimam Odelem Ottoni epc. resignant.

Or. Gu. VI. 490. Grupen *or. Germ. II. 378.*

45.

1266.

Johannes et Fritthericus de Stedere conventui de Lucka decimam in Odelem conferunt.

46.

1266. Matth. (24. Febr.)

Hogerus comes de Woldenberge decimam Odelem Ottoni episc. ad manus conuentus Luccensis resignat.

47.

1266. XV. Kal. Apr. (18. März.)

Otto electus et confirm.

conventui in Lucka decimae in Odelem proprietatem C. libris vendit.

Otto Dei gratia electus Hildensemensis et confirmatus omnibus hoc scriptum visuris et audituris salutem in Domino. Cum certa rei experientia cuncta qui fiunt vel sunt in tempore transire demonstret cum tempore, exigit hoc hominum malitia perversorum, ut ea que rationabiliter acta fuerint et ordinata scripturarum testimonio perhennentur. Notum sit ergo Christi fidelibus, universis presentibus et futuris, quod nos cum Capituli nostri consensu unanimi proprietatem decime in Odelem, quam Hermannus Burchardus Hoyerus et Heinricus Comites de Woldenberg a nobis in feodo tenuerunt et in manus nostras absolute et integre resignaverunt, Thiderico Abbati et Conventui in Lucka Cist. ord. Mind. Dioc liberam, liberaliter cum omni jure decimali contulimus perpetuo possidendam, misimusque in possessionem corporalem decime memorate. Volentes et sub anathematis vinculo districtissime inhibentes, ne quis eos ex nunc in dicta decima tam probabiliter ac rationabiliter eis collata molestare presumat, et ut hoc factum nostrum probabile et rationabile esse ex nunc existentium aut posterorum (?) nemo sit qui dubitet, sciant universi quod supra dictus abbas et conventus dederunt centum libras ad solutionem debitorum ecclesie nostre, quibus nimium gravata et usuris quotidie accrescentibus graviter extitit involuta. Unde quod in favorem tam gloriosi ordinis et solum pro merito vite eterne fieri debitum fuerat hoc urgens necessitas taliter compulit faciendum. Ut igitur hec nostra collatio sive donatio non obstante quod extra nostram sunt diocesim rata in perpetuum maneat et inconvulsa, hoc scriptum exinde confectum nostro sigillo et sigillo nostri capituli fideliter fecimus communiri. Testes etiam huius rei sunt Ludolphus Prepositus, Johannes Decanus, totumque nostrum capitulum, Bertoldus dictus Pil, Aschwinus de Steinberge, Ecbertus Camerarius, Hermannus de Gandersem, milites et alii quam plures. Actum et datum Hildensem anno incarnationis dominice. M. CC. LXVI. XV. Kal. April.

48.

1266. annunc. b. virg. (25. März.)

Otto electus

monasterio in Lucka proprietatem duorum mansorum in villa Mulnem se daturum promittit.

49.

1269. Kalixt.

G. H. dicti de Bortuelde

IV. iugera Odelem sita claustro Lucken conferunt.

50.
1269. Kalixt.
Geuehardus de Bortuelde
de eodem negotio.

51.
1271. IV Non. Jun.
Capitulum ecelesiae s. Crucis
conventui in Lucka mansum Odelem situm vendit.

52.
1272. Oct. Phil. et. Jac.
Burchardus Ecbertus et Hermannus
de Wulferbutle fratribus de Odelenem VII ingera sita in Lintlo pratum et siluam a pueris Alberti dicti de Peina resignata conferunt.

53.
1274. cr. Sixti. (7. Aug.)
Otto episcopus
curiam Odelem et omnia bona claustri Luccensis in protectionem recipit.

Otto dei gratia hildesemensis episcopus omnibus hoc scriptum visuris salutem in omnium saluatore. Notum esse uolumus omnibus et constare, quod nos divine remunerationis intuitu nec non ob dilectionem qua mouemur circa personas in claustro luccensi deo famulantes curiam odelem et omnia bona ipsorum vbicunque sita sub protectionem nostram recipimus et tutelam. Item quia Henricus et Hermannus fratres et alij Comites de Woldenberg decimam eorundem fratrum in Odelem contra iustitiam jmpetunt cum eisdem nobilibus nullam compositionem inibimus nisi ab impetitione prefate decime in Odelem dictos fratres dimittant liberos et solutos. Datum Anno dominj M. CC. LXXIIII. In crastino Sixtj.

Siegel abgefallen.

54.
1274.
Hermannus comes de Woldenberg
omni impetioni ob decimam Odelemensem renunciat.
Or. Gu. IV. 497.

55.
1275.
Henricus comes
idem protestatur.

56.

1275. V. Id. Febr (13.)

Burchardus et Hermannus

idem. Scheid v. A. 420.

57.

1275. V. Id. Febr.

idem. Scheid v. A. 520.

58.

?

Ludolfus comes

impeticioni ob aduocatiam duorum mansorum Bodelem sitorum renunciat.

59.

1275. XII Kal Aug. (20. Jul.)

Otto episcopus

quod comes Hermannus de Woldenberg actioni ob bona Udelem sita renunciarit protestatur.

60.

1276. III. fer. p. Letare.

H. archidiac. Nettling.

concambium a plebano in Honeckelsen cum monasterio Winhusano olim factum ab omnibus partibus ratificatum esse testatur.

H. dei gratia archydiaconus in Netenlengen. vniuersis christi fidelibus salutem in domino. Notum esse uolumus tam presentibus quam futuris quod olim quoddam concambium factum fuit inter monasterium Wingehusen ex vna et plebanum in Honeckelsen parte ex altera cum quibusdam areis sitis ibidem vna scilicet, que spectabat ad dotem ecclesie et alia que spectabat ad predictum monasterium. sed quia dos ecclesie est indecimalis et area monasterii decimalis ne dicta parochia in huiusmodi concambio fundaretur (?) dictum monasterium dicte parochie vnum iuger adiecit. deinde super eodem concambio dissensione orta iterato iam dictum monasterium adhec adhec aliam aream contulit parochie memorate. Sed quia huiusmodi concambium uel permutatio facta fuit sine consensu parochianorum et dicto monasterio de die indiem super eadem permutatione questio mouebatur. nos finem litibus imponere ac omnem materiam dissensionis in antea tollere cupientes presentibus protestamur quod hec permutatio nec de consensu parochianorum nec non dicti monasterii et plebani nobis scientibus ratificata. et ad preces utriusque partis nostri et prepositi in Wingehusen sigillorum munimine dinoscitur roborata. Acta sunt hec Hildensem anno domini M. CC. lxx. VI. tertia feria post Letare.

*

61.

1276. IV. fer. p. nativ. b. Mar. (11. Sept.)
Hermannus comes de Woldenberg
de bonis in Oedelem. Brunsv.

62.

1280. IV. fer. p. nativ. Mar. (11. Sept.)
Hermannus comes in Woldenberch
pro claustro Lucke omni iuri quod habuerit in bonis Odelem sitis renunciat.

63.

1280. VI. Non. Maxt. (7.)
Sigfridus episcopus
conventui de Lucka IV mansos Melmere sitos et unum Germerdesen confert.

64.

1281.
Willekinus aduoc. Gotting.
de bonis Helmersen et Germersen sitis.

65.

1281. II. Kal. Nou.
Sigfridus epc.
IV mans. in Melmere et dimidium molendinum et mansum in Germerdeſſen Arnoldo abbati in Lucka eiusque coenobio confert.

66.

1281. IV Jd Nov. (9).
Sifridus epc.
quod Hugo et Hermannus fratres de Digkelere omni impeticioni ob dimidium mansum Odelem situm renunciarint protestatur.

67.

1281.
Henricus vir nobilis dictus Kegel
omni iuri quod in IV mansis Elmere sitis et uno Germersin habuit pro conventu in Lucka renunciat.

68.

1281.
Sigfridus episcopus
eadem bona accepta resignatione conventui in Lucka confert.

69.

1282. VI Kal. Sept.
Henricus miles dictus Kegel
bonis a Gotfrido de Varsvelde conventui in Lucka venditis renunciat.

70.

1283.

Volradus de Depenow

bona Molnem sita cenobio in Lucken confert.

Grupen or. Germ. II. 371.

71.

1283.

Johannes comes de Wnestorpe

super V mans. proprietate Molne sitorum conuentui de Lucka plenam prestat warandiam. Burchardus comes de Wilipa idem.

Grupen or. Hannov. 117.

72.

1283.

Burchardus comes de Wilipa

quod Luchardis uxor Henrici de Waneberge venditionem V mans. Molne sitorum conventui de Lucka factam ratificauerit protestatur.

Grupen or. Hannov. 118.

73.

(1283–1286.)

B. comes de Wilipa

Sifrido episcopo proprietatem quandam in Molne a fratribus de Lucka iuste acquisitam esse testatur.

74.

1286.

Theodoricus Johannes et Ludolfus

nobiles de Hessem omni iuri in V mans. in villa Molenhem sitis X marc. a conventu de Lucka acceptis renunciant.

75.

1289. inuent. s. Crucis (3. Mai.)

H. comes de Woldenberg

omni impeticioni contra abbatem de Lucka renunciat.

Or. Gu. IV. 491.
Weidemann 19. 138.

76.

1289. vig. b. Laurentii (9. August.)

Gerhardus praepos. maior

de censu mansi Odelem siti.

77.

1295. VI. Kal. Jun.

Bodo nobilis de Honborg

quod quidam famuli quondam in villa Wollenhusen morantes de bonis in marka Odelem sitis abbatem Luccen. impetentes omni actioni renunciarint protestatur.

Omnibus presens scriptum uidentibus Bodo nobilis de Honborg salutem in domino. Notum esse uolumus uniuersis et constare.

quod cum Johannes Conradus Fridericus Hermannus Degenhardus fratres. quondam in villa Wollenhusen morantes dominum abbatem Luccen. super bonis quibusdam olim Hci de Dungelbeke. in marka Odelem sitis sollicitassent et ecclesiam suam impetiuissent seu per nuncios querimoniam crebrius uentilassent. Nos audita eorum causa assumptis aliquibus uiris discretis. predictos famulos edocuimus. quod minus iuste querele (?) in bonis habere possent memoratis. Ea propter die placitorum inter prefatos dominum abbatem Luccen. et ipsos uiros accepto. et placitis aliquibus interpositis accesserunt sepedicti uiri. Jo. Conradus. Fredericus. Her. et Degenhardus. sicut a nobis et iuris serie fuerant instructi. et recognouerunt in presentia nostra iusticie sue inperfectum renunciantes ibidem omni actioni quam ipsi aut eorum heredes super predictis bonis contra prefatum dominum abbatem et suam ecclesiam possent inposterum suscitare. In cuius rei testimonium presens scriptum. sigilli nostri munimine duximus roborandum. Acta sunt hec apud Leuensten. Presentibus. Godefrido. Hartungo. Gerhardo de Eltze. Godefrido de Werdinghusen. Her. de Hastenbeke. C. H. de Berenrode. militibus et aliis quam pluribus fide dignis. Anno gratie M. CC. XC. V. VI. kalendas Juny.

Or. Gu. IV. 499.

78.

1300.

Sigfridus epc.

de V. mans. Honeckelsen sitis a Conrado marschalco conventui Lucka venditis. Peine.

79.

1300.

R. miles de Vornholze

de bonis in Honeckelsen.

80.

?

Thidericus archidiaconus

in Netinlingen de bonis per parochiales in Eckelsen ecclesiae Lucken venditis.

Nos Thidericus dei gratia Archidyaconus in Netinlingen omnibus presens scriptum inspecturis salutem in domino. Tenore presencium ad noticiam transferimus futurorum quod parochiales ecclesie in eckelsen bona sita iuxta Odelem ecclesie in Lucken. vendiderunt hoc modo quod iam dicti ciues per tales denarios quantumcumque poterunt ecclesie sue comparabunt in redditibus. Nos vero habito proborum uirorum consilio ipsi vendicioni plenum adhibemus consensum. et presenti scripto cum appensione sigilli nostri munimine roboramus.

81.

1300. X. K. Mart. (20. Febr.)

Conradus marschalcus

curiam et IV mans. Honeckelsen sitos a monasterio Winhusen acquisitos conventui Lucka vendit. Peyne in ecclesia.

Ego Conradus marscalcus Hilden. recognosco publice per presentes. quod cum consensu matris mee sororis uxoris et heredum meorum curiam vnam cum. V. mansis sitam in Honeckelsem, quam a claustro Wingehusen comparaueram vendidi pro nonaginta marcis examinati argenti hilden. ponderis et valoris. abbati et conuentui in Lucka. Cisterciensis ordinis. mindensis dyocesis cum proprietate iure et attinenciis omnibus uidelicet pratis. pascuis. siluis. virgultis aquarumque decursibus. et corporalem posſeſsionem eisdem tradidi perpetuo possidendam renuncians actioni uel iuri si quid mihi posset competere uel heredibus antedictis. Super quo ne dubitari contingat presentem literam inde scriptam et meo sigillo munitam dedi predictis abbati et conuentui ad cautelam. et nos vredeke mater C. marscalci predicti. et margar. soror ipsius. et Berta vxor eius nostrum consensum predicte vendicioni adhibuimus quod sub sigillo vnico protestamur. Actum et datum Peyne in ecclesia anno domini M. CCC. X. kalendas Marcij.

82.

1300.

Nicolaus praepos. Germode abbatissa et conventus monasterii Wienhausen coram Sifrido episcopo testantur quod Albertus quondam praepositus Conrado marschalco V mans. Honeckelsen sitos nunc conventui de Lucka venditos IV mans. in minori Lopke et IV mans. Berkum sitis permutarit. Peine.

83.

1301. fer. II. p. fest. trinit. (29 Mai).

Consules ciuitatis Hild.

quod Johannes de Adenstede omni impetitioni quam haberet super XIV. iugera in Oltvelde apud Odelem renunciauerit protestantur.

Bernardus de Hogersem. Bruno Jnsanus. Jo. diues. arnoldus de Tzeuena. Her. de asle. H. sconekint. Henricus de Lubeke. arnoldus vrangkenenberg. Volcmarus de Hogersem. Her. Borchardi. Jo. bussonis. Thileko friso. Nos pro tempore consules ciuitatis Hildens. recognoscimus dilucide protestantes. quod Jo. dictus de adenstede. in nostra presencia constitutus renunciauit boua uoluntate omni impeticioni et actioni quam haberet ad presens seu habiturus esset imposterum. super XIIII. iugera in Oltuelde apud Odelem situata. Cum huiusmodi renunciatio coram nobis facta sit. conscribi et sigillo nostre ciuitatis fecimus in euidens

testimonium super eo (communiri?). Datum Anno domini M. CCC. primo. feria secunda post festum Trinitatis.

84.

1302. III. Id. Aug. (11. Aug.)

Sigfridus epc.

conventui in Lucka proprietatem XL iug. cum area Molnem sitorum confert.

85.

1303. f. IV post. b Luciae virg. (15. Dec.)

Henricus et Albertus duces in Brunswic fratribus monasterii Luccensis proprietatem V. mans. in villa et campo Germerdissen sitorum conferunt.

Dei gratia Henricus et Albertus Duces in Brunswich fratres nec non eadem gratia Otto Dux de Brunswich et Luneborg universis Christi fidelibus ad quos litere presentes pervenerint. salutem et rei geste cognoscere veritatem. Quoniam memoria hominum labilis est et ea que geruntur in tempore transeunt cum tempore summopere cavendum est, ut ea que legaliter a nobis fiunt instrumetorum testimonio legittimo roborentur. Noverit igitur universitas vestra quod cum fideles nostri Aschwinus H. et Johannes fratres dicti de Saldere nobis cnm instantia supplicassent, quatenus proprietatem V. Mansorum, quos in villa et campo Germerdissen a nobis hactenus in feodo tenuerunt, religiosis viris abbati et fratribus monasterii Luccensis Cist: ord. Mind. Dioc., donaremus. Cum ex hoc eisdem fidelibus nostris utilitas esset non modica profutura nos ipsorum precibus et servitiis inclinati iam dictam proprietatem prefatis Abbati et fratribus accedente consensu nostrorum quorum interest heredum, cum omni juris integritate, sicut est in agris, silvis, pratis, pascuis, campis, cultis et incultis, liberam ab omni onere advocatie contulimus et in his scriptis confirmamus ad opus et utilitatem sui monasterii perpetuo possidendam. Ne igitur sepedicti abbas et fratres super memorata nostra collatione seu donatione pulsari valeant presentes literas eisdem dedimus sigillorum nostrorum munimine roboratas. Actum et datum Brunswich, presentibus Borchardo, Hartberto, Lippoldo, Borchardo de Cramme, Gevehardo de indagine, Aschwino, H. Thid. fratribus de Walmode, Joh. et Lud. de Hollegen, militibus, fide dignis, Anno Domini M CCC V feria 4ta post festum beate Lucie Virginis.

86.

1306. V. Id. Jan. (9 Jan.)

Aschwinus H. et. Joh. fratres de Saldere fratribus monasterii Lucc. V mansos in Germerdessen vendunt.

Scheid. v. Adel. 441.

87.

1310. vig. Sim. Jud. (27. Oct.)
Fredericus Hermannus Johannes
Conradus fratres dicti de Stedere quod pater conventui in Lucka bona Odelem sita vendiderit ratum habent.

88.

1311. d. omn. sanct. (1. Nov.)
Henricus epc.
quod Johannes Bere omni iuri quod sibi in XI iuger. Molnem sitis a Ludolfo Russchere famulo monasterio in Lucka venditis competere poterat renunciauerit protestatur.

89.

1319. vig. b. Mich. (28. Sept.)
Otto electus
conventui in Lucka mansum litonicum Odelem situm contulisse et mansum Odelnem situm recepisse confitetur.

90.

Instrum. notar. quod decisionem litis inter monasterium Carthus. et villanos villae Himbstede ventilatae refert.

1460.

In nomine domini amen. Anno a natiuitate eiusdem 1460 — die vero lunae 24 mensis Novembris hora tertiarum vel quasi — coram — dominis Eggardo de Wenden praeposito Joanne Schwaneflogel decretorum doctore decano ecclesiae Hildes. Eggardo de Hanensee praeposito montis s. Mauritii extra muros Hildes. ac Alberto Mygewindo in decretis licentiato thesaurario Minden. ac canon. Hildes. ecclesiarum ut et tanquam iudicibus ad infra scripta in causa et causis vertentibus inter religiosos dominos Adolphum priorem totumque conuentum domus Carthus. extra muros Hildes. ex una nec non omnes et singulos villanos villae Himbstede dictae Hild. diocceseos partibus ex altera a venerabili capitulo Hildens. ecclesiae deputatis meque notario publico et testibus infrascriptis constituti religiosus dns Joannes Radifs procurator anted. dnor. prioris et totius conventus Carthus. et Berthold Meyer, Henning Bertholdes et Henning Wilkeus villani de Himbstede nomine ceterorum villanorum ibidem morantium. Idem Joannes Radifs eosdem villanos praesentes quo supra nomine verbo impetiit de et super exactione et extorsione quarundam petitionum tam in pecoribus quam in pecuniis factis a villico dictorum dominorum Carthus. in dicta villa in curia eorundem dominorum morante et pro sua impetitionis verificatione atque quod villicus eorum ab omnibus exactionibus extorsionibus petitionibus liber deberet esse et immunis dicta et depositiones nonnullorum testium ob hanc causam coram venerabili viro dno Gerhardo Rotberg officiali generali curiae Hild. ut iudice ordinario productorum receptorum iuratorum admissorum et examinatorum in

medium produxit obtulit atque dedit. Quibus quidem dictis et depositionibus per supra dictos — iudices visis examinatis et recensitis de ambarum partium voluntate — per organum — dci Joannis Schwaneflogel — iudices diffinierunt — quod villicus dictorum dni prioris et conv. domus Carthusiae — pro tempore existens siue habitans in curia villicali eorundem in Himbstede sita ex parte dictae curiae bonorum agrorum frumentorum in agris ad dictos dnos Carthus. spectantium et crescentium et omnium mobilium et immobilium ad dictos dnos spectantium et pertinentium ab omni exactione contributione subuentione dictis villanis in censibus et contributionibus ad castrum Steinbrugge debitis debendis vel soluendis sit et debeat esse immunis — sed de bonis propriis si quae in dicta villa habuerit videlicet ouibus vaccis equis porcis et ceteris ad dictum villicum nomine et titulo proprio — spectantibus ad contribuendum et subueniendum in praemissis petitionibus more aliorum villanorum suorum vicinorum secundum ratam et moderationem debitam sit et debeat idem villicus esse astrictus — Acta sunt haec in curia habitationis et aula superiori supradicti dni Eggardi de Hanensee praepositi — praesentibus dominis Henningo van dem Hufs archidiacono in Wallensen Hild. dioc. ac Gerhardo Rotberg officiali gen. curiae Hild. s. Crucis Hild. ecclesiarum canonicis testibus ad praemissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Henningus Tacke clericus Hild. dioc. publicus imperiali authoritate notarius — praesens instrumentum — exinde confeci —

91.

Capitular=Beschluß über Bierschulden.

1656.

Wir Thumbdechant Scholaster Senior und Capitel der bischöflichen Kirche zu Hildesheim bekennen hiermit daß wir denen Krüger der Dörfer unsers Amts Steinbrück sammt und sonders ihre hergebrachte Gerechtigkeit daß sie nämlich gewohnt alljährlich zu gelegener Zeit ihre angeschribene des Dorfs eingesessenen Bierschulden den versammelten Bauermeistern uud Gemeine vorzutragen zu liquidiren und was vor denselben richtig befunden und erkannt wird solches als eine geständige richtige Bierschuld zu halten und einzunehmen auf ihre Bitte von Neuem confirmirt haben und kraft dieses confirmiren und bestätigen mit dem Befehl an unsere Steinbrugsche vor= und nachgesetzten Beamten, daß sie die Krüger hierbei Amtshalber manuteniren und schützen und dagegen nichts verhängen und zulassen sollen. Gleichwohl stehet den Schuldnern frei da sie wider solche im Angesichte der Gemeine liquidirte Abrechnungen erhebliche Einsprache haben derentwegen sie dieselben einigerlei Massen nicht erkennen und annehmen können solche liquidationes sampt ihrem Einwenden vor das Ampt oder uns zu bringen und rechtliche Erkantnus darüber zu begehren. Urkundlich unserer Kirchen rc. Geben Hildesheim den 26. September 1656.

C. Urkunden
zur Geschichte Wullenweber's.

I.

Vertrag zwischen dem Könige Christian dem II. zu Dänemarck und den Herzogen Erich und Heinrich dem Jüngern zu Braunschweig und Lüneburg. A. 1523.

Auszug.

Wir Cristiern von gotsgnaden zu Dennemarcken Sweden Norwegen der Wenden vnd Gotten kunig herzog zu Slesewig Holstein Stormarn vnd der Ditmarschen Graf zu Altenburg.

Bekennen vnd thun kundt offinlich mit dießem Briefe für vns vnser erbin vnd nachkomen vnd sonst Idermenniglich, daß wir vns mit den hochgebornen fürsten hern Erichen vnd hern Heinrichen dem Jüngern geuedtern herzogen zu Braunswig und Lüneburg 2c. der hilf vnd diensts halber, die vns Jre liebden aus freuntlicher verwandtnus Itzo zu dem Zug vnd kriegsynschaften So wir widder die herzogen von Holstein die von Lübeck vnd ander Jre anhenger In rettung vnser kunig Reich land vnd lewth fürzunemen merglich verursacht vnd gedrungen werden, zuthun bewilligt. — —

Erstlich das Jre liebden vns nach erlangten kayr. Matt. befelch vnd achte so von kayr. Matt. zu behuf disser sach erlangt werden — in unser Dienst — wieder halten.

Zum andern Sollin beite Fursten von Brunswig obgedacht Jrer liebden gefengnus vnd leibschadens halber, die doch der almechtig gott gnediglichen verhuten wolle lauth der andern Churfürsten vnd Fürsten derhalbin versicherung von vns versichert vnd versorgt werden.

Zum Dritten Sol der Jenig fürst so bei vns Jm velde erscheinet als ein obirster haubtman vbir die reisigen gehalten vnd Jme der zehend pfenning von den reutern gleich dem hoemaister So obirster vber die knecht Jst, gegeben werden.

Zum Vierten Sollin vns vnser Oheim herzog Heinrich 2c. von seiner lieb selbst geschützt zu solchem zug nachfolgender anzeigung benante stucke leyhen. Nemlich ein scharffemetz ein karthun zwo veltslangen vnd sechß falkenetlein, das wir nach endung der Dienst seiner lieb widerumb In Jre land oder zu deren behausung wulffenbuttel vnuorletzt vnd ohn allen schaden vbirantwurten, Auch wo eine oder mehir also zerbrochen oder schadhaft wurden, Seiner lieb so gut an die stat gießen lassen, oder mit vergniegender bezalung an gelde ohne verzug zu handen stellen, dermas sol vnser Oheim herzog Erich 2c. sie auch halten.

Zum funften Wollin wir dem Jenigen fursten so Jm velde sein wirdet zu erhaltung seines furstlichen tischs yedes monats funfzehnhundert gulden gebin.

Zum Sechsten Wollin wir mehir gedachten vnsern lieben Ohemen zu bestellung Jrer liebden Stet Schloßflecken vnd rüstung Zwantzig-

thausent gulden reinisch In golde gebin, welcher Summen herzog Erich zehnthausent vnd herzog Heinrichen auch zehnthausent vorgeschrebener werung nemen sollin, doch sollin funfthausent gulden von den zehenthausent so herzog heinrichen geburend hinderstellig bey vnsern handen so lang bis obangezeigt geschutzt zu vnser notturft vbirgebin vnd geliehen wirdet pleiben. — Vnd gebin zu Brusses nach Christi unsers hern geburt thausent funf hundert vnd Im drie vndzwantzigsten Jar am achten tag Augusti. Christiern.

Dr. Christoph Schmidt genannt Phiselbeck Hermäa 1786. S. 25.

II.

Vertrag zwischen Erzbischof Christoph von Bremen und Herzog Heinrich d. j. von Braunschweig über Leistung gegenseitigen Beistandes und die Behandlung Wullenweber's.

Sonnt. nach Circumc. dom. 1556.

Auszug.

Zu wissen vnd kunth sey allermenniglich, das an heut Dato die hochwirdigsten inn Got Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Hern Cristoffel Erzbischof zu Bremen, Administrator des Stiffts Verden vnd Hern Heinrich d. j. gebrüder Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lüneburg ꝛc. diesen folgenden Abschied genomen haben:

Erstlich, daß hochgedachte meine gnedigste vnnd gnedige herren sich miteinander freuntlich brüderlich vnnd mit allen treuen maynen, einander mit Rath, troste, hilff vnnd beystand nicht verlassen sollen vnnd wollen, sofern als einer des andern zu recht mechtig ist.

Zum andern wollen vnnd sollen hochernante Fürsten alle abschied vnnd was beyde Ire furstlichen gnaden yetz vnnd hinfüran mit einander handlen vnnd beschließen, stett vhest vnuerbrochen halten vnnd dem nachkomen.

Zum Dritten, was beyden Iren furstlichen gnaden vor Ir selbs person vntir einander oder samptlich mit Iren Herren, vnnd freunden zu thun hetten, Alsdann wollen mein gnedigster Herr zu Bremen seiner f. gn. Vice Cantzler Clauß Hemeling vnnd er Ratke Holstein, Vnnd mein gnediger Herr Hertzog Heinrich Liborium Bockman, Licentiaten, Johann Hamerstett vnnd Martin Ketterlein, Secretarien, Als innsonderheit dartzu veräydenten vnnd vertrauten Rethen vnnd Diener zu sollichen Irer furstlichen gnaden hendell vnnd notturfft gebrauchen, damit alle sachen inn geheim gehalten werden.

Zum Vierden, wo sich auch die sachen dermassen zutrugen, das beyder Fursten persönlicher Zusamenkunfft von noten, Alsdann wollen sich Ire f. gn. an gelegen Molstet betagen, mit einander sich nach notturfft freuntlich vnnd brüderlich vntirredin, vnnd was sich Ire furstlichen gnaden mit einander vereunigen vnd beschließen, demselben soll stracks gelebet werden, wie oben vermeldt.

So sich auch zutruge, das durch ettliche Mißgonner gern vnfreuntlicher Wille zwischen Iren furstlichen gnaden erweckt wollt werden, Also das einem von dem andern etwas darauß vnfreuntschafft mochte

gesagt oder furgetragen wurde, demselben sollen Jre furstlichen gnaden kein glauben geben, sonder sich mit einander betagen, vnnd derhalb freuntlich vntirreden, vergleichen vnnd also vereinigen, Damit alle Zeit freundlicher vnnd bruderlicher will erhalten werde, Auch einer dem Andern sein Hertz, gemühet vnd meynung gentzlich entdecken, eroffnen vnnd darinn nichts verhalten.

Zum Funfften will mein gnedigster Herr von Bremen den Vertrag, so sein furstliche gnad mit derselben Vettern, Bruder vnnd Bunthsverwanten des wucherlichen Contracts halber aufgericht, in allen seinen puncten vnd Articuln gentzlich halten vnnd volentziehen, doch mit dem bescheid, die weil sein f. gn. derselben Vntirthanen nicht gantz mechtig das, in fall der notturfft, hochgedachte seine f. gn. Vettern, Bruder vnd Bundtsuerwanten sein f. gn. mit Hilff, Rath, Trost vnnd beystandt nicht verlassen, sondern vor ein Man stehen sollen vnnd wollen, wie sollichs der Vertrag weiter mitbringt, vndt wann der Bundtsgenossen vntirthanen meines gnedigsten Herrn burgen einnemen, soll solchis von Jnen auff seiner furstlichen gnaden antzeigen abgeschafft werden. Dergleichen will sein furstliche gn. mit derselben vntirthanen auch verschaffen, wie oben der hilff halben begriffen.

Zum Sechsten will mein gnediger Herr Hertzog Heinrich meinem gnedigsten Herrn, dem Erzbischoffen ꝛc. ein Copey eines bruderlichen Vertrags zuschicken, denselben soll Kay. Myt. confirmiren, vnnd darneben ein Mandat von Jrer K. M. zuerlangen, darinnen vermeldt soll werden, daß die Kay. M. meinem gnedigen herren hertzogen Heinrichen beuelch, das sein fürstliche gnad neben derselben Herren vnnd Bruder auff die Ertz vnnd Stifft Bremen vnnd Verden gute Achtung vnd sollich auffsehen hab, damit dieselben bey der heiligen Christenlichen Kirchen vnd loblichem wolhergebrachten gebrauch derselben, auch die Vntirthanen inn rechter gehorsam erhalten werden, vnd bleiben sollen.

Zum Siebenden will mein gnediger Herr Hertzog Heinrich mit dem Landgrauen zu Hessen handeln damit die weg vnnd mittell vorgenommen werden, daß mein gnedigster Herr der Ertzbischoff mit koniglicher wirde zu Dennemarck, kunnig Christian, auch Jrer Jrrung freundtlich gutlich vnnd woll vertragen möchten werden, wie mein gnediger Herr Hertzog Heinrich das weiter dem Landgrauen antzeigen wurdt, doch wollen beyde Jre f. gn. Jnen die Christliche Religion vnnd key. Mt. vorbehalten haben.

Vnnd will mein gnediger Herr Hertzog Heinrich mit allem vleiß bey dem Landgraffen handeln, ob sein f. g. bey seiner furstlichen gnaden erhalten konde damit dem Ertzbischoffen dasjhenig, so sein f. g. von konnig Christian verschrieben vnd zugesagt, von diesem konnig Cristian, wo er die Konnigreich erobert, souiel möglich auch zugestellt vnd gegeben werde.

Es soll auch mein gnedigster Herr der Erzbischoff konnig Christian kain antwourt thun, bis mein gnediger Herr Hertzog Heinrich zuuorn Bothschafft bey seinen Furstlichen gnaden gehabt.

Mein gnedigster Herr von Bremen hat auch sein f. g. Vetter vnnd Bruder Hertzog Erichen vnnd Hertzog Heinrichen samptlich vnnd sonderlich mit Hertzog Ernsten Irer Irrungen halber freuntliche vnd gutliche Vntirhandlung vergonnet vnnd bewilligt, doch die Religion vnnd key. M. alletzeit vorbehalten.

Zum achten, Georgen Wullenweber belangen, haben beyde Ire f. g. disen Abschied genomen, das mein gnediger Herr Ine in allerpester Verwarung vnd gefengnus enthalten vnnd keinen menschen, dann allein die von Iren ff. gg. dartzu verordnet, ane seiner furstlichen gnaden vorwissen zu Ime gehen lassen, Auch keine schrifft, wenig oder viell, zu schreiben vergonnen oder gestatten will, Allein die schrifft, so er an seinen Bruder des gelts halber thun soll.

Es soll auch auff dieselbige schriefft gut achtung gegeben werden, damit nicht etwan ein trost darein gesetzt, als solte er sich damit fristen vnnd entledigen konden.

Des Wullenwebers Bekantnus vnnd Vrgicht soll keinem menschen ane beyder Fursten Vorwißen zu lesen gestattet, oder ettwas davon angetzeigt werden, Nit weiter dann als mein gnedigster Herr von Bremen meinem gnedigen Herrn Hertzog Heinrichen mit dem Landgrauen vnd andern zu reden bewilligt.

Zum Newenden soll Clauß Bremsen Secretari vonn stund an hiherkomen, dem soll angetzeigt werden, daß Claus Bremser die Stadt, Burger vnnd Inwoner in guter achtung vnnd auffsehen hab, vnnd sonderlich das Mulenthor woll bewaren lassen, Auch auff die Knecht achtung habe.

Diese obgeschrieben puncten vnnd Artickel sampt vnd einen Jeden innsonder haben hochgedachte meine gnedigste vnd gnedige Herren der Erzbischof zu Bremen vnd Hertzog Heinrich einander bey Iren furstlichen waren worthen mit Hand vnd mundt an aydes Stad gelobt vnd zugesagt steht vhest vnnd vnuerpruchlich one alle ausrede, behelff oder Exception zu halten, treuelich one alle geuerde. Vnnd zu mehrer Vrkunth haben beyde Ire f. gnaden diesen abschied mit eigener Hand vntirschrieben vnd Irer f. g. Secret dafür wissentlich drucken lassen. **Actum** Rodenburg, Sontags nach **Circumcisionis Domini, Anno 1536. Cristophorus m. propria.**

Sehr wahr schildert der König von England in einem am 12. Mai 1536 an den Rath zu Hamburg erlassenen Schreiben das Verfahren des Erzbischofs: **Compertius vobis esse putamus,** sagt er, **quam longiori nunc sit opus commemoratione quo dolo et quanto insidiarum apparatu dilectus familiaris noster Georgius Woolwever ab archiepiscopo Bremensi fuerit in miseram abreptus captivitatem, in quem quum ius nullum iure nullo sibi competat inani tamen aliquo obducto pretextu atrocissimis adhuc detinet vinculis, nec patitur ut moris est adductis rationibus veritatisque fundamentis de eius causa publice cognosci longe quidem secut quam humane divineque leges vel christiana pietas aut boni episcopi partes**

exigaht solumque id agit ut nunc uno nunc altero atroci excogitato supplicio tum suam tum aliorum in familiarem hunc nostrum invidiam malevolentiamque ex insontis hominis cruciatu ac nece tandem indignissime crudellissimeque expleat. De huius familiaris nostri liberatione sepius ac sedulo apud eum egimus sec nullo cum fructu at multa nostra cum indignitate. — Porro quum eiusdem Georgii opera in gravissimis quibusdam occurrentibus negotiis et quae ad istius nationis commodum et quietem mutuamque augendam benevolentiam maxime spectarent sepe antea usi sumus etc.*)

D. Statistisches.**)

Die Kirche zu Steinbrück. Der Grundriß.

I.

Landbesitz.

Die cultivirten Ackerländereien und Wiesen betrugen nach der wegen Veranlagung der Land- und Wiesensteuer im Jahre 1769 vorgenommenen allgemeinen Beschreibung, welche bis zur Einführung der Westphälischen Grundsteuer zur Grundlage diente, so wie nach der Grundsteuer-Mutterrolle von 1826:

	1769.		1826.			
Ortschaften.	Ackerland. Morgen.	Wiesen. Mrg.	Gemeinheiten nach Kuhweiden-Zahl	Ackerland, Wiesen und Gärten. Morg.	Rth.	Bemerkungen.
1) die Amtsöconomie	$750\frac{1}{2}$	$49\frac{1}{2}$	14	1134	10	
2) d. adel. Gut Garmsen	238	5				
3) Dorf Garmsen	$1304\frac{5}{8}$	$34\frac{1}{2}$	192	2228	114	
4) „ Garbolzum	285	$1\frac{1}{2}$				
5) „ Feldbergen	$1206\frac{1}{2}$	$21\frac{3}{4}$	117	1376	14	
6) „ Hoheneggelsen	$2582\frac{1}{4}$	$61\frac{3}{4}$	252	3335	42	
7) „ Mölme	$734\frac{3}{4}$	12	76	911	84	
8) „ Bettrum	$1281\frac{1}{12}$	$21\frac{3}{8}$	154	1637	41	Himstedter Holzung: Das Lach genannt, 66 Mrg. 40 R.
9) „ Kl. Himstedt	$968\frac{11}{12}$	2	91	1206	6	
10) „ Gr. Himstedt	$1089\frac{1}{2}$	10	87	1323	26	
11) „ Sölde	$2696\frac{17}{24}$	36	214	3330	97	Die Gemeinh. sind getheilt.
12) „ Oedelum	$1550\frac{3}{4}$	$35\frac{1}{2}$	250	2136	31	
	$14688\frac{7}{12}$	$290\frac{7}{8}$	1447	18619	105	

---

*) Zeitschr. des Ver. für Hamb. Gesch. III. 213.

**) Für diesen Abschnitt insbesondere bin ich dem Landdrostei-Registrator Meese verpflichtet.

Hiervon gehörten

1. zum Meierdinge Addelum (domstiftisches)
   5 Morgen vor Bettmar

2. zum Meierdinge Hoheneggelsen (domstiftisches)

732	Mrg.	1½	Vorling	vor	Hoheneggelsen
933	„	1½	„	„	Bettrum
64	„	1¾	„	„	Kl. Himstedt
33	„	—	„	„	Gr. Himstedt
9	„	½	„	„	Sölde;

die übrige Länderei des Meierdings gehörte Feldmarken in den Aemtern Steuerwald und Peine an.

Die Länderei des Meierdings betrug überhaupt 1863 M. 1¾ V.

3. Zum Meierdinge Sölde (domstiftisches).

5	Morg.	1	Vorling	vor	Bettrum
302	„	—	„	„	Kl. Himstedt
237	„	—	„	„	Gr. Himstedt
664	„	1	„	„	Sölde;

die übrige Länderei des Meierdings lag vor Kl. Lafferde 46 Mrg., das ganze Meierding hatte 1255 Morgen.

4. Meierding Nettlingen (Kloster St. Michaelis)
   — Morg. 1½ Vorling vor Kl. Himstedt.

5. Meierding Hoheneggelsen (Kloster St. Michaelis)

195	Morg.	1½	Vorling	vor	Hoheneggelsen
27	„	1	„	„	Bettrum
48	„	1¼	„	„	Kl. Himstedt.
102	„	—	„	„	Gr. Himstedt.
97	„	1	„	„	Sölde;

außerdem gehörten zum Meierdinge 1 Mrg. 1½ Vorl. vor Nettlingen, Amts Steuerwald.

6. Meierding Sölde (Kloster Wöltingerode)

1	Morg.	—	Vorl.	vor	Kl. Himstedt
4	„	—	„	„	Gr. Himstedt
263	„	—	„	„	Sölde
268	Umfang des ganzen Meierdings.				

7. Meierding Gandersheim

3	Morg.	1	Vorling	vor	Kl. Himstedt
20	„	½	„	„	Gr. Himstedt
2	„	1½	„	„	Sölde
26	Morg.	1	Vorling	Umfang des ganzen Meierdings.	

8. Meierding Gandersheim (Hoheneggelsen)
277 Morg. 1 Vorling vor Hoheneggelsen;
außerdem gehörten zum Meierdinge 77 Mrg. 1 Vorl. vor Kl. Lafferde.

9. Zum Gemeinde-Büerding Hoheneggelsen
169 Morg. 1½ Vorl. vor Hoheneggelsen.
Erbenzinspflichtig waren

nach Amt Lichtenberg
108 Morg. 1 Vorl. vor Kl. Himstedt,
12 Morg. — Vorling vor Gr. Himstedt,
263 „ ½ „ „ Sölde;

nach St. Blasii zu Braunschweig
41 Morg. 1 Vorling vor Sölde;

nach der Burg zu Braunschweig
144 Morg. 1½ Vorling vor Sölde,
38 „ 1 „ „ Kl. Himstedt;

nach der Stiftskirche zu Braunschweig
94 M. 1¼ Vorling vor Feldbergen;

an Breyer in Braunschweig
124 Morg. ¾ Vorling vor Feldbergen;

nach Oelsburg
19 Morg. 1 Vorling vor Söhle.

---

[1]) St. Blasii, Burg und Stiftskirche ist ohne Zweifel derselbe Berechtigte.

II.

Die Bevölkerung.

A. Nach ihrer Bewegung. Für das Amt im Ganzen.

	1542	1592. Familien	1701. Prot.	1701. Kathol.	1786	Im Junius 1802 über 16 J. Ma.	Im Junius 1802 über 16 J. Frau	Im Junius 1802 Unter 16 M.	Im Junius 1802 Unter 16 W.	1803	1816 Prot.	1816 Kat.	1820	1833 Prot.	1833 Kat.	1848 Prot.	1848 Kat.
Steinbrück	60	—	56	32	87	—	—	—	—	104	63	49	135	68	34	55	32
Neu-Steinbrück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	2	12	1
Sölde (ohne Dienstboten)	462	78	520	20	784	235	242	146	167	1102	732	48	834	868	50	901	47
Gr. Himstedt	189	34	177	15	276	83	80	60	51	337	306	21	345	338	19	341	24
Feldbergen	210	44	213	—	269	103	100	51	63	343	302	—	333	376	—	359	—
Bettrum	259	54	372	2	407	141	155	107	106	554	451	—	557	625	1	675	2
Kl. Himstedt	196	38	207	3	257	97	104	59	76	347	284	17	325	348	16	380	10
Garmsen und Garbolzum	189	41	298	1	362	91	94	60	37	451	389	6	442	502	10	490	1
Mölme	56	14	83	—	104	45	36	12	22	108	95	—	105	95	—	104	4
Hoheneggelsen	462	76	548	53	677	224	236	147	123	753	610	132	807	714	142	735	158
Oedelum	150	22	230	2	352	104	109	47	53	445	475	7	502	542	3	459	14
Insgesammt	2233	402	2688	128	3575	1123	1156	689	698	4544	3707	280	4385	4494	277	4511	293
	Nach der Annahme von 7 Bewohnern auf jedes Haus; bei Steinbrück u. Oedelum nach ungefährem Anschlage.	Dazu für Steinbr. c. 60 S. u. 40 Häusl. Also wenn 7 Mitgl. auf eine angesess. Fam. 2984.	2816	Männer 529 Frauen 598 Kinder 1517		3666 + c. 104 für Steinbrück				Männer 859 Frauen 988 Söhne 1255 Töchter 1102 Gesinde 340	3987			4771 und ein Reform.		4804 und ein Reform.	

Die vorstehende Zusammenstellung beweist unwiderleglich ein bedeutendes Anwachsen der Bevölkerung seit dem sechzehnten Jahrhunderte, läßt vermuthen ein Zurückgehen im siebzehnten, zeigt einen Stillstand im neunzehnten. Die Veranschlagungen sind ohne Zweifel ziemlich willkührlich, die Zählungen nicht nur die älteren unzuverlässig; indeß das Gesammt-Ergebniß aus so vielen einzelnen Angaben gezogen wird dennoch immer ziemlich zutreffend sein. Merkwürdig ist, daß die Zahl der Bevölkerung des Guts nach einem Zwischenraume von 150 Jahren sich überall nicht verändert hat, was indeß der Hauptsache nach nicht auf der natürlichen Bewegung, sondern fast ganz auf öffentlichen und landwirthschaftlichen Einrichtungen beruht und also nur auf diese Schlüsse zuläßt. Nun das Nähere:

Für das Gut insbesondere.

Am und vorm Amthauß Steinbrück seind Glaubens Genossen.

(1701.)

	Kat. Religion				Protest. Relg.			
	Mann	Frau	Kind	Hausge.	Mann	Frau	Kind	Hausge.
Herr Pastor Jacoby Ruhmann ord. s. Augustini in Riegenberg per se								
Dessen Oppermann	—	—	—	1				
Herr Ferdin. Schnurbusch Amtmann	1	1	3	4				
Dessen Amanuensis	—	—	—	1				
Herr Zitloß Kornschreiber	1	1	2	2	—	—	—	1
Die Haushälterin Anna Maria Löding	—	1	—	—	—	—	—	—
Die Amtsvögte	—	—	—	3	—	—	—	1
Der Hohemeister Gerdt Boden	—	1	1	1	1	—	—	—
Der Brawmeister Friedr. Witten	—	—	—	—	1	—	—	—
Die Brawknechte	—	—	—	1	—	—	—	3
Der Botcher	—	—	—	—	—	—	—	1
Die Ackerknechte	—	—	—	1	—	—	—	3
Der Wächter	—	—	—	—	1	1	1	—
Der Schweinemeister Andreas Maybauhm	—	—	—	—	1	1	4	1
Die Schweineknechte	—	—	—	—	—	—	—	2
Der Kuh- und Rinderhirte	—	—	—	—	—	—	—	2
Des Scheuren Vogt Franz Senpf	—	—	—	2	1	1	2	—
Der Tischler Mr. Johan Sontag	—	—	—	—	1	1	2	2
Der Schaffmeister Bohren	—	—	—	—	1	1	4	2
Joachim Köring	—	—	—	—	1	1	3	—
Der Krüger Mr. Heinr. Peters	1	1	—	2	—	—	—	—
Der Müller Mr. Henny	—	—	—	—	1	1	5	1
Insgesammt	3	5	6	18	9	7	21	19
	32				56			
	88 und der Pastor.							

Verzeichniß
der Einwohner von Steinbrück und Neusteinbrück.
(1850.)

	Kathol. Religion			Protest. Religion		
	Männer	Frauen	Kinder	Männer	Frauen	Kinder
A. Steinbrück.						
Pastor	1	1	—	—	—	—
Magd	—	1	—	—	—	—
Schullehrer	1	1	6	—	—	—
Gutspächter	1	—	—	—	—	—
Verwalter und Oeconomie-Eleven	1	—	—	2	—	—
Haushälterinnen	—	—	—	—	2	—
Hofmeister	—	—	—	1	1	—
Braumeister	1	1	2	—	—	—
Gärtner	1	1	—	—	—	1
Schmied	—	—	—	1	1	1
Schweinemeister	—	—	—	1	1	1
Kuhhirt	—	1	1	1	—	3
Schaafmeister	—	1	1	1	—	—
Nachtwächter	—	—	—	1	1	4
Knechte, Mägde	1	1	—	14	2	—
2 Wittwen	—	—	—	—	2	1
Mühlenpächter	—	—	—	1	1	1
Dienstboten	—	—	—	1	1	—
Krugpächter	—	1	2	1	—	—
Dienstboten	—	—	—	1	—	—
In Steinbrück überhaupt	7	9	12	26	12	12
B. Neusteinbrück.						
Der erste Beamte	—	—	—	1	1	3
Dienstboten	—	—	—	1	1	—
Haushälterin	—	—	—	—	1	—
Gerichtsdiener	—	—	—	1	1	—
Dienstboten	—	—	—	—	1	—
In Neusteinbrück überhaupt	—	—	—	3	5	3
An beiden Orten insgesammt	7	9	12	29	17	15
	28			61		

89 Personen.

B. Besitzverhältnisse der Bevölkerung.

(1592.)

Namen des Dorfs.	Ackerleute.	Halbspänner.	Kotsassen.	Handdienst-Pflichtige.	Häuslinge.
Sölde	4	8	72		
Gr. Himstedt	3	5	22	1	
Kl. Himstedt	1	2	30	1	
Bettrum	1	5	44	1	
Garmsen	4	5	22	5	40
Garbolzum	1	—	—	—	
Feldbergen	4	4	32	1	
Mölme	3	6	2	—	
Hoheneggelsen	5	11	56	1	
		3*	6**		
	26	49	286	10	40

*) Herrendiener mit freier Verschreibung nämlich der Oberamtmann und der Amtmann.

**) Dienstfreie.

Noch 24 Dienstfreie ohne Angabe des Wohnorts und des Besitzes, Bauermeister u. s. w.

(1790.)

	Vollspänn.	1/2 und 3/4 Spänner.	Voll-köter.	1/2, 1/4, 1/8 Köter.	Brink-sitzer.	Häusl. Häuser.	Wüste Stellen.	Unfreie u. Exemte.	Summa Feuerstelle.
Sölde	3	8	67	10	42	3	—	4	137
Gr. Himstedt	3	3	22	2	11	3	—	4	48
Kl. Himstedt	—	2	27	10	15	2	1	—	57
Bettrum	—	5	42	—	23	3	3	4	80
Garmsen	4	3	21	—	6	3	2	7	46
Feldbergen	2	8	27	—	11	4	5	—	57
Mölme	2	8	1	—	1	2	—	—	14
Hoheneggelsen	3	12	52	—	32	5	4	2	110
Dedelum	—	12	13	—	14	4	—	12	55
Summa	17	61	272	22	155	29	15	33	604

(1850.)

Dagegen vertheilt sich die Bevölkerung jetzt folgendermaßen:

	Häuslinge.	Familien: Anbauer u. Brinksitzer.	Die übrigen.	Einwohner-Zahl.	Die kleinen Leute halten Vieh: Kühe	Schw.	Zieg.
Steinbrück	10	—	5	81		4	8
Hoheneggelsen und Neusteinbrück .	65	50	76	906	33	95	75
Mölme.	4	1	12	108		3	4
Dedelum	45	20	26	473	3	29	25
Garmissen und Garbolzum . .	43	11	38	491	4	39	52
Feldbergen	20	18	40	359	14	30	31
Bettrum	49	41	45	677	24	44	51
Kl. Himstedt. . .	20	24	38	390	5	32	22
Gr. Himstedt. . .	17	16	32	365	4	25	25
Sölde	52	46	81	948	—	40	30
	325	227	393	4798	87	341	323

Der Haupterwerb der kleinen Leute war Leinen-Garn-Spinnerei, von Jung und Alt betrieben, mit dem Sinken der Preise des Garns verarmen sie, mit deren Steigen — der Flachsbau ist hier zu Hause — ist ihnen geholfen. Der Tagelohn, vorzüglich auf den großen Gütern Nettlingen und Steinbrück zu verdienen, beträgt mit Verabreichung der Kost 2 ggr. 8 ₰, sonst 4 ggr., nur in der Erndte wohl 4—5 und 6—8 ggr. Die ländlichen Handwerke welche viele betreiben bringen selten mehr, einige weniger ein als regelmäßiger Tagelohn.

Man nimmt auch nach diesen Zusammenstellungen das stetige Anwachsen der besitz- oder fast besitzlosen Bevölkerung wahr und so tritt uns auch auf beschränktem Raume die größte Aufgabe der Zeit entgegen. Möge man nicht durch Schwächung des besitzenden Bauernstandes helfen wollen! Jede Erleichterung der Lage der kleinen Leute ist Anreiz zu weiterer Vermehrung und auf diesem Wege also zu keinem Abschlusse zu gelangen. Außer sittlichen und gewerblichen Förderungen gebe man was an Länderei in der Hand des Einzelnen zu viel (öffentliche Grundstücke), leite die Auswanderung auf die rechte Bahn und bekenne dann: Weiter reichen menschliche Kräfte oder richtiger die Kräfte des Staats nicht; denn im einzelnen hilft sich der einzelne wenn er nicht verhätschelt ist oft noch, dem ganzen am Ende — durch seinen Untergang.

III. Gebäude und deren Werth.

Ortschaften.	Zahl der Feuerstellen v. J. 1542.	Zahl der Häuser im Jahre 1798.	Versicherungs-Summe vom J. 1798. Rthlr.	Versicherungs-Summe vom J. 1801. Rthlr.	Anzahl der Haus-№. 1816.	Versicherungs-Summe vom Jahre 1816.	Häuserzahl vom Jahre 1845.	Versicherungs-Summe vom Jahre 1845.
Amthaus. Domcapitel			14550	14550	1	25650	—	—
Wtw. Hülsmann			1175	1175	—	—	—	—
Hoheneggelsen	66	1–106, 108–114	38650	40875	1–119	47850	1–132	100125
Zehntscheuer. G.-R. v. Harthausen		107.	675	675	—	675	—	—
Mölme	8	1 – 14	7325	7400	1–15	7900	1–17	19900
Oedelum		1 – 43	18300	18950	1–68	24525	1–72	45550
Hr. v. König		44, 45, 46	7300	12800	44–67	15025	–71	18500
Garmsen	25	1–36, 42, 44, 46	14900	15725	1–50	16850	1–55	33175
Hr. v. Garmissen		37 – 41, 45	9350	9350	37–45	10750	37–45	17450
Garbolzen	2	1 – 9	4875	5125	1–9	4875	1–10	10575
Feldbergen	30	1 – 37	15150	15325	1–62	15350	1–65	34525
Bettrum	37	1 – 83	20500	22775	1–88	21825	1–100	42950
Kl. Himstedt	28	1 – 59	14325	15675	1–59	16450	1–67	32250
Gr. Himstedt	27	1 – 50	15400	18000	1–53	19850	1–53	35450
Sölde	66	1–132, 134–140.	37425	40375	1–143	44450	1–154	103950
Zehntscheuer Colleg. Episcopalis		133.	1800	1800	—	1800		—
Zehntscheuer Capit. S. Crucis seit 1801			—	3000	—	—	—	—
	289		221700	243575		273825		494400 mit dem Gute 516000

IV. Viehbestand im Amte Steinbrück.

Ortschaft.	1700. Schaafe.	1768. Schafe.	Anfang Junius 1802. Pferde.	Hornvieh.	Schweine.	1845 Mai. Pferde.	1848 December. Hornv.	Zucht-Schwei.	Schafe.	Ziegen u. Böcke
Steinbrück ..	764	1545	—	—	—	28	61	39	1260	6
Sölde	Sch. 604	785	128	165	86	105	175	15	975	19
	Läm. 103	237								
Gr. Himstedt	Sch. 226	424	47	71	72	46	95	10	513	50
	Läm. 12	37								
Kl. Himstedt.	Sch. 420	344	41	66	57	26	67	3	169	18
	Läm. 34	69								
Bettrum....	Sch. 285	409	72	125	101	53	134	4	313	45
	Läm. 30	51								
Feldbergen ..	Sch. 293	262	66	102	88	48	116	9	657	47
	Läm. 40	26								
Garmsen ...	Sch. 360	—	96	135	104					
Gut	Sch. 161	271				102	152	16	671	15
Gemeinde.	Läm. 17	20								
Garbolzum..	Sch. 170	203	18	36	26					
	Läm. 16	—								
Oedelum ...	Sch. 139	—	85	144	126	89	162	—	1781	39
Gut	Läm. 47	—								
	Sch. 247									
Gemeinde.	Läm. 87	203								
Mölme.....	Sch. 122	333	45	86	56	38	82	10	511	10
	Läm. —	45								
Hoheneggelsen	Sch. 643	573	144	210	214	135	207	25	971	157
	Läm. 75	58								
			742	1140 außerdem 2 Esel.	930	670	1251	131	7821 worunter 2200 veredelte.	406

V. Landesabgaben.

Im Jahre 178$^6/_7$

monatliches Fixum exl. Dedelum	944	Thlr.	27	ß	—	₰
La- und Wiesensteuer	" "	266	"	18	"	7	"
Contribution 17 Simpla	" "	4235	"	34	"	2	"
Wegbau-Contribution 1½ Simpla	" "	376	"	15	"	3	"
Landschatz " " " " "		425	"	22	"	—	"
Schaffschatz " " " " "		288	"	18	"	—	"
Hufeschatz " " " " "		595	"	13	"	4	"
Zehntschatz " " " " "		88	"	23	"	2	"
Scheffelschatz " " " " "		30	"	32	"	—	"
Mühlenschatz " " " " "		11	"	—	"	—	"
Accise verpachtet zu		266	"	24	"	—	"
	Summa	7530	Thlr.	12	ß	2	₰

Nachher Exemtensteuer, Handlungsgeld, Schatz von herrenlosen Dienstboten, Stempelsteuer.

Im Jahre 1846

	monatliche Grundsteuer.						monatliche Personensteuer.					
Gut Steinbrück	34	Thlr.	5	ggr	4	₰	6	Thlr.	22	ggr	6	₰
Neu-Steinbrück	—	"	7	"	4	"	3	"	1	"	8	"
Garmsen und												
Garbolzum . .	75	"	3	"	10	"	22	"	15	"	8	"
Feldbergen. . .	50	"	17	"	6	"	15	"	9	"	8	"
Hoheneggelsen.	103	"	11	"	11	"	40	"	6	"	8	"
Mölme	28	"	2	"	9	"	7	"	11	"	—	"
Bettrum. . . .	49	"	23	"	7	"	15	"	11	"	—	"
Kl. Himstedt. .	34	"	17	"	2	"	11	"	2	"	2	"
Gr. Himstedt .	34	"	14	"	8	"	12	"	22	"	2	"
Sölde	81	"	10	"	—	"	28	"	21	"	6	"
Summa	492	Thlr.	18	ggr	1	₰	Summa 164	Thlr.	4	ggr	—	₰

jährlich: 5913 Thlr. 1 ggr. jährlich: 1970 Thlr.

Daneben Gewerbe-, Einkommen-, Besoldungs-, Branntweins-, Bier-, Stempel-, Eingangs-Steuer u. s. w.

Gründung der Pfarre zu Steinbrück und Reihefolge der Pfarrer.

Vom Pastor Leßmann.

Vom hochwürdigen Domcapitel zu Hildesheim wurde die Pfarre zu Steinbrück im Jahre 1652 gegründet. Anfangs wurde dieselbe von den Jesuiten zu Hildesheim versehen. Erst im Jahre 1665, 24. Juli wurde ein Pfarrer angesetzt, der seinen festen Wohnsitz auf der alten Burg hatte, woselbst die nachfolgenden Geistlichen bis zum Jahre 1818 wohnten, in welchem Jahre das neue Pfarrhaus erbauet wurde.

Reihefolge der Pfarrer.

1) Engelbertus Volmerstein, vom 24. Juli 1665 — 1670.
2) Ignatius Hauswald, von 1670 — 1672, 30. März.
3) Caspar Hillebrinck, vom 10. April 1672 — 1692, 27. Juli.
4) Joannes Meister, versah die Pfarre nur $1/2$ Jahr.
5) Franz Wilhelm Busch, vom 5. April 1693 — 1694.
6) Jacob Rühmann, von 1694 — 29. Juli 1706.
7) Joseph Gerst, von 1706 — 1714.
8) Theodor Zeppenfeldt, 1714 — 9. Juli 1722.
9) Augustinus Heck, 23. Juli 1722 — 1728.
10) Bonifacius Parensen, 2. April 1728 — 1729.
11) Hyacinthus Wilberding, 22. März 1729 — 1730.
12) Eustachius Lottmann, 30. März 1730 — 1743.
13) Donatianus Heerde, 25. April 1743 — 18. Sept. 1769. (Wurde todt in der Sacristei gefunden.)
14) Jovinianus Meyer, 18. Novbr. 1769 — 1772, 29. April.
15) Raymundus Becker, 5. Juli 1772 — 1778.
16) Pergentius Heep, 1778 — 1780.
17) Barnabas Strottmeyer, 8. Juli 1780 — 27. Sept. 1807. Unter diesem Pastor wurde die neue Kirche gebauet von 1786 — 1787.
18) Franz Merz, jetziger Domdechant zu Hildesheim, vom 7. Novbr. 1807 — 1812.
19) Joseph Rockar, jetziger Domcapitular und Consistorialrath zu Hildesheim, vom 31. Jan. 1812 — 1821.
20) Johannes Sürig, vom 1. April 1821 — 1822.
21) Franz Machtzum, vom 31. Januar 1822 — 1829.
22) Paulus Hottenrott, vom 2. Octbr. 1829 — 1842.
23) Wilhelm Spieker, vom 1. Mai 1842 — 1843.
24) Andreas Lessmann, vom 1. Januar 1843 —

De impositione primi lapidis pro ecclesia parochiali aedificanda in Steinbrück.

Anno 1786, 21. Junii, in festo St. Aloysii, postquam omnia secundum Pontificale romanum in loco ecclesiae fundandae parata erant, Rmus et illustrms Episcopus Basinopolitanus suffraganeus sermi Episcopi et Principis Hildesiensis et Paderbornensis Friderici Wilhelmi de Westphal; Decanus et Canonic. Capitul. Cathed. Carolus Fridericus L. B. de Wendt e domo oeconomiae cum vexillis praecedente cruce sub pulsu a clero congregato ex Cathedrali, nempe R. D. Godefrido Albers Vicario et Pastore Cathedrali — et Sacellano — R. D. Casparo Hagemann Vicario et Sacellano, et Friderico Blumenberg Vicario juniore, Carolo Kleine, Francisco Jütte Concent. et Petro Ising Succent. Alberto Niedrum et Josepho Baumann, simul ac Pastore in Steinbrück Rdo. in Xto. P. Barnaba Strottmeyer Franciscano aspersorium Rmo Episcopo porrigente deducitur ad locum praefatum comitantibus praenobilibus D. Joanne Godofredo Schnurbusch Amtmanno, et D. Joanne Ludolpho Schnur-

busch p. t. Conductore Arcis, et caeteris parochianis, in loco peracta oratione ante crucem fixam in loco Altaris fundandi, Rmus Episcopus indutus vestibus episcopal. ritu solemnissime posuit primarium lapidem. Lapidem ipsum portarunt 4tuor ex praefatis Vicariis

Inscriptio lapidis erat haec:

A. Rmo Episcopo Basinopol. Suffraganeo Hildesim. et Decano Cathedral. Carolo Friderico L. B. de Wendt ponebar.

Lapis benedictus positus est versus Aquilonem ad latus Evangelii ad locum lateralis Altaris fundandi. D. Amtmannus porrigebat coementum. Ex post brevis ad populum habita exhortatio a Pastore supra nominato Cathedr. Eccles. Finita hac: Benedictio solemnis et indulgentiae concessae ritu praescripto in Pontificali. Conferente se Rmo Episcopo cum clero et populo processionaliter ad ecclesiam decantatis in via Lytan. de B. M. V. qua principali Patrona Ecclesiae extruendae. Missa solemnis de B. V. M. exposito Stmo celebrata fuit a Pastore loci.

Dedicatio ecclesiae.

Anno 1790 die ima Julii quae erat Dominica 7 post Pent. Illust. Carolus Fridericus de Wendt ex Wiedenbrück et Papenhausen Episcopus Basinopolitanus suffraganeus Celmi et illustrmi Episcopi et Principis Hildesiensis et Paderbornensis Francisci Egonis de Fürstenberg Vicariatus in Pontificalibus et Spiritualibus Generalis, praesente clero illustmo D. Alexandro de Elberfeld Canoni. Capit. R. D. Johann Godefrido Albers Pastore Cathed. et Sacellano, R. D. Caspar Hagemann Vicario et Sacellano, D. Canonico Ringe, Canonico Albers, Vicario Niederum, Vicario Blumenberg, Vicario Veith et D. Peymann; R. D. Röhren Benedictino ad St. Michaelem Consiliario Principis ecclesiastico, finita exhortatione ab Episcopo alte fato ad populum, ritu solemnissime consecravit ecclesiam novam et altare in honorem ssmae Virginis et matris Dei et S. Laurentii Mart. et Reliquias St. Mart. S. Victorini. S. Bonifacii A. S. Amanti in eo inclusit, et singulis Christi fidelibus hodie unius anni indulgentiam et in die anniversario consecrationis hujusmodi ipsam visitantibus quadraginta dies de vera indulgentia in forma Ecclesiae consueta concessit. Concionem de Dedicatione habuit R. P. Innocentius Capucinus ex Conventu Hildesino. Missam ceelebravit illustrmus Alexander de Elberfeld. Can. Cap. — Populus erat copiosus.

Altero mane processionaliter asportatum fuit Venerabile ab Episcopo suffraganeo ad novam ecclesiam ex veteri.

Ciborium portavit illustrmus Alexander de Elberfeld.

Die 28. Julii illustrmus De Elberfeld solemniter benedixit coemeterium, praesente D. Pastore Cathedr. Albers, Canonico Albers, Canonico Röhren et aliis.

ita testor B. Strottmeyer
Franciscanus et Pastor
1790, 28. Juli.

Der Bau der neuen Kirche dauerte 4 Jahre. Im Jahre 1786, 21. Juni wurde der Grundstein gelegt. Im Jahre 1787 war der Bau bis über die Thür vorgerückt, was folgende über der Thür befindliche Inschrift anzeigt: Vere Locus iste sanctus est, in quo erat Sacerdos pro delictis et peccatis populi sui. Im Jahre 1788 war der Thurm bis an's Dach geführt — oben im Thurme über dem westlichen Schallloche steht die Jahrszahl 1788. Im Jahre 1789 wurde die Fahne auf den Thurm gebracht, in welcher sich diese Jahrszahl befindet. Im Jahre 1790, 11. Juli wurde die Kirche eingeweihet.

Im Thurme befinden sich zwei Glocken, wovon die eine noch aus der alten Kirche herzustammen scheint. Sie trägt die Inschrift: Refusa sumptibus Rmi et Illmi Capituli sub Decano Carolo Friderico L. B. de Wendt, et ab ipso qua suffraganeo benedicta 1783.

Auf der anderen Seite steht: Unter Aufsicht des hiesigen Amtmanns Johann Gottfried Schnurbusch bin ich von Johann Grete, Stück- und Glockengießer in Braunschweig gegossen 1783.

Die andere Glocke hat die Inschrift: In honorem St. Laurentii, B. M. Virginis sum benedicta anno 1803.

Auf der anderen Seite: Gegossen von C. A. Becker in Hildesheim.

Erläuterungen
zu dem Plane des Guts Steinbrück.

1. Die Kirche.
2. Die Pfarrgebäude.
3. Die Schule.
4. Lange Reihe (Deputatwohnung.)
5. Der Schafstall.
6. Die Roggenscheure.
7. Das Wohnhaus.
8. Die Meyerei.
9. Die Gerstenscheure.
10. Das Schweinehaus.
11. Der Fettstall.
12. Das Backhaus.
13. Der Tempel (Gärtnerwohnung.)
14. Ein Keller und auf demselben ein Garten.
15. Das alte Gefängniß mit der Inschrift: Hier lag und litt Jürgen Wullenweber. 1536 — 1537.
16. Ochsenstall.
17. Die Burg.
18 u. 19. Unterirdischer Verbindungsgang zwischen der Burg und
20. dem Zwinger.
21. Der Krug.
22. Die Mühle.
23. Der Blindgraben.

Verbesserungen.

Zu S. 53. Nicht dem Archidiacon zu Gr. Solschen, dem außer der Diöcese belegenen Kloster Loccum, aus dem sich allerdings einige Brüder immer auf dem Hofe aufhielten, wurde Kranken- und Todten-Pflege anvertraut.

Zu S. 60. Auch Garmsen wird bei dem Verkaufe der Go S. 89. 91. nicht genannt, in den Schloßbriefen S. 93. 94. 95. ausgenommen; dennoch sind über seine Gerichtsbehörigkeit keine solche Zweifel wie bei Oedelum entstanden.

Hildesheim, Druck der Gerstenbergschen Buchdruckerei.

